The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
SAARLAND

Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2022 (SEPL 2014-2022)

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland

CCI	2014DE06RDRP018
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Saarland
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Referat B/1 Europäische Agrar- Förderpolitik, ELER-Verwaltungsbehörde, GAK
Version	9.0
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	18/01/2023 - 15:32:43 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 11
1.1. Änderung 11
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013) 11
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen 11
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel): 11
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013) 11
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014 12
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION 15
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet 15
2.2. Einstufung der Region 16
3. EX-ANTE-BEWERTUNG 19
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 19
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen 22
3.2.1. Bewertungsphase 1 23
3.2.2. Bewertungsphase 2 - AUKM Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands 24
3.2.3. Bewertungsphase 2 - AUKM Förderung extensiver Obstbestände (Streuobst) 25
3.2.4. Bewertungsphase 2 - AUKM Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen) 25
3.2.5. Bewertungsphase 2 - AUKM Zwischenfrüchte Untersaaten 26
3.2.6. Bewertungsphase 2 - Agrarinvestitionsförderung 27
3.2.7. Bewertungsphase 2 - Allgemeine Bewertungen und Empfehlungen 28
3.2.8. Bewertungsphase 2 - Ausgleichszulage 28
3.2.9. Bewertungsphase 2 - Basisdienstleistungen - Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung 29
3.2.10. Bewertungsphase 2 - Breitbandförderung 29
3.2.11. Bewertungsphase 2 - Forstliche Maßnahmen 30
3.2.12. Bewertungsphase 2 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung) 31
3.2.13. Bewertungsphase 2 - LEADER 31
3.2.14. Bewertungsphase 2 - Naturschutzmaßnahmen / Natura 2000 32
3.2.15. Bewertungsphase 2 - Ökolandbau 33
3.2.16. SUP - AUKM Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands 33

3.2.17. SUP - AUKM Förderung extensiver Obstbestände 34
3.2.18. SUP - AUKM Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen) 34
3.2.19. SUP - AUKM Zwischenfrüchte und Untersaaten 35
3.2.20. SUP - Agrarinvestitionsförderung 36
3.2.21. SUP - Ausgleichszulage 37
3.2.22. SUP - Forstmaßnahmen 38
3.2.23. SUP - Naturschutzmaßnahmen 39
3.2.24. Vorbesprechung Struktur, Methodik und Inhalt der Ex-ante-Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung 40
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung 40
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG 41
4.1. SWOT 41
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben 41
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken 53
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen 58
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten 62
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen 66
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren 69
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren 79
4.2. Bedarfsermittlung 80
4.2.1. Abfederung der unterdurchschnittlichen Ertragssituation in der saarländischen Landwirtschaft 85
4.2.2. Aktualisierung des Wissensstandes der Betriebsleiter 85
4.2.3. Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer modernen Waldbewirtschaftung 86
4.2.4. Berücksichtigung der Tierbedürfnisse in den großen Milchviehbetrieben 86
4.2.5. Bessere Koordination zwischen Erzeugern und Verarbeitern 87
4.2.6. Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken 87
4.2.7. Energie-Effizienz bei Investitionsvorhaben 88
4.2.8. Erarbeitung von Plänen zur Bewirtschaftung von NATURA 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert 89
4.2.9. Erhalt der Artenvielfalt in den Agrarökosystemen 89
4.2.10. Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Ackerbaubetriebe 90
4.2.11. Erhaltung des guten ökologischen Zustands der landwirtschaftlichen Flächen im Saarland 91
4.2.12. Erhaltung ländlicher Gebiete als attraktive Wohn-, Lebens- und Arbeitsumgebung 92
4.2.13. Erhaltung schutzwürdiger Arten in NATURA 2000-Gebieten 92
4.2.14. Erhaltung standorttypischer pH-Werte in Waldböden 93
4.2.15. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten 94
4.2.16. Erhaltung und weitere Verbesserung des ökologischen Zustands der saarländischen Wälder 94
4.2.17. Erhöhung der Energie-Effizienz in allen Bereichen der Landwirtschaft 95

4.2.18. Erhöhung der Marktanteile regional erzeugter Nahrungsmittel 96
4.2.19. Erosionsschutz auf landwirtschaftlichen Flächen 96
4.2.20. Erschließung alternativer Einkommensquellen 98
4.2.21. Erschließung endogener Entwicklungspotenziale in den ländlichen Regionen 98
4.2.22. Flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßen IT-Infrastrukturen und angepassten Übertragungsgeschwindigkeiten 99
4.2.23. Intelligente Ergänzung des Kapazitätsausbau der Betriebe mit betriebsindividuellen Umweltmaßnahmen 100
4.2.24. Intelligentes und umweltschonendes Wirtschaftsdüngermanagement 101
4.2.25. Nährstoffbindung und Humusbildung in den Böden 101
4.2.26. Reduzierung der Transportwege von Nahrungs- und Lebensmitteln 102
4.2.27. Reduzierung von Schadstoffeinträgen 102
4.2.28. Reduzierung von Stickstoff- und Phosphorkonzentrationen in Oberflächengewässern 103
4.2.29. Regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes der landwirtschaftlichen Betriebsleiter 103
4.2.30. Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft 104
4.2.31. Sicherung der Hofnachfolge bei den Haupterwerbsbetrieben 105
4.2.32. Sicherung der Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe 106
4.2.33. Stabilisierung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe 106
4.2.34. Steigerung der Arbeitsproduktivität 107
4.2.35. Strukturelle Verbesserung der Bodenstreu in Waldböden 107
4.2.36. Stärkung des Zusammenhaltes unterschiedlicher Lebenswelten und Wertschöpfungsgruppen in den ländlichen Gebieten 108
4.2.37. Umkehr des Rückgangs von Arten und Lebensräumen 108
4.2.38. Umstellungsberatung für den ökologischen Landbau 109
4.2.39. Verbesserung der Kooperation zwischen dem Erzeugungs- und dem Verarbeitungssektor 110
4.2.40. Verbesserung der Unternehmerkompetenzen in den Haupterwerbsbetrieben 110
4.2.41. Verbesserung der Widerstandskraft von Waldbeständen 111
4.2.42. Verhinderung der Abwanderung der Bevölkerung in die Zentren 112
4.2.43. Verhinderung der Aufgabe der Bewirtschaftung und des Brachfallens landwirtschaftlicher Flächen 112
4.2.44. Weitere Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe 113
4.2.45. Weiterentwicklung des Gartenbau-Sektors 113
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE 115
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind. 115
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die

Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1. 124

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 124

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 126

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 127

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 128

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 131

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 134

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. 137

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle). 142

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden. 144

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN 146

6.1. Zusätzliche Informationen 146

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten 147

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 170

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 171

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS 172

7.1. Indikatoren 172

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 175

7.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 175

7.1.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 176

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 176
7.2. Alternative Indikatoren 178
7.2.1. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 178
7.3. Reserve 179
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN 180
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 180
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme 185
8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 185
8.2.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 206
8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 218
8.2.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 248
8.2.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 277
8.2.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 330
8.2.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 349
8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 365
8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 392
9. BEWERTUNGSPLAN 427
9.1. Ziele und Zweck 427
9.2. Verwaltung und Koordinierung 427
9.3. Bewertungsthemen und -aktivitäten 432
9.4. Daten und Informationen 433
9.5. Zeitplan 434
9.6. Kommunikation 435
9.7. Ressourcen 436
10. FINANZIERUNGSPLAN 438
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR) 438
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt 440
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022) 441
10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 441

10.3.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 443
10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)....445
10.3.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)....447
10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)....448
10.3.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)....450
10.3.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...452
10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 454
10.3.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)....455
10.3.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 457
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm....458
11. INDIKATORPLAN....459
11.1. Indikatorplan....459
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 459
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 462
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 464
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 466
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 471
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten....476
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert) 481
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten. 483
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele 484
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche....484
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen....487
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs....488
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG....489

12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 489
12.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ... 489
12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 490
12.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 490
12.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 490
12.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 490
12.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 490
12.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 490
12.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 491
12.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 491
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE 492
13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 494
13.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ... 494
13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 495
13.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 496
13.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 497
13.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 497
13.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 498
13.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 498
13.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 498
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT 501
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit: 501
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik 501
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität 507
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE 508
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS 510
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung

(EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert 510
15.1.1. Behörden 510
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden 510
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses 514
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 516
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds; 520
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 521
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 523
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN 527
16.1. Anhörung im Landtag 22.02.2013 527
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung 527
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 527
16.2. Auftaktveranstaltung; Grundzüge der GAP 2014-2020 19.12.2012 528
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung 528
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 529
16.3. Einbindung der Grünlandberatungsstelle der Landwirtschaftskammer am 09.07.14 530
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung 530
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 530
16.4. Einbindung des Fachbereiches Landbewirtschaftung der Landwirtschaftskammer am 04.12.14 531
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung 531
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 531
16.5. Information über SEPL 2014-2020 (Maßnahmen und Finanzmittel) 20.12.2013 532
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung 532
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 532
16.6. Vorstellung der Programmplanung im Begleitausschuss 02.06.14 533
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung 533
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 533
16.7. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste 534
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 539

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 539
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden 539
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms 540
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 540
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS 541
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen 541
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind 542
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN 544
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme 544
19.2. Indikative Übertragtabelle 546
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME 547
Dokumente 548

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2022 (SEPL 2014-2022)

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

22-11-2022

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der ELER-Begleitausschuss hat der Änderung im elektronischen Umlaufverfahren zugestimmt. Es gab keine Einwände.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Kapitel 15.1.1: Aktualisierung der Behördenbezeichnungen

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Saarland fanden im März 2022 Wahlen zum Landtag des Saarlandes statt. Im Nachgang zu diesen Wahlen kam es zu einer Regierungsneubildung mit einer Änderungen der Behördenbezeichnungen. Zudem wurden Organisationsänderungen durchgeführt.

Die Angaben in Kapitel 15.1.1 werden entsprechend angepasst.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung bewirkt eine Anpassung der Angaben an die aktuellen Gegebenheiten bzgl. Zuständigkeiten.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Indikatoren.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.2. Kapitel 8.2.6 M11 - Streichung Kontrollkostenförderung und Aufnahme Transaktionskosten

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit der Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) zu Fassung 9.1 wurde eine Bestimmung gestrichen, die die Möglichkeit eines Top-ups (in Höhe von 50 EUR pro Hektar, aber maximal 600 EUR pro Betrieb und Jahr) zur Deckung der jährlichen Kontrollkosten bei Maßnahme M11" Ökologischer Landbau" vorsah.

Stattdessen wurden in der NRR Transaktionskosten in Höhe von 40 EUR pro Hektar, aber maximal 600 EUR pro Betrieb und Jahr eingeführt.

Da in Kapitel 8.2.6.3.2.8 die Förderung von Kontrollkosten vorgesehen ist, muss diese Regelung gestrichen werden.

Im Gegenzug wird an dieser Stelle eine Regelung zur Förderung von Transaktionskosten neu aufgenommen.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Förderfähigkeit von Kontrollkosten entfällt entsprechend der NRR.

Transaktionskosten werden in die Liste der förderfähigen Kosten neu aufgenommen.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Indikatoren.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.3. Kapitel 8.2.7 M12: Ergänzung der Prämienfestlegung ab dem 6. Jahr zur Klarstellung

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Gemäß Anhang II zu VO (EU) Nr. 1305/2013 darf die Förderung im Rahmen von M12 ab dem 6. Jahr höchstens 200 € / ha und Jahr betragen. Diese Regelung wurde in Kapitel 8.2.7.3.1.8 des SEPL 2014-2022 umgesetzt.

Ergänzend dazu soll jedoch nun auch festgelegt werden, worauf sich die Berechnung des Förderzeitraumes und die Gewährung der Förderung in Höhe von 250 € oder 200 € je Hektar bezieht. Dies ist erforderlich, um Rechtssicherheit und Transparenz zu gewährleisten. Hierzu soll Kapitel 8.2.7.3.1.8 um die Angabe des Bezugswert "Begünstigter" erweitert werden.

Da nunmehr die Absenkung des Förderbetrages auf 200 € / ha und Jahr tatsächlich zur Anwendung kommt, ist auch eine Anpassung (Absenkung) der in Kapitel 8.2.7.3.1.6 festgelegten Bagatellgrenze

nötig. Andernfalls würden bisher geförderte Begünstigte aus der Förderung herausfallen. Die Bagatellgrenze soll daher der Absenkung des Förderbetrages entsprechend auf 200 € reduziert werden.

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Änderung werden Rechtssicherheit und transparenz gewährleistet.

Zudem wird sichergestellt, dass kein Begünstigter nur aufgrund der Absenkung des Förderbetrages aus der Förderung herausfällt.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung sorgt dafür, dass die Indikatoren wie geplant erfüllt werden und Änderungen der Indikatorenwerte nicht erforderlich sind.

Ohne die Änderung würde eine Anzahl Begünstigter und damit von Flächen aus der Förderung herausfallen, nur weil das 6. Förderjahr erreicht wurde.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Saarland

Beschreibung:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, ist mit den zuständigen Ministerien der Länder übereingekommen, die Programmplanung in Deutschland gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 länderbezogen zu vollziehen.

Nachfolgend definiert das Bundesland Saarland den geographischen Geltungsbereich seines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020) nach VO (EU) Nr. 1305/2013 und VO (EU) Nr. 808/2014.

Programmgebiet ist die gesamte Landesfläche des Bundeslandes Saarland.

Das Saarland ist ein Land des Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland. Das Saarland liegt im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an das Land Rheinland-Pfalz, an die Französische Republik und an das Großherzogtum Luxemburg.

Das Land gliedert sich in 6 Landkreise (NUTS III-Regionen gemäß VO (EU) Nr. 31/2011) und umfasst eine Fläche von 2.570 km² mit ca. 997.850 Einwohnern.

Das Saarland (Nuts-Region DEC0) gilt nach Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/99/EC als stärker entwickelte Region, die für eine Unterstützung in Frage kommt.

NUTS-Ebene

Code

Beschreibung

Ebene 1 (N1)

DEC

Saarland

Ebene 2 (N2)

DEC0

Saarland

Ebene 3 (N3)

DEC01

Regionalverband Saarbrücken

DEC02

Landkreis Merzig-Wadern

DEC03

Landkreis Neunkirchen

DEC04

Landkreis Saarlouis

DEC05

Saarpfalz-Kreis

DEC06

Landkreis St. Wendel

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Der ländliche Raum lässt sich definieren als großflächiges Gebiet mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil (Landesentwicklungsplan Saarland - Teilabschnitt „Siedlung“).

Die Gebietsabgrenzung im vorliegenden Entwicklungsprogramm wurde anhand der beiden Kriterien "Einwohnerdichte" und "Einwohnerzahl" vorgenommen:

- Einwohnerzahl <10.000 und Einwohnerdichte <=500 Einwohner / km²

oder

- Einwohnerzahl <3.000 und Einwohnerdichte <= 1.000 Einwohner / km²

Die Kombination aus Einwohnerdichte und Einwohnerzahl wurde in Anlehnung an den Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Siedlung“ nach dem Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG) als Kriterium für die Zuordnung zum ländlichen Raum festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass

das Saarland insgesamt eine überdurchschnittlich hohe Bevölkerungsdichte aufweist. Der industriell-städtisch geprägte Bereich erreicht mit über 1.100 Einwohnern je km² Höchstwerte.

Die erforderlichen Einwohner- und Flächendaten wurden für das Bezugsjahr 2013 auf Ebene der saarländischen Gemeindebezirke bzw. Ortsteile ("Orte") im Sinne des § 70 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) hergeleitet.

Damit umfasst der ländliche Raum das gesamte Landesgebiet des Saarlandes mit Ausnahme der Verdichtungsräume. Eine Aufstellung aller Orte, die dem ländlichen Raum zugehören, ist dem Programm als Anlage beigefügt. Der ländliche Raum ist damit ortsscharf, eindeutig und gut nachvollziehbar abgegrenzt. Die getroffene Abgrenzung erreicht eine zielgenaue Unterscheidung zwischen den eher industriell-städtisch geprägten Orten und den eher ländlichen Orten des Saarlandes. Die angefügte Karte stellt die Ausdehnung des ländlichen Raumes graphisch dar.

Abweichende Bestimmungen für einzelne Maßnahmen sind in der entsprechenden Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 8.2. niedergelegt.

Begünstigte von Fördermaßnahmen des SEPL 2014-2020 können ihren Sitz auch im städtischen Raum haben; entscheidend ist in diesen Fällen, dass die zu fördernden Vorhaben ihre Wirkung im ländlichen Raum entfalten.

Links:

KSVG:
(http://sl.juris.de/cgibin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/KSVG_SL.htm#KSVG_SL_rahmen)

SLPG: (http://www.saarland.de/dokumente/thema_stadt_und_land/Landesplanungsgesetz.pdf)

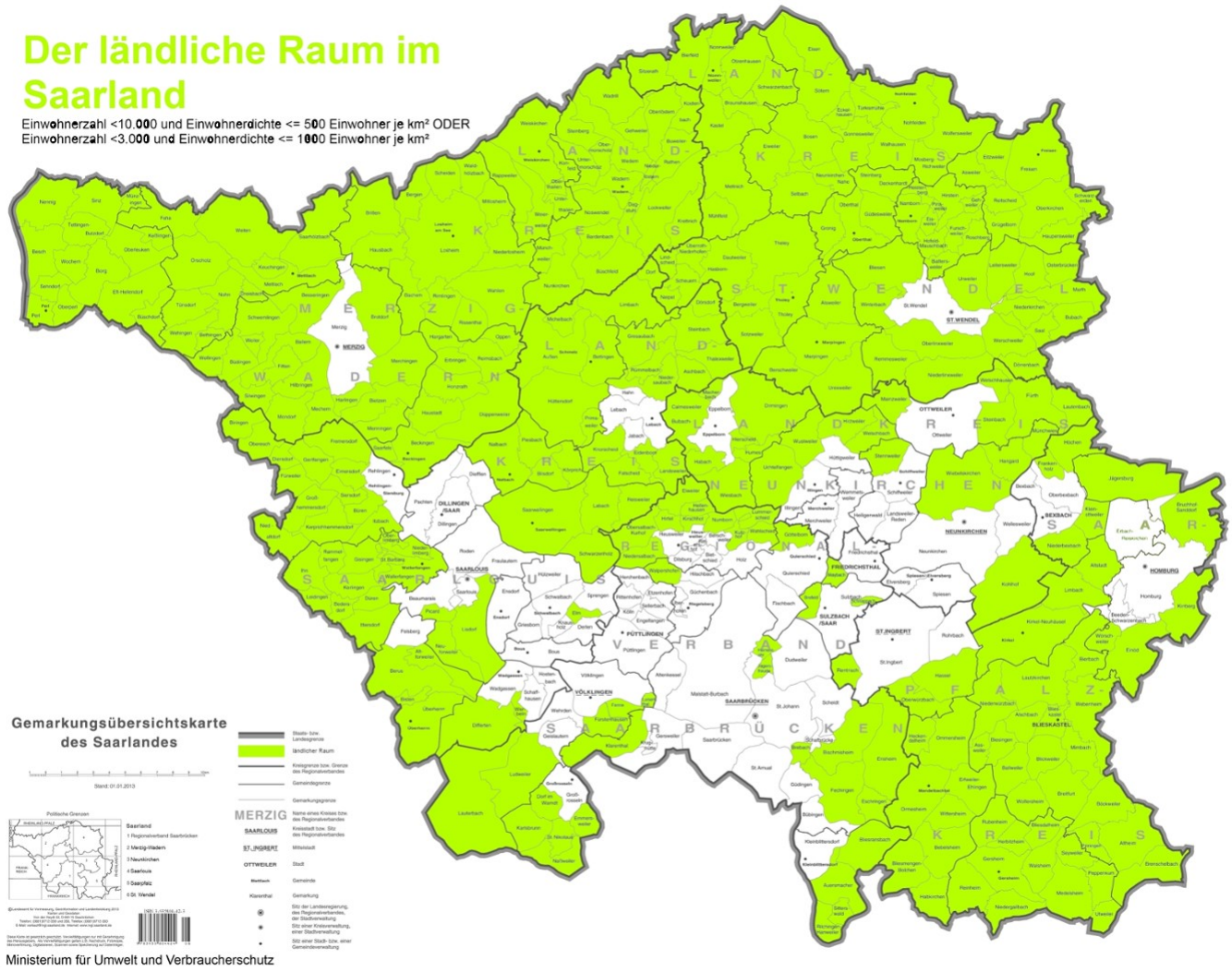

Karte ländlicher Raum

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung wurde im Oktober 2012 im Rahmen eines Vergabeverfahrens an das Bieterkonsortium Prof. Doluschitz / Prof. Kühne / Dr. Oppermann vergeben. Die ELER Fachreferate und Bewilligungsstellen, der Begleitausschuss und die Wirtschafts- und Sozialpartner wurden auf elektronischem Weg über die Auftragsvergabe informiert und um entsprechende Unterstützung des Evaluierungsprozesses gebeten.

Die Ex-ante-Evaluierung ist als begleitender und flankierender Prozess der Programmentwicklung, einschließlich der sozioökonomischen und SWOT-Analyse (SÖA/SWOT), der Ausarbeitung der Interventionslogik der Programme und der Festlegung der Programmziele angelegt und bezieht sich auf sämtliche Inhalte des SEPL. Die Ex-ante-Evaluierung begleitet die Programm-Erstellung über den gesamten Zeitraum und vollzieht sich in einem fortlaufenden Dialog zwischen Verwaltungsbehörde und Evaluatoren-Team. Die Evaluierung erfolgte in drei Phasen:

 Phase 1: Beurteilung und Bewertung der SÖA/SWOT sowie der Programmstrategie für die Förderperiode 2014-2020

 Phase 2: Evaluierung des ersten Programmentwurfs vom 21.03.2014

 Phase 3: Evaluierung des endgültigen Programms inkl. SUP.

Folgende Übersicht zeigt den Zeitplan und die wichtigsten Schritte des Evaluierungsprozesses sowie die erstellten Dokumente.

Beschreibung des Prozesses, einschließlich des zeitlichen Ablaufs, der Haupt-Ereignisse, Zwischenberichte etc.

12.10.2012 Workshop mit Evaluatoren zur Vorbereitung der SWOT-Analyse

04.12.2012 Abstimmungsgespräch mit Evaluatoren in Saarbrücken zur Vorbereitung der Ex-ante-Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung

19.12.2012 Sitzung des ELER-Begleitausschusses in Saarbrücken; Information des Ausschusses über den Vorbereitungsstand durch die Evaluatoren; Abstimmungsgespräch zwischen ELER-Verwaltungsbehörde und Evaluatoren

03.06.2013 Sitzung des ELER-Begleitausschusses in Saarbrücken; Information des Ausschusses über den Vorbereitungsstand durch die Evaluatoren; Abstimmungsgespräch zwischen ELER-Verwaltungsbehörde und Evaluatoren

03.06.2013 Zuleitung einer konsolidierten Fassung der SWOT-Analyse (ELER) an die Evaluatoren

24.07.2013 Besprechung des weiteren Vorgehens bei der Ex-ante-Evaluierung; SÖA und SWOT-Analyse sollen bis 12.08.2013 bewertet werden

12.08.2013 Schriftliche (elektronische) Abstimmung über die weiteren Schritte der Programmierung und der Evaluierung

16.12.2013 Erster Bewertungsentwurf zu den Kapiteln „Sozio-ökonomische Analyse“ und „SWOT-Analyse“ (Abstimmungsgespräch zwischen ELER-Verwaltungsbehörde und Evaluatoren in Saarbrücken)

22.04.2013 Erörterung des Sachstandes in der Programmierung (Maßnahmenspektrum und vorgesehene Finanzmittel-Verteilung)

22.04.2013 Besprechung des weiteren Vorgehens bei der Ex-ante-Evaluierung; nächster Bewertungs-Entwurf nach Fertigstellung des Maßnahmen-Kapitels (02-2014)

02.06.2014 Sitzung des ELER-Begleitausschusses in Saarbrücken; Information des Ausschusses über den Vorbereitungsstand durch die Evaluatoren; Abstimmungsgespräch zwischen EU-Kommission, ELER-Verwaltungsbehörde und Evaluatoren

20.06.2014 Abschluss der Bewertungsphase 2 und Fertigstellung der Bewertung der Maßnahmenbeschreibungen sowie der SUP

26.06.2014 Diskussion der Empfehlungen mit den Evaluatoren und Erörterung des weiteren Vorgehens

03.07.2014 Telefonische Besprechung des Zweiten Bewertungsentwurfs sowie der SUP mit dem Evaluator

10.07.2013 Austausch zwischen VB und Evaluatoren über Angemessenheit und Korrektheit der Fördersätze, die von der NRR abweichen

15.07.2014 Telefonische Besprechung des Dritten Bewertungsentwurfs mit dem Evaluator

16.07.2014 Abschluss der Bewertungsphasen 3 und 4 sowie Fertigstellung der endgültigen Bewertung des ELER-Programms und der SUP

Beschreibung des Konsultationsprozesses der Strategischen Umweltprüfung

Die strategische Umweltprüfung (SUP) wurde im Rahmen der Ex ante-Evaluierung durch Herrn Dr. Oppermann vom ifab Mannheim durchgeführt.

Phase 1: Erarbeitung der SUP; verschiedenen Abstimmungsgespräche im Zeitraum 12-2012 bis 04-2014

Phase 2: Diskussion des Entwurfes mit der Verwaltungsbehörde und den beteiligten Fachbereichen

Phase 3: Erarbeitung einer Endfassung und Abnahme durch die Verwaltungsbehörde

Phase 4: Öffentliche Auslegung der SUP über 4 Wochen mit anschließender vierwöchiger Frist zur Stellungnahme

Es gab keine Einlassungen, so dass die SUP in der Version vom 11.07.2014 als Endversion betrachtet werden kann.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Bewertungsphase 1	Sonstiges	20/06/2014
Bewertungsphase 2 - AUKM Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - AUKM Förderung extensiver Obstbestände (Streuobst)	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - AUKM Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen)	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - AUKM Zwischenfrüchte Untersaaten	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Agrarinvestitionsförderung	Sonstiges	20/06/2014
Bewertungsphase 2 - Allgemeine Bewertungen und Empfehlungen	Aufbau der Interventionslogik	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Ausgleichszulage	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Basisdienstleistungen - Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Breitbandförderung	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Forstliche Maßnahmen	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung)	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - LEADER	Sonstiges	01/07/2014
Bewertungsphase 2 - Naturschutzmaßnahmen / Natura 2000	Sonstiges	01/07/2014

Bewertungsphase 2 - Ökolandbau	Sonstiges	01/07/2014
SUP - AUKM Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
SUP - AUKM Förderung extensiver Obstbestände	Sonstiges	01/07/2014
SUP - AUKM Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen)	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
SUP - AUKM Zwischenfrüchte und Untersaaten	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
SUP - Agrarinvestitionsförderung	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
SUP - Ausgleichszulage	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
SUP - Forstmaßnahmen	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
SUP - Naturschutzmaßnahmen	SUP-spezifische Empfehlungen	20/06/2014
Vorbesprechung Struktur, Methodik und Inhalt der Ex-ante-Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung	Sonstiges	04/12/2012

3.2.1. Bewertungsphase 1

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 20/06/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die Bewertung der im Entwurf vorliegenden sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse, die als Grundlage für die Zielorientierung des kommenden Förderprogramms in Verbindung mit dem agrarpolitischen Zielsystem des Saarlands dienen, enthält einige Hinweise zu möglichen Ergänzungen und Änderungen. In Bezug zu den einzelnen Kapiteln finden die Gutachter den Entwurf in weiten Teilen ausgewogen und umfassend. Einzelne Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten werden insbesondere in Hinblick auf die demographische Entwicklung, auf die Forst- und Landwirtschaft, die Entwicklung im Ländlichen Raum und die Biodiversität genannt. Kleinere Änderungsvorschläge und Vorschläge in Bezug auf die Struktur der Kapitel können auch hinsichtlich der Lesbarkeit verstanden werden, ebenso wie die Anregungen zur Aktualisierung der verwendeten Daten, soweit diese vorliegen. In Bezug auf die

generelle und die konkrete Agrobiodiversität ergeben sich weiterführende Anmerkungen. Im Rahmen der SWOT-Analyse werden vorwiegend Ergänzungen und geringfügige Änderungsvorschläge unterbreitet.

Näheres siehe Anlage (Vollständige Fassung der Ex ante-Bewertung)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen wurden umgesetzt. Die Anmerkungen wurden geprüft und soweit im Rahmen der von SFC 2014 gesetzten Beschränkungen hinsichtlich der Zeichenzahl und Struktur möglich eingearbeitet. Soweit neueres Datenmaterial verfügbar ist, wird dieses zu Grunde gelegt.

3.2.2. Bewertungsphase 2 - AUKM Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands

Beschreibung der Empfehlung

Bei den AUKM handelt es sich um bewährte und überwiegend zielführende Untermaßnahmen. Sie dienen vorrangig dem Schutz natürlicher Ressourcen, dem Erosionsschutz, der Stickstoffbindung und der Erzielung positiver Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt. Von einer Ausnahme abgesehen, sollten sie wie geplant angeboten, partiell sogar aufgestockt werden.

Die **Extensive Grünlandnutzung** leistet positive Beiträge zur Ressourcenschonung und Minderung evtl. Umweltbeeinträchtigungen; auch sollten ELER-geförderte Maßnahmen deutlich über die "Greening-Anforderungen" hinausgehen; es wird empfohlen, die Maßnahme mit dem vorgesehenen Budget anzubieten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bestätigt die vorgesehene Interventionslogik. Die Maßnahme wird wie vorgesehen angeboten.

3.2.3. Bewertungsphase 2 - AUKM Förderung extensiver Obstbestände (Streuobst)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibungen (Streuobstförderung)

Beschreibung der Empfehlung

Bei den AUKM handelt es sich um bewährte und überwiegend zielführende Untermaßnahmen. Sie dienen vorrangig dem Schutz natürlicher Ressourcen, dem Erosionsschutz, der Stickstoffbindung und der Erzielung positiver Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt. Von einer Ausnahme abgesehen, sollten sie wie geplant angeboten, partiell sogar aufgestockt werden.

Die **Streuobstförderung** sollte im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bestätigt die gewählte Interventionslogik. Die Streuobstförderung wird wie vorgesehen angeboten, allerdings ohne die Neupflanzung von Bäumen.

3.2.4. Bewertungsphase 2 - AUKM Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung (AUKM Blühflächen)

Beschreibung der Empfehlung

Bei den AUKM handelt es sich um bewährte und überwiegend zielführende Untermaßnahmen. Sie dienen vorrangig dem Schutz natürlicher Ressourcen, dem Erosionsschutz, der Stickstoffbindung und der Erzielung positiver Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt. Von einer Ausnahme abgesehen, sollten sie wie geplant angeboten, partiell sogar aufgestockt werden.

Die **Förderung von Blühflächen** würde bei vorgesehener Budgetallokation etwa 1% der saarl. Ackerfläche erreichen können; es wird empfohlen, die Maßnahme mit einem umfangreicheren Budget zu versehen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Saarland hat die Empfehlung geprüft, wird ihr aber nicht folgen.

Begründung:

Um eine gewisse Resonanz bei den Landwirten zu erreichen, wurde die Maßnahme bewusst so einfach wie möglich gestaltet (analog zu andern Bundesländern wie Baden-Württemberg und Bayern). Beispielsweise sieht der saarländische Bauernverband diese Maßnahme kritisch, da sie bei dem derzeitigem Getreidepreisniveau auf geringe Akzeptanz bei den Landwirten stoßen könnte.

Sollte wider Erwarten die Maßnahme gut angenommen werden, wird das Saarland sie in der nächsten Förderperiode deutlich ausdehnen und auch die Regelung für Neuansaat und „Mehrjährigkeit" anlog zu den positiven Erfahrungen des Landes Niedersachsen gestalten, das diese Maßnahme schon länger anbietet. Aus den genannten Gründen wird das Saarland die Maßnahme im SEPL 2014-2020 wie geplant anbieten.

3.2.5. Bewertungsphase 2 - AUKM Zwischenfrüchte Untersaaten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung (AUKM Zwischenfrüchte und Untersaaten)

Beschreibung der Empfehlung

Bei den AUKM handelt es sich um bewährte und überwiegend zielführende Untermaßnahmen. Sie dienen vorrangig dem Schutz natürlicher Ressourcen, dem Erosionsschutz, der Stickstoffbindung und der Erzielung positiver Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt. Von einer Ausnahme abgesehen, sollten sie wie geplant angeboten, partiell sogar aufgestockt werden.

Der **Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten** sollte zur guten landwirtschaftlichen Praxis zählen; auch unter Bezug auf die in der SUP vorgelegten Empfehlungen sollte der Umfang dieser Maßnahme überdacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft. Das Saarland wird der Empfehlung nicht folgen.

Begründung:

Die Gewässerbelastung durch Einträge aus der Landwirtschaft, insbesondere von Nitrat und Phosphat, ist noch zu hoch. Die Belastungen sind vor allem auf zu hohe Rest-Nitratgehalte im Herbst sowie durch Nährstoffeinträge aufgrund von Erosion zurückzuführen. Der Anbau von Zwischenfrüchten kann in Kombination mit Mulch- oder Direktsaatverfahren die Erosion auf den vielen Hanglagen im Saarland erheblich reduzieren. Außerdem wird durch den Anbau von Zwischenfrüchten der Nitratgehalt im Herbst in den Ackerböden deutlich reduziert, sodass es zu einer wesentlichen Reduktion der Nitratauswaschung über die Wintermonate kommt. Dieses Ziel kann nicht über eine Selbstbegrünung der Ackerflächen erreicht werden. Außerdem ist der Zwischenfruchtanbau im Saarland noch nicht etabliert. Die geringe Resonanz bei den Landwirten zeigt, dass die Maßnahme im Saarland noch nicht Stand der landwirtschaftlichen Praxis ist.

3.2.6. Bewertungsphase 2 - Agrarinvestitionsförderung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 20/06/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibungen

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Agrarinvestitionsförderung handelt es sich um eine bewährte und bislang erfolgreiche Maßnahme, welche vorrangig die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, künftig auch des Tierschutzes verfolgt. Sie ist gut administrier- und kontrollierbar und bzgl. ihrer Wirkungen auch gut zu bewerten. Es wird empfohlen, die Maßnahme mit dem vorgesehenen, vergleichsweise umfangreichen Budget von 4 Mio. € ELER-Mitteln anzubieten. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit, Strukturbildung und betrieblichen Existenzsicherung getätigter Investitionen wird weiterhin empfohlen, eine Fokussierung auf größere Investitionsvorhaben, insbesondere im Bereich der Milchviehhaltung, vorzunehmen, und entsprechend die Höhe des Mindestinvestitionsvolumens auf 50 T€ heraufzusetzen. Gestützt auf Erfahrungen aus der vorangegangenen Periode ist von weiterem Investitionsbedarf der saarländischen Landwirtschaft auszugehen. Falls nachfragebedingt notwendig und bzgl. Mittelverfügbarkeit möglich, könnte im Verlauf der Programmperiode über eine Aufstockung der Maßnahme nachgedacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen bestätigen die gewählte Interventionslogik. Sie werden bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.

3.2.7. Bewertungsphase 2 - Allgemeine Bewertungen und Empfehlungen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 01/07/2014

Thema: Allgemeine Empfehlungen zum Programm

Beschreibung der Empfehlung

- "Schlankes" Programm mit konzentriertem Maßnahmenspektrum wird positiv bewertet, auch im Sinne der Administrierbarkeit und Kontrollierbarkeit
- "Lessons learnt": Maßnahmen aus dem Vorläuferprogramm, mit denen schlechte Erfahrungen gemacht wurden, werden nicht mehr im ELER angeboten

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ein "schlankes" Maßnahmenspektrum war von vornherein der Leitgedanke bei der Programmierung.

Bei einigen umweltbezogenen Parametern wurden im Rahmen der Ex ante-Bewertung unzureichende Datengrundlagen konstatiert. Diese Lücken werden im Lauf der Programmumsetzung großenteils geschlossen werden. Die laufende jährliche Programmevaluierung wird diese aktuelleren Daten heranziehen können.

3.2.8. Bewertungsphase 2 - Ausgleichszulage

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahme

Beschreibung der Empfehlung

Die Ausgleichszulage ist eine mit jeweils guten Pro- und Contra-Argumenten äußerst kontrovers diskutierte Maßnahme. Sie wirkt eher unspezifisch, strukturkonservierend, lässt Mitnahmeeffekte vermuten und ist bzgl. ihrer direkten Wirkungen schwer zu bewerten. Andererseits ist sie gut verwaltbar und wirkt in der Fläche. Nach Fertigstellung einer unabdingbaren Flächenabgrenzung in Form einer Förderkulisse soll die Maßnahme aus Umschichtungsmitteln des EGFL ohne nationale Kofinanzierung gefördert werden. Unabhängig davon, ob die Maßnahme letztendlich angeboten wird, wird empfohlen, eine Förderung zu vollen Sätzen bis 100 ha, danach degressiv gestaffelt erfolgen zu lassen. Empfohlen

wird auch, die Förderung auf Grünlandflächen zu beschränken. Bezüglich der Höhe der Zahlungen ist auszuschließen, dass eine Überkompensation stattfindet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Maßnahme soll aus Umschichtungsmitteln aus dem EGFL finanziert werden, die erst ab dem EU-Haushaltsjahr 2016 im ELER verwendet werden können. Daher kann die Maßnahme derzeit noch nicht programmiert werden. Die Empfehlungen werden bei der späteren Maßnahmenprogrammierung berücksichtigt.

3.2.9. Bewertungsphase 2 - Basisdienstleistungen - Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Maßnahme der Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: Teilmaßnahmengruppe Dorferneuerung und -entwicklung handelt es sich um ein bewährtes Instrumentarium der ländlichen Entwicklung. Der Erfolg dieser Maßnahmen wurde nachgewiesen. Die besondere Herausforderung bei der Umsetzung dieser Maßnahme bezieht sich auf die ökonomische und soziale Nachhaltigkeit der zu fördernden Projekte. Bei der Programmumsetzung sollte besonderes Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt werden. Insofern sollte erwogen werden, die Förderung von Infrastrukturprojekten der Basisdienstleistungen und Dorferneuerung an das Vorhandensein und die inhaltliche Passung in ein Dorfentwicklungs-/Gemeindeentwicklungskonzept (u.ä.) zu koppeln.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Der Aspekt einer Entwicklungsstrategie soll im Rahmen der Auswahlkriterien entsprechendes Gewicht erhalten.
Zudem sind höhere Fördersätze für den Fall vorgesehen, dass das jeweilige Vorhaben der Umsetzung einer Entwicklungsstrategie dient. Gleichwohl ist es im Interesse der ländlichen Entwicklung, auch zielführenden Vorhaben außerhalb einer Entwicklungsstrategie eine Förderung zu ermöglichen.

3.2.10. Bewertungsphase 2 - Breitbandförderung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Ziel der Maßnahme ist es, mittels des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur die ökonomische und soziale Attraktivität ländlicher Räume zu steigern. Angesichts der großen Bedeutung von rechnergestützter Telekommunikation heute, erscheint der Ausbau der Breitbandinfrastruktur für die Entwicklung ländlicher Räume substanziell.

Bezüglich der Breitbandförderung sollte von Seiten der Verwaltungsbehörde eine besondere Aufmerksamkeit der stringenten Umsetzung der Maßnahme zuteil werden. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung und Umsetzung eines transparenten und effizienten Auswahlverfahrens des Netzbetreibers.

Eine intensive Begleitung der Zuwendungsempfänger beim Maßnahmenvollzug durch die Fachbehörde erscheint aufgrund der Komplexität der Maßnahme sinnvoll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berüksichtigt.

Mit dem "Zweckverband Elekronische Verwaltung für saarländische Kommunen" (eGo-Saar) existiert bereits eine Beratungs- und Begleitungsstelle für die saarländischen Kommunen als Begünstigte der Maßnahme. Zudem leistet das fachlich zuständige Referat der Staatkanzlei Beratungs- und Unterstützungsarbeit.

Bei der Auswahl des Netzbetreibers werden die EU- und nationalen Bestimmungen zum Vergaberecht eingehalten.

Ein fundiertes System zur Auswahl der Vorhaben stellt zudem transparente Förderenscheidungen sicher.

3.2.11. Bewertungsphase 2 - Forstliche Maßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Bei den Forstlichen Maßnahmen handelt es sich um die Unterstützung notwendiger Investitionen in die forstlichen Infrastrukturen bzw. in den ökologischen Wert forstlicher Flächen. Eine Mindestfördersumme könnte bei der Umsetzung der Teilmaßnahme der Infrastrukturförderung den Verwaltungsaufwand verringern, wobei die Gefahr dabei entstünde, insbesondere kleinere – aber dennoch für die Bewirtschaftung saarländischer Wälder wesentliche – Investitionsvorhaben nicht berücksichtigen zu

können. Hinsichtlich der Teilmaßnahme zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Kompensationskalkungen) erscheint aufgrund der Vielfalt der möglichen Zuwendungsempfänger und der Komplexität der durchzuführenden Maßnahmen ein besonderer Beratungsaufwand bei deren Umsetzung geboten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.

3.2.12. Bewertungsphase 2 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Die Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung) richten sich an einen breiten Adressatenkreis. Ziel der Maßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlich Tätigen sowie der Regionalwirtschaft zu verbessern. Die besondere Ausrichtung der Maßnahme auf Jugendliche und Frauen trägt dazu bei, die Wirkungen des demographischen Wandels in den ländlichen Räumen des Saarlandes abzuschwächen. Aufgrund der hohen Komplexität der Maßnahme wird ein besonderer Fokus auf die Beratung der Begünstigten empfohlen. Darüber hinaus erscheint es aus Evaluatorensicht geboten, ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit der Projekte zu richten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.

3.2.13. Bewertungsphase 2 - LEADER

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Bei LEADER handelt es sich um einen über die vergangenen Förderperioden hinweg bewährten Ansatz der Förderung regionaler Entwicklung. Bei der Konzeption sind die Zielstruktur, die Begründung wie auch die Interventionslogik sehr gut nachvollziehbar. Trotz der bislang sehr erfolgreichen Umsetzung lassen sich Empfehlungen aussprechen. Der räumliche Zuschnitt der LAG sollte eine stringente Umsetzung der REK stärker fördern und es sollte erwogen werden, zur Nutzung von Synergien die Einrichtung eines gemeinsamen Regionalmanagements zu implementieren. Es erscheint sinnvoll, die Komplexität der Antragsstellung u. Projektabwicklung insb. für die Abwicklung kleinerer Projekte zu reduzieren. Eine stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Projekte über das jeweilige LAG-Gebiet hinaus wäre anzustreben. Antragsteller sollten intensiver über die Beratungen ihrer Projekte und deren Ergebnisse informiert werden. Die Einrichtung einer Mediationsstelle könnte Konflikte bei der Umsetzung schlichten helfen. Wünschenswert ist eine systematische Schulung von Projektträgern in Bezug auf die Logik, die Antrags-, Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung und der vorgesehenen Förderrichtlinie wird eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes angestrebt.

Die Nutzung eines gemeinsamen Regionalmanagements von benachbarten LAG wird von der EU als kritisch erachtet und daher nicht weiter verfolgt.

Die Empfehlung zur stärkeren Vernetzung über das jeweilige LAG-Gebiet hinaus wird begrüßt. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch den LAG (bottom-up-Prinzip). 2010 haben die bisherigen LAG einen Kooperationsvertrag geschlossen, der auch diesen Sachverhalt beinhaltet.

Die Empfehlung zur besseren Information der Antragsteller wird unterstützt. Die „Mehrheitlichen Empfehlungen der Leader-Referenten“ greifen dieses Thema auf. Die dort gegebenen Handlungsempfehlungen werden berücksichtigt.

Regelmäßig finden Sitzungen mit Vertretern der LAG, den Regionalmanagern sowie den Vertreten der zuständigen Behörden des MUV statt. Wirkliche Konflikte sind nicht bekannt. Die Einrichtung einer Mediationsstelle wird daher nicht für notwendig erachtet.

Die Empfehlung zur Schulung der Förderempfänger wird begrüßt und soll im Rahmen des Möglichen umgesetzt werden.

3.2.14. Bewertungsphase 2 - Naturschutzmaßnahmen / Natura 2000

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Bei den Naturschutzmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die sich in besonderer Weise in das Bestreben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung einfügen. Es handelt sich um Maßnahmen, die indikatorisch gut erfassbar sind. Es ist von einer hohen Akzeptanz dieser Maßnahmen auszugehen. Entsprechend gibt es seitens der Evaluatoren keine weitergehenden Handlungsempfehlungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden berücksichtigt.

3.2.15. Bewertungsphase 2 - Ökolandbau

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Förderung des ökologischen / biologischen Landbaus handelt es sich um eine weitestgehend unkritische Maßnahme, die in der vorangegangenen Programmperiode im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen bereits erfolgreich angeboten wurde und wertvolle Beiträge zur Wiederherstellung, Erhaltung oder / und Verbesserung funktionstüchtiger Ökosysteme leistet. Es wird empfohlen, die Maßnahme mit dem vorgesehenen, mit 4,5 Mio. € umfangreichen Budget anzubieten. Die angestrebten Ziele (15 % LF, insges. 170 Betriebe) sind ambitiös, scheinen aber erreichbar. Es sollte aber regelmäßig sorgfältig geprüft werden, inwieweit aufgrund der Förderung ausgedehnte Produktionskapazitäten auf Marktsättigung, differenziert nach Produkten, stoßen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden berücksichtigt und bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet.

3.2.16. SUP - AUKM Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Keine Änderungsvorschläge, da die Maßnahme gut konzipiert und geplant ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Saarland wird die Maßnahme wie geplant programmieren.

3.2.17. SUP - AUKM Förderung extensiver Obstbestände

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 01/07/2014

Thema: Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahme wird durchgängig als positiv bewertet, da die Obstbestände entsprechend extensiv bewirtschaftet werden und keine Intensivnutzung gegeben bzw. zu erwarten ist. Keine weiteren Änderungsvorschläge oder Handlungsempfehlungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Saarland wird die Maßnahme wie geplant programmieren.

3.2.18. SUP - AUKM Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (Blühflächen)

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die Integration von Blühflächen in die Agrarlandschaft ist positiv zu bewerten; im Detail sind Verbesserungen möglich und anzustreben. Insbesondere ist jedoch der angestrebte Flächenumfang von < 1 % der Ackerfläche zu gering, um damit nachhaltige und durchgreifende Wirkungen zu erzielen.

Der Umbruch und eine Neueinsaat sollte auf max. 50 % der Blühfläche beschränkt werden. Dies fördert die biologische Vielfalt und spart Kosten für die beteiligten Landwirte und für die öffentliche Hand. Mit einer derart gestalteten Regelung hat das Bundesland Niedersachsen positive Erfahrungen gesammelt und hat die Maßnahme nun landesweit so programmiert.

Es wird empfohlen, den finanziellen Umfang der Maßnahme zu erhöhen, um damit ca. 5 % der Ackerfläche des Saarlandes ökologisch aufwerten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Saarland hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen, eingehend geprüft und verwaltungsseitig diskutiert. Im Ergebnis wird der Empfehlung nicht gefolgt.

Begründung:

Die Maßnahme wurde bewusst so einfach wie möglich gestaltet (analog zu andern Bundesländern wie Baden-Württemberg und Bayern), um eine gewisse Resonanz bei den Landwirten zu erreichen. So sieht der saarländische Bauernverband diese Maßnahme kritisch, da sie bei dem derzeitigem Getreidepreisniveau kaum auf Akzeptanz bei den Landwirten stoßen werde. Sollte wider Erwarten die Maßnahme gut angenommen werden, wird das Saarland sie deutlich ausdehnen und auch die Regelung für Neuansaat und „Mehrjährigkeit“ anlog zu den positiven Erfahrungen des Landes Niedersachsen gestalten, das diese Maßnahme schon länger anbietet. Aus den genannten Gründen wird das Saarland keine Änderungen bei dieser Maßnahme im SEPL 2014-2020 vornehmen.

3.2.19. SUP - AUKM Zwischenfrüchte und Untersaaten

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Agrarumwelt- und Klima-Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter gehört zwischenzeitlich zur guten fachlichen Praxis, zumal damit diverse betriebliche Vorteile gegeben sind (Bodenschutz, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und einer günstigen Bodenstruktur, Schutz vor Verunkrautung und vor Austrocknung). Insofern ist die Fördernotwendigkeit in Frage zu stellen. Es wird vorgeschlagen, diese Maßnahmen auf betriebsindividuelle Versuchs- bzw. Anschauungsflächen von max. 2 ha pro Betrieb

(Vergleichsparzellen mit verschiedenen Sorten oder Mischungen und ohne Begrünung) zu beschränken, sie finanziell zu reduzierenen oder ggf. auch zu streichen und die Mittel hierfür umzuschichten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung der SUP wurde eingehend geprüft. Das Saarland wir der Empfehlung nicht folgen, sondern die Maßnahme, wie im SEPL 2014-2020 geplant, für die neue Förderperiode anbieten.

Begründung:

Die Gewässerbelastung durch Einträge aus der Landwirtschaft, insbesondere von Nitrat und Phosphat, ist noch zu hoch. Die Belastungen sind vor allem auf zu hohe Rest-Nitratgehalte im Herbst sowie durch Nährstoffeinträge aufgrund von Erosion zurückzuführen. Der Anbau von Zwischenfrüchten kann in Kombination mit Mulch- oder Direktsaatverfahren die Erosion auf den Hanglagen im Saarland erheblich reduzieren. Außerdem wird durch den Anbau von Zwischenfrüchten der Nitratgehalt im Herbst in den Ackerböden deutlich reduziert, sodass es zu einer wesentlichen Reduktion der Nitratauswaschung über die Wintermonate kommt.

Dieses Ziel kann über eine Selbstbegrünung der Ackerflächen nicht erreicht werden.

Der Zwischenfruchtanbau ist bislang im Saarland noch nicht etabliert. Die geringe Resonanz bei den Landwirten zeigt, dass die Maßnahme im Saarland noch nicht Stand der landwirtschaftlichen Praxis ist.

3.2.20. SUP - Agrarinvestitionsförderung

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Strategische Umweltprüfung des SEPL 2014-2020

Beschreibung der Empfehlung

Bei der überwiegenden Anzahl der Programmteile gibt es keine offensichtlichen oder direkt erkennbaren Negativbereiche aus Sicht der verschiedenen Umweltressourcen, die im Rahmen der SUP geprüft werden. Insgesamt gibt es überwiegend positive Beurteilungen. Allerdings wurden auch einige Bereiche festgestellt, bei denen bislang negative Wirkungen entweder nicht ausgeschlossen werden können oder direkt oder indirekt zu erwarten sind.

Aus Umweltsicht wird empfohlen, als Fördervoraussetzung einen einfachen Umweltplan zu erstellen, aus dem hervorgeht,

- wo die ökologisch sensiblen Flächen eines Betriebes liegen,

- wie der ökologische Zustand der Flächen ist,

- wo dargelegt wird, dass sich die Umweltsituation und die Nutzungsintensität nicht nachteilig auf die Biodiversität des Standortes auswirken.

Ein solcher einfacher Umweltplan soll von der Naturschutzverwaltung abgenommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf eine Umsetzung der Empfehlungen zur Agrarinvestitionsförderung wird verzichtet, da dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für den Förderempfänger bedeuten würde, ohne dass dadurch ein positiver Effekt erzielt werden könnte.

Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland durch bauliche Maßnahmen ist dringend notwendig. Die Landwirtschaft im Saarland ist bereits überdurchschnittlich extensiv. Der monetäre Ertrag je Hektar liegt im Saarland deutlich unter dem Schnitt anderer Länder. Der Sinn der Erstellung eines Umweltplans für einen Betrieb steht in keinem Zusammenhang mit geplanten Investitionen, bedeutet dagegen erheblichen bürokratischen, planerischen und damit finanziellen Aufwand für den Landwirt. Bei kleineren Vorhaben würden die Kosten die Förderhöhe überschreiten oder zumindest die Erreichung des Förderzwecks gefährden.

Im Baugenehmigungsverfahren wird bereits das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gehört. Für jedes bauliche Vorhaben werden Ausgleichsmaßnahmen und eventuell eine landschaftspflegerische Begleitplanung festgelegt und durchgeführt.

3.2.21. SUP - Ausgleichszulage

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Beschreibung der Empfehlung

Es wird vorgeschlagen, diese Maßnahme zu streichen und das Geld hierfür zielgerichtet in andere Programmbestandteile des SEPL 2014-2020 umzuschichten, insbesondere in zielgerichtete Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität an Ackerflächen (z.B. Blühflächenprogramm) oder ggf. auch in gezielte Programme zur Offenhaltung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft. Nach Abschluss eines umfassenden, intern und extern geführten Erörterungsprozesses, hat sich das Saarland entschieden, der Empfehlung nicht zu folgen.

Begründung:

Die AZ soll einen Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste gewähren, die aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftl. Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen. Die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste im Vergleich zu anderen, nicht benachteiligten Gebieten, werden durch das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft berechnet.

Bei der späteren Programmierung werden degressive Zahlungen vorgesehen.

Die Maßnahme trägt u. a. wesentlich dazu bei, den ökolog. Landbau in den betroffenen Regionen zu stärken und wettbewerbsfähig zu machen.

Die angesprochenen zielgerichteten Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität an Ackerflächen sind bereits Bestandteil des SEPL 2014-2020. Ein weiterer Ausbau speziell dieser Maßnahmen erscheint mit Blick auf das ab 2015 verpflichtend eingeführte Greening als nicht zielführend.

3.2.22. SUP - Forstmaßnahmen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Forstmaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Es wird vorgeschlagen, dass die Wegebaumaßnahmen (8.2.1.3.2) mit dem Naturschutz vorab abgestimmt werden, um insbesondere auszuschließen, dass der Wegebau in ökologisch sensible Gebiete führt und ggf. die Baumaßnahme naturschutzverträglich durchgeführt wird. Ein entsprechender Passus ist zwar in der Forstförderrichtlinie (ForstFRL) vorgesehen, ein entsprechender Passus sollte jedoch auch im SEPL 2014-2020 unter den Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, die zuvor genannte Voraussetzung auch in die Fördervoraussetzungen zur Durchführung der Bodenschutzkalkung (M8) aufzunehmen. Kalkungen sollen nur dort erfolgen, wo mit

Sicherheit keine negativen oder potenziell schädlichen Auswirkungen auf Boden, Wasser, Flora und Fauna zu erwarten sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen werden umgesetzt. Die Maßnahmenbeschreibungen wurden entsprechend ergänzt.

Wegeneubauten werden grundsätzlich nicht gefördert, insofern erübrigen sich spezielle Umweltprüfungen. Bei Kalkungsmaßnahmen werden flächenindividuelle Voruntersuchungen (Bodengutachten) durchgeführt.

3.2.23. SUP - Naturschutzmaßnahmen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 20/06/2014

Thema: Naturschutzmaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die Auswirkungen werden durchgängig neutral oder positiv bewertet, insbesondere ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen auf der Grundlage von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) erfolgen und daher gut konzipiert sind. Daher sind insbesondere bei den Faktoren Flora, Fauna und Biodiversität positive Wirkungen zu erwarten.

Die Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 helfen dabei, die Landwirte in einer naturverträglichen Bewirtschaftung der Flächen in NATURA 2000-Gebieten zu unterstützen. Die Maßnahme trägt insofern zu einer positiven Entwicklung der Flächen bei und wirkt hier insbesondere auf die Ressourcen Wasser sowie Flora, Fauna und Biodiversität, aber auch auf die Landschaft insgesamt. Neben den direkten Effekten der Umsetzung der umweltspezifischen Einschränkungen der Bewirtschaftung hat die Maßnahme auch positive Effekte auf die Akzeptanz der NATURA 2000-Richtlinie in der Landwirtschaft.

Die Maßnahmen sind gut programmiert und werden gesamthaft positiv bewertet, negative Effekte sind nicht zu erwarten.

Keine weiteren Änderungsvorschläge oder Handlungsempfehlungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Saarland wird die Maßnahmen wie vorgesehen programmieren.

3.2.24. Vorbesprechung Struktur, Methodik und Inhalt der Ex-ante-Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 04/12/2012

Thema: Vorbesprechung Struktur, Methodik und Inhalt der Ex-ante-Evaluierung und der Strategischen Umweltprüfung

Beschreibung der Empfehlung

Zuleitung einer konsolidierten Fassung der SWOT-Analyse (ELER) an die Evaluatoren

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Fassung wurde zugesandt

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Die Analyse der sozioökonomischen Situation des Saarlands bildet eine wesentliche Grundlage für die SWOT-Analyse. Aus Gründen der SFC-Zeichenbegrenzung werden an dieser Stelle ausschließlich die für die Sektoren der ländlichen Entwicklung wesentlichen Parameter dargestellt. Die vollständige sozioökonomische Analyse ist diesem Programm als Anlage zu Kapitel 4 beigefügt.

Relevante Megatrends

Zentrale Langfristtrends bzw. sogenannte „Megatrends“ beeinflussen aufgrund ihrer langfristigen Wirksamkeit alle Regionen Deutschlands und Europas und verändern damit auch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Rahmenbedingungen des Saarlandes. Sie werden für die Zukunftsentwicklung des Landes weiter an Bedeutung gewinnen. Diese Trends wurden im Zeitraum der laufenden Förderperiode 2007-2013 von verschiedenen Ereignissen und Veränderungen überlagert, die das Land Saarland vor neue Herausforderungen stellen und bestehende Tendenzen noch verstärken können.

Bevölkerungszahl

Im Saarland leben 588.207 (57,8% der Gesamtbevölkerungszahl) Personen in ländlichen Räumen. 28,21% (165.986) dieser Bevölkerungsschicht sind 65 Jahre und älter. Lediglich 17,64% der saarländischen Einwohner im Alter von 0 bis unter 20 Jahren leben in ländlichen Räumen. 54,13% der Personen, deren Wohnort zu den ländlichen Räumen gezählt wird, befinden sich im erwerbsfähigen Alter (20 bis unter 65 Jahren).

Die Arbeitslosenquote im Saarland liegt im Mehrjahresdurchschnitt derzeit bei 6,8% und damit unterhalb der bundesweiten Quote von 7,1%. Die Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen haben sich in den letzten Jahren angeglichen und lagen zuletzt bei 6,7% (Männer) und 6,9% (Frauen).

Ländliche Räume im Saarland

Die ländlichen Räume sind, trotz der geringen Flächengröße des Saarlandes, vielfältig strukturiert. Dies ist in der Vielgestaltigkeit der Naturräume, aber auch in unterschiedlichen anthropogenen Raumstrukturen begründet. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit ist nach wie vor ein großes Problem des Saarlandes. Möglichkeiten zur Beschäftigungssteigerung im ländlichen Raum werden in Diversifizierungsprojekten, im Dienstleistungssektor und im Tourismus- und Erholungssektor gesehen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt für viele Frauen noch immer ein Problem dar. Die Eigenheimquote und die Bindung an das Wohneigentum sind im Saarland überdurchschnittlich hoch. Die vormals prägenden Wirtschaftssektoren der Montan- und Stahlindustrie haben in weiten Teilen den Wandel hin zu zukunftsträchtigeren Industrie-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsbranchen vollzogen. Die Stahlbranche bildet trotz dieses Wandels noch immer eine wichtige Schlüsselindustrie der saarländischen Wirtschaft. Realistische Potenziale sind in erster Linie in einem ländlichen, umweltorientierten Tourismus zu sehen,

für den das Saarland gute (z. B. ökologische) Voraussetzungen bietet und der bereits heute einen bedeutenden Image- und Standortfaktor darstellt. Anknüpfungspunkte bestehen im Wellness-, Gastronomie und Kulturbereich. Mit der demographischen Entwicklung geht ein Strukturwandel der ländlichen Wirtschaftsbereiche einher. Die umweltorientierte, weitgehend extensive Landwirtschaft zieht sich an vielen Orten aus der flächigen Bewirtschaftung zurück. Zwar können lukrative Segmente (z. B. Milchviehhaltung, die über eine gute Faktorausstattung verfügt und auf hohem Niveau produziert) ausgebaut werden und die extensiven Bewirtschaftungsmethoden im Ackerbau durch geeignete Agrarumweltmaßnahmen unterstützt und weitergeführt werden, jedoch zwingt die Entwicklung in anderen Bereichen zu einer Umorientierung im Sinne einer Diversifizierung und Erschließung neuer Geschäftsfelder, z. B. im ländlichen Tourismus. Auch hier kann von staatlicher Seite lediglich ein Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen Eigeninitiative gefordert ist, um den Anforderungen des Wandels gerecht zu werden. Zur Sicherung der klein- und mittelständischen Unternehmen der Ernährungswirtschaft ist es erforderlich, die bestehenden Absatzmöglichkeiten zu stabilisieren und neue, vor allem in den Bereichen der regionalen Direktvermarktung und der Vermarktung regionaler und ökologisch erzeugter Produkte, zu erschließen.

Gewässerqualität

Vorab sei bemerkt, dass es im Saarland keine aktuellen hydromorphologischen Belastungen gibt, die unmittelbar auf die Landwirtschaft zurückzuführen sind. Es bestehen keine Gefahren für die Gewässer infolge des Errichtens von Dämmen, des Aufstauens von Fließgewässern, von Aufschüttungen oder Eindeichungen, künstlicher Kanalisierungen oder Drainagen. Die nationalen Vorschriften sind streng und die Kontrollmechanismen gut. Die Niederschlagsverhältnisse sind für die im Saarland betriebene extensive Landwirtschaft ausreichend, so dass künstliche Bewässerung nahezu keine Rolle spielt. Allenfalls die Gartenbaubetriebe bewässern künstlich, jedoch nur auf Kleinstflächen und ohne irgendeine Auswirkung auf die Hydromorphologie .

Der aktuelle Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG kommt für das Grund- und Oberflächengewässer zu folgenden Feststellungen:

<u>Grundwasser:</u>

Aus der Bestandsaufnahme 2013 für den Bewirtschaftungsplan geht für das Grundwasser hervor, dass sich alle 16 Grundwasserkörper des Saarlandes in einem guten Zustand befinden. Nur an einem Grundwasserkörper treten erhöhte Nitratgehalte (> 75% des Schwellenwertes) auf. Die Belastung ist vor allem auf die Anreicherung von Stickstoff im Boden sowie die Auswaschung von Stickstoffdünger aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückzuführen. Für diesen Grundwasserkörper wurden in diesem Jahr zusätzliche Maßnahmen (Beratung, Nmin-Beprobungen, etc.) eingeleitet, um auch in diesem kritischen Grundwasserkörper der Leuk eine Trendwende zu erreichen. Belastungen durch Pflanzenschutzmittel sind an einzelnen Messstellen nur sporadisch aufgetreten, sodass diesbezüglich kein Grundwasserkörper als "im schlechten Zustand befindlich" eingestuft werden musste.

In Bezug auf Pflanzenschutzmittel-Rückstände im Grundwasser untersucht das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz regelmäßig den Grad der Belastungen, die räumliche Verbreitung von Kontaminationen und den Trend der durch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Grundwasser verursachten Verunreinigungen. Für alle relevanten Stoffe sind in den Jahren 2005 bis 2012 fallende Konzentrationen im Grundwasser nachweisbar, so dass sich keine Hinweise auf Verunreinigungen durch das illegale Ausbringen von Wirkstoffen nach dem Aussprechen des Anwendungsverbots ergeben. Als Eintragsquelle

für den weitaus überwiegenden Teil der Grundwasserbelastungen konnten Gleisspritzungen zur Unkrautbekämpfung identifiziert werden. Ein Zusammenhang mit der Landwirtschaft ließ sich nur in wenigen Fällen herstellen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz kommt zu dem Fazit, dass die relativ extensive Landwirtschaft des Saarlandes nahezu keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität besitzt. In anderen Bundesländern werden dagegen immer wieder Metolachlor, Isoproturon und Chlortoluron in Messstellen nachgewiesen. Ebenso bestehen im Saarland keine Anhaltspunkte für Grundwasserverunreinigungen, die auf forstwirtschaftliche Nutzung oder auf den Einsatz von Herbiziden durch Kommunen oder Privatpersonen zurückgehen könnten.

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nach der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) werden auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Bundesrepublik Deutschland Aktionsprogramme durchgeführt. Daher wird innerhalb Deutschlands von der Ausweisung gefährdeter Gebiete kein Gebrauch gemacht. Umgesetzt wird die Nitratrichtlinie auf Bundesebene mit der Düngeverordnung sowie z. T. in den Bundesländern durch Regelungen in Anlagenverordnungen und im Landeswassergesetz. Ziel ist der Schutz der Wasserqualität durch Nitratbelastung. Eine Nichtüberschreitung von 50 mg/l Nitrat gemäß dem Qualitätsziel der Nitratrichtlinie ist bei allen Messstellen sowie den Grundwasserkörpern einzuhalten. Das gesamte Saarland ist im Sinne der Kommunalabwasserrichtlinie empfindliches Gebiet. Ziel ist eine landesweite Reduzierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge um 75 % aus kommunalen Kläranlagen.

<u>Oberflächengewässer:</u>

Die Belastungen der Mehrzahl der Fließgewässer des Saarlandes sind in den vergangenen Jahrzehnten durch Veränderungen in der Montanindustrie und durch Maßnahmen von Städten und Gemeinden zur Abwasserreinigung und Regenwasserbehandlung erheblich reduziert worden. Trotzdem erreichen nach den aktuellen Bewertungskriterien der Länder viele Oberflächenwasserkörper aufgrund ihrer stofflichen Belastung noch nicht den guten ökologischen Zustand Die aktuelle Bestandsaufnahme zeigt bei den Oberflächengewässern einen kritischeren Zustand. Nur 6 Oberflächenwasserkörper (entspricht 5%) von den insgesamt 116 Oberflächenkörpern können im Saarland als gut eingestuft werden. Punktuell gibt es in saarländischen Oberflächengewässern diffuse Verunreinigungen mit Stickstoff- und Phosphorverbindungen sowie Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft. Der Großteil der Belastungen aus punktuellen Quellen in Oberflächengewässer ist jedoch auf Einträge aus der Siedlungsentwässerung sowie aus industriellen Direkteinleitungen zurückzuführen. Phosphor stellt nach wie vor einen wesentlichen Eutrophierungsfaktor dar und stammt überwiegend aus der Siedlungsentwässerung und allenfalls bei Starkregen auch aus erosiven Einträgen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter “Risiken” beschreibt die SWOT-Analyse dieses Entwicklungsprogramms einen punktuellen Handlungsbedarf auf Seiten der Landwirtschaft. Dieser punktuelle Bedarf rechtfertigt jedoch keine eigene ELER-Maßnahme. Wie unter „Stärken“ dargestellt, dominiert im Saarland eine hohe Gewässergüte. Um dennoch auch die geringfügigen Belastungen durch die Landwirtschaft zu reduzieren, wurden für den Bereich Landwirtschaft folgende freiwilligen Maßnahmen eingeleitet:

- Einstellung eines Gewässerschutzberaters (Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe in der WRRL-Kulisse
- Förderung zielgerichteter Agrarumweltmaßnahmen in der Gebietskulisse
- Intensivberatung in erosionsgefährdeten Gebieten, u. a. mit dem Ziel des verstärkten Anbaus von Zwischenfrüchten.
- Intensivberatung im Hinblick auf N-Düngemanagement, Region Leuk

- Verstärkte Kontrollen landwirtschaftlicher Anwesen im Hinblick auf die Eintragung aus punktuellen Quellen
- Verstärkte Kontrollen des Vollzugs der Gewässerrandstreifen im Saarländischen Wassergesetz (dieses Gesetz verpflichtet Landwirte, die ersten 5 m Randstreifen als Schutzabstand zu belassen, und macht für die ersten 10 m spezielle Bewirtschaftungsauflagen)

Bodenschutz

Allgemeingültige Aussagen über den Zustand des Bodens im Saarland sind nur eingeschränkt möglich, da die anthropogenen Einflüsse in der Umgebung von Siedlungen, ehemaligen Industriestandorten etc. berücksichtigt werden müssen. Eines der Ziele der saarländischen Umweltpolitik ist ein größtmöglicher Schutz der Ressource „Boden“ und ein Eindämmen von Flächenverbrauch, Versiegelung und sonstigen Beeinträchtigungen (z. B. Versauerung, Eutrophierung u. a.).

Hochwasserschutz

Seit vielen Jahren besteht im Saarland ein (national finanziertes) Schwerpunktprogramm für die naturnahe Entwicklung von Gewässern und Auen. Mit der Renaturierung der Gewässer erhöht sich auch deren natürliches Hochwasserretentionsvermögen. Naturgemäß gestaltete Gewässer sollen wieder früher ausufern, d.h. die Aue besser als Rückhalteraum und natürlichen Hochwasserspeicher nutzen. Die Rückgewinnung von Überschwemmungsgebieten ist schwieriger, da in Frage kommende Bereiche häufig bebaut sind. Eine gute Gelegenheit, Retentionsraum zurückzugewinnen, ergab sich in den letzten Jahren im Zuge der Rosseltalsanierung. Aufgrund der im Rosseltal aufgetretenen Bergsenkungen von bis zu über 14 m musste das Tal sukzessive aufgefüllt und die Rossel neu gestaltet werden. Es konnte erreicht werden, die Maßnahmen so zu planen und auszuführen, dass jetzt mehr als 500.000 Kubikmeter Wasser im Hochwasserfalle zurückgehalten werden können.
Zur Steigerung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens wird das umfassende Instrumentarium zur Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft eingesetzt. Im Saarland wurden in den zurückliegenden Jahren mehr als 500 ha landwirtschaftliche Fläche auf eine umweltschonende Wirtschaftsweise umgestellt. Zur Quantifizierung der Wirkung wurde im Rahmen des IRMA-Programm auch ein Forschungsvorhaben durchgeführt. Auenwälder haben positive Auswirkungen auf die Hochwasserwelle und den Hochwasserablauf. Ein erstes größeres Vorhaben zur Wiederentwicklung von Auenwäldern wurde in der Bliesaue - ebenfalls als IRMA-Projekt - durchgeführt. Ein Beitrag zu mehr Wasserrückhalt in der Fläche kann auch die Regenwasserbewirtschaftung sein, d.h. die Umstellung von Infrastruktur und Siedlungsflächen auf mehr Versickerung von unverschmutztem Regenwasser. Im saarländischen Wassergesetz ist der Grundsatz zur Niederschlagswasserbewirtschaftung von Baugrundstücken enthalten. Regenwasser, das an Ort und Stelle versickert wird, entlastet die Kläranlagen, verbessert die Grundwasserneubildung und kann einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz leisten. Neben den genannten Maßnahmen ist bisweilen ein technischer Hochwasserschutz (z. B. Rückhaltebecken) unumgänglich. Im Saarland wurden durch die zuständigen Kommunen in den letzten Jahren Rückhaltepotenziale in einer Größenordnung von ca. 900.000 Kubikmeter geplant und gebaut.

Luftreinhaltung

Die Treibhausgase Kohlendioxid, Methan, Lachgas werden als CO2-Äquivalente zusammengefasst. Ihre Emission ist im Saarland von rund 25 Mio. Tonnen im Jahr 1995 auf 24 Mio. Tonnen im Jahr 2008 zurückgegangen. Allerdings ist diese Entwicklung insbesondere in den letzten betrachteten Jahren stark

schwankend. Starke Schwankungen zeigen sich auch im Vergleich mit der Entwicklung in Gesamtdeutschland: Dort ist die Gesamtreduktion im Zeitraum von 1995 bis 2005 mit 12,5 % noch etwas stärker als die 7,3 % im Saarland, vor allem verläuft die Entwicklung auf Bundesebene aber erkennbar kontinuierlicher. Dies deutet auf eine immer noch sehr starke Verknüpfung der CO2-Emissionen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hin. Luftreinhaltemaßnahmen haben in den beiden vergangenen Dekaden zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität geführt. Insbesondere der markante Rückgang der Emissionen an Schwefeldioxid ist hier hervorzuheben. Trotzdem bewegen sich die Emissionen nach wie vor auf zu hohem Niveau. Das trifft insbesondere auf die Belastungen durch Stickoxide und Ammoniak zu, die in den letzten Jahren wieder einen leichten Anstieg verzeichnen. Land- und Forstwirtschaft haben ein vitales Interesse an wirksamen Emissionsminderungen zum Schutz vor schädlichen Klimaveränderungen, da sich Pflanzengemeinschaften nur in einem begrenzten Maß kurzfristig anpassen können. Gefahren für landwirtschaftliche Nutzpflanzen und den Wald bilden dabei die Veränderungen der durchschnittlichen Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse, aber auch vermehrt auftretende Witterungsextreme wie Dürreperioden oder starke Sturmereignisse. Hauptaugenmerk in der Landwirtschaft liegt auf der Reduktion von Methan, Ammoniak und Lachgas - von Treibhausgasen also, die im Rahmen der Tier- und Pflanzenproduktion erzeugt werden (im Saarland beträgt der Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft zusammen etwa zwei Prozent des CO2- Ausstoßes).

Klimaschutz

Land- und Forstwirtschaft haben ein vitales Interesse an Emissionsminderungen zum Schutz vor schädlichen Klimaveränderungen. Gefahren für landwirtschaftliche Nutzpflanzen und den Wald bilden die Veränderungen der durchschnittlichen Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse, aber auch vermehrt auftretende Witterungsextreme wie Dürreperioden oder starke Sturmereignisse. Hauptaugenmerk in der Landwirtschaft liegt auf der Reduktion von Methan, Ammoniak und Lachgas (im Saarland beträgt der Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft zusammen etwa zwei Prozent des CO2- Ausstoßes). Weiterhin fördern regionale Wirtschaftskreisläufe und Vermarktungsstrukturen aufgrund der verkürzten Transportwege die Verminderung von Treibhausgasen; ebenso wirkt die wohnortnahe Versorgung mit umweltschonend produzierten Lebensmitteln aus der Region. Strategien eines natur- und umweltverträglichen Tourismus können Potenziale aus dem Ferntourismus in die Region umlenken. Geeignete Agrarumweltmaßnahmen begünstigen die Umorientierung des Agrarsektors mit dem Ziel einer klimaverträglichen und Ressourcen schonenden Landbewirtschaftung. Die saarländischen Überlegungen zum Klimaschutz konzentrieren sich auf Maßnahmen mit hoher Effizienz, ohne jedoch die zurzeit noch in Entwicklung befindlichen Technologien zu vernachlässigen. Mit der Förderung des Instituts für Zukunftsenergiesysteme (IZES) leistet das Land einen eigenen Beitrag zur Technologieförderung und Energieforschung im Bereich der Zukunftsenergien. Einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet der ökologische Landbau. Durch den Verzicht auf – energieintensiv produzierte – künstliche Mineraldünger und chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel sind seine Treibhausgas- Emissionen geringer als die der konventionellen Landwirtschaft. Die CO2-Speicherfunktion der Wälder lässt sich durch weitere Aufforstungen steigern. Das Saarland prüft deshalb, welche Flächen für eine mögliche Aufforstung bei Berücksichtigung der Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und Klimaschutz (Freihaltung von Kaltluft-Entstehungsgebieten) in Frage kommen.

Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels

Die Beratung der Landwirtschaftskammer im Pflanzenbau hat in den letzten Jahren verstärkt auf die Empfehlung von Sorten und neuen Züchtungen geachtet, die im Hinblick auf den Wasserverbrauch und

die Wurzelleistung dafür geeignet scheinen, mit einer sich eventuell verschärfenden Wassersituation zurecht zu kommen (bessere Trockenheitstoleranz und höhere Wurzelleistung). Auch in Hinblick auf Resistenzzüchtungen bezieht die Beratung durch die Landwirtschaftskammer Krankheiten und Schädlinge ein, die durch den Klimawandel bedingt neu oder verstärkt auftreten können. Damit einher geht die Beratung über neue und gezielte Bodenbearbeitungssysteme, die zum einen eine bessere Durchwurzelung zur Wasseraufnahme und zum anderen eine gezielte Düngerablage im Boden ermöglichen sowie kosten- und energiesparend durchzuführen sind. Diesem wird auch im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und praktischen Vorführungen zum Klima- und Bodenschutz Rechnung getragen. In Bezug auf die zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen empfehlen die Berater gezielte Anbaumaßnahmen, um Erosion und Nährstoffaustrag entgegen zu wirken (z. B. Veranstaltungen zu Zwischenfruchtanbau, Strip Till-Verfahren und Streifenfrässaat). Um diese Beratungsaufgaben zu erfüllen, stehen kompetente Berater, wie Anbauberater, Pflanzenschutzberater, Gewässerschutzberater sowie Düngeberater, zur Verfügung, die die Landwirte nach deren individuellen Anliegen beraten. Als weitere Plattform werden Warndienste veröffentlicht, die gezielt auf aktuelle Ereignisse für pflanzenbauliche Maßnahmen in Verbindung mit wetterbedingten Zuständen hinweisen.

Situation der Landwirtschaft im Saarland

Agrarstruktur

Trotz seiner dichten Besiedlung sind rd.77 % der Bodenfläche des Saarlandes land- oder forstwirtschaftlich genutzt.

Aus dem Viehbesatz und dem Erlös pro Hektar wird die extensive Wirtschaftsweise im Saarland deutlich erkennbar. Die Ursachen hierfür liegen zum Einen in der flächenhaften natürlichen Benachteiligung und zum Anderen im Fehlen der Veredlungswirtschaft.

Große Ackerbau- und Milchviehbetriebe prägen heute das Bild der saarländischen Landwirtschaft. Im Ackerbau liegt der Schwerpunkt auf dem Getreideanbau. Daneben hat sich die Rohmilcherzeugung in den letzten Jahren zu einer tragenden Säule des saarländischen Agrarsektors entwickelt. Dennoch hat sich die Anzahl der Milchviehbetriebe im Saarland in der jüngeren Vergangenheit sukzessive verringert, von rund 380 Betrieben im Jahr 2000 bis auf den heutigen Stand von ca. 250 Betrieben. Bei einer Referenzmenge von 90 Mio. kg liegt die derzeitige Kapazität (pro Betrieb im Schnitt 360.000 kg) im bundesweiten Vergleich auf einem sehr hohen Niveau. Derzeit sind eine weitere Spezialisierung und eine deutliche Aufstockung der Milchviehbestände zu beobachten. Die starken Milchviehbetriebe verdoppeln nahezu ihre Bestände (von durchschnittlich 80-90 Kühen auf 160-180 Kühe) und sind neben den erforderlichen Erweiterungen der Stallkapazitäten auch zu Investitionen in moderne Haltungs- Melk- und Entsorgungstechnik gezwungen, um ihre langfristige Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

Die durchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe ist in den Jahren von 2002 bis 2010 von 41 ha auf knapp 60 ha angestiegen Auffällig ist die wachsende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Fläche von 100 und mehr Hektar bewirtschaften. Die Zahl dieser Betriebe lag im Jahr 1997 bei 211 Betrieben und stieg bis 2010 kontinuierlich auf 283 Betriebe an. Mit durchschnittlich knapp 102 ha LF sind die saarländischen Haupterwerbsbetriebe im bundesweiten Vergleich (Bundesmittel Haupterwerbsbetriebe rund 56,6 ha LF) sehr gut mit Fläche ausgestattet.

Die Bewertung der Standortqualitäten zeigt deutlich, dass das Saarland nur über vergleichsweise wenige natürliche Gunstlagen für die landwirtschaftliche Nutzung verfügt. Neben einer für die Landbewirtschaftung vergleichsweise ungünstigen Naturausstattung (z. B. niedrige Bodenzahlen, ungünstige Klimafaktoren, unruhiges Relief, Kleinparzellierung) des Saarlandes ist auch die hohe Besiedlungsdichte mit den damit verbundenen Randeffekten und Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Landnutzungsformen kennzeichnend. Die Nutzungsfähigkeit der Flächen im Saarland wird jedoch nicht nur durch die Bodenbonität, sondern sehr stark auch von der Reliefsituation bestimmt. Insbesondere im nördlichen Landesteil stellen das bewegte Relief und die enge Kammerung der Landschaft eine ungleich bedeutendere Beschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Weite Teile des Saarlandes gehören zu den benachteiligten Gebieten, die Erträge liegen weit unter dem Bundesdurchschnitt. Über die Hälfte der Landwirtschaftsfläche wird dementsprechend mit einer unterdurchschnittlichen Nutzungsintensität bewirtschaftet. Die Landwirtschaftsfläche im Saarland ist zugunsten der übrigen Nutzungsarten rückläufig (minus 2,2 % seit 1989). Dies bestätigt die bekannte Rolle der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Flächenreserve (v. a. für die kommunale Entwicklung). Ein weiteres Brachfallen von Flächen, u. a. im Zuge mangelnder oder noch nicht geklärter Hofnachfolge, ist nicht generell auszuschließen. In Anbetracht der Cross Compliance- Vorgaben, die landwirtschaftlichen Flächen in einem guten agronomischen Zustand zu halten, dürfte sich die Brachlandausdehnung jedoch in Grenzen halten.

Die Landwirte im Haupterwerb verfügen über eine gute Basisausbildung, 83% verfügen über einen landwirtschaftlichen Abschluss. Ein Großteil der zukunftsorientierten Betriebe wird von einem ausgebildeten Landwirtschaftsmeister bewirtschaftet.

Die Arbeitsleistung wird im Saarland vornehmlich durch die landwirtschaftlichen Familien erbracht. Fremdarbeitskräfte werden i. d. R. nur saisonal in Zeiten mit Arbeitsspitzen in Anspruch genommen. Lediglich in einigen größeren Milchviehbetrieben sind Vollzeit-Fremdarbeitskräfte ganzjährig beschäftigt. Die Entwicklung geht allerdings allgemein in Richtung erweiterter Familienbetriebe.

Gemessen am Standard-Betriebseinkommen zeigt der Vergleich der mehrjährigen Einkommenssituationen, dass das Einkommen der saarländischen Haupterwerbsbetriebe im Durchschnitt etwas über den vergleichbaren Einkommen in den alten Bundesländern liegt. Dabei ragen insbesondere die Milch erzeugenden Betriebe heraus. Hingegen sind die nicht mit der Milcherzeugung verbundenen Betriebe im Bundesvergleich eher unterdurchschnittlich einzuordnen. Beachtenswert ist aber auch, dass das Gesamteinkommen im Nebenerwerb wie in anderen Bundesländern sehr stark durch außerlandwirtschaftliche Einkommensbeiträge geprägt wird.

Ernährungswirtschaft

Die Ernährungswirtschaft des Saarlands ist überwiegend klein- und mittelständisch organisiert. Verarbeitet werden sowohl Rohstoffe aus saarländischer Produktion als auch aus verschiedenen Regionen der EU wie auch von Drittmärkten zugekaufte Grundstoffe. Eine besondere, historisch gewachsene Bedeutung besitzt im Saarland die Fleisch verarbeitende Industrie, die im Ballungsraum Saarbrücken deutliche Standortkonzentrationen gefunden hat.

Die im Saarland erzeugte Milch wird zu über 90 % in einem rheinland-pfälzischen Unternehmen verarbeitet. Seit 2005 füllt eine kleine Biomolkerei eine von der Großmolkerei nicht geschlossene Marktlücke. Die Kapazitäten dieser Molkerei sind allerdings begrenzt, so dass ein Teil der im Saarland

ökologisch erzeugten Milch an Bio-Molkereien im benachbarten Ausland (z. B. Belgien) oder aber in die konventionelle Weiterverarbeitung fließt.

Im Saarland befinden sich u. a. drei größere Getreidemühlen sowie ein europaweit tätiges, Getreide und Cerealien verarbeitendes Unternehmen. Hinzu kommen die handwerklichen Bäckereien, die in Verbindung mit den Mühlen regionale Spezialitäten herstellen. Sowohl heimische als auch importierte Ware wird in Mahl- und Schälmühlen (2011 rd. 164.000 t Erzeugnisse im Wert von rd. 113 Mio. EUR) verarbeitet bzw. werden Back- und Teigwaren (2011 im Wert von 107 Mio. EUR) hergestellt.

Im Saarland sind etliche Brauereien aktiv, die überwiegend als Hausbrauereien betrieben werden, aber auch touristische Anziehungspunkte bilden. Zwei Brauereien sind größer strukturiert, von denen eine auch europaweit agiert. Mehrere Unternehmen, auch ein international tätiges, stellen Obstsäfte und Obstkonzentrate her. Hinzu kommt die Mineralwasserabfüllung, die teilweise mit Aktivitäten des Wellnesstourismus verknüpft ist.

In Bezug auf die für die Verarbeitung notwendigen Waren (Rohstoffe, Halb- aber auch Fertigwaren) ist das Saarland ein Importland. Hauptpartner des Saarlandes in Bezug auf alle Einfuhren (Generalhandel) finden sich mit über 80% im europäischen Raum, mit einem deutlichen Schwerpunkt auf Frankreich und Spanien.

Im Rahmen der regionalen Wertschöpfungskette vom Erzeuger über den Verarbeiter bis zum Vermarkter kann der Verbraucher inzwischen aus einer zunehmenden Vielfalt regionaler Erzeugnisse auswählen. Teilweise lassen die Verarbeitungsunternehmen sich vom Kunden bei der Arbeit „über die Schulter schauen“ und erzielen so einen eigenen Mehrwert für die regionale Erzeugung.

Der Verbraucher kann im Saarland zwischen unterschiedlichen Qualitätsangeboten wählen. Neben Produkten aus konventioneller Erzeugung nach EU-einheitlichen Vorgaben gibt es ein großes Angebot von ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln, die unter dem EU-Biosiegel oder unter zertifizierten Marken wie Demeter, Bioland, Naturland, Ecovin u. a. angeboten werden.

Die als ursprüngliche Mittler zwischen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anzusehenden saarländischen Erzeugergemeinschaften (EZG) und Erzeugerzusammenschlüsse (EZZ) dienen der Konzentration in den Sektoren „Qualitätsgetreide und Ölsaaten“, „pflanzliche Erzeugung zur technischen Verwendung“ sowie im Bereich der „ökologischen Erzeugnisse“, aber auch dem Gartenbau für Blumen und Zierpflanzen sowie den Gemüsen und Salaten.

Integrierte Agrar- und Umweltpolitik

Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität ländlicher Räume ist im Saarland schon über Jahrzehnte ein zentrales Anliegen der Landespolitik. Grundlage für Fördermaßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen war und ist das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem intakten ländlichen Raum und einer umweltverträglichen und naturnahen landwirtschaftlichen Produktion. Insofern ist die saarländische Agrarpolitik mit der Umweltpolitik eng verflochten und legt, wie bereits an anderer Stelle beschrieben, eine besondere Betonung auf die Ausrichtung einer naturverträglichen und extensiven landwirtschaftlichen Produktion. Insbesondere sollen bedarfsorientierte Agrarumweltmaßnahmen dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen durch Verminderung von Nähr- und Schadstoffausträgen sowie des Erosionsrisikos zu schonen und gleichzeitig die Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Dazu wird einerseits die besonders umweltfreundliche Landbewirtschaftung im gesamten Land unterstützt, und andererseits werden gezielte

Maßnahmen in Problemregionen (Naturschutz- und Gewässerschutzmaßnahmen) angeboten. Sämtliche Maßnahmen verfolgen die Verbesserung der Nachhaltigkeit und sind in der Regel auf einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum ausgelegt. Besonders typische und prägende Bestandteile der saarländischen Kulturlandschaft sind die traditionellen Streuobstwiesen in den Gaulandschaften von Saar und Blies. Aktuelle Erhebungen haben ergeben, dass auf saarländischen Streuobstwiesen über 450 Apfel- und Birnensorten wachsen, ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der genetischen Vielfalt von Nutzpflanzen in der Region. Der überdurchschnittliche Anteil von NATURA 2000- Gebieten sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft soll in der bisherigen Gebietskulisse beibehalten werden. Es handelt sich um Gebiete mit hohem Naturwert, ökologischer Sensibilität und mit dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Situation der Nebenerwerbslandwirtschaft

Die Nebenerwerbstätigkeit von Industriearbeitern in der eigenen Landwirtschaft gehörte jahrzehntelang zum Erscheinungsbild eines von Kohle und Stahl geprägten Industriereviers. Die seit nunmehr zwei Jahrhunderten institutionalisierte Nebenerwerbslandwirtschaft trägt nicht allein zur Stabilisierung des Landschaftsbildes durch die Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten, sondern auch zur Stabilisierung der Sozialbeziehungen bei. Sie ist wesentlich häufiger als die Vollerwerbslandwirtschaft nicht aus den Ortslagen gedrängt, sie kann – aufgrund der diversifizierten Einkommensstruktur des Nebenerwerbslandwirts – Weltmarktschwankungen stärker abfedern und sie stellt häufig den einzig verbliebenen direkten lebensweltlichen Bezug innerhalb einer Siedlung zum primären Wirtschaftssektor dar.

Situation des ökologischen Landbaus

Der Anteil der Öko-Betriebe ist überdurchschnittlich hoch und soll weiter ausgebaut werden. Im Saarland wirtschaften derzeit über 150 Landwirtschaftsbetriebe auf rund 8.780 ha nach den Regeln des Ökologischen Landbaus. Die Zahl sämtlicher Ökobetriebe (darunter auch verarbeitende Betriebe wie Metzgereien, Bäckereien, Importeure und Handelsunternehmen) umfasst über 280 Unternehmen. Mit rund 11% ökologisch bewirtschafteter Fläche nimmt das Saarland im Bundesvergleich einen Spitzenplatz ein. Die saarländischen Ökobetriebe decken die gesamte Bandbreite landwirtschaftlicher Erzeugung ab: Grünlandbewirtschafter (Pferdehaltung, Rinderhaltung, Schafe und Ziegen, Milchvieh), Ackerbauern, Gemüsebaubetriebe, Imker sowie ein Ökowinzer. Erzeugung und Verarbeitung erfolgen nach den europaweit gültigen Standards für den ökologischen Landbau nach der EU-Ökoverordnung (VO (EG) Nr. 834/2007 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen) in Verbindung mit dem Ökolandbau-Gesetz (Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Ökolandbaus). Im Saarland sind 13 Kontrollstellen tätig. Effektive Prozesskontrolle und hoher Kontrollstandard sichern die konsequente Weiterentwicklung ökologischer Wirtschaftsweisen. Ein geringer Teil der Ökobetriebe ist von unabhängigen Verbänden (BIOLAND, DEMETER etc.) zertifiziert, wirtschaftet nach deren Regeln und wird entsprechend kontrolliert. Da die so erzeugten Produkte beim Verbraucher hohes Vertrauen genießen und gut nachgefragt werden, verbessert die Zertifizierung die Absatzmöglichkeiten der Betriebe. Das Saarland ist daher an einer Steigerung des Anteils solcher Betriebe interessiert.

Situation der Flurbereinigung im Saarland

Die Flurbereinigung im Saarland hat in den mehr als 50 zurückliegenden Jahren ihrer Existenz den Wandel des Landes begleitet und Strukturänderungen unterstützt. Die sinkende Anzahl der Flächenbewirtschafter, die weiterhin hohe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Siedlungen, Gewerbebetriebe und Verkehrsprojekte, sowie die gestiegenen Ansprüche des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes führen zu Nutzungskonflikten, die mit dem Instrument der Flurbereinigung zwischen den Beteiligten gelöst werden können. Mit der Möglichkeit, Flächen eines Grundeigentümers an den Ort ihrer optimalen Nutzung legen zu können, können z. B. die zuvor verstreut liegenden Flurstücke eines Eigentümers zusammengelegt und damit besser bewirtschaftet werden. Die z. B. für den Ausbau einer Straße benötigten Flächen können dem jeweiligen Unternehmensträger zugewiesen werden, indem an anderer Stelle freihändig erworbene Flurstücksflächen an den Ort des Bauvorhabens zugeteilt werden. Damit werden Enteignungsmaßnahmen entbehrlich, da im Tausch die nicht verkaufsbereiten Eigentümer wertgleiches Ersatzland außerhalb des Baubereichs erhalten. Diese Unternehmensflurbereinigungen werden z. B. im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesautobahn BAB A8 in den Bereichen Perl und Wellingen, für den Ausbau der Schnellbahnstrecke Homburg - Paris bei Kirkel-Neuhäusel (bereits abgeschlossenes Verfahren) und zur Realisierung des Saarausbaus in der Lisdorfer Aue durchgeführt.

Neue Herausforderungen stellen sich der Flurbereinigungsverwaltung des Saarlandes im Zusammenhang mit der Umsetzung von Naturschutzprojekten und der Erschließung des Holzpotentials in den saarländischen Waldgebieten. Dieses kann nur zum Teil oder überhaupt nicht genutzt werden, da die Eigentumsgrenzen in der Örtlichkeit nicht mehr mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können oder die Flächen selbst für eine rationelle forstwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Mit Waldflurbereinigungen werden größere Waldflurstücke gebildet, durch Forstwege erschlossen und dadurch das Holz für die weitere Verwendung als Baustoff oder als Energieträger rationell genutzt werden.

Im Zeitraum 2007-2013 wurden im Saarland Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 10.500 ha Fläche abgeschlossen. Ende des Jahres 2012 waren im Saarland 25 Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 19.280 ha in der Durchführung. Dabei sind ca. 18.000 Grundstückseigentümer an diesen Verfahren beteiligt.

Situation der Forstwirtschaft im Saarland

Die Waldfläche im Saarland umfasst rund 93.176 ha, die sich folgenden Eigentums-Arten zuordnen lassen:

- Staatswald 38.202 ha
- Kommunalwald 27.953 ha
- Privatwald 27.021 ha

Der Wald hat an der Landesfläche einen Anteil von 38 %.

Der Staatswald wird von einem Eigenbetrieb des Landes mit rund 120 Mitarbeitern bewirtschaftet. Die Durchschnittsgröße der nichtstaatlichen Forstbetriebe liegt bei ca. 350 ha (Kommunen) bzw. 200 ha (private Forstbetriebe mit vorliegender Forsteinrichtung) und 0,25 ha bei Kleinstprivatwaldbesitzern. Die ökonomische Situation der Forstbetriebe ist zum Einen durch den Preiskampf im Schwachholzbereich sowie durch die Kleinparzellierung und Besitzzersplitterung im Privatwald geprägt. Angesichts der Marktentwicklung bei den fossilen Energieträgern werden Potenziale in der energetischen Nutzung

nachwachsender Rohstoffe gesehen; der derzeitige Brennholzboom im Saarland belegt dies. Die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in allen Waldbesitzarten ist im Saarland relativ weit fortgeschritten. Dies kann in erster Linie auf entsprechende Initiativen des staatlichen Forstbetriebs seit Ende der 1980er Jahre zurückgeführt werden. Die ökonomische Situation der Forstbetriebe ist zum Einen durch die weltmarktabhängigen Konkurrenzsituationen mit Massenprodukten im Schwachholzbereich, aber auch durch verschiedene Schadereignisse (Sturmkatastrophen, Insektenkalamitäten u. a.) sowie durch die Kleinparzellierung und Besitzzersplitterung im Privatwald geprägt. Angesichts der Preisentwicklung bei den fossilen Energieträgern verzeichnet der Brennholzmarkt derzeit eine starke Nachfrage und eine gute Umsatzsituation. Erhebliche Steigerungspotenziale sind in der energetischen Nutzung von Biomasse in dezentralen Einrichtungen zur Energie- bzw. Wärmeversorgung zu sehen (Bsp. Blockheizkraftwerke). Bei den privaten Waldbesitzern bedarf es weiterer Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, um das unternehmerische Handeln unter Beachtung ökologischer und sicherheitstechnischer Standards zu fördern. Durch eine Stärkung der Strukturen des privaten Waldbesitzes kann heutigen und künftigen Herausforderungen besser begegnet werden. Die Herausnahme von Waldflächen aus der Nutzung und ihre Erklärung zu Schutzgebieten (Naturwaldzellen, Naturschutzgebiete u. a.) hat im Saarland eine langjährige Tradition; entsprechend hoch ist der Anteil unter Schutz stehender, ökologisch wertvoller Waldgebiete.

NATURA 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

Als Folge der im Vergleich zu anderen Ländern kleinteiligen und extensiven saarländischen Land- und Forstwirtschaft hat sich im Saarland eine hohe Anzahl von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Lebensräumen von Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erhalten. Das Saarland hat der EU-Kommission in mehreren Tranchen 117 FFH- Gebiete mit einer Fläche von 26.319 ha (10,2 Prozent der Landesfläche) und 41 Vogelschutzgebiete mit 23.680 ha (9,2 Prozent der Landesfläche) gemeldet. Da diese Gebiete teilweise deckungsgleich sind oder sich überschneiden, besteht das Netz NATURA 2000 im Saarland aus 126 Gebieten mit einer Fläche von 29.940 ha; das entspricht 11,6 Prozent der Landesfläche Die gemeldeten NATURA 2000-Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die aktuelle Nutzung der Gebiete besteht zu 60,7 % aus Wald und zu 30 % aus Landwirtschaft. 9,3 % der Fläche unterliegen sonstigen Nutzungen oder sind nicht genutzt. Zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes werden diese Flächen als Schutzgebiete ausgewiesen und einem geeigneten Management – in der Regel einer angepassten Bewirtschaftung – zugeführt. Hierfür wurden für die NATURA 2000-Gebiete Managementpläne erstellt. Über Agrarumweltmaßnahmen werden die Nutzer der Flächen in das Management der NATURA 2000-Gebiete eingebunden. Bei Flächen, auf denen das durch eine extensive Nutzung entwickelte natürliche Erbe nicht mehr durch angepasste Nutzung gesichert werden kann, werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch das Land oder im Wege der Förderung durchgeführt.

Die Umsetzung und der Vollzug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bilden derzeit den Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Aktivitäten im Saarland. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung und Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer und die Defizitanalyse sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele. Die bisher angebotenen Agrar- und Forstumweltmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Eintrag belastender Stoffe in Boden und Grund- und Oberflächenwasser sowie die Erosionsgefährdung zu reduzieren. Dennoch bestehen weiterer Handlungsbedarf; die bisher von der Landwirtschaft unternommenen Anstrengungen reichen noch nicht aus, um die im Bewirtschaftungsplan aufgezeigten Defizite signifikant zu verbessern. Dies belegen auch die aktuellen Monitoring-Daten. Dies gilt für alle 34

Oberflächenwasserkörper, an denen Maßnahmen der Landwirtschaft gefordert waren. Das saarländische Grundwasser weist auf Grundwasserkörperebene im Großen und Ganzen einen guten Zustand auf und ist nur an wenigen Stellen durch Schadstoffeinträge belastet.

Die im SEPL 2014-2020 angebotenen umweltrelevanten Maßnahmen sind so aufeinander abgestimmt, dass die die im PAF ("Prioritised Action Framework") identifizierten Handlungsbedarfe für das Saarland adressiert werden können. In diesem 2013 vorgelegten nationalen Aktionsrahmen sind die Umsetzungserfordernisse für NATURA 2000 in den ländlichen Räumen Deutschlands dargelegt. Neben den ELER-Mitteln werden Mittel des Bundes (u.a. GAK) und Mittel des Landes für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt.

Situation der Kommunen im Saarland

Als Folge der demographischen Entwicklung und der teilweise ungünstigen Verkehrsanbindungen gerät der ländliche Raum zunehmend in Schwierigkeiten, seine Attraktivität als Wohnstandort und Lebensmittelpunkt zu bewahren. Zwar herrschen überwiegend gute Umwelt- und Wohnqualitäten, jedoch geht das Angebot an wohnortnahen Arbeitsplätzen in den Dörfern zurück. Mobilität entscheidet wesentlich über die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben. Dies gilt insbesondere für Menschen in ländlichen Regionen, die mangels Arbeitsstellen vor Ort zum Pendeln verpflichtet sind. Die Dörfer drohen zu reinen „Schlafdörfern“ zu werden, deren eigenständige Identität sich in zunehmendem Maß verliert. Mit dem damit einhergehenden Rückzug wichtiger Infrastrukturelemente wie Schulen, Post-, Bank- und Verwaltungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten etc., verbunden mit der Zunahme innerörtlicher Leerstände und dem Verlust Ortsbild prägender Bausubstanz entstehen Gefahren für die Sozialfunktionen der Dörfer sowie für deren ökonomische und auch ökologische Bedeutung. Ein Drittel der saarländischen Ortschaften besitzt bereits keine eigene stationäre Lebensmittelversorgung mehr; darunter auch einige Orte ohne Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Geschäfte, medizinische und soziale Versorgung etc. konzentrieren sich auf zentrale Orte, und die schleichende Ausdünnung der wohnortnahen Versorgung stellt gerade ältere Menschen, aber auch Familien mit Kindern, vor erhebliche Probleme.

Unterschiedlich zu bewerten ist der bauliche Zustand der Wohnumgebung in den Dörfern. Das Erscheinungsbild der Dörfer muss als zentrales Element der Wohnattraktivität und Lebensqualität im ländlichen Raum, der emotionalen Anbindung an den Wohnort und der Attraktivität für den ländlichen Tourismus betrachtet werden. Je nach Engagement und Finanzkraft der Bewohner und der Kommunen muss der Zustand in jedem einzelnen Dorf individuell beurteilt werden; pauschale Aussagen über *die Dörfer* einer Region werden der Situation nicht gerecht. Über gezielte Fördermaßnahmen und Wettbewerbe sowie Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters wird bereits seit einigen Jahren versucht, geeignete Bausubstanz zu erhalten bzw. in einen ansprechenderen Zustand zu versetzen.

Kritisch ist im Saarland die Lage der öffentlichen Haushalte zu beurteilen. Die meisten saarländischen Kommunen sind in finanzielle Schieflage geraten. Aufgrund ihrer geringen Finanzkraft fällt es den Kommunen zunehmend schwer, ihre Ausgaben durch entsprechende Einnahmen zu decken. Vielfach sind die Kommunen nicht mehr in der Lage, die Eigenanteile bei Förderungen aufzubringen. Damit die saarländischen Kommunen die ihnen auferlegte kommunale Schuldenbremse einhalten und einen Defizitabbau bis 2020 realisieren können, hat das Saarland das Sondervermögen „Entschuldung Fonds Kommunen 21“ zu einem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ erweitert. Danach stellt das

Land beginnend mit 2013 für sieben Jahre Landesmittel in Höhe von jährlich 17 Mio € zur Verfügung. Öffentliche Finanzen und Demographie bleiben die wirklichen Schwachpunkte des Saarlandes.

Breitbandverfügbarkeit und Internetnutzung

Eine zunehmende Bedeutung für die Innovationsstärke und den Strukturwandel des Saarlandes sowie für die Entwicklung von Wissenschaft, Innovation und Forschung kommt hochwertigen Kommunikationsinfrastrukturen zu. Hierbei ist vor allem eine gute Versorgung mit Breitband-Internetanschlüssen wichtig, um den Unternehmen wie auch der Bevölkerung einen unmittelbaren Zugang zu digitalen Informationen und Wissen zu gewährleisten. Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen über 1 Mbit/s im Saarland ist flächendeckend gewährleistet. Bis auf die Gemeinden Blieskastel, Gersheim, Nonnweiler, Wadern und Perl sind Anschlüsse in dieser Größenordnung in über 95 % aller Haushalte verfügbar. Insgesamt liegt die Verfügbarkeit von Internetanschlüssen ab 1 Mbit/s bei 99,4 %, womit das Saarland bundesweit auf Platz 5 liegt. Bei Bandbreiten größer als 16 Mbit/s gibt es bereits großflächige Lücken, vor allem im Norden des Landes, wo weniger als 50 % aller Haushalte mit einem derartigen Anschluss ausgestattet werden können. Bei Bandbreiten größer als 50 Mbit/s sind lediglich in den urbanen Räumen rund um Saarbrücken und Saarlouis mehr als 50 % aller Haushalte versorgt. Im Vergleich zum direkten Nachbarn Rheinland Pfalz, wo es bereits bei geringeren Bandbreiten sehr viele Lücken gibt, ist das Saarland relativ gut ausgestattet. Allerdings betrifft dies lediglich die Verfügbarkeit. Bei der tatsächlichen Internetnutzung zeigt sich, dass das Saarland trotz einer guten Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen relativ wenig tatsächliche Internetnutzer hat.

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Hoher Stand an Basisausbildung der Betriebsleiter im Haupterwerb: Die Anteile der Gehilfen- und Meister-, aber auch der Hochschulabschlüsse dokumentieren den vergleichsweise hohen Stand einer soliden fachlichen Grundausbildung der Betriebsleiter in der saarländischen Agrarwirtschaft. Dies beruht auf der guten beruflichen Infrastruktur im Saarland mit Berufsschule und Fachschule für Agrarwirtschaft.
- Potenziale in Bezug auf die Hofnachfolge: Im Saarland sind bei den Haupterwerbsbetrieben ausreichende Potenziale einer gut ausgebildeten Nachfolge-Generation erkennbar, die für die Übernahme von Betrieben bereit steht. Betriebliche Entwicklungsperspektiven können dazu beitragen, diese jungen Menschen an die Betriebe zu binden.
- Hoher Spezialisierungsgrad der Betriebe, vor allem der Milchviehbetriebe und der Gemüse- und Gartenbaubetriebe
- Gutes Beratungsangebot für Privatwaldbesitzer in waldbaulichen und arbeitstechnischen Fragen (mobile Waldbauernschule)
- Angebot eines forstlichen Wissenstransfers im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaften

Priorität 2: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

- Hoher technischer Stand der Landwirtschaft (z. B. Rohmilcherzeugung) Mit dem Anwachsen der Betriebsgrößen ging eine Spezialisierung einher, insbesondere in der Milchviehhaltung, im Ackerbau und im Ökologischen Landbau. Diese Stärke sollte künftig weiter ausgebaut werden, um nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Veredelungs- und Gemischtbetriebe haben im Vergleich an Bedeutung verloren.
- Günstige Betriebsstrukturen im landwirtschaftlichen Haupterwerb. Die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe im Saarland sind in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen und nehmen im Ländervergleich in Deutschland einen mittleren Platz ein. Dies gilt sowohl für die durchschnittliche Flächenausstattung als auch für die durchschnittlichen Viehbestände, insbesondere im Bereich der Milchviehhaltung. Das Wachsen der Betriebe wurde von zielgerichteten Investitionen begleitet und in Teilen erst ermöglicht. Diese Investitionen wurden im Zuge der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des ELER gefördert. Weitere Wachstums- und Investitionspotenziale sind vorhanden, und die zugehörige Investitionswilligkeit der Betriebe ist gegeben.
- Erkennbare Fokussierung auf Ackerbau und Milcherzeugung mit entsprechenden Wettbewerbsvorteilen: Mit dem Anwachsen der Betriebsgrößen ging eine Spezialisierung einher, insbesondere in der Milchviehhaltung, im Ackerbau und im Ökologischen Landbau. Diese Stärke sollte künftig durch entsprechende Fokussierung der investiven Förderung weiter ausgebaut werden, um nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Veredelungs- und Gemischtbetriebe haben im Vergleich an Bedeutung verloren.
- Große Vielfalt an Produktionszweigen: Eine breite Palette landwirtschaftlicher Produktionszweige ermöglicht flexible Reaktionen auf Marktanforderungen und -entwicklungen
- Hohe wirtschaftliche Effizienz landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe: Die Buchführungsergebnisse (s. sozio-ökonomische Analyse dieses Entwicklungsprogramms) liefern Kennzahlen, die die Wirtschaftlichkeit der saarländischen Betriebe belegen. Spezielle Auswertungen zeigen einen klaren Zusammenhang der betriebswirtschaftlichen Kennwerte mit der investiven Förderung.
- Wirtschaftskraft in ländlichen Räumen durch hohen Anteil Nebenerwerbs- Landwirtschaft: Der hohe Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft ist auch aus wirtschaftlicher Sicht eine stützende Säule attraktiver und aktiver ländlicher Räume im Saarland. Die Nebenerwerbslandwirtschaft sollte erhalten und gezielt unterstützt werden. Diese Erwerbsform leistet im Übrigen durch die Erhaltung einer attraktiven Landschaft auch einen Beitrag zum ländlichen Tourismus.

Priorität 3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Zunehmender Anteil direkt vermarktender Betriebe: Der Verbraucher findet im Saarland in zumutbarer Nähe Lebensmittel aus regionaler Erzeugung und ein reichhaltiges Angebot ökologisch erzeugter Produkte. Diese Situation ist u. a. auf die zielgerichtete Förderung in den letzten Jahren zurückzuführen.
- Ökologisch erzeugte Produkte haben bereits einen hohen Marktanteil, der noch weiter ausgebaut werden kann. Die Wertschöpfung in den entsprechenden Betrieben ließe sich so steigern, und es

könnten regionale Produktkreisläufe aufgebaut werden. Insbesondere in der Lebensmittelverarbeitung sind deutliche Potenziale gegeben.

- Das Saarland ist gentechnikfreie Region. Bisher wird im Saarland auf gentechnisch verändertes Saatgut sowie den Anbau genetisch veränderter Pflanzen verzichtet. Dies ist als besonderes Qualitätsmerkmal zu werten und kann bei Vermarktungsoffensiven für regionale Produkte genutzt werden.
- Geringe Gefahr von Naturkatastrophen: Überflutungen der Randbereiche von Fließgewässern kommen hin und wieder vor, führen aber in der Regel nicht zu nennenswerten wirtschaftlichen Schäden. Aufgrund der geographischen Lage des Saarlandes und seiner stark strukturierten Landschaft mit vielen windbrechenden Elementen ist das Risiko sturmbedingter Schäden ebenfalls vergleichsweise gering (Hauptwindrichtung West; sub-atlantisch getöntes Klima). Dürreperioden und Insektenkalamitäten haben das Saarland bislang weitgehend verschont.

Priorität 4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Fortwirtschaft abhängigen Ökosysteme

- Die abwechslungsreiche Landschaft des Saarlandes ist geprägt von extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Anteilen gut ausgebildeten Grünlands, einem hohem Bewaldungsanteil, zahlreichen Schutzgebieten, einer hohen Biodiversität und hoher Güte natürlicher Ressourcen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte und in Bezug auf die touristische Attraktivität der Region von Bedeutung.
- Hoher Anteil extensiver Landwirtschaft (u. a. durch hohen Anteil Nebenerwerbsbetriebe) mit entsprechenden Umweltvorteilen: Dieser Aspekt ist im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft, aber auch unter sozialen Aspekten in ländlichen Räumen, positiv zu werten. Darüber hinaus verbessert die abwechslungsreiche Kulturlandschaft den Lebens- und Wohnwert sowie - regional unterschiedlich - die touristische Attraktivität der ländlichen Räume im Saarland. Dokumentieren lässt sich dies mittels konstant hoher Flächenanteile extensiv genutzten Grünlands, von Schutzgebieten und von Flächen unter Vertragsnaturschutz. Auch hier sollten künftig Konsolidierung bzw. regional auch weiterer Ausbau angestrebt werden.
- Der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe ist überdurchschnittlich hoch. Die Öko-Betriebe wirtschaften besonders Ressourcen schonend. Darüber hinaus erfüllen sie in besonderer Weise die Anforderungen der artgerechten Tierhaltung.
- Die Veredelungswirtschaft spielt im Saarland nahezu keine Rolle. Die Dominanz der Milchviehbetriebe trägt dazu bei, den hohen Anteil genutzten Grünlands und der zugehörigen Ökosysteme zu halten. Hätte die Veredelungswirtschaft im Saarland einen höheren Anteil, würde ein beträchtlicher Teil der jetzigen Grünland-Standorte zum intensiven Futterbau genutzt werden.
- Die Bodenqualität lässt in weiten Bereichen eine produktive und wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Nutzung zu, wenngleich die Bodenzahlen vergleichsweise gering sind. Rund 40 % der landwirtschaftlichen Standorte im Saarland unterliegen aufgrund der Hangneigung einem erhöhten Erosionsrisiko. Die Niederschlagsmenge ist ausreichend und stellt keinen Risikofaktor für das Pflanzenwachstum dar.
- Hohe Gewässergüte: Die Verbesserung der Gewässergüte ist im Saarland seit jeher ein großes Anliegen. Die in der sozio-ökonomischen Analyse dargestellte Entwicklung seit 1975 zeigt, dass hierbei auch deutlich positive Beiträge erzielt werden konnten. Dies wird u.a. durch die entsprechend gezielte Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen zusätzlich unterstützt. Die Werte der Grundwasserbelastung mit Nitrat, Phosphor und PSM werden durch das Landesamt

für Umwelt- und Arbeitsschutz über verschiedene Messnetze erhoben. Generell zeigt sich ein bereits seit 20 Jahren anhaltender, kontinuierlich fallender Trend bezüglich der Nitrat- und Phosphatkonzentrationen.

- Hohe Biodiversität und hohe Dichte wertgebender Biotopkomplexe mit einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten: Eine in weiten Teilen des Saarlandes extensive Landwirtschaft und hohe Anteile ökologisch arbeitender Betriebe leisten positive Beiträge zu dieser Stärke des Saarlands. Weitere Belege hierfür sind ein im bundesweiten Vergleich hoher „High Nature Value“ und ein hoher „Farmland Bird Index“; beide resultieren u. a. aus einer auf ökologische Ziele ausgerichteten Förderpolitik. Die positive Gesamtsituation wird durch die Ergebnisse des Anfang 2014 abgeschlossenen saarländischen Biodiversitätsschutzkonzeptes untermauert
- NATURA 2000: Die Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten ist im Saarland abgeschlossen. Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den NATURA 2000-Gebieten wurden erstellt. In dieser Hinsicht und auch bei der weiteren Entwicklung der Gebiete sind in der Förderperiode 2007-2013 deutliche Fortschritte erzielt worden.

- NATURA 2000-Gebiete im Staatswald gewährleisten seit Jahren den Schutz von Altbäumen und Biotopholz; u. a. durch gezielte Anweisungen in den Waldbaurichtlinien, das „Dicke-Buchen-Programm“ oder die Horstschutzvereinbarung (Übernahme auch im Kommunal- und Privatwald vorgesehen). Der staatliche Forstbetrieb strebt langfristig eine Größenordnung von 100 Vfm/ha an Altbäumen oder Bäumen mit Schlüsselstrukturen für den natürlichen Prozess des Alterns und Absterbens an. Damit wird ein bewusster Nutzungsverzicht hingenommen. Zudem wurde zum Erhalt der Restholzstrukturen im Wald die Aufarbeitungsgrenze bei 10 cm festgeschrieben.

- Das Biosphärenreservat Bliesgau sowie das gesamte Nordsaarland haben sich als Standorte einer biologisch wertvollen und touristisch attraktiven Landschaft gut etabliert. Insbesondere in der touristischen und ökonomischen Entwicklung stecken weitere Potenziale, die für die Regionen nutzbar gemacht werden können.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Hoher Anteil ökologischer Landwirtschaft: Der Flächenanteil von Betrieben des Ökolandbaus hat im Saarland – initiiert und gestützt durch entsprechende Förderung – den vergleichsweise hohen Wert von rund 11% erreicht. Verarbeitungs- und Vermarktungsinfrastrukturen haben hingegen noch nicht den entsprechenden Ausbaustand erreicht. Ein positives Beispiel aus dem Bereich Öko-Milch lässt den Schluss auf weitere Potenziale zu. Diese Stärke könnte künftig weiter ausgebaut werden.
- Hoher Anteil extensiv genutzten Grünlandes: Aufgrund der vergleichsweise geringen Bodenbonitäten im Saarland und der Reliefsituation werden rund 50 % der landwirtschaftlichen Flächen als Dauergrünland genutzt. Die Viehbestände liegen deutlich unter 1,0 RGV/ha HFF, so dass von extensiver Wirtschaftsweise gesprochen werden kann.
- Naturnahe Waldwirtschaft: Im Saarland werden die Prinzipien einer naturnahen Waldbewirtschaftung umgesetzt. Ausgehend vom SaarForst Landesbetrieb mit seiner modernen Waldbewirtschaftungsrichtlinie haben der Kommunalwald und die meisten privaten Waldbesitzer die dortigen Grundsätze übernommen.

- Wirksame Programme zum Klimaschutz: Mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm strebt Deutschland eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 21 % an. Im Rahmen des aktuellen Klimaschutzprogramms wird der Handlungsbedarf für die Sektoren definiert, die nicht vom Emissionshandel betroffen sind (private Haushalte, Verkehr und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen). Entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung des Klimaschutzprogramms wurde ein Maßnahmenkatalog mit den Schwerpunkten Verkehr und private Haushalte beschlossen. Das saarländische Zukunftsenergieprogramm „ZEP kommunal“ sucht Wege einer nachhaltigeren, zukunftsfähigen Energieversorgung. Wegen der Endlichkeit der fossilen Energieressourcen und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sollen der Energiebedarf reduziert, Energie rationell verwendet und erneuerbare Energien stärker genutzt werden. Deshalb fördert das Saarland mit dem Programm “ZEP kommunal“ innovative Techniken und Vorhaben zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zur Marktdurchdringung mit erneuerbaren Energien. Das Landesprogramm Klima Plus Saar KPS wurde 2011 mit dem Ziel eingeführt, in der Bevölkerung, bei Städten und Gemeinden sowie in der Wirtschaft für die energetische Sanierung zu motivieren. Andererseits ging es darum, durch höhere Energieeffizienz und den Einsatz regenerativer Energiequellen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Rahmen des Programms „Klima Plus Saar fördert“ die Landesregierung unter anderem auch die Anlage von Kurzumtriebs-Plantagen zu Zwecken der Energieerzeugung.

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Gegebene Bereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebe, sich in neuen Geschäftsfeldern zu betätigen und so neue Einkommensquellen zu erschließen.
- Hohe Bevölkerungsdichte und Besiedelung (insbesondere auch in ländlichen Regionen) . Das Saarland weist insgesamt eine dichte Besiedlung auf. Neben einer hohen Besiedlungsdichte um das städtische Oberzentrum Saarbrücken unterscheiden sich die Einwohnerdichten in den ländlichen Gebieten teilweise erheblich (<150 Einwohner bis hin zu > 400 Einwohner pro Quadratkilometer).
- Fließende Übergänge zwischen urbanen und ländlichen Regionen: Durch diese fließenden Übergänge, die räumliche Nähe und die wechselseitige Beeinflussung städtischer und ländlicher Regionen können die ländlichen Räume für eine älter werdende Bevölkerung attraktiv bleiben.
- Hoher gesellschaftlicher Organisationsgrad/hohe Vernetzung: Die Vereinsstruktur ist im Saarland sehr ausgeprägt. Es besteht ein insgesamt hoher gesellschaftlicher Organisationsgrad, der zu einer guten Vernetzung der Saarländer beiträgt.
- Hoher Erschließungsgrad mit Straßen und Verkehrswegen: Das gesamte Saarland ist für den privaten Personenverkehr sehr gut erschlossen. Das Saarland verfügt über eine gesamt Straßenlänge von 2.211 km. Diese gliedern sich in 414 km Bundesautobahnen, 337 km Bundesstraßen, 843 km Landstraßen (L.II.O), 710 km Landstraßen (L.II.O) und 7 km Forststraßen.
- Die Lebenshaltungskosten im Saarland sind aufgrund der Miet- und Immobilienpreise vergleichsweise gering.
- Die Eigentümerdichte (Wohneigentum) im Saarland ist im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr hoch.
- Verfügbarkeit ausreichenden Wohnraums: Die geringen Immobilienpreise deuten auf einen ausgeglichenen Immobilienmarkt hin.

- Die gastronomische Infrastruktur ist im Saarland gut aufgestellt. Überdurchschnittlich viele Sterneköche haben sich im Saarland angesiedelt.
- Das Saarland besitzt ansprechende und abwechslungsreiche Landschaften. Diese Attraktivität wirkt sich positiv auf den Tourismus aus.
- Altindustrielles Erbe – historische und kulturelle Potenziale: Neben attraktiven Landschaften ist das altindustrielle Erbe des Saarlandes ein Alleinstellungsmerkmal. Die historischen und kulturellen Relikte weisen großes Potenzial für den Tourismus und für die zukünftige Entwicklung des Saarlandes auf (z.B. Weltkulturerbe Völklinger Hütte).
- Wirtschaftskraft in ländlichen Räumen durch hohen Anteil Nebenerwerbslandwirtschaft: Der weiter oben bereits diskutierte im Vergleich hohe und stabile Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft ist auch aus wirtschaftlicher Sicht eine stützende Säule attraktiver und aktiver Ländlicher Räume im Saarland. Der LEADER-Ansatz der abgelaufenen Förderperiode hat in den bisherigen 3 LEADER-Regionen zu einer Verbesserung der ländlichen Entwicklung geführt.

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Begrenzte Humanressourcen. Die Kleinheit des Saarlandesführt dazu, dass es nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen im selben Bereich, eine begrenzte Menge an Humanressourcen und damit an Innovationspotenzial sowie ein begrenztes Produktionspotenzial in den jeweiligen Bereichen gibt. Dadurch gestaltet sich der effiziente Einsatz von qualifizierten Bildungs- und Beratungsangeboten zu günstigen Kosten schwierig.
- Fachliche Einengung durch Spezialisierung. Aufgrund der bisweilen einseitigen Spezialisierung auf den jeweiligen Betriebszweig ist festzustellen, dass der Anschluss an den aktuellen Stand des allgemeinen fachlichen Wissens und der Verfahrenstechnik leidet, dem im Lichte der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und der Anpassung an den Strukturwandel aber eine große Bedeutung zukommt. Grund hierfür ist, dass die Arbeitsbelastung in den für die „alten“ Bundesländer relativ groß strukturierten saarländischen Betrieben überdurchschnittlich hoch ist, weshalb die Priorisierung eher in Richtung betrieblicher Tätigkeiten erfolgt.
- Mangel an zielgerichteter Weiterbildung. Es fehlen Weiterbildungsangebote, die gezielt auf kommende Herausforderungen ausgerichtet sind. Derartige Angebote sollten neben der fachlichen Praxis auch die Verbesserung der Unternehmerkompetenzen enthalten (u.a. Mitarbeiterführung, Informations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick, strategische Planung, Risikomanagement). In der Praxis der Weiterbildung zeigt sich ein Interesse der Landwirte an ökonomischen, praxisrelevanten Fragestellungen, während Themen der Agrarpolitik, der Ökologie, des Sozialwesens u. a. dagegen wenig Resonanz finden.
- Defizite bei Austausch und Vernetzung. Die Vernetzung zwischen den Betrieben ist schwach; es gibt keinen regelmäßigen Austausch. Der Wissenstransfer aus einer landwirtschaftlichen oder forstlichen Hochschule in die Region hinein fehlt; im Saarland selbst gibt es keine landwirtschaftlichen- und forstlichen Hochschulen.

- Bei den privaten Waldbesitzern sind die Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Absatzmöglichkeiten sowie in waldbaulichen Fragen teilweise schwach ausgeprägt.
- Der Rückgang der Handwerksbetriebe zu Gunsten der industriellen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse führt zum Verlust an Kenntnissen über die traditionelle Methode der Herstellung handwerklicher Produkte bäuerlicher Tradition (z.B. Käse, Wust, Obst- und Gemüsekonserven).

Priorität 2: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

- Partiell ungünstige Standortbedingungen. Die durchschnittlichen Bodenzahlen und Flächenerträge zeigen im bundesweiten Vergleich, dass in bestimmten Regionen des Saarlands von ungünstigen Standortbedingungen mit entsprechend eingeschränkten Ertragspotenzialen auszugehen ist. Unterstrichen wird dies auch von einem hohen Anteil benachteiligter Gebiete, insbesondere auf Grünlandstandorten. Die Bodenzahlen sind vergleichsweise gering. Rund 40 % der landwirtschaftlichen Standorte im Saarland unterliegen aufgrund der Hangneigung einem erhöhten Erosionsrisiko.
- Partiell geringe Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft. Die Ursachen für die geringe Arbeitsproduktivität liegen in einer starken Flurzersplitterung, einem hohen Anteil an Nebenerwerbs-Betrieben und ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die überwiegend extensiv arbeiten. Indikatoren hierfür sind der Arbeitskräfte-Besatz pro 100 ha LF sowie das Betriebsergebnis pro Arbeitskraft (Buchführungsergebnisse). Demgegenüber gibt es aber auch eine Reihe von positiven Beispielen: Milchviehbetriebe, die in fortschrittliche Melksysteme investiert haben, haben in der Regel auch die Arbeitsproduktivität gesteigert.
- Hohe Kapitalintensität in der Landwirtschaft. Die fortschrittliche technische Ausstattung landwirtschaftlicher Betriebe ist neben dem deutlichen Betriebsgrößenwachstum u. a. Grund für die hohe Kapitalintensität in der Landwirtschaft. Damit werden die Betriebe einerseits anfällig für Kapitalmarktrisiken, weisen andererseits eine vergleichsweise hohe Arbeitsproduktivität auf. In besonderem Maße gilt dies für Milchvieh-Spezialbetriebe.
- Geringer Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Fehlende Veredelungswirtschaft. Die saarländische Landwirtschaft stützt sich ganz überwiegend auf den Milchsektor; daneben spielen Ackerbau- und Gartenbaubetriebe eine untergeordnete Rolle. Gänzlich unbedeutend ist die Veredelungswirtschaft. So fehlt ein wichtiger Sektor, der den Betrieben kurzfristige Reaktionen auf Marktentwicklungen ermöglichen würde.
- Regional hoher Grad an Flurzersplitterung. Trotz des Angebots und der Umsetzung von Verfahren der Flurneuordnung herrscht in einigen Regionen des Saarlandes ein hoher Grad an Flurzersplitterung aufgrund Real-Erbteilung, der sich negativ auf die Arbeitsproduktivität auswirkt. Hierauf kann nicht nur durch Fortführung der Flurneuordnungsverfahren, sondern auch durch betriebliche und überbetriebliche Managementmaßnahmen des Precision Farming im Sinne einer "virtuellen Flurbereinigung" positiv eingewirkt werden. Bezüglich der erwünschten Vielfalt der Kulturlandschaft ist andererseits von einer zu starken Flurstückvergrößerung abzusehen.
- Die hohen Pachtflächenanteile der Betriebe wirken sich nicht nur nachteilig aus; so geben sie den Betrieben beispielsweise eine hohe Flexibilität bei der Anpassung ihrer Flächenausstattung. Allerdings liegt ein Risiko darin, dass bei steigendem Wettbewerb um landwirtschaftliche Flächen und einer zunehmenden Flächennutzungskonkurrenz (etwa zur Produktion von NawaRo), die

Pachtpreise steigen. Dies hätte entsprechende wirtschaftliche Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe.

- Flurzersplitterung und geringe Arbeitsproduktivität im Privatwald. Historisch bedingt (u. a. Realerbteilung) ist eine starke Klein-Parzellierung des privaten Waldeigentums zu verzeichnen. Die daraus resultierenden Bewirtschaftungsnachteile werden nach Möglichkeit durch Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten über die Besitzgrenzen hinweg abgemildert. Im Sinne einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung im Privatwald wirken sich auch die angebotenen Motorsägenkurse sowie die Intensivierung der waldbaulichen Beratung positiv aus. Diese sollten weiter ausgebaut und im Sinne eines permanent kontinuierlichen Verbesserungsprozesses von den Privatwaldeigentümern in Anspruch genommen werden.
- Im Saarland ist von einem geringen Anteil gesicherter Hofnachfolgen auszugehen. Dies ist als Schwäche einzuordnen; insbesondere vor dem Hintergrund eines umfangreichen betrieblichen Investitionsgeschehens, verbunden mit betrieblichem Wachstum.

Priorität 3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Zu geringe Wertschöpfung in der Landwirtschaft, insbesondere durch zu geringe Veredelung von Primärprodukten. Diese Schwäche der Landwirtschaft sollte im Sinne einer gezielten Intervention und Förderung adressiert werden. Positive Beispiele sind im Saarland durchaus vorhanden. Eine bessere Vermarktung regionaler Produkte sowie der hohe Anteil ökologischer Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft bilden gute Voraussetzungen zur Erhöhung der Wertschöpfung auf der Primärstufe.
- Defizite bei den Wertschöpfungsketten. Es gibt bislang zu wenige Zusammenschlüsse von Erzeugern und zu wenig Bereitschaft zu Kooperation. Zudem fehlen Verarbeitungskapazitäten für ökologisch erzeugte Produkte (z. B. Bio-Molkereien, Bio-Schlachtstätten). Die Vernetzung zwischen Urproduktion und verarbeitendem Gewerbe, der Ernährungswirtschaft sowie dem Handel ist unzureichend.

Priorität 4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Fortwirtschaft abhängigen Ökosysteme

- Ökologische Belange stehen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum nicht genügend im Fokus: Die Situation von Natur und Biodiversität wird bislang überwiegend als Nebeneffekt der Landwirtschaft und der Entwicklung im ländlichen Raum wahrgenommen. Es fehlt eine klare Strategie, wie die Natur- und Umweltsituation im ländlichen Raum des Saarlandes durchgreifend verbessert werden kann. Eine Verbesserung sollte ähnlich erfolgreich sein wie z. B. die Verbesserung der Situation der Fließgewässer, bei denen sich im Lauf der letzten Jahrzehnte deutlich bessere Effekte ergeben haben.
- Punktuelle Probleme durch Wasserverschmutzung, Erosion und Bodenversauerung
- Bodennahe Ozonanreicherung
- Kritische Biodiversitäts-Situation. Trotz der im Saarland vergleichsweise extensiven Landwirtschaft sind Pflanzen und Tierarten vom Rückgang betroffen. Der Extensivierungsgrad ist ein Durchschnittswert, der sowohl die anhaltende Intensivierung auf Gunststandorten als auch die Nutzungsaufgabe auf Grenzertragsstandorten enthält. So sind trotz erheblicher Anstrengungen lokal oder regional Lebensräume verloren gegangen und Arten zurückgegangen. Obwohl die

Biodiversitätssituation im Saarland besser ist als in vielen anderen Regionen Deutschlands, bedarf es weiterhin großer Bemühungen, um die gegebene unbefriedigende Situation zu verbessern.
- Schlechter Gesundheitszustand des Waldes
- Abgesunkene pH-Werte auf vielen saarländischen Waldstandorten infolge des Eintrags sauren Niederschlags.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Die Treibhausgasemissionen schwanken zwischen einzelnen Jahren stark und stehen in engem Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Rückgänge stehen primär im Zusammenhang mit einer sinkenden Nachfrage, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und in der Stromproduktion.
- Der Anteil der Erneuerbaren Energien ist im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich, auch dessen Wachstum verläuft im Saarland langsamer. Die Fortschritte bei der Optimierung des Miteinanders von regenerativen Energien und konventionellen Energieträgern sind bislang unzureichend.
- Unzureichende Nutzung der Energiespar-Potenziale

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Die Erschließungssituation in den überwiegend klein strukturierten saarländischen Privatwäldern ist vielfach unzureichend. Dies erschwert die Bewirtschaftung mit modernen Arbeitsmethoden, erhöht den Aufwand und die Kosten für die Bestandspflege, die Holzernte und die Holzbringung an die Waldtsraße und verschlechtert somit die Wettbewerbsbedingungen für die Waldbesitzer.
- Der demographische Wandel, der im Saarland bereits weit voran geschritten ist, führt zur Überalterung im ländlichen Raum.
- Defizite in der öffentlichen Nahverkehrs-Infrastruktur in ländlichen Räumen. Mobilität ist im Saarland stark an den Individualverkehr gebunden. Die Möglichkeiten eines vom PKW unabhängigen Personentransportes sind insbesondere außerhalb der Ballungszentren defizitär.
- Aktuell ist eine strukturelle Schwäche in der wohnortnahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu erkennen, die sich bei gleichbleibender Entwicklung noch weiter verstärken wird.
- Leerstände im Privathausbesitz häufen sich, besonders abseits der Hauptverkehrsachsen und in Orten ohne Basis-Versorgung. Bedingt durch den demographischen Wandel stehen bereits derzeit viele private Immobilien leer. Dörfer mit vielen leerstehenden Immobilien verlieren deutlich an Attraktivität, sowohl für potenzielle Zuzügler als auch für die ortsansässige Bevölkerung.
- Durch den demographischen Wandel droht eine weitere Überalterung der Immobilienbesitzer.
- In vielen Ortschaften herrscht das "Kirchturmprinzip" im Sinne eines streng lokalen und territorialen Denkens. Eine Vielzahl gewachsener Strukturen und die zunehmende Konkurrenz in Zeiten knapper werdender Mittel in den kommunalen Haushalten führen zur Fokussierung auf die eigenen Belange. Potenziale der Zusammenarbeit werden unzureichend genutzt.
- Die Entstehung politischer Entscheidungen, die in langfristig gewachsenen Strukturen getroffen werden, ist für Außenstehende häufig nicht transparent. Aktive Bürgerbeteiligung und offene Diskurse sind noch nicht flächendeckend eingeführt.

- Die Versorgung der ländlichen Gebiete mit schnellen Internetverbindungen ist zwar im Durchschnitt gut, weist jedoch punktuelle Lücken auf. Diese führen immer mehr zu erheblichen Standortnachteilen im Hinblick auf wohnortnahe Arbeitsplätze, Unternehmensansiedlungen sowie die Geschäftstätigkeit vorhandener Unternehmen und nicht zuletzt auch für den ländlichen Tourismus.

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Ein permanentes und gezieltes Weiterbildungsangebot für Landwirte und für private Waldbesitzer könnte zur Verstetigung des vorhandenen Niveaus der Basisausbildung von Landwirten und Privatwaldbesitzern beitragen. Vorteilhaft im Saarland ist die Möglichkeit der persönlichen Ansprache der Landwirte, da aufgrund der Bildungs- und Weiterbildungsstruktur im Saarland die Akteure überwiegend persönlich miteinander bekannt sind. Inhaltlich sind neben produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten insbesondere auch die Verbesserung der Unternehmerkompetenzen (u. a. Mitarbeiterführung, Informations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick, strategische Planung, Risikomanagement) gezielt zu adressieren. Gezielte Schulungen und Veranstaltungen zur Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen und zur Kooperation könnten die Bereitschaft erhöhen, über den eigenen Betrieb hinaus zu blicken und sich zu vernetzen. Ebenso wesentlich ist die Weiterbildung der ländlichen Akteure in den Themen, die die nachhaltige Entwicklung betreffen. Insbesondere das Erkennen der Auswirkungen des eigenen Handelns auf Umwelt und Natur und die Möglichkeiten der Vermeidung von Umweltschäden sowie die Möglichkeiten zur Förderung der biologischen Vielfalt sind in diesem Zusammenhang beispielhaft zu nennen.
- Die Infrastruktur für qualifizierte Beratung ist vorhanden und könnte noch weiter ausgebaut werden. Die Angebote sollten sich an den alten und neuen Herausforderungen orientieren und gezielt auf die Bedürfnisse ausgerichtet sein. Chancen zur Verbesserung des Bildungs- und Beratungsstandes sollten in erster Linie dort ansetzen, wo die größten Defizite bestehen, z. B.:

  - Erhöhung der Unternehmerkompetenzen von Landwirten und Privatwaldbesitzern

  - Beratung im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Naturgüter

  - Vermittlung spezifischer Kenntnisse bei Haupterwerbsbetrieben, Nebenerwerbsbetrieben und Privatwaldbesitzern
  - Regionalvermarktung

  - Perspektiven in der Entwicklung der Betriebe

Wenn die landwirtschaftlichen Betriebe die gegebenen Potenziale nutzen, dann kann es gelingen, junge Menschen an die Betriebe zu binden. Aufgrund der zu erwartenden Lohnentwicklungen in

alternativen Erwerbszweigen (demographische Entwicklung, Fachkräftemangel) würden diese ansonsten abwandern.

Priorität 2: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

- Das betriebliche Wachstum im landwirtschaftlichen Haupterwerb sollte weiter gefördert werden. Im Sinne einer an Nachhaltigkeit orientierten Entwicklung sollte dies allerdings einhergehen mit Maßnahmen zur Sicherung der Hofnachfolge.
- Produktivitätssteigerungen durch Wachstum und Technischen Fortschritt. Die Betriebe zeigen weiterhin eine hohe Investitionsbereitschaft. In den Milchvieh und Ackerbau-Spezialbetrieben, aber auch bei den Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, sind weitere Produktionssteigerungen möglich.
- Verbesserung des Tierschutzes: In Bezug auf Tierschutz, Tiergesundheit und artgerechte Haltung wurde in den vergangenen Jahren, auch im Wege einer zielgerichteten Förderung, in vielen Milchviehbetrieben bereits ein hoher Standard erreicht. Dennoch sind vor allem in der konventionell arbeitenden Landwirtschaft weitere Verbesserungen erforderlich. Die Nachfrage nach Produkten aus tierartgerechter Haltung in der Landwirtschaft steigt.
- Eine nachhaltige Flurbereinigung verfolgt das Ziel, die landwirtschaftlichen Fluren neu zu ordnen. Dieser Prozess soll die Bewirtschaftung der Flächen erleichtern und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessern. Gleichzeitig soll die vorgefundene Gestalt der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden, und die Verfahren sollen so sozialverträglich wie möglich ablaufen.

Priorität 3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Eine weitere Spezialisierung in Ackerbau und Milcherzeugung kann dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, Kosten zu senken. Für die nach ökologischen Grundsätzen erzeugte Biomilch und das Biogetreide sollten ausreichende Verarbeitungskapazitäten und Absatzmöglichkeiten im Land angestrebt werden.
- Die adäquate Verarbeitung und vor allem die offensive Vermarktung qualitativ hochwertiger regionaler Produkte sollte ausgebaut werden; hierin liegen große Chancen für die Betriebe. Ein besonderer Fokus sollte hierbei auf den Bereich der Verarbeitung und produktionsnahen Veredelung ökologischer Produkte gelegt werden. Begleitet werden sollte dieser Prozess durch stärkere Kooperation und eine forcierte Bildung von Zusammenschlüssen. Der Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte ausgebaut werden, und die Exportchancen sollten stärker als bisher erkannt und genutzt werden.
- Auf dem saarländischen Markt nehmen Produkte des ökologischen Landbaus einen hohen Stellenwert ein. Jedoch wird ein Teil dieser Produkte konventionell verarbeitet, da im ökologischen Bereich die Verarbeitungskapazitäten fehlen. Ein Ausbau dieser Kapazitäten, verbunden mit geeigneten Vermarktungsinitiativen (z.B. einer saarländischen Agrarmarketinggesellschaft), bietet große Chancen für den Absatz der Lebensmittel und für die Erzielung angemessener Preise.

Priorität 4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Fortwirtschaft abhängigen Ökosysteme

- Durch die im Saarland überwiegend extensive Land- und Forstwirtschaft haben sich bedeutsame Lebensräume (z. B. Streuobstwiesen in den Gau-Landschaften) und Arten erhalten oder ansiedeln können. Diese hohe Vielfalt der Natur soll erhalten und durch geeignete Bewirtschaftung weiter entwickelt werden.
- Obwohl der ökologische Landbau sich im Saarland bereits auf einem hohen Niveau befindet, sowohl in Bezug auf die Fläche als auch die Zahl der Betriebe, können mit einem Ausbau weitere positive Effekte auf den Ressourcenschutz und die biologische Qualität der Ökosysteme erreicht werden.
- Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Diese verfolgt u. a. den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Land-Ökosysteme und Feuchtgebiete. Dies hat positive Effekte auf die nachhaltige Entwicklung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft. Durch die schrittweise Reduzierung von Einleitungen und Emissionen prioritär gefährlicher Stoffe sowie die Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers wird eine nachhaltige Wassernutzung begünstigt. Zudem wird die Versorgung von Grund- und Oberflächengewässer in guter Qualität sichergestellt.
- Durch die Sicherung und Pflege der NATURA 2000-Gebiete wird die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten von europaweiter Bedeutung und die Vielfalt der Kulturlandschaft angestrebt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur globalen und europäischen Strategie der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft. Durch die traditionell kleinteilige und teilweise extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen besteht ein hohes Potenzial, um die Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz zu stärken. Bedingt durch dieses gegebene Potenzial bestehen gute Chancen, Verbesserungen der Biodiversitätssituation zu erreichen. Es bedarf jedoch hierzu gezielter Bemühungen und entsprechend ausgerichteter Programme. Dazu kann u.a. das Instrument der Beratung dienen, wenn diese Beratung entsprechend qualifiziert wird (eindeutige Ausrichtung auf Natur und Biodiversitätssituation).
- Die touristischen Potenziale des Biosphärenreservates Bliesgau können auch in Hinblick auf regionale Spezialisierung weiter ausgebaut werden. Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Biosphärenregionen sollte vorangetrieben werden.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Der weitere Ausbau des Ökolandbaus ist im Saarland eindeutig als Chance im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Ressourcen einzustufen. Ein Ausbau des Ökolandbaus auf der Stufe der Primärproduktion sollte nach sorgfältiger Abwägung und Sondierung entsprechender Nachfrage erfolgen. Im Gegensatz dazu fehlen in jedem Fall Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung; daher´sollte dieser Bereich künftig stärker unterstützt werden.
- Ausbau regenerativer Energien sowie Energieeinsparung in der Landwirtschaft´. Bei der Verbesserung der energetischen Bilanz kann die Landwirtschaft auf mindestens zweierlei Weisen positive Beiträge leisten. Zum einen ist sie zur Erzeugung regenerativer Energien gegenüber anderen Branchen und Sektoren geradezu prädestiniert; im Bereich der Photovoltaik wurden auch bereits positive Beiträge erzielt. Potenziale sind künftig in den Bereichen der Biogaserzeugung (landwirtschaftliche bioenergetische Rohstoffe und Abfallprodukte) sowie bei Wind- und Wasserenergie zu sehen. Die Nutzung der Wasserkraft ist von den Möglichkeiten her jedoch begrenzt; in größerem Stil kommt lediglich eine Staustufe in der Saar bei Güdingen in Frage. Alte Mühlenstandorte können ebenfalls genutzt werden; jedoch ist die mögliche elektrische Leistung

hier deutlich geringer anzusetzen (Quelle: http://www.saarland.de/54843.htm). Neben der Erzeugung von Energie müssen die Maßnahmen zur gezielten Einsparung von Energie in der Landwirtschaft stärker als bisher in Betracht gezogen werden.

- Rückbau von Industrieflächen gestalten. Das Saarland besitzt einen hohen Bestand an Altindustrieanlagen und an ungenutzter Industriefläche. Diese frei gewordenen bzw. frei werdenden Flächen können als zeitgemäße und attraktive Siedlungsstrukturen entwickelt werden oder auch in vielfältiger Weise als Räume zur Freizeitgestaltung dienen. Chancen bieten derartige Flächen auch für die Energie-Erzeugung (z. B. Solar-Parks). Aus´Sicht der Landnutzer sollten vorrangig alte Industrieflächen für energetische Zwecke rekultiviert und genutzt werden, damit wertvolle und produktive Agrar-Standorte geschont werden können.

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Erschließung neuer betrieblicher Tätigkeitsfelder und zusätzlicher Einkommensquellen durch Betriebe, die zu Spezialisierung oder weiterem Wachstum nicht in der Lage sind
- Wo übergreifende Konzepte wie Dorf- und Gemeindeentwicklungskonzepte vorliegen, können diese die strategische und zielgerichtete Entwicklung von Kommunen fördern und diese in die Lage vesetzen, durch Priorisierungen auf Herausforderungen zu reagieren.
- Leer stehende Gebäude und brachgefallene Flächen können einer Umnutzung unterzogen werden. Städte und Gemeinden, aber auch private Investoren, können diese Liegenschaften je nach Lage für unterschiedlichste Zwecke umnutzen.
- Die Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur an den demographischen Wandel kann forciert werden und ein generationengerechter Stadtumbau erfolgen. Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe werden dadurch gestärkt.
- In Verbindung mit dem hohen Anteil der Öko-Landwirtschaft, insgesamt eher extensiven Bewirtschaftungsweisen, einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft und einem hohem Anteil an Schutzgebieten kann eine Intensivierung des "Öko-Tourismus" als Chance betrachtet werden.
- Die ausgeprägte Heimatverbundenheit der saarländischen Bevölkerung kann als Chance für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung auch in Zeiten des demographischen Wandels gesehen werden. Dabei bestehen vor allem weitere Potenziale bei der Verbesserung des Images.
- Die Möglichkeiten der Großregion sollten künftig stärker genutzt werden. Die Nähe zu Frankreich und Luxemburg bietet Chancen zur Durchführung grenzüberschreitender Projekte. Die Vernetzung und gemeinsame Nutzung von vorhandener Infrastruktur ist für die Region von Bedeutung.
- Lokale Initiativen können auf die enge Vernetzung in der Region zurückgreifen. Hier bieten sich Potenziale zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels. Der konsequente Ausbau lokaler Dienstleistungsnetzwerke (z. B. Lieferservice) ist geeignet, die Folgen der Überalterung der ländlichen Bevölkerung zu überwinden.
- Seniorenspezifische Angebote bzw. Dienstleistungen sollten erweitert werden, da der demographische Wandel zur Veränderung der Nachfrage führt.
- Touristische und landwirtschaftliche Angebote besitzen hohe Kooperationspotenziale, da die räumliche Entfernung im Saarland nur eine untergeordnete Rolle spielt.
- Der vorgesehene Ausbau des LEADER-Ansatzes wird weitere wirtschaftliche Entwicklungspotenziale für den ländlichen Raum erschließen.

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und´Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Das Saarland verliert regelmäßig Absolventen der landeseigenen Hochschulen an andere Länder. Dieser Abwanderung steht keine äquivalente Zuwanderung vergleichbarer Hochqualifizierter gegenüber. Es fehlt im Saarland an qualifizierten Arbeitsplätzen mit angemessener Bezahlung, die jungen Hochschulabsolventen Karrieremöglichkeiten bieten. Arbeitsplätze für Akademiker außerhalb der Administration, Grundversorgung der Bevölkerung, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sind wenig vorhanden.
- Ohne eine zeitgemäße Bildungs- und Beratungslandschaft besteht die Gefahr, dass die Landwirte Entwicklungen versäumen und den Anschluss an den aktuellen Stand der Technik und des Wissens verlieren. Das Wappnen gegenüber neuen Herausforderungen, den Folgen des Klimawandels und den sich ändernden gesellschaftlichen und den mit ihnen einhergehenden rechtlichen Anforderungen ist wesentlich für eine zukunftsfähige Agrarwirtschaft.
- Qualifizierte Angebote an Beratung und Weiterbildung können nur dann vor Ort gemacht werden, wenn die kritische Masse an Nachfragern ausreichend ist, um die entstehenden Kosten zu decken.

Priorität 2: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

- Die heimische Landwirtschaft verliert im gesellschaftlichen Wahrnehmung an Bedeutung. Im saarländischen Verdichtungsraum und dessen unmittelbaren Randes wird mittelfristig ein großes zusammenhängendes Gebiet nahezu ohne landwirtschaftliche Betriebe nennenswerter Größe entstehen. Der Bedeutungsverlust der Landwirtschaft wird sich auch bei Interessenskonflikten und Flächenansprüchen bemerkbar machen.
- Es entstehen erhöhte Risiken durch Spezialisierung auf wenige Produktions- und Produktlinien. Insbesondere steigen Produktions-, Markt- und Politik-Risiken an. Als Beispiel mag das Auslaufen der Milchgarantiemengenregelung dienen. Bei hoher Kapitalintensität und bei kapitalintensiven Investitionen (Gebäude, Technische Ausstattung, Biogasanlagen) bestehen besonders hohe Kapitalmarktrisiken (insbesondere Zins- und Laufzeitrisiken).
- Im Wettbewerb um produktive landwirtschaftliche Flächen gerät die Landwirtschaft zunehmend in Konkurrenz mit anderen Interessengruppen. Seit Jahren werden produktive landwirtschaftliche Flächen zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen. Noch immer werden Wohngebiete „auf der grünen Wiese“ erschlossen, und Im Gegenzug entvölkern sich die Ortskerne. Neben dem allgemeinen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verschärft sich zunehmend der sektor-interne Wettbewerb um Flächen. Die Flächen können neben der Ackernutzung zur Erzeugung von Lebensmitteln auch zur Erzeugung von Futtermitteln und zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergiepflanzen genutzt werden. Dies trägt zu einer Nachfrage- und Wettbewerbserhöhung bei, welche aus einzelbetrieblicher Sicht unvorteilhafte Pachtpreiserhöhungen zur Folge hat. Weitere negative Folgen sind in der Intensivierung der Nutzung auf bisher extensiv genutzten Flächen sowie in einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu sehen.

Priorität 3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Der Beitrag der heimischen Landwirtschaft zur Lebensmittelerzeugung schwindet. Dies wirkt sich auch auf die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe und deren Wettbewerbsfähigkeit aus. Immer wieder werden lebensmittelhygienische Probleme öffentlich, die aus industrieller Massenfertigung, langer Lagerung und großen Transportentfernungen resultieren
- Die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen ökologisch erzeugten Produkten hängt stark von der wirtschaftlichen Situation der Privathaushalte ab und ist schwer vorauszusehen. Daneben spielt die demographische Entwicklung eine Rolle. Die Verfügbarkeit ökologisch erzeugter und verarbeiteter Lebensmittel ist im Saarland begrenzt, da es zu wenig Verarbeitungsbetriebe für ökologische Produkte gibt.

Priorität 4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Fortwirtschaft abhängigen Ökosysteme

- Es besteht generell ein Risiko, dass die Bewirtschaftung von Flächen aufgegeben wird und dass Flächen auf Ungunst-Standorten brach fallen. Eine schubweise verlaufende Investitionstätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die nach wie vor unzureichende Kooperation bergen das Risiko, dass schwächere Betriebe mit der Entwicklung nicht Schritt halten und aufgegeben werden. In Verbindung mit dem ohnehin geringen saarländischen Viehbesatz je Flächeneinheit führt das dazu, dass in größerem Stil Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden und brach fallen. Dieses Risiko ist regional unterschiedlich stark ausgeprägt. Es ist aus Sicht der Landbewirtschaftung dann als kritisch zu betrachten, wenn in einer Region sehr viele Flächen zur gleichen Zeit brach fallen. In diesem Fall können zusätzliche Belastungen durch notwendigen Pflegeaufwand entstehen. Bei Forstflächen kann es auch durch deshalb zum Brachfallen kommen, weil aufgrund der Kleinparzellierung oder fehlender Erschließung eine Bewirtschaftung sich für den einzelnen Waldbesitzer nicht lohnt. Auf brach gefallenen Flächen droht der Verlust wertvoller Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere der Kulturlandschaft.
- Das Risiko einer Ausräumung abwechslungsreicher Kulturlandschaften ist bereits gegeben; es erhöht sich durch Brachfallen von Flächen, Verbuschung und natürliche Waldsukzession, durch allgemein steigende Forstflächenanteile, durch begrenzte Pflege-Budgets, aber auch durch eine wenig an die Landschaft angepasste Flurneuordnung.
- Ähnliches gilt für die landschaftsprägenden Streuobstwiesen, die wesentliche Beiträge auch zur Artenvielfalt leisten. Wenn deren Bewirtschaftung (Obsternte, Baumpflege, Ersatzpflanzungen, Mahd) aufgegeben wird, verbuschen die Flächen und verlieren ihren hohen ökologischen Wert.
- Daneben bilden der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Gewerbezwecke und die Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung Gefahren für die Artenvielfalt.
- Teilweise ungünstiger Erhaltungszustand von Lebensräumen in NATURA 2000-Gebieten
- In Bezug auf die Gewässerqualität liegen die Stickstoff- und Phosphorkonzentrationen in einigen Oberflächengewässern über den Orientierungswerten, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustandes im Gewässer erforderlich sind. Punktuell ist ein Handlungsbedarf auf Seiten der Landwirtschaft gegeben.
- Abgesunkene pH-Werte auf vielen saarländischen Waldstandorten infolge des Eintrags sauren Niederschlags verschlechtern die Wuchsbedingungen für die angestrebten gemischten Wäldern mit standortgerechten Baumarten. Wenn diese sauren Einträge nicht mittels Kompensationskalkungen abgepuffert werden, können die waldbaulichen Ziele nicht erreicht werden.

- Einen deutlichen Verlust haben in den letzten Jahrzehnten die Ackerwildkrautgesellschaftenerlitten, insbesondere auf Grenzertragsstandorten. Viele Arten dieser Ackerbiotope sind stark gefährdet, vom Aussterben bedroht oder gar bereits ausgestorben.
- Je nach Gelände-Exposition besteht auf vielen Flächen ein erhöhtes Erosionsrisiko, das zu unerwünschten Stoffeinträgen in Oberflächengewässer führt. Das Erosionsrisiko verstärkt sich beim Auftraten von Starkniederschlägen, vor allem in der vegetationsfreien Zeit.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Hier ist das Risiko zu sehen, dass Klimaschutzziele nicht eingehalten werden könnten. Auch im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor hängen die Emissionen und der Energieverbrauch von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ab. Bei weiterem starkem Wachstum wird auch die Urproduktion möglicherweise ihren Anteil daran haben, dass die Klimaschutzziele des Saarlandes nicht eingehalten werden können.
- Wenn es nicht gelingt, die Energieeffizienz im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor deutlich zu steigern, kann dies Nachteile für dessen Wettbewerbsfähigkeit bedeuten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund steigender Energiekosten.

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- Überschuldung der Kommunen und sinkende kommunale Einnahmen erschweren das Aufbringen der Eigenanteile im Rahmen einer Projektförderung. Die Überschuldung der Kommunen ist aktuell bereits als hoch einzustufen.
- Die Bedeutung der Nachhaltigkeit von Projekten wird vor dem Hintergrund knapper werdender Mittel und des demographischen Wandels immer wichtiger.
- Geschlossene Netzwerke bzw. der Ausschluss interessierter Individuen oder Bevölkerungsgruppen von den Entscheidungsprozessen können zu einer Entmutigung und schließlich Verweigerung der Bürgerbeteiligung führen.
- Es besteht das Risiko einer Konkurrenz mit nationalen Förderprogrammen (z. B. Konjunkturprogramme). Die Fördermittel sind dort bisweilen mit geringerem administrativen Aufwand zu erlangen.
- Aufgrund des hohen Durchschnittsalters der saarländischen Ärzteschaft ist mit einer zunehmenden Verknappung ärztlicher Angebote in den nächsten zehn Jahren zu rechnen.
- Wenn die vorhandenen (punktuellen) Lücken in der Breitbandversorgung der ländlichen Gebiete nicht bald geschlossen werden, laufen verschiedene Ortschaften Gefahr, weder für die noch vorhandenen Unternehmen noch für potenzielle Übernachtungsgäste attraktiv zu bleiben. Ortschaften mit nicht mehr zeitgemäßen Übertragungsgeschwindigkeiten werden langfristig in jeder Hinsicht von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt sein.

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	1.013.352	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	8,9	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	25	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	66,1	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11,8	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,3	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	21,9	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11,7	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,4	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	21,9	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	2.569	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	18,5	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	37,9	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	43,6	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	395,3	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	189,4	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	68,7	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	75,3	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	62,1	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	74,3	2012 e		
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	72,4	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	79	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	65,7	2012		
6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	7,8	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	6,4	2012		

Jugendliche (15-24 Jahre)	%	12,5	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	3,3	2012 e		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	5,3	2012 e		
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	112	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	85,5	2010		
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	26.050	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,2	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	33,6	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	66,2	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	6,8	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	24,9	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	68,3	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	509	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,5	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	27,9	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	71,6	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	6,8	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	23,9	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	69,3	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	51.178,8	2010		
Primärsektor	EUR/Person	25.833,3	2010		
Sekundärsektor	EUR/Person	61.515,8	2010		
Teritärsektor	EUR/Person	47.315,8	2010		
Ländlicher Raum	EUR/Person	51.453,8	2010		
Zwischenregion	EUR/Person	53.303,7	2010		
Städtisch	EUR/Person	50.434,2	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse

13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	469,2	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	2,8	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,6	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	0,9	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,2	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	11,9	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2,5	2012		
Tourismus	1000 Personen	14,7	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	3,1	2012		

14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	21.704	2009 - 2011		

15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	52.322	2010		

Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*

16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	44.420,7	2010		

17 Landwirtschaftliche Betriebe

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	1.320	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	70	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	40	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	200	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	230	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	110	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	160	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	230	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	280	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	20	2010		

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	60	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	160	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	180	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	160	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	200	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	190	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	230	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	100	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	10	2010		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	59	2010		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	83.397,48	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,5	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,5	2010		

18 Landwirtschaftliche Fläche

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	77.880	2010		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	47,8	2010		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	51,7	2010		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,5	2010		

19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	7.210	2010		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	1.020	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	10,6	2010		

20 Bewässertes Land

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr

Insgesamt	ha	140	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,2	2010		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	48.250	2010		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	3.270	2010		
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	1.860	2010		
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	1.320	2010		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	6,8	2010		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	22	2010		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	53,8	2010		
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	44,4	2010		
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	23.222,9	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	149	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	26.270	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	60,1	2010 e		
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	18,22	2010		
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	29,4	2010		

29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	87,3	2011 e		
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	34	2011 e		
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	18.272	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	21,6	2011		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	38,3	2011		
Städtisch	% des Gesamtwerts	40,1	2011		

III Umwelt/Klima

31 Bodenbedeckung

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	49,4	2011		
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,1	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	34,9	2011		
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,1	2011		
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0	2011		
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	15,3	2011		
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	0,3	2011		

32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	62,1	2005		
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2005		
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2005		
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	62,1	2005		

33 Bewirtschaftungsintensität

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	25	2007		
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	46,2	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	28,8	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	61,2	2010		

34 Natura-2000-Gebiete

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	11,6	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	8,4	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	20,9	2011		

35 Feldvogelindex

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	75,7	2008		

Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*

36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr

Günstig	% der Bewertung von Habitaten	13,3	2006		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	60	2006		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	26,7	2006		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	3,3	2006		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	27,3	2013		
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	53,8	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	142,9	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	8489	2012		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	1	2012		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					

Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	20,1	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	72,4	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	7,5	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,5	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	17,2	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	15,3	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	0,5	2009		
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	12,2	2009		
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	3,8	2006		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	11.800	2006 - 2007		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	9,3	2006 - 2007		
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	8.994,5	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	12.230	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr

Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	774	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	27,8	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	4.922	2011		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	104.986,4	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	11	2010		
Comment: *Wert Deutschland, da Saarland-Wert nicht verfügbar*					

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
Abfederung der unterdurchschnittlichen Ertragssituation in der saarländischen Landwirtschaft								**X**		**X**									**X**		
Aktualisierung des Wissensstandes der Betriebsleiter	**X**																		**X**	**X**	**X**
Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer modernen Waldbewirtschaftung				**X**													**X**				
Berücksichtigung der Tierbedürfnisse in den großen Milchviehbetrieben				**X**																	**X**
Bessere Koordination zwischen Erzeugern und Verarbeitern		**X**																			
Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken															**X**					**X**	
Energie-Effizienz bei Investitionsvorhaben				**X**								**X**									**X**
Erarbeitung von Plänen zur Bewirtschaftung von NATURA 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert								**X**											**X**		

Erhalt der Artenvielfalt in den Agrarökosystemen								X		X									X		
Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Ackerbaubetriebe				X															X	X	X
Erhaltung des guten ökologischen Zustands der landwirtschaftlichen Flächen im Saarland								X		X									X		
Erhaltung ländlicher Gebiete als attraktive Wohn-, Lebens- und Arbeitsumgebung																	X		X		
Erhaltung schutzwürdiger Arten in NATURA 2000-Gebieten								X													
Erhaltung standorttypischer pH-Werte in Waldböden															X				X	X	
Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten								X													
Erhaltung und weitere Verbesserung des ökologischen Zustands der saarländischen Wälder								X	X	X									X	X	
Erhöhung der Energie-Effizienz in allen Bereichen der Landwirtschaft				X								X							X	X	X
Erhöhung der Marktanteile regional erzeugter Nahrungsmittel						X														X	
Erosionsschutz auf landwirtschaftlichen Flächen								X	X	X									X		
Erschließung alternativer Einkommensquellen																X					X

Erschließung endogener Entwicklungspotenziale in den ländlichen Regionen																	X				
Flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßen IT-Infrastrukturen und angepassten Übertragungsgeschwindigkeiten																		X			X
Intelligente Ergänzung des Kapazitätsausbau der Betriebe mit betriebsindividuellen Umweltmaßnahmen				X																	X
Intelligentes und umweltschonendes Wirtschaftsdüngermanagement														X					X	X	
Nährstoffbindung und Humusbildung in den Böden									X	X									X		
Reduzierung der Transportwege von Nahrungs- und Lebensmitteln																				X	
Reduzierung von Schadstoffeinträgen									X										X		
Reduzierung von Stickstoff- und Phosphorkonzentrationen in Oberflächengewässern									X												
Regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes der landwirtschaftlichen Betriebsleiter			X																		X
Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft								X	X	X									X	X	
Sicherung der Hofnachfolge bei den Haupterwerbsbetrieben					X																X
Sicherung der Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe																X					

Stabilisierung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe																				X	
Steigerung der Arbeitsproduktivität				X																	
Strukturelle Verbesserung der Bodenstreu in Waldböden															X				X	X	
Stärkung des Zusammenhaltes unterschiedlicher Lebenswelten und Wertschöpfungsgruppen in den ländlichen Gebieten																	X				X
Umkehr des Rückgangs von Arten und Lebensräumen								X													
Umstellungsberatung für den ökologischen Landbau	X																		X		
Verbesserung der Kooperation zwischen dem Erzeugungs- und dem Verarbeitungssektor						X														X	
Verbesserung der Unternehmerkompetenzen in den Haupterwerbsbetrieben			X																		X
Verbesserung der Widerstandskraft von Waldbeständen															X				X	X	
Verhinderung der Abwanderung der Bevölkerung in die Zentren																	X				
Verhinderung der Aufgabe der Bewirtschaftung und des Brachfallens landwirtschaftlicher Flächen								X		X									X		
Weitere Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe																			X		

Weiterentwicklung des Gartenbau-Sektors				**X**															**X**	**X**	**X**

4.2.1. Abfederung der unterdurchschnittlichen Ertragssituation in der saarländischen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Aus naturbedingten Gründen (Geländemorphologie, ungünstige Parzellenstrukturen, Hangneigung, geringe Bodenqualitäten, hoher Extensivierungsgrad etc.) sind die Bedingungen für eine landwirtschaftliche Produktion im Saarland vergleichsweise ungünstig. Intensivierungspotenziale bieten sich kaum. Aus den ungünstigen Produktionsbedingungen resultiert eine unterdurchschnittliche Einkommenssituation (z. B. Getreide-Erträge). Es besteht ein Bedarf, diese naturbedingten Nachteile auszugleichen.

4.2.2. Aktualisierung des Wissensstandes der Betriebsleiter

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Leiter der Haupterwerbsbetriebe sind im Saarland durchweg gut ausgebildet. Nahezu alle Betriebsleiter haben einen Meisterbrief oder sogar eine akademische Ausbildung. Dennoch besteht die Gefahr, sich in der Routine des betrieblichen Alltags nicht weiter zu qualifizieren. Da die allgemeine Entwicklung jedoch immer wieder innovative Techniken hervorbringt, sollten die Betriebsleiter ihren Wissensstand regelmäßig aktualisieren (betriebliches Management, Arbeitsverfahren, Umweltstandards,

Klimaschutz, Tierschutz und Hygienevorschriften, Energieeffizienz etc.). Dies dient auch der allgemeinen Verbesserung der Unternehmerkompetenzen (u. a. Mitarbeiterführung, strategische Planung, Risikomanagement).

Der Bedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gedeckt.

4.2.3. Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer modernen Waldbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Der Klein- und Kleinstprivatwald, aber auch eine Reihe von Kommunalwäldern im Saarland leiden unter einer unzureichenden Erschließung mit maschinentauglichen Wegen, die eine parzellenübergreifende und effiziente Bewirtschaftung erst ermöglichen. Ein Neubau von Wegen ist aus ökologischen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich; vielerorts ist aber eine Instandsetzung vorhandener Wege und Erschließungslinien erforderlich. Das flächige Befahren von Waldbeständen wird im Saarland aus Gründen des Bodenschutzes nicht mehr praktiziert. Zu einer nachhaltigen Entwicklung ist der Erhalt der vorhandenen Forstwirtschaftswege erforderlich. Ältere Wege müssen gegebenenfalls an die heutigen Anforderungen hinsichtlich Achslast, Wegebreite oder Kurvenradius angepasst werden.

4.2.4. Berücksichtigung der Tierbedürfnisse in den großen Milchviehbetrieben

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Berücksichtigung der Tierbedürfnisse in den großen Milchviehbetrieben hinsichtlich einer artgerechten Bewegungsfreiheit und der Auseinandersetzung mit natürlichen Reizfaktoren wie Klima, Umwelt und sonstigen Biofaktoren. Dadurch sollen die Gesundheit und die Langlebigkeit der Milchkühe in Hochleistungsherden bewahrt werden.

Der Bedarf wurde erkannt und das Saarland wird Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer entsprechenden ELER-Maßnahme verzichtet. Stattdessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, gedeckt.

Teilaspekte des Bedarfes werden im Rahmen der Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) und 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt.

4.2.5. Bessere Koordination zwischen Erzeugern und Verarbeitern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Erzeugung regionaler und ökologischer Produkte befindet sich im Saarland auf einem guten Niveau. Zur Erzielung einer höheren Wertschöpfung sollte allerdings die Kommunikation zwischen Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern verbessert werden. Kooperationen sollten sich nicht nur zwischen Erzeugern bilden, sondern insbesondere zwischen Erzeugern und Verarbeitern und zwischen Verarbeitern und Vermarktern. Dies würde nicht nur die Produktpotenziale besser ausschöpfen, sondern auch zu einer besseren Identifikation des Verbrauchers mit dem gekauften Produkt führen und die Nachverfolgbarkeit des Herstellungsweges verbessern.

Der Bedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gedeckt.

4.2.6. Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Kohlenstoffsenken als "dynamische Speicher" sind aktuell aufgrund der globalen Erwärmung bedeutsam, weil sie das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO2) aus der Atmosphäre aufnehmen und damit der Erderwärmung entgegenwirken. Neben Wäldern, Ozeanen und Mooren sind insbesondere bewachsene Böden als wichtige Kohlenstoffsenken anzusehen. Angesichts der allgemeinen Treibhausgas-Situation besteht akuter Bedarf, die Speicherkapazitäten so weit wie möglich zu erhöhen. Der ökologische Landbau leistet hierzu wertvolle Beiträge mit seinem Anspruch, geschlossene betriebliche Nährstoffkreisläufe mit eigenbetrieblicher Futter- und Nährstoffgrundlage zu erreichen und die Bodenfruchtbarkeit durch ausgeprägte Humuswirtschaft zu erhalten.

Im Bereich der konventionellen Landwirtschaft wirken sich positiv aus: das Ausbringen von organisch gebundenem Stickstoff in Form von Mist oder Mistkompost, der Verzicht auf leicht lösliche mineralische Düngemittel oder chemische Pflanzenschutzmittel, mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen, der Anbau wenig anfälliger Sorten in abwechslungsreichen Fruchtfolgen. Auch der Anbau von Zwischenfrüchten stellt eine Wirtschaftsweise dar, durch die im Boden befindliche Stickstoffe und Nährstoffe konserviert werden und die biologische Aktivität des Bodens erhöht wird.

4.2.7. Energie-Effizienz bei Investitionsvorhaben

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es besteht Bedarf, die Aspekte der Energie-Effizienz bei Investitionsvorhaben stärker als bisher zu berücksichtigen. In der Regel geht mit der arbeitswirtschaftlichen Modernisierung eines Betriebes (überwiegend: Milchvieh- und Gartenbaubetriebe) jedoch auch die energetische Modernisierung einher. So tragen Investitionsvorhaben nicht nur zur Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit bei, sondern auch zur effizienteren Energienutzung.

Daneben ist in vielen Fällen eine spezielle Beratung der Betriebsleiter erforderlich. Dieser Bedarf wurde erkannt und das Saarland wird Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer entsprechenden ELER-

Maßnahme zur Deckung des Beratungsbedarfes verzichtet. Stattdessen wird der Beratungsbedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, gedeckt. Daneben existieren im Saarland bereits allgemeine Beratungsangebote zum Thema "Energieeffizienz".

Der investive Aspekt des Bedarfes wird u.a. im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt.

4.2.8. Erarbeitung von Plänen zur Bewirtschaftung von NATURA 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Das Netz NATURA 2000 besteht im Saarland aus 126 Gebieten mit einer Fläche von 29.938 ha; das entspricht 11,6 % der Landesfläche. Die gemeldeten NATURA 2000-Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die aktuelle Nutzung der Gebiete besteht zu 60,9 % aus Wald und zu 30,2 % aus Landwirtschaft. 9,4 % der Fläche unterliegen sonstigen Nutzungen oder sind nicht genutzt.

Um die Gebiete in ihrer schutzwürdigen Ausprägung zu erhalten, bedarf es der Ausarbeitung von flächenspezifischen Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, die wiederum die Grundlage für die Durchführung gezielter Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Lebensräume bilden. Die Bei den NATURA 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert sollen verlässliche Grundlagen für eine den Schutzanforderungen entsprechende Bewirtschaftung der Gebiete geschaffen oder auf den aktuellen Stand der Entwicklung von Natur und Landschaft fortgeschrieben werden. Damit sollen wirksame Beiträge zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu einem wirksamen Boden- und Gewässerschutz geleistet werden.

4.2.9. Erhalt der Artenvielfalt in den Agrarökosystemen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Biodiversitätsstrategie identifiziert Arten, für die SL eine besondere biogeographische Verantwortung trägt, und zielt auf deren Schutz und Erhaltung ab. Mit der Strategie sollen autochthone Ökosysteme und ihre Artenspektren erhalten und entwickelt werden. Im Saarland sind dies im Wesentlichen die Ökosystemtypen Wälder, Fließgewässer, Felsen und Moore. Schritte zur Sicherung der Artenvielfalt:

- Arterfassung, Biotopkartierung
- Ermittlung/Bewertung der Ursachen für Verdrängung/Gefährdung
- Veröffentlichung einer Roten Liste gefährdeter Pflanzen/Tiere
- Programme, Richtlinien, Vorschläge für Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen
- Erstellung einer saarl. Biodiversitätsschutzkonzeption

Trotz guter Werte des SL bei den Indikatoren „High Nature Value“ und des „Farmland Bird Index“, trotz gut ausgebildeten Grünlands und einer hohen Dichte wertgebender Biotopkomplexe kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Situation ohne weiteres Zutun aufrechterhalten werden kann. Gerade in den nördlichen und südöstlichen Landesteilen gibt es eine Reihe kleiner Betriebe, die mit der allgemeinen Entwicklung nicht Schritt halten können und aufgegeben werden. Das drohende Brachfallen von Flächen auf Ungunst-Standorten ist dann als kritisch zu betrachten, wenn in einer Region sehr viele Flächen zur gleichen Zeit brach fallen. Auf brach gefallenen Flächen droht der Verlust wertvoller Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere der Kulturlandschaft. Einen deutlichen Verlust haben in den letzten Jahrzehnten die Ackerwildkrautgesellschaften insbesondere auf Grenzertragsstandorten (Lockersande, flachgründige Ackerböden über Vulkanit und Kalkstein, überstaute Lehmäcker) erlitten. Einige Arten dieser Ackerbiotope sind stark gefährdet, vom Aussterben bedroht oder gar bereits ausgestorben.

Daneben bilden der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Gewerbezwecke oder die Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung Gefahren für die Artenvielfalt.

Aus dieser Situation leitet sich der Bedarf ab, wertvolle Lebensräume zu bewahren und zu stärken, um die natürliche Vielfalt für die Zukunft zu sichern. Der Artenrückgang muss gestoppt werden, indem geeignete Lebensräume und Nahrungsgrundlagen erhalten werden. Ähnliches gilt für landschaftsprägende Streuobstwiesen.

4.2.10. Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Ackerbaubetriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Milchwirtschaft bildet die tragende Säule der saarländischen Landwirtschaft. Die leistungsstarken Betriebe rüsten sich für den freien Wettbewerb nach dem Auslaufen der Milchquotierung und der Reduzierung der Betriebsprämien. Hierzu besteht Bedarf, mit zielgerichteten Investitionen die Stallkapzitäten zu erhöhen, angemessene Lagerstätten für tierische Exkremente einzurichten und die Melk- und Arbeitstechnik im Stall zu modernisieren. So sollen die Betriebe in die Lage versetzt werden, mit moderner Technologie die Arbeitsproduktivität zu steigern, den technischen Fortschritt zu nutzen und ihre Produkte für den Weltmarkt wettbewerbsfähig zu produzieren. In modernen Ställen gilt es darüber hinaus, Gesichtspunkte des Tierschutzes, der Tiergerechtigkeit und des Kuh-Komforts zu beachten.

4.2.11. Erhaltung des guten ökologischen Zustands der landwirtschaftlichen Flächen im Saarland

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Eine Folge der vergleichsweise ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen im Saarland sowie der Realerbteilung sind kleinteilige Flurstücke, eine extensive Bewirtschaftung und ein hoher Grünlandanteil. Dieser gute ökologische Zustand der landwirtschaftlichen Flächen trägt nicht nur zu einem guten Ressourcenschutz bei, sondern er fördert auch die Artenvielfalt und nicht zuletzt die Attraktivität des Landschaftsbildes. Sowohl eine Intensivierung der Bewirtschaftung als auch deren Gegenteil, nämlich die Aufgabe der Bewirtschaftung und das Brachfallen von Flächen, können zu einer Bedrohung für diese

positive ökologische Situation werden. Daher besteht ein Bedarf, entsprechenden Entwicklungen frühzeitig zu begegnen.

4.2.12. Erhaltung ländlicher Gebiete als attraktive Wohn-, Lebens- und Arbeitsumgebung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Den ländlichen Gebieten im Saarland droht in Folge der demographischen Entwicklung und des Rückzugs von Grundversorgungs-Strukturen ein Attraktivitätsverlust. Trotz der traditionell hohen Bereitschaft vieler Saarländer, täglich zwischen Wohn- und Arbeitsort zu pendeln, gibt es eine ausgeprägte Abwanderungstendenz in die Zentren, in erster Linie in den Raum Saarbrücken. Bereits heute konzentrieren sich Zuzüge in den ländlichen Gebieten auf Orte mit guter Verkehrsanbindung und mit vorhandener Grund-Infrastruktur für den täglichen Bedarf. Daher sind Gegenmaßnahmen erforderlich, die die ländlichen Räume stärken und die Bevölkerung dort halten. Dazu braucht es neben wohnortnahen Arbeitsplätzen auch eine Lebensumgebung, die einerseits an die Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung angepasst ist, anererseits aber auch für junge Familien Betreuungsangebote etc. bereithält.

4.2.13. Erhaltung schutzwürdiger Arten in NATURA 2000-Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Das Netz NATURA 2000 besteht im Saarland aus 126 Gebieten mit einer Fläche von 29.940 ha; das entspricht 11,6 Prozent der Landesfläche. Die NATURA 2000-Gebiete spiegeln die Vielfalt der im

Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die NATURA 2000-Gebiete beherbergen eine Reihe besonders schutzwürdiger Arten und Lebensräume sowohl in den Waldgebieten als auch auf Grünland- und Ackerlebensgemeinschaften. Die Arten und Lebensräume sind in der sozio-ökonomischen Analyse (Anlage 1 zu diesem Entwicklungsprogramm) ausführlich dargestellt. Sie finden sich auch in der Biodiversitätsschutzkonzeption des Saarlandes. Es handelt sich um Arten mit hoher Zeigerfunktion (Habitatbindung) und i.d.R. mit einem Gefährdungspotenzial. Zum Erhalt dieser Arten und Lebensräume sieht sich das Saarland in biogeographischer Verantwortung. Daher soll der Rückgang der gefährdeten Arten und Lebensräume durch eine speziellle Beplanung der NATURA 2000-Gebiete (Managementpüläne) und der Durchführung geeigneter Nutzungs-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen verhindert werden.

4.2.14. Erhaltung standorttypischer pH-Werte in Waldböden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Waldböden sind nicht nur Produktionsgrundlage der Forstwirtschaft, sondern spielen auch im Naturhaushalt eine wesentliche Rolle und erfüllen zahlreiche Schutzfunktionen. Sie filtern und speichern Wasser, sind Lebensraum für eine vielfältige Bodenlebewelt sowie Standort und Nährstoffquelle für die Vegetation. Sie puffern eingetragene und im Ökosystem gebildete Säuren ab und sind gleichzeitig Reaktionsraum für bodenchemische Prozesse. Sie speichern erhebliche Mengen an Kohlenstoff und Stickstoff und sind damit ein wichtiges Element im Kreislauf klimarelevanter Spurengase (v. a. CO 2, N2O, CH4). Funktionsfähige Böden sind eine wesentliche Voraussetzung für stabile Waldökosysteme und für eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung.

Heute unterliegen die Waldökosysteme jedoch einer erheblichen Belastung durch Luftverunreinigungen. Anthropogene Stoffeinträge stellen seit einigen Jahrzehnten den bedeutsamsten Belastungsfaktor der Waldböden dar. Sie haben maßgeblich zur Versauerung und Eutrophierung der Waldböden sowie zur Anreicherung oder auch zur Freisetzung von Schwermetallen und anderen Schadstoffen beigetragen. In der Folge sind vielfach die Stabilität und Vitalität der Wälder eingeschränkt.

Auf einer Reihe von saarländischen Waldstandorten sind die pH-Werte inzwischen weit unter das standorttypische Maß abgesunken. Dort besteht dringender Bedarf, mithilfe von

Kompensationskalkungen die pH-Werte wieder anzuheben. Einer Kalkungsmaßnahme geht stets eine Bodenuntersuchung voraus, um im Einzelfall den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln.

4.2.15. Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Das Netz NATURA 2000 besteht im Saarland aus 126 Gebieten mit einer Fläche von 29.940 ha; das entspricht 11,6 Prozent der Landesfläche. Die NATURA 2000-Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die NATURA 2000-Gebiete beherbergen eine Reihe besonders schutzwürdiger Arten und Lebensräume sowohl in den Waldgebieten als auch auf Grünland- und Ackerlebensgemeinschaften. Die Arten und Lebensräume sind in der sozio-ökonomischen Analyse (Anlage 1 zu diesem Entwicklungsprogramm) ausführlich dargestellt. Sie finden sich auch in der Biodiversitätsschutzkonzeption des Saarlandes. Es handelt sich um Arten mit hoher Zeigerfunktion (Habitatbindung) und i.d.R. mit einem Gefährdungspotenzial. Zum Erhalt dieser Arten und Lebensräume sieht sich das Saarland in biogeographischer Verantwortung. Daher soll der Rückgang der gefährdeten Arten und Lebensräume durch eine speziellle Beplanung der NATURA 2000-Gebiete (Managementpüläne) und der Durchführung geeigneter Nutzungs-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen verhindert werden.

4.2.16. Erhaltung und weitere Verbesserung des ökologischen Zustands der saarländischen Wälder

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Als Folge anhaltenden Säure-Eintrags über Niederschläge sind die pH-Werte auf vielen saarländischen Waldstandorten unter ein vertretbares Maß abgesunken. Dies wirkt sich nicht nur auf die Wuchsleistung der Bestände aus, sondern wird langfristig in erster Linie zu einem ökologischen Problem. In einem dauerhaft sauren Milieu bildet sich eine Rohhumus-Auflage, das Bodenleben verarmt, und die natürliche Verjüngung der Bestände wird verhindert. Bei fortschreitender Versauerung drohen Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers.

Da durch natürliche Prozesse oder waldbauliche Maßnahmen die Versauerung nicht aufgehalten werden kann, besteht auf besonders betroffenen Waldflächen der Bedarf einer Kompensationskalkung mit dem Ziel, wieder ein basisches Milieu zu erreichen.

4.2.17. Erhöhung der Energie-Effizienz in allen Bereichen der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bei den anstehenden Investitionen, vor allem im Milchsektor, geht es in vielen Fällen um den Neu- oder Ausbau von Stallungen. Hier besteht Bedarf, Aspekte der Energie-Effizienz stärker als bisher zu berücksichtigen. Dies schließt eine entsprechende Beratung der Betriebe mit ein.

Der Beratungsbedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Beratungsbedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

gedeckt. Daneben existieren im Saarland bereits allgemeine Beratungsangebote zum Thema "Energie-Effizienz".

Die investive Komponente des Bedarfes wird im Rahmen der ELER-Förderung abgedeckt.

4.2.18. Erhöhung der Marktanteile regional erzeugter Nahrungsmittel

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die regionale Vermarktung heimischer Nahrungsmittel bildet derzeit eine Nische. Es besteht ein Bedarf, diese Nische intelligent zu nutzen und so den Anteil regional erzeugter Nahrungsmittel im saarländischen Verbrauch zu erhöhen. Gerade das Saarland bietet durch seine dichte Bevölkerung ein hohes Potenzial. Kurze Entfernungen zwischen Erzeuger und Verbraucher haben kurze Transportwege der Waren und kurze Einkaufswege der Kunden zur Folge und leisten so einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Eindämmung des Klimawandels. Zudem besteht Bedarf, die Verarbeitungskapazitäten für ökologisch erzeugte Produkte (z. B. Bio-Molkereien, Bio-Schlachtstätten) zu erhöhen, um die im Land erzeugten Lebensmittel auch ortsnah und nachverfolgbar verarbeiten zu können.

Der Bedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gedeckt.

4.2.19. Erosionsschutz auf landwirtschaftlichen Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Eine Umwandlung von Grünland in Ackerbau, der Rückgang des mehrjährigen Feldfutteranbaus und die Ausdehnung des Silomaisanbaus, bei dem der Boden erst spät bedeckt wird und ungeschützt den Starkniederschlägen im Mai und Juni ausgesetzt ist, begünstigen die Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen. Auch intensive Bodenbearbeitung (häufiges Befahren, schwere Radlasten, etc.) kann zu Bodenerosion führen. Auf dem Acker kommt es durch die Wassererosion zu einer Verlagerung und Umverteilung von Bodenpartikeln vom Oberhang in unterhalb gelegene Hangbereiche. Mit dem Boden werden Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel abgeschwemmt. Der Boden wird flachgründiger und verliert so durchwurzelbare Bodensubstanz sowie Nährstoff- und Wasserspeicherungsvermögen. Am Oberhang kann der Aufwuchs auf diese Weise entwurzelt werden. In unteren Hangbereichen werden die Kulturpflanzen von den abgeschwemmten Sedimenten überdeckt. Abgeschwemmter Oberboden von Äckern kann in nahe liegende Gewässer eingetragen werden, wo die Nährstoffe, insbesondere Phosphat, zu einer Gewässerbelastung führen.

Die potentielle Erosionsgefährdung der saarländischen Ackerflächen wurde im Zuge der Erstellung der saarländischen Erosionsschutzverordnung ermittelt und leitet sich aus Daten der Bodenschätzung, der Hangneigung und -länge sowie aus Niederschlagsdaten ab. Während die Winderosion auf saarländischen Ackerflächen eine untergeordnete Rolle spielt, ist die Wassererosionsgefährdung eine bedeutende Größe. Demnach sind rund 43% der saarländischen Ackerschläge erosionsgefährdet: 16 % der Ackerschläge weisen eine Erosionsgefährdung durch Niederschläge auf. Einen allgemein zugänglichen Überblick über die Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen bietet das saarländische Geoportal: *http://geoportal.saarland.de*

Es besteht demnach ein Bedarf, eine Form der Bewirtschaftung zu unterstützen, die z. B. über ganzjährige Bodenbedeckung oder über den Erhalt von Grünland die landwirtschaftlichen Flächen wirksam vor Erosion schützt.

4.2.20. Erschließung alternativer Einkommensquellen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Neben den leistungsstarken Haupterwerbsbetrieben, die sich mit wachstumsorientierten Investitionen für den zukünftigen Wettbewerb rüsten, gibt es im Saarland eine Reihe von Betrieben, die mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten können oder wollen. In der Regel ist die Einkommenssituation dieser Betriebe schwach, und spätestens in der nächsten Generation stellt sich die Frage der Weiterführung oder der Betriebsaufgabe. Für diese Betriebe kann es sich lohnen, über eine Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeit nachzudenken und neue Tätigkeitsfelder und Einkommensquellen zu erschließen. Dies kann bedeuten, neue Produkte außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erzeugen, vorhandene räumliche Kapazitäten anderweitig zu nutzen (z. B. Gästezimmer, Urlaub auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung), oder sich im Dienstleistungsbereich zu engagieren. Viele erfolgreiche Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit belegen, dass solche Konzepte funktionieren können und dass eine Diversifizierung für die vorgenannten Betriebe eine wirkliche Alternative darstellt.

4.2.21. Erschließung endogener Entwicklungspotenziale in den ländlichen Regionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

In den ländlichen Gebieten des Saarlandes gibt es eine Reihe von sinnvollen Einzelaktivitäten, die zur Weiterentwicklung der jeweiligen Region beitragen können. Diese Initiativen müssen noch stärker als bisher untereinader vernetzt und bekannt gemacht werden, damit eine tatsächliche Entwicklung in Gang kommen kann. Alle Regionen haben Entwicklungspotenziale, die bisher noch nicht ausreichend genutzt wurden. Erste Ansätze, mit übergreifenden Konzepten diese lokalen Aktivitäten zu bündeln, wurden in der Vergangenheit im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte unternommen. Wesentlich mehr Fahrt aufgenommen hat dieser Prozess jedoch in den bisherigen LEADER-Regionen. Regionalentwicklung wird dort nicht als verwaltungsseitiger Prozess verstanden, der an den Bürgern weitgehend vorbeigeht. Im Gegenteil, LEADER fördert insbesondere private Initiativen, bringt Privatpersonen mit Vereinen und dies mit den lokalen Verwalltungen zusammen, so dass ein wirklicher Austausch und tatsächliche Kooperationen auf regionaler Ebene in Gang kommen. Dies wird auch innerhalb der Region kommuniziert, so dass einerseits die vorhandene Entwicklungen beflügelt werden, andererseits aber neue Initiativen dem guten Beispiel folgen und auf anderen Gebieten aktiv werden. Wenn diese Prozesse von einem Regionalmanagement intelligent begleitet und moderiert werden, bildet sich langfristig eine wirkliche regionale Identität, die immer ein starker Motor für eine zukunftsgerichtete regionale Entwicklung ist. Das Saarland sieht aus der guten Erfahrung mit der LEADER-Periode 2007-2013 den unumstrittenen Bedarf, weiter mit lokalen Entwicklungsstrageien zu arbeiten und endogene Entwicklungspotenziale in noch weit stärkerem Maß als bisher zu erschließen.

4.2.22. Flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßen IT-Infrastrukturen und angepassten Übertragungsgeschwindigkeiten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Versorgung der ländlichen Gebiete im Saarland mit schnellen Internetverbindungen ist im Durchschnitt gut, weist jedoch punktuelle Lücken auf. Diese führen immer mehr zu erheblichen Standortnachteilen im Hinblick auf wohnortnahe Arbeitsplätze, Unternehmensansiedlungen sowie die Geschäftstätigkeit vorhandener Unternehmen und nicht zuletzt auch für den ländlichen Tourismus. Um weiterhin Innovationen hervorbringen und den Strukturwandel im Land gestalten zu können, ist eine gute Versorgung mit Breitband-Internetanschlüssen unentbehrlich. Unternehmen und Bevölkerung brauchen einen unmittelbaren Zugang zu digitalen Informationen und Wissen.

Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen über 1 Mbit/s im Saarland ist flächendeckend gewährleistet. Die Verfügbarkeit von Internetanschlüssen ab 1 Mbit/s liegt bei 99,4 %.

Bei Bandbreiten größer als 16 Mbit/s gibt es bereits großflächige Lücken, vor allem im Norden des Landes, wo weniger als 50 % aller Haushalte mit einem derartigen Anschluss ausgestattet werden können.

Bei Bandbreiten größer als 50 Mbit/s sind lediglich in den urbanen Räumen rund um Saarbrücken und Saarlouis mehr als 50 % aller Haushalte versorgt.

4.2.23. Intelligente Ergänzung des Kapazitätsausbau der Betriebe mit betriebsindividuellen Umweltmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Landwirtschaftliche Investitionen werden im Saarland nahezu ausschließlich im Bereich der Milchvieh- und Gartenbaubetriebe getätigt; Betriebe der Veredelungswirtschaft spielen fast keine Rolle. Modernisierungsmaßnahmen gehen in der Regel mit einem Kapazitätsausbau und der Einführung moderner Arbeitstechnik einher. Sie bieten jedoch auch die Gelegenheit, den Betrieb in energetischer Hinsicht (Energie-Effizienz, Nutzung regenerativer Energiequellen, Wärmedämmung etc.) oder in Bezug auf das Wirtschaftsdüngermanagement zu modernisieren. So kann die Investition den Betrieb sowohl in ökonomischer als auch ökologischer Hinsicht aufwerten.

4.2.24. Intelligentes und umweltschonendes Wirtschaftsdüngermanagement

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Intelligentes und umweltschonendes Wirtschaftsdüngermanagement, vor allem in den Milchviehbetrieben. In dieser Hinsicht besteht Bedarf für eine einzelbetriebliche Beratung.

Der Bedarf wurde erkannt, und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer entsprechenden ELER-Maßnahme zur Deckung des Beratungsbedarfs verzichtet. Stattdessen wird dieser Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, gedeckt.

4.2.25. Nährstoffbindung und Humusbildung in den Böden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Mit der Zunahme des Maisanbaus, oft auch in Verbindung mit Wassererosion, verschlechtern sich in der Regel die Nährstoffbindung und die Humusbildung auf landwirtschaftlichen Flächen. Partiell ergibt sich im Saarland daher ein Bedarf, die Bodenfruchtbarkeit durch Humusaufbau zu verbessern, den Unkrautwuchs biologisch zu regulieren und einer Bodenverdichtung entgegen zu wirken. Gleichzeitig muss auf gefährdeten Standorten versucht werden, einen Bodenabtrag zu vermeiden und Bodennährstoffe zu binden.

4.2.26. Reduzierung der Transportwege von Nahrungs- und Lebensmitteln

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die zur CO2-Reduzierung notwendigen "kurzen Wege" zwischen Erzeuger und Verbraucher lassen sich erreichen, wenn im Nahrungsmittelsektor die Anteile regional erzeugter Produkte gesteigert werden können. Um dies zu erreichen, ist einerseits eine Bewusstseinsbildung beim Verbraucher notwendig, andererseits aber auch eine gute Verfügbarkeit regionaler Produkte und eine gute Abstimmung zwischen Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern.

Das Saarland hat den Bedarf erkannt und wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf das Anbieten einer speziellen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", gedeckt.

4.2.27. Reduzierung von Schadstoffeinträgen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bei der Gewässergüte wurden im Saarland seit dem Jahr 1975 erhebliche Verbesserungen erzielt. Insbesondere die Nitrat- und Phosphatkonzentrationen zeigen einen kontinuierlich fallenden Trend. Dennoch erreichen einige Oberflächenwasserkörper noch nicht den angestrebten guten ökologischen Zustand. Zwar lässt sich in den wenigen Fällen punktueller Verunreinigungen kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Landwirtschaft herstellen, aber dennoch besteht auch für die Landwirtschaft der Bedarf, den Eintrag von Schadstoffen weiterhin zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

4.2.28. Reduzierung von Stickstoff- und Phosphorkonzentrationen in Oberflächengewässern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Wie in der allgemeinen Beschreibung der SWOT-Analyse in Kapitel 4.1 beschrieben, bestehen an nur einem Grundwasserkörper erhöhte Nitratgehalte, die sich auf die Auswaschung von Stickstoffdünger aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückzuführen. Da für diesen Grundwasserkörper bereits spezifische Abhilemaßnahmen eingeleitet wurden, besteht derzeit dort kein weiterer Handlungsbedarf. Ansonsten sind für alle relevanten Stoffe fallende Konzentrationen im Grundwasser nachweisbar, so dass sich keine Hinweise auf Verunreinigungen durch das Ausbringen von Wirkstoffen ergeben. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz kommt zu dem Fazit, dass die relativ extensive Landwirtschaft des Saarlandes nahezu keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität besitzt.

Viele Oberflächenwasserkörper erreichen dagegen trotz erheblicher Anstrengungen derKommunen zur Abwasserreinigung und Regenwasserbehandlung noch nicht den guten ökologischen Zustand. Punktuell gibt es in saarländischen Oberflächengewässern diffuse Verunreinigungen mit Stickstoff- und Phosphorverbindungen sowie Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft. Der Großteil der Belastungen aus punktuellen Quellen in Oberflächengewässer ist jedoch auf Einträge aus der Siedlungsentwässerung sowie aus industriellen Direkteinleitungen zurückzuführen. Phosphor stellt nach wie vor einen wesentlichen Eutrophierungsfaktor dar und stammt überwiegend aus der Siedlungsentwässerung und allenfalls bei Starkregen auch aus erosiven Einträgen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter “Risiken” beschreibt die SWOT-Analyse einen punktuellen Handlungsbedarf auf Seiten der Landwirtschaft. Dieser punktuelle Bedarf rechtfertigt jedoch keine eigene ELER-Maßnahme.

4.2.29. Regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes der landwirtschaftlichen Betriebsleiter

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes der landwirtschaftlichen Betriebsleiter im Haupt- und Nebenerwerb (betriebliches Management, Arbeitsverfahren, Umweltstandards, Klimachutz, Tierschutz und Hygienevorschriften, Energieeffizienz etc.)

Der Bedarf wurde erkannt und das Saarland wird Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer entsprechenden ELER-Maßnahme verzichtet. Stattdessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, gedeckt.

4.2.30. Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, natürliche Vielfalt) stellen nicht nur wichtige Standortfaktoren, sondern auch unentbehrliche Lebensgrundlagen dar. Ihrer Sicherung muss eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Bedrohungen der natürlichen Ressourcen ergeben sich beispielsweise durch den Ausstoß von Treibhausgasen, den anhaltend hohen Flächenverbrauch durch die Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen oder auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Obwohl die saarländische Landwirtschaft bisher überwiegend extensiv betrieben wird und keine Potenziale für eine Intensivierung in großem Stil erkennbar sind, gibt es dennoch in Gunstlagen einen Bedarf, Rücksicht auf die natürlichen Ressourcen zu nehmen. Trotz Fortschritten im Natur- und Umweltschutz, z. B. bei der Ausweisung von Schutzgebieten oder auch im Klimaschutz, treten Fragen des Ressourcenschutzes vielfach vor ökonomischen Fragen in den Hintergrund. Gesteckte Ziele, z. B. bezogen auf den Erhalt der Biodiversität oder den Rückgang des Flächenverbrauchs, können dadurch in Gefahr geraten, nicht erreicht zu werden.

4.2.31. Sicherung der Hofnachfolge bei den Haupterwerbsbetrieben

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Mehrzahl der leistungsstarken Betriebe steht vor der Herausforderung, über geeignete Investitionen die Kapazitäten auszubauen und langfristig die Existenz und die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes zu sichern. In vielen Fällen sind die Betriebsleitern vom Lebensalter her in einer Situation, in der die Investitionsentscheidung eng mit der Frage der Hofnachfolge verknüpft ist. Es besteht demnach der Bedarf, einerseits die Motivation der potenziellen Hofnachfolger zu steigern und die Fortführung des

Betriebes zu sichern, andererseits aber auch die betriebliche Entwicklung an den Bedürfnissen der nachfolgenden Generation auszurichten.

4.2.32. Sicherung der Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Neben den leistungsstarken Haupterwerbsbetrieben, die sich mit wachstumsorientierten Investitionen für den zukünftigen Wettbewerb rüsten, gibt es im Saarland eine Reihe von Betrieben, die mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten können oder wollen. In der Regel ist die Einkommenssituation dieser Betriebe schwach, und spätestens in der nächsten Generation stellt sich die Frage der Weiterführung oder der Betriebsaufgabe. Für diese Betriebe kann es sich lohnen, über eine Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeit nachzudenken und neue Tätigkeitsfelder und Einkommensquellen zu erschließen. Dies kann bedeuten, neue Produkte zu erzeugen (z. B. Erdbeeren, Spargel. . .), vorhandene räumliche Kapazitäten anderweitig zu nutzen (z. B. Gästezimmer, Urlaub auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung), oder sich im Dienstleistungsbereich zu engagieren. Viele erfolgreiche Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit belegen, dass solche Konzepte funktionieren können und dass eine Diversifizierung für die vorgenannten Betriebe eine wirkliche Alternative darstellt.

4.2.33. Stabilisierung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Ökologisch wirtschaftende Betriebe leisten wertvolle Beiträge zur Kohlenstoffbindung, indem in geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreisläufengearbeitet wird, eigenbetrieblicher Futter- und Nährstoffgrundlagen verwendet werden und die Bodenfruchtbarkeit durch ausgeprägte Humuswirtschaft erhalten wird.

Der identifizierte Bedarf einer Stärkung der Öko-Betriebe dient damit in besonderer Weise dem Ziel, Kohlenstoff terrestrisch zu binden und dem Klimawandel zu begegnen.

4.2.34. Steigerung der Arbeitsproduktivität

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Eine Reihe von Betrieben, hauptsächlich im Milchsektor, arbeitet im Saarland noch mit vergleichsweise geringer Arbeitsproduktivität. Die dort vorhandene Stall-, Melk- und Arbeitstechnik bedarf der Modernisierung. Wenn dieser Schritt, der zu einer deutlich höheren Arbeitsproduktivität führt, nicht vollzogen wird, werden die betroffenen Betriebe von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt und langfristig nicht konkurrenzfähig bleiben.

4.2.35. Strukturelle Verbesserung der Bodenstreu in Waldböden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die anthropogen verursachten Schadstoffeinträge in Waldökosysteme führen nicht nur zu einer zunehmenden Versauerung der Böden, sondern auch zu einer Veränderung der Bodenstreu. Die Zusammensetzung der Biozönosen ist an den meisten Standorten bereits das Ergebnis der jahrzehntelangen anthropogen verursachten Bodenversauerung, d.h. die Bodenlebewelt und ihre Lebensbedingungen haben sich bereits zum Negativen hin verändert. Dadurch können sich im Laufe der Zeit auf dem Waldboden mächtige Polster unzersetzter, saurer Streu bilden. Ist der Boden nicht mehr ausreichend in der Lage, die beim gehemmten Streuabbau entstehenden organischen Säuren zu neutralisieren, dann nimmt der pH-Wert im Boden ab und die Lebensbedingungen für die Mikroorganismen verschlechtern sich weiter. In der Folge werden wichtige Pflanzennährstoffe wie

Kalium, Kalzium, Phosphor und Magnesium verstärkt aus dem Mineralboden ausgewaschen, so dass von Natur aus nährstoffarme Standorte auf lange Sicht an Fruchtbarkeit verlieren.

Dies erklärt den Bedarf von wirksamen Maßnahmen, um die beschriebenen Prozesse abzumildern. Mit einer Kompensationskalkung beispielsweise sollen die Risiken der Bodenversauerung verringert, die Speicherfähigkeit der Böden für Nährstoffe erhöht und der Ernährungszustand der Bestände stabilisiert werden. Mit der Förderung der Bodenvegetation und der bodenwühlenden Fauna wird die Bildung von stabilem Mineralbodenhumus gefördert. In vielen Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass mit der Bodenschutzkalkung eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts der Wälder erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

4.2.36. Stärkung des Zusammenhaltes unterschiedlicher Lebenswelten und Wertschöpfungsgruppen in den ländlichen Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Im Rahmen der Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte im Saarland, vor allem im Rahmen der bisherigen LEADER-Förderung, hat sich ein großer Bedarf gezeigt, Akteure aus allen Bereichen der ländlichen Lebenswirklichkeit zusammenzubringen und zum Einen den gegenseitigen Austausch zu fördern, zum Anderen aber auch Kooperationen auf den Weg zu bringen. Dieser vernetzende Ansatz, der Privatpersonen, Vereine und sonstige Interessengruppen sowie kommunale Verwaltungsstrukturen zusammenbringt, hat im Saarland einen hohen Innovationswert.

4.2.37. Umkehr des Rückgangs von Arten und Lebensräumen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Biodiversitätsstrategie identifiziert Arten, für die SL eine besondere biogeographische Verantwortung trägt, und zielt auf deren Schutz und Erhaltung ab. Mit der Strategie sollen autochthone Ökosysteme und ihre Artenspektren erhalten und entwickelt werden. Im Saarland sind dies im Wesentlichen die Ökosystemtypen Wälder, Fließgewässer, Felsen und Moore. Schritte zur Sicherung der Artenvielfalt. Trotz guter Werte des SL bei den Indikatoren „High Nature Value“ und des „Farmland Bird Index“, trotz gut ausgebildeten Grünlands und einer hohen Dichte wertgebender Biotopkomplexe kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Situation ohne weiteres Zutun aufrechterhalten werden kann. Das verschiedentlich drohende Brachfallen von Flächen auf Ungunst-Standorten ist dann als kritisch zu betrachten, wenn in einer Region sehr viele Flächen zur gleichen Zeit brach fallen. Auf brach gefallenen Flächen droht der Verlust wertvoller Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere der Kulturlandschaft. Einen deutlichen Verlust haben in den letzten Jahrzehnten die Ackerwildkrautgesellschaften insbesondere auf Grenzertragsstandorten (Lockersande, flachgründige Ackerböden über Vulkanit und Kalkstein, überstaute Lehmäcker) erlitten. Einige Arten dieser Ackerbiotope sind stark gefährdet, vom Aussterben bedroht oder gar bereits ausgestorben. Daneben bilden der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Gewerbezwecke oder die Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung Gefahren für die Artenvielfalt.

Aus dieser Situation leitet sich der Bedarf ab, wertvolle Lebensräume zu bewahren und zu stärken, um die natürliche Vielfalt für die Zukunft zu sichern. Der Artenrückgang muss nicht nur gestoppt, sondern nach Möglichkeit umgekehrt werden. Geeignete floristische und faunistische Maßnahmen auf Acker- und Grünlandstandorten können dazu beitragen, die Vielfalt von Arten und Lebensräumen zu erhöhen und damit eine Trendumkehr zu erreichen.

4.2.38. Umstellungsberatung für den ökologischen Landbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Betriebe, die von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung umstellen wollen, brauchen hierzu in aller Regel eine spezifische Beratung. Dies ist einerseits der Fülle der zu beachtenden Anforderungen

geschuldet, bildet andererseits aber auch die Voraussetzung für ein gutes und möglichst reibungsloses Gelingen der Umstellung.

Der Bedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gedeckt.

4.2.39. Verbesserung der Kooperation zwischen dem Erzeugungs- und dem Verarbeitungssektor

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Im Saarland gibt es bislang zu wenige Zusammenschlüsse von Erzeugern und zu wenig Bereitschaft zu Kooperation.

Experten sehen den Bedarf, die im Saarland bisher unzureichende Kooperationen zwischen Erzeugern, aber auch mit Verarbeitern und Vermarktern, gezielt zu unterstützen. Zudem sollten sich die Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung stärker untereinander austauschen und Vermarktungsbestrebungen bündeln. Zudem besteht ein Bedarf, über gezielte Weiterbildungsangebote das Interesse an der Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen und Kooperationen zu wecken und das erforderliche Know-how zu vermitteln.

Der Bedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gedeckt.

4.2.40. Verbesserung der Unternehmerkompetenzen in den Haupterwerbsbetrieben

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das Ausbildungsniveau der saarländischen Betriebsleiter ist vergleichsweise hoch. In Verbindung mit regelmäßiger Weiterbildung, sowie mit einem fundierten Austausch zwischen den Landwirten bildet dies die Voraussetzung für eine hohe Qualität der Landbewirtschaftung und für die betriebliche Umsetzung von technischen Innovationen. Eine hohe fachliche Qualität bedeutet nicht in allen Fällen auch eine hohe unternehmerische Kompetenz. Hier besteht Bedarf, die Landwirte in Fragen der Mitarbeiterführung, des Informations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschicks, der strategischen Planung, des Risikomanagements etc. weiter zu entwickeln. Zudem besteht Bedarf, das noch vorhandene Konkurrenzdenken zwischen den Betrieben durch Austausch und Kooperation zu ersetzen und Netzwerke zu bilden.

Der Bedarf wurde erkannt , und das Saarland wird geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ergreifen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch auf das Anbieten einer eigenen ELER-Maßnahme verzichtet. Statt dessen wird der Bedarf aus nationalen Mitteln, vorrangig im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gedeckt.

4.2.41. Verbesserung der Widerstandskraft von Waldbeständen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Wälder sind von zentraler Bedeutung für den Naturhaushalt. Im Saarland werden Wälder sehr extensiv bewirtschaftet und können als vergleichsweise naturnahe und ungestörte Ökosysteme gelten. Sie stellen sie ein wichtiges Refugium für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Gleichzeitig unterliegen die Waldökosysteme jedoch einer erheblichen Belastung durch Luftverunreinigungen sowie durch die anthropogen verursachte Klimaänderung. In der Folge sind vielfach die Stabilität und Vitalität der Wälder eingeschränkt. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Säuren-/ Basensituation in den saarländischen Waldböden wieder in einen annähernd natürlichen Zustand zu bringen. So sollen einerseits die Böden als besondere Ressource geschützt werden, andererseits aber auch die Vitalität der aufstockenden Waldbestände erhalten und gestärkt werden.

4.2.42. Verhinderung der Abwanderung der Bevölkerung in die Zentren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Den ländlichen Gebieten im Saarland droht in Folge der demographischen Entwicklung und des Rückzugs von Grundversorgungs-Strukturen ein Attraktivitätsverlust. Trotz der traditionell hohen Bereitschaft vieler Saarländer, täglich zwischen Wohn- und Arbeitsort zu pendeln, gibt es eine ausgeprägte Abwanderungstendenz in die Zentren, in erster Linie in den Raum Saarbrücken. Bereits heute konzentrieren sich Zuzüge in den ländlichen Gebieten auf Orte mit guter Verkehrsanbindung und mit vorhandener Grund-Infrastruktur für den täglichen Bedarf. Daher sind Gegenmaßnahmen erforderlich, die die ländlichen Räume stärken und die Bevölkerung dort halten. Dazu braucht es neben wohnortnahen Arbeitsplätzen auch eine Lebensumgebung, die einerseits an die Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung angepasst ist, anererseits aber auch für junge Familien Betreuungsangebote etc. bereithält.

4.2.43. Verhinderung der Aufgabe der Bewirtschaftung und des Brachfallens landwirtschaftlicher Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

In der saarländischen Landwirtschaft sind derzeit zwei Trends zu beobachten: die leistungsstarken Betriebe rüsten sich für den freien Wettbewerb und stellen sich zukunftsfähig auf, während viele kleinere Betriebe die erforderlichen Modernisierungsschritte nicht mitgehen können und in absehbarer Zeit aufgegeben werden. Dieser Konzentrationsprozess führt zu einem gewissen Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche. Selbst die zukuftsfähigen Betriebe geben aus arbeitswirtschaftlichen Gründen Flächen in

Ungunstlagen auf, die weit von der Hofstelle entfernt liegen. In diesen Fällen droht das Brachfallen von Flächen, das vor allem dann kritisch zu beurteilen ist, wenn es sich auf kleinem Raum häuft. Auf brach gefallenen Flächen droht der Verlust wertvoller Lebensräume für bedrohte Arten.

Aus dieser Situation leitet sich der Bedarf ab, das Brachfallen zu verhindern, die betroffenenen wertvollen Lebensräume zu bewahren und den Artenrückgang zu stoppen.

4.2.44. Weitere Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Weitere Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe

4.2.45. Weiterentwicklung des Gartenbau-Sektors

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Gartenbau-Sektor ist angesichts der allgemeinen Makt-Situation gezwungen, seine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Betriebe müssen zukunftsfähige Betriebskonzepte entwickeln, moderne energie-effiziente Techniken einführen und teilweise einen Generationswechsel einleiten. Eine Reihe von Betrieben benötigt neue Produktionsflächen. Da in vielen Betrieben ein massiver

Investitionsstau festzustellen ist, sind einerseits Investitionen und andererseits eine stärkere Vernetzung der Betriebe erforderlich, um die Marktposition zu verbessern. Bei den zu tätigtenden Investitionen muss auf emissionsarme Techniken geachtet werden, um den Erfordernissen des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung und der Energieeffizienz angemessen Rechnung zu tragen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Ausgangspunkte für die Strategie des Saarlandes sind die allgemeinen Zielsetzungen der EU-2020-Strategie. Für die 3 Wachstumsdimensionen wurden 5 EU-Kernziele mit entsprechenden Zielwerten auf europäischer Ebene festgelegt.

Deutschland hat diese Zielwerte im Nationalen Reformprogramm 2013 noch einmal erhöht. Die EU-2020-Strategie gibt den Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung der aus den ESI-Fonds finanzierten Programme und Maßnahmen vor.

Die Landesregierung stellt in ihrem Koalitionsvertrag heraus, dass „Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung“ gefördert werden sollen, ausgerichtet am „Prinzip der ökologischen, ökonomischen und sozialen Vernunft“.

Ausgehend von den im Rahmen der sozioökonomischen und SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfen sowie den landesspezifischen Zielsetzungen und Strategien erfolgt mit dem SEPL eine Fokussierung auf Kernthemen der ländlichen Entwicklung. Das Programm ist konsistent zu den zentralen Landesstrategien, insbesondere zum Koalitionsvertrag:

- Erhalt einer leistungsfähigen bäuerlich geprägten Landwirtschaft
- Stärkung der Erzeugerseite im Marktgeschehen
- Unterstützung der Umstellung auf ökologische Anbauverfahren
- Stärkung der Nebenerwerbslandwirtschaft
- Weiterführung der multifunktionalen naturnahen Waldbewirtschaftung
- Sicherung der Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume
- Konsequente Weiterentwicklung von Umwelt und Naturschutz
- Rechtliche Sicherung der NATURA-2000-Gebiete durch eine nationale Schutzkategorie
- Weiterführung des Vertragsnaturschutzes
- Klimaschutz als wichtige Aufgabe der Zukunftssicherung
- Weiterentwicklung der Tourismuswirtschaft
- Stärkung des Unternehmensbestandes und des Wirtschaftsstandortes
- Unterstützung der Energiewende unter Einbezug der regionalen und kommunalen Akteure
- Stärkung der Verkehrsinfrastruktur im ländlichen Raum

Die Ausgangslage in den ländlichen Gebieten ist die Basis für die Identifikation der Programmziele, die Investitionsprioritäten, die konkreten Maßnahmen und Interventionsformen sowie die finanzielle Ausgestaltung der Interventionen.

Programmstrategie und Programmziele stehen in einer Linie mit dem GSR und mit der nationalen Entwicklungsstrategie, die in der Partnerschaftsvereinbarung beschrieben ist.

Aus den 11 thematischen Zielen sind für den ELER im Saarland insbesondere die Ziele 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 von Bedeutung.

Neben den primären thematischen Zielsetzungen werden mit dem SEPL auch die Querschnittsziele Nachhaltigkeit, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung verfolgt.

Die saarländische Entwicklungsstrategie passt sich ein in den Interventionsrahmen der EU-2020-Strategie zur Unterstützung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums. Sie beachtet dabei die Interventionslogik, die durch die Verordnungen und Leitlinien definiert wird.

Das Saarland setzt den Großteil der in diesem Programm angebotenen Fördermaßnahmen auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung des ländlichen Raums um. Die saarländische Programmstrategie steht im inhaltlichen Einklang mit der nationalen Förderstrategie. Im Sinne einer ausgewogenen ländlichen Entwicklung und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ländlichen Räume erhalten, ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit erhöht, raumspezifische Nachteile kompensiert und die Räume insgesamt stabilisiert werden. Die mit dem demographischen Wandel einhergehenden Herausforderungen betreffen insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich der Innovationsfähigkeit sowie das Bildungs- und Arbeitskräfteangebot in ländlichen Räumen, die Daseinsvorsorge und die Infrastrukturausstattung.

In einem offenen und transparenten Prozess unter Einbeziehung der zuständigen Fachbereiche, der WiSo-Partner und des Begleitausschusses wurden die Bedarfe für eine Unterstützung aus dem ELER identifiziert. Die Bedarfe wurden aus der Analyse des Programmgebietes und aus der SWOT-Analyse hergeleitet, zudem flossen die Erfahrungen und die Evaluierungsergebnisse aus den bisherigen Förderperioden mit ein.

Im Folgenden wird für die einzelnen ELER-Prioritäten und Unterprioritäten dargestellt, welche Ziele das Saarland verfolgt und mit welchen Förderstrategien es auf die ermittelten Bedarfe reagiert.

Priorität 1

Die in Priorität 1 festgstellten Bedarfe wurden erkannt und werden aus nationalen Mitteln (GAK) gedeckt. In Prioriotät 1 werden keine Maßnahmen programmiert. Ausführungen zu den Verpflichtungen aus Artikel 12 der VO(EU) Nr. 1306/2013 finden sich in Kapitel 5.2.

Europäische Innovationspartnerschaften

Das Saarland hat sich aus mehreren Gründen entschieden, EIP nicht zu programmieren:

- Fehlen eigener Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- hoher Ausbildungsstand der Betriebsleiter
- umfassendes Beratungsangebot der LWK
- Modernisierungen von Milchbetrieben in den zurückliegenden Jahren werden in der gesamten Branche wahrgenommen und adaptiert.
- Politische Vorgabe: kompaktes ELER-Programm, schlankes Maßnahmenspektrum (Verwaltungsökonomie)

- Umsetzung des Innovationsgedankens auf Maßnahmenebene. Gute Erfahrung mit dem LEADER-Ansatz und den dortigen Potenzialen für Innovation und für Vernetzung/Kommunikation.
- Nationale Vernetzungsstelle: Plattform für den Austausch relevanter Akteure zu innovativen Lösungen

Priorität 2

Die Milchwirtschaft ist die tragende Säule der saarländischen Landwirtschaft. Der Grünlandanteil beträgt mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche, und das Grünland wird extensiv bewirtschaftet. Aufgrund der Kleinparzellierung der landwirtschaftlichen Flächen (Realerbteilung) und des hohen Extensivierungsgrades ist eine intensive Landwirtschaft im SL nicht möglich. Was in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz positiv zu bewerten ist, wirkt sich im Hinblick auf die Rentabilität negativ aus. Daher verfolgt SL die Strategie, die Leistung der Milchviehbetriebe durch Investitionen in moderne Stall- und Arbeitstechnik zu steigern. Die Betriebe sollen in die Lage versetzt werden, ihre Erzeugnisse für den Weltmarkt wettbewerbsfähig zu produzieren. Obwohl viele Betriebe bereits modernisiert wurden, bilden weitere Investitionen die geeignete Strategie zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit. Als Nebeneffekte werden Tiergerechtigkeit, Kuh-Komfort und Hygiene verbessert. Daneben sollen Gartenbaubetriebe bei ihren Modernisierungsbestrebungen unterstützt werden. Langfristige Investitions-Überlegungen und Betriebskonzepte gehen in allen Sektoren der Landwirtschaft oft mit der Frage der Hofnachfolge bzw. des Generationenwechsels einher. Hier ist es die Strategie des Saarlandes, den Generationenwechsel zu unterstützen, den Modernisierungsprozess zu beflügeln und den Verbleib der Landwirtschaft in der Fläche zu sichern.

Der Klein- und Kleinstprivatwald im Saarland leidet unter einer unzureichenden Erschließung mit maschinentauglichen Wegen, die eine parzellenübergreifende und effiziente Bewirtschaftung erst ermöglichen. Ein Neubau von Wegen ist aus ökologischen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich; vielerorts ist aber eine Modernisierung und Grunderneuerung vorhandener Wege und Erschließungslinien innerhalb des Waldes erforderlich. Ältere Wege müssen gegebenenfalls an die heutigen Anforderungen hinsichtlich Achslast, Wegebreite oder Kurvenradius angepasst werden.

Ziele zu Priorität 2, Unterpriorität (a)

- Flankierung der Umstrukturierung des Milchsektors
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- Erhöhung der Arbeitsproduktivität
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kommunaler und privater Forstbetriebe

Strategien zur Ziel-Erreichung

- Unterstützung des Kapazitätsausbaus und der Qualitätssteigerung durch Förderung entsprechender Investitionen
- Einführung und Einsatz moderner Technologie
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Tiergesundheit/Tiergerechtigkeit

- Erhaltung und Verbesserung forstlicher Infrastrukturen

ELER-Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Artikel 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte

a) Investitionen, die die Gesamtleistung des Betriebes verbessern

c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung der Forstwirtschaft

Priorität 3

Die in Priorität 3 festgestellten Bedarfe wurden erkannt. Jedoch werden diese Bedarfe aus verwaltungsökonomischen Gründen aus nationalen Mitteln (GAK) gedeckt.

Priorität 4

Das SL zeichnet sich durch eine vielfältige und kleinräumige Landschaftsstruktur aus.
Der Strukturwandel und der zunehmende ökonomische Druck zwingen jedoch die Betriebe immer mehr in eine Spezialisierung. Die Konzentration auf rentable Betriebszweige und hochtechnisierte Anbauverfahren haben eine Entwicklung eingeleitet, die zur Verarmung der Landschaft und des Artenspektrums landwirtschaftlicher Kulturen führt. Dem im Koalitionsvertrag der Landesregierung verankerten Ziel des umfassenden Ressourcenschutzes entspricht die Programmstrategie, die Modernisierungsprozesse in der Landwirtschaft durch ein maßgeschneidertes Angebot freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen zu flankieren. Damit sollen definierte Natur- und Umweltschutzleistungen vergütet werden, die über das Maß der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Neben der Förderung von Anbauverfahren, die bei rein ökonomischer Betrachtung verdrängt werden, sollen Landwirte dazu ermuntert werden, Mitverantwortung für den ökologischen Zustand ihrer Flächen zu übernehmen. Wenn dabei freiwillige Leistungen erbracht werden, die dem Naturschutz dienen und über das „normale“ Grundniveau hinausgehen, sollen diese angemessen honoriert werden. Das Ziel des Ressourcenschutzes soll durch gezielte Strategien zur Reduzierung punktueller Probleme der Wasserverschmutzung, der Erosion und der Bodenversauerung ebenso erreicht werden wie durch geeignete Ansätze zur Abmilderung des Artenrückgangs, des Verlustes vielfältiger Strukturen und des Rückgangs von Lebensräumen. Die strategischen Maßnahmen zur Stabilisierung extensiver Bewirtschaftungsformen leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt einer vielgestaltigen Landnutzung. Diese zeigt langfristig auch positive Effekte auf die Erreichung der Ziele der EU-WRRL.

Die Kleinräumigkeit, die zersplitterte Feldflur und der hohe Extensivierungsgrad sind bekannt. Die unterdurchschnittliche Ertragssituation lässt zwar eine starke Intensivierung nicht zu, aber auf vielen Standorten besteht die Gefahr, dass Landwirte die Bewirtschaftung aufgeben. Dies würde z Brachfallen u Verbuschen der Landschaft u damit z Rückgang d Artenvielfalt u Lebensräume führen. Um die von der Landwirtschaft abhängigen Ökosysteme in ihrer Vielfalt zu erhalten, gehört ein finanzieller Ausgleich der naturgegebenen Bewirtschaftungsnachteile zu den strategischen Elementen dieses Programms. Wenn Betriebe nicht aufgegeben werden, wird auch das Brachfallen landwirtschaftlicher Flächen verhindert, was die Offenhaltung und Pflege der Landschaft unterstützt.

Im Privat- und Kommunalwald ist auf vielen Flächen eine ökologische Aufwertung erforderlich. Auf vielen Standorten finden sich dort noch Nadelholz-Reinbestände, im Privatwald teilweise mit kleinen Parzellengrößen und unklaren Eigentumsverhältnissen bzw. fehlendem Bewirtschaftungsinteresse des Eigentümers. Vielerorts befinden sich in privater Hand auch durchgewachsene Nieder- und Mittelwälder mit ihrer wiederum charakteristischen Biodiversitäts-Situation. Dass in solchen Beständen eine ökologische Aufwertung geboten ist, versteht sich von selbst. Jedoch haben auch naturnahe Laubmischwälder nicht immer eine zufriedenstellende Biotopstruktur. Sie weisen in vielen Fällen ein eher unterdurchschnittliches Bestandsalter auf. Und gerade das Bestandsalter und die mit ihr einher gehende Struktur- und Habitatvielfalt sind in hohem Maße verantwortlich für die Biotopqualitäten und das Vorkommen charakteristischer und seltener Waldarten. Diese saarlandspezifische Situation wurde im letzten EU-Bericht zur FFH-Richtlinie 2014 dokumentiert, in dem die FFH-Lebensraumtypen in ihrem Bewertungszustand beschrieben wurden. Es wird deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht als sinnvoll eingeschätzt, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualitäten – insbesondere in subatlantischen Rotbuchen-Mischwäldern – zu fördern. Mit solchen punktuellen waldbaulichen Maßnahmen soll eine schnellere Optimierung der Biotopqualitäten in den Waldökosystemen erreicht werden. Es sind positive Beiträge zu einem umfassenden Ressourcenschutz und zur Biodiversität zu erwarten.

Ziele zu Priorität 4

- Nachhaltiger Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft
- Erhaltung des guten ökologischen Zustands der landwirtschaftlichen Flächen
- Steigerung der ökologisch bewirtschafteten Fläche
- Steigerung der Biodiversität in Agrarökosystemen
- Weiterentwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert
- Steigerung der Akzeptanz freiwilliger Naturschutzleistungen über die gute landwirtschaftliche Praxis hinaus
- Steigerung der botanischen Vielfalt in der Feldflur als Lebensraum und Nahrungsgrundlage des Niederwildes und der Insekten
- Abfederung der unterdurchschnittlichen Ertragssituation im Saarland
- Erhaltung und weitere Verbesserung des ökologischen Zustands der saarländischen Wälder

Strategie zur Ziel-Erreichung

- Unterstützung von Betrieben bei der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung
- Flächendeckendes Angebot von Agrarumweltmaßnahmen (Ziele: Erosionsschutz, Nährstoffbindung und Humusbildung in den Böden, Gewässerqualität)
- Belassen von Blühflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Anbauverfahren
- Erstellen von Plänen für naturschutzfachlich hochwertige Flächen im Saarland
- Angepasste schonende Bewirtschaftung in den Gebieten mit hohem Naturwert
- Honorierung zusätzlicher Auflagen und Bewirtschaftungseinschränkungen im Rahmen flächenspezifischer einzelvertraglicher Regelungen (Vertragsnaturschutz)
- Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für natürlich benachteiligte Gebiete
- Angepasste naturnahe Bewirtschaftung der Privat- und Kommunalwälder (Förderung der Biodiversität). Kompensationskalkung auf versauerten Waldstandorten.

ELER-Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Artikel 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

(a) Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von besonderem natürlichen Wert

Artikel 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Artikel 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Artikel 29 Ökologischer/biologischer Landbau

Artikel 30 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und der WRRL

Artikel 31 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Priorität 5

Die Bodenschutzkalkung bewirkt eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände. Kompensationskalkungen sollen die im Waldboden vorhandenen Säuren neutralisieren und so zu einer Stabilisierung der Ökosysteme beitragen. Waldböden beherbergen eine Fülle an bodenbewohnenden Lebewesen, denen eine Schlüsselrolle bei unverzichtbaren Bodenfunktionen zukommt, denn sie sind für Streuzersetzung, Kohlenstoffspeicherung oder Bodenauflockerungen verantwortlich.

Ziele

- Nachhaltiger Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft
- Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Zustands der saarländischen Wälder
- Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung

Strategie zur Ziel-Erreichung

- Kompensationskalkung auf versauerten Waldstandorten
- Umbau von Reinbeständen in Mischbestände und naturnahe Bewirtschaftung (Förderung der Biodiversität)

ELER-Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Artikel 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Priorität 6

Unter dem Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung soll im Zeitraum 2014-2020 die Strategie fortgeführt werden, landwirtschaftliche Betriebe beim Aufbau zusätzlicher oder neuer Standbeine zu unterstützen, die

ein nachhaltig angemessenes Einkommen erwarten lassen. Die Erschließung alternativer Einkommensquellen z. B. im Dienstleistungsbereich kann der Gefahr entgegenwirken, dass Betriebe aufgegeben werden.Diesem Zweck dient die Förderung der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die demographische Entwicklung trifft das Saarland besonders stark. Es ist unerlässlich, der zu erwartenden Verschlechterung der Wohn- und Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung mit öffentlicher Unterstützung entgegen zu wirken und die ländlichen Träume als attraktive Wohn- und Lebensumgebung zu erhalten. Dieser strategische Ansatz deckt sich mit der Strategie der Landesregierung, die ländlichen Räume zu stärken, die Bevölkerung dort zu halten und die Lebensumgebung an die Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung anzupassen.

In der Versorgung mit Breitbandinfrastrukturen ist zwischen den Städten und den ländlichen Räumen im Saarland ein großes Gefälle festzustellen. Während die städtischen Regionen von einem marktwirtschaftlich getriebenen Ausbau profitieren, werden viele ländliche Regionen mit geringer Haushaltsdichte von den TK-Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht erschlossen. Diese digitale Kluft muss im Sinne annähernd gleicher Lebensverhältnisse behoben werden Eine angemessene Breitbandversorgung ist heute ein wichtiger Standortfaktor. Er entscheidet nicht nur über die Lebensqualität einer Region, sondern auch für die Wahl eines Unternehmensstandortes, eines Wohnsitzes oder eines Urlaubsziels. Zudem bildet die „systemische" Infrastruktur Breitband echte Chancen zur Kompensation von Wettbewerbs- und Erreichbarkeitsdefiziten. Das Saarland fördert die Breitbandversorgung außerhalb dieses Entwicklungsprogramms.

Aus der guten Erfahrung mit dem bottom up-Ansatz und der Arbeit der LAG's bleibt LEADER auch für die Periode 2014-2020 ein wesentlicher Teil der Programmstrategie. Die LEADER-Methodik ist dabei zielorientierter und erfolgversprechender als andere Förderinstrumente. Ziel des Landes ist eine flächige Abdeckung der ländlichen Gebiete mit einer Regionalplanung. LEADER bildet das strategische Instrument zur Umsetzung.

Ziele zu Priorität 6 Unterpriorität (a)

- Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe und Verhinderung der Betriebs-Aufgabe

Strategie zur Ziel-Erreichung

Unterstützung der Betriebe bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder und Einkommensquellen

ELER-Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Artikel 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

(b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Ziele zu Priorität 6 Unterpriorität (b)

Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Gebieten

Strategien zur Ziel-Erreichung

- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Dörfer als Wohn-, Arbeits- und Lebensorte
- Erhalt von Infrastrukturen und Basisdienstleistungen in den ländlichen Gebieten
- Umsetzung des LEADER-Ansatzes
- Bewerbungs- und Auswahlverfahren für LEADER-Regionen
- Definition lokaler Entwicklungsstrategie durch die LEADER-Region nach dem bottom up-Prinzip

ELER-Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Artikel 42-44 LEADER

Technische Hilfe

Gemäß landespolitischer Vorgabe wurde die TH mit 4 % der ELER-Mittel programmiert. SL als kleines Land benötigt diese Unterstützung, um mit den begrenzten Finanz- und Personalressourcen ELER umsetzen zu können. Kapitel 15.6 beschreibt die Verwendung der TH.

Übergangszeitraum 2021-2022

Der saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (SEPL) wird auf der Grundlage der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 um zwei Förderjahre bis einschließlich 2022 verlängert. Der bisherige strategische Ansatz des SEPL für den Förderzeitraum 2014-2020 wird auch über die Jahre 2021 und 2022 fortgeführt.

Verlängerung der Förderperiode um zwei Jahre und Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird.

Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Die zusätzlichen Mittel für den Übergangszeitraum (einschließlich EURI) werden im Rahmen der bestehenden Maßnahmen verwendet, um den in der Strategie ermittelten Bedarf weiterhin zu decken, wobei der Schwerpunkt auf denselben Prioritäten liegt wie bisher (2020).

Der Beitrag des ELER zu den Umwelt- und Klimazielen (50,95 %) wird auch während des Übergangszeitraums beibehalten. 45 % der EURI-Mittel werden für Umwelt- und Klimaziele unter Maßnahme M10 (AUKM) und Maßnahme M11 (Ökolandbau) eingesetzt, während die restlichen EURI-Mittel (55 %) für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des wirtschaftlichen

Aufschwungs unter Maβnahme M07 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten) verwendet werden.

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Wissenstransfer, Innovation und Zusammenarbeit sowie Vernetzung der Akteure sind im Saarland wichtige Bausteine der ländlichen Entwicklung. Der bestehende Beratungsbedarf (z. B. zu Natur-, Umwelt- oder Klimaschutzthemen) wird mit nationalen Förderinstrumenten (GAK) abgedeckt, da überwiegend punktuelle und zielgruppenorientierte Maßnahmen erforderlich sind. Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme an sonstigen Maßnahmen des ELER dar.

Die Nichtprogrammierung von Beratungsmaßnahmen im ELER wird im Kapitel 5.1 durch einen Verweis auf Kapitel 5.2 ergänzt.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Wissenstransfer, Innovation und Zusammenarbeit sowie Vernetzung der Akteure sind im Saarland wichtige Bausteine der ländlichen Entwicklung. Der bestehende Beratungsbedarf (z. B. zu Natur-, Umwelt- oder Klimaschutzthemen) wird mit nationalen Förderinstrumenten (GAK) abgedeckt, da überwiegend punktuelle und zielgruppenorientierte Maßnahmen erforderlich sind. Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme an sonstigen Maßnahmen des ELER dar.

Die Nichtprogrammierung von Beratungsmaßnahmen im ELER wird im Kapitel 5.1 durch einen Verweis auf Kapitel 5.2 ergänzt.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die verpflichtenden Anforderungen an die landw. Betriebsberatung gem. Art. 12 der VO (EU) Nr. 1306/2013 werden d. d.Landwirtschaftskammer (LWK) umgesetzt, richten sich an landw. Unternehmen aller Rechtsformen, sind freiwillig u. konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- Förderberatung (umfassende neutrale Information über Förderprogramme)
- Fachrechtsberatung zur Absicherung der Pflichtaufgaben im Pflanzenbau
- Gartenbau, Tierhaltung, Naturschutz, Cross Compliance, Greening
- Fachrechtsberatung zur Umsetzung von Fachzielen (Klimaschutz, WRRL, Erosionsschutz, Natura 2000 etc.).

Ein Berater steht f. d. Gewässerschutz bereit.

Die landwirt. Betriebsberatung berät nicht zu allgem. rechtl., steuerl., betriebswirt., produktionstechn. u. sozialen Fragen. Hier existieren private Angebote.

Die Berater sind LWK-Mitarbeiter. Die Qualität d. Beratungen o. Informationen wird d. d. laufbahnrechtl. Zugangsvoraussetzungen, die teilweise langjährigen Erfahrungen u. Kenntnisse sowie entsprechende Fortbildungen sichergestellt.

Die notwendigen personellen u. sachlich. Kapazitäten sind in der LWK vorhanden u. werden bedarfsgerecht bereitgestellt.

Für den Öko-Landbau wurde die AÖL beauftragt, landw. Betriebe in einem 3stufigen Angebot kostenfrei zu beraten. Stufe 1: Beratung zu den gesetzl. Anforderungen d. Umstellung. Stufe 2: angepasste Beratung zur konkreten Durchführung d. Umstellung, Stufe 3: Beratung zu Spezialthemen während d. Umstellungsphase u. danach. Zum Thema Tierwohl kann zusätzl. Beratung in Anspruch genommen werden. Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen werden angeboten. Geleistet wird d. d. qualifizierte Fachberater, die über die AÖL beauftragt werden.

Ergänzt wird die landwirt. Betriebsberatung d. d. forstl. Beratung der priv. Waldbesitzer d. d. Privatwaldberater des SaarForst (Information, Schulung und Anleitung der Waldbesitzer in Fragen der Waldbewirtschaftung u. der Forsttechnik sowie d. Arbeitssicherheit u. Unfallverhütung, forstl. Förderung).

Die Nichtprogrammierung von ELER-Maßnahmen wird im Kapitel 5.1 durch einen Verweis auf Kapitel 5.2 ergänzt.

Zudem kann die Beratung zu Natur-, Umwelt- oder Klimaschutz über die GAK national gefördert werden. Die Nutzung von Beratungsleistungen ist keine Voraussetzung f. d. Teilnahme an Maßnahmen des ELER.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die getätigten Investitionen in materielle Vermögenswerte zur Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes (Agrarinvestitionsförderung) haben im Saarland in der Förderperiode 2007-2013 insbesondere die Milchviehbetriebe darin unterstützt, ihre Strukturen an die Anforderungen des Weltmarktes anzupassen und sich auf das Auslaufen der Milchquotierung vorzubereiten. Die Maßnahme hat in dieser Hinsicht allseits anerkannte Wirkungen erzielt und zudem dazu beigetragen, den Fortbestand der Betriebe und dadurch die Fortführung einer extensiven Landbewirtschaftung zu sichern.

Aufgrund der positiven Wirkungen und der weiterhin gegebenen Investitionsbereitschaft wird die Maßnahme fortgeführt. Es werden Investitionen in moderne Stall- und Arbeitstechnik gefördert, die die betrieblichen Abläufe rationeller machen und so die Leistung des jeweiligen Betriebes erhöhen. Ebenfalls werden erhebliche Beiträge zum Tierschutz geleistet. Moderne Laufställe mit guter Belichtung und Belüftung, mit angepassten Liegeboxen, bedarfsangepassten Fütterungs- und Melksystemen sowie Bürsten etc. zur Erhöhung des Kuh-Komforts bilden einen erheblichen Fortschritt gegenüber den bisher üblichen Haltungsverfahren. Aspekte der Energie-Effizienz sollen bei künftigen Investitionsvorhaben stärker als bisher berücksichtigt werden. In der Regel geht mit der arbeitswirtschaftlichen Modernisierung eines Betriebes auch die energetische Modernisierung einher. So tragen Investitionsvorhaben nicht nur zur Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit bei, sondern auch zur effizienteren Energienutzung (z. B. Wärmedämmung). Moderne Kuhställe heizen sich über Sommer beispielsweise weniger auf. Photovoltaik- und Biogasanlagen sind nicht mehr Gegenstand der saarländischen Investitionsförderung.

Die Agrarinvestitionsförderung ist im saarländischen Entwicklungsprogramm 2014-2020 die einzige Maßnahme unter Priorität 2a. Die Frage einer Kombination mit anderen Maßnahmen unter Priorität 2 stellt sich insofern nicht. Vorgesehen ist allerdings eine Kombination der Investitionsförderung mit einer bedarfsgerechten einzelbetrieblichen Beratung, die beispielsweise die Anforderungen an die

Betriebsführung oder Fragestellungen wie Ökologie, Klimawandel, Energie, Wassermanagement o. ä. behandelt.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Leiter der Haupterwerbsbetriebe verfügen im Saarland über eine durchweg gute berufliche Ausbildung. Es bestehen keine besonderen Hemmnisse, die den Zugang zum Agrarsektor erschweren würden. Um den Generationenwechsel zu erleichtern, können Junglandwirte gemäß NRR eine erhöhte Förderung erhalten; die Zuordnung zu Unterpriorität 2A ist hierfür angemessen.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die bestehenden Defizite bei der Vernetzung der Erzeuger mit den Verarbeitern und Vermarktern sind in der Analyse beschrieben. Um individuelle zielgruppenorientierte Lösungen anbieten zu können, wird dem Förderbedarf mit nationalen Förderinstrumenten nachgekommen.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Risiken werden im Saarland als vergleichsweise gering eingeschätzt. Daher ist es nicht erforderlich, vorbeugende Maßnahmen oder ein Risikomanagement „auf Verdacht" zu programmieren. Bei Bedarf würden die Betriebe hier mit nationalen Mitteln unterstützt werden.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die biologische Vielfalt ist im SL auf gutem Niveau; HNV-Indikator u. Feldvogelindex belegen dies. Dennoch drohen Verluste der Biodiversität. SL kombiniert d. Förderung d. Öko-Landbaus mit einem zielgerichteten Angebot v. AUKM, Naturschutzmaßnahmen sowie d. Ausgleichszulage. Damit wird d. steigenden Bedarf d. Gesellschaft nach umweltfreundlichen u. tiergerechten Produktionsverfahren entsprochen. Über d. CC- u. Greening-Verpflichtungen hinaus wird d. gute ökologische Zustand d. Flächen erhalten u. verbessert. Mit d. Förderung v. Blühflächen werden d. Lebensraumbedingungen v. Bienen u. Insekten verbessert, dazu kommen AUM-Teilmaßnahmen mit Wirkungen auf d. Bodenschutz

(Erosionsschutz) u. d. biologische Vielfalt. Im Privat- und Kommunalwald sollen Reinbestände ökologisch aufgewertet werden.

Managementpläne f. NATURA 2000-Gebiete liegen vor u. werden über Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt. Für einige NATURA 2000-Gebiete u. sonstige Gebiete m. hohem Naturwert bedarf es noch d. Erstellung v. Schutz- u. Bewirtschaftungsplänen, in denen die Maßnahmen z. Erhalt d. ökologischen Zustands beschrieben werden. Kosten u. Einkommensverluste, die Landnutzern in NATURA 2000-Gebieten entstehen, sollen durch Zahlungen im Rahmen v. NATURA 2000 ausgeglichen werden.

In eine ähnliche Richtung gehen Zahlungen für benachteiligte Gebiete, die Kosten u. Einkommensverluste ausgleichen sollen. Damit trägt d. Maßnahme z. Erhaltung d. Landschaft u. zur Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen bei, die d. guten ökologischen Zustand d. landwirtschaftlichen Flächen prägen. Ohne d. Ausgleichszulage würde d. Bewirtschaftung partiell aufgegeben, was z. Brachfallen v. Flächen u. zu Verlusten d. Biodiversität führen würde. Der Ausgleich verbessert auch d. ökonomische Situation d. Betriebe im Sinne d. Unterpriorität 2a.

In Priorität 4 sind d. ELER-Maßnahmen auf d. Querschnittsziel "Umweltschutz" ausgerichtet (Biodiversität, Wasser, Boden).

Die umweltrelevanten Maßnahmen ím SEPL sind so aufeinander abgestimmt, dass die im PAF identifizierten Handlungsbedarfe f. SL adressiert werden können. In diesem nationalen Aktionsrahmen sind d. Umsetzungserfordernisse f. NATURA 2000 in ländlichen Räumen dargelegt. Neben ELER-Mitteln werden Mittel d. Bundes (u.a. GAK) u. d. Landes für PAF-Maßnahmen eingesetzt.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die saarländische Landwirtschaft hat keine generellen, sondern allenfalls punktuelle Gewässerschutz-Probleme. Dennoch bildet der Ressourcenschutz eines der primären Programmziele. Insbesondere sollen Stoffeinträge in Oberflächengewässer infolge Bodenerosion reduziert werden. Entsprechende Wirkung zeigt bereits die Gewässerrandstreifen-Regelung aus dem saarländischen Wassergesetz (die ersten 5m dienen als Schutzabstand, die ersten 10m sind mit Bewirtschaftungsauflagen versehen). Diese positive Wirkung soll durch die ELER-Maßnahme "Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter" noch weiter ausgedehnt werden.

Ebenfalls wird eine positive Wirkung auf den Gewässerschutz von Kompensationskalkungen in Waldbeständen erwartet, welche die auf vielen Standorten zu niedrigen pH-Werte in den neutralen Bereich zurückführen sollen. Durch den insgesamt geringeren Betriebsmittel-Einsatz wirkt der Ökolandbau per se positiv auf den Gewässerschutz, ebenso die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland.

Insbesondere in Priorität 4 ist auch das gemeinschaftrechtliche Querschnittsziel "Umweltschutz" zu beachten. Die hier angebotenen ELER-Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, wesentliche Umweltschutz-Ziele in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Boden zu unterstützen.

Die im SEPL 2014-2020 angebotenen umweltrelevanten Maßnahmen sind so aufeinander abgestimmt, dass die die im PAF ("Prioritised Action Framework") identifizierten Handlungsbedarfe für das Saarland adressiert werden können. In diesem 2013 vorgelegten nationalen Aktionsrahmen sind die Umsetzungserfordernisse für NATURA 2000 in den ländlichen Räumen Deutschlands dargelegt. Neben den ELER-Mitteln werden Mittel des Bundes (u.a. GAK) und Mittel des Landes für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zu dem Programmziel des Ressourcenschutzes gehört ganz elementar der Bodenschutz, der sowohl in der Land- als auch in der Forstwirtschaft hohen Stellenwert hat. Einerseits muss der Boden als Produktionsfaktor in einem leistungsfähigen Zustand bleiben, andererseits soll seine nachschaffende Kraft erhalten werden. Der SEPL bietet daher Maßnahmen an, die explizit den Bodenschutz adressieren: Durch eine ganzjährige Bodenbedeckung (Zwischenfrüchte/Untersaaten) soll die Bodenerosion vermindert werden, und durch Kompensationskalkungen in Waldbeständen sollen die negativen Folgen anthropogener Stoffeinträge abgemildert und die Bodensubstrate wieder in einen neutralen Bereich geführt werden (Nährstoffbindung/Humusbildung).

Ökolandbau und die extensive Bewirtschaftung von wertvollem Dauergrünland wirken darüber hinaus ebenfalls positiv im Hinblick auf den Bodenschutz. Auch die flächenspezifisch geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Gebieten mit hohem Naturwert, die mit nationalen Förderinstrumenten (GAK) unterstützt werden, wirken sich durch schonende Beweidung oder späteres Mähen und dadurch bessere Bodenbedeckung und -durchwurzelung ressourcenschonend aus.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung wird nahezu ausschließlich die Modernisierung von Milchviehbetrieben gefördert. Bei jedem Bauvorhaben werden die modernsten Techniken hinsichtlich Wasser- und Energie-Effizienz eingesetzt, so dass eine spezielle Programmierung unter Priorität 5 entbehrlich ist.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung wird nahezu ausschließlich die Modernisierung von Milchviehbetrieben gefördert. Bei jedem Bauvorhaben werden die modernsten Techniken hinsichtlich

Wasser- und Energie-Effizienz eingesetzt, so dass eine spezielle Programmierung unter Priorität 5 entbehrlich ist.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Nutzung der erneuerbaren Energien ist im Saarland unterdurchschnittlich. Dies liegt zum Einen an den natürlichen Gegebenheiten (Windhöffigkeit, Sonnenscheindauer, freie und nutzbare Fläche) und der vergleichsweise geringen Zahl geeigneter Standorte für Wind- oder Wasserkraftanlagen, an der aufwendigen Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft und den örtlichen Widerständen gegen den Bau neuer Windkraftanlagen. Es liegt zum Anderen an der extensiven Landnutzung, den kleinräumigen Strukturen und der Flurzersplitterung, die nur begrenzte Potenziale für den großflächigen Anbau von Biomasse zur Energie-Erzeugung bieten. Zudem wird der Anbau von Energiepflanzen aus ökologischen Gründen kritisch beurteilt.

Bei den Förderprogrammen sowie bei der privaten Nutzung von Ökostrom liegt das Saarland im Ländervergleich der Agentur für erneuerbare Energien an der Spitze. Außerhalb des ELER bestehen Förderprogramme für den gewerblichen und privaten Bereich mit guter Akzeptanz und Wirksamkeit. Im Bereich der Photovoltaik wurden große Anstrengungen unternommen und auch entsprechende Ergebnisse erreicht. Im Jahr 2013 verfügte das Saarland im Bereich Sonne und Wind über 439 Megawatt (MW) installierter Leistung. Der größte Teil der Erzeugungskapazitäten entfällt auf die Photovoltaik. Das große Potenzial an ehemaligen Bergbauflächen im Saarland ermöglicht den weiteren Ausbau von PV-Anlagen. Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass sich die installierte Leistung von Windkraft und Photovoltaik im Saarland immer mehr angleichen. Bis 2020 sollten sowohl im Bereich Wind als auch Photovoltaik jeweils 600 MW elektrische Leistung im Saarland installiert sein. Damit würde das Saarland sein selbstgestecktes Ziel erreichen, bis zum Jahr 2020 20 % des elektrischen Stromes im Saarland durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Photovoltaik-Anlagen wurden bis zum Jahr 2010 aus dem ELER gefördert, danach wegen der Anpassung des EEG nicht mehr.

Einzelne Biogasanlagen, die eventuell noch gebaut werden, dienen der Diversifizierung der Betriebe und werden insoweit von Unterpriorität 6A erfasst. Photovoltaik-Anlagen, die in der Periode 2007-2013 anfangs zahlreich gefördert wurden, werden aufgrund der nationalen EEG-Förderung nicht mehr aus dem ELER unterstützt.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Bezug auf Treibhausgase und Stickstoffemissionen gilt das unter 5A/5B Gesagte. Bei der Modernisierung der Betriebe werden diese Aspekte berücksichtigt.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Priorität 5e ist die Förderung der Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme zuzuordnen. Die Bodenschutzkalkung bewirkt eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts und damit letztlich eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände. Kompensationskalkungen sollen die im Waldboden vorhandenen Säuren neutralisieren und so zu einer Stabilisierung der betroffenen Ökosysteme beitragen. Durch die vergleichsweise geringe Aufwandmenge werden die pH-Werte nicht über die jeweils standortstypischen Bereiche angehoben. Waldböden beherbergen eine ungeheure Fülle an Arten. Die meisten dieser bodenbewohnenden Lebewesen sind Bakterien, Pilze und Einzeller. Ihnen kommt eine Schlüsselrolle bei unverzichtbaren Bodenfunktionen zu, denn sie sind für Streuzersetzung, Kohlenstoffspeicherung oder Bodenauflockerungen neben weiteren Funktionen verantwortlich. Eine stetig weiter voranschreitende Versauerung von Waldstandorten führt zu einem Verlust an Biodiversität im Bodenhorizont. Die Bodenschutzkalkung führt zu einer Verbesserung der Vitalität der Waldbestände, zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen für Bodenlebewesen und zu einem besseren Schutz von Quell- und Grundwasser gegenüber Schwermetall- und Aluminiumeinträgen. Der negative Abwärtstrend beim pH-Wert wird gestoppt. Bodenschutzkalkungen haben in diesem Sinne eine Brückenfunktion, d.h. sie sollen Bodendegradation (Zerfall der Tonminerale) verhindern, damit zu einem späteren Zeitpunkt, wenn weitere Luftreinhaltemaßnahmen greifen, die Waldböden wieder regenerieren können.

Durch diese Fülle positiver Umweltwirkungen trägt die Bodenschutzkalkung auch zu einer Verbesserung der mit der Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme im Sinne der Unterpriorität 4a bei.

wald_und_holz_sind_klimasch_tzer_holzabsatzfonds

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Unter Priorität 6 sieht das Saarland in der Periode 2014-2020 Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, die Umsetzung des LEADER-Ansatzes und den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen vor.

Die Unterstützung von Betrieben bei der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten setzt die in der Periode 2007-2013 erfolgreiche Linie des Landes fort, Betriebe zur Erschließung neuer Einkommensquellen und weiterer betrieblicher Standbeine zu ermuntern. Dies betrifft in erster Linie die Betriebe, die keinen umfänglichen Kapazitätsausbau betreiben wollen oder können, die aber dennoch einen Weiterbestand anstreben. Dies können Milchbetriebe sein, die ihr bisheriges Niveau halten und durch andere Geschäftsfelder ergänzen oder komplett auf andere Betriebszweige (z. B. Pensionspferdehaltung) umstellen wollen. Es können aber auch Betriebe mit anderer Ausrichtung sein, die innovative Ideen aufgreifen und z. B. neue Wege in der Direktvermarktung oder im Dienstleistungsbereich gehen. Wenn es im Rahmen der ELER-Förderung gelingt, die Betriebe zu erhalten und ggf. auch den Generationswechsel zu sichern, dann schafft bzw. erhält die Diversifizierung nicht nur

Arbeitsplätze, sondern sie flankiert und ergänzt durch den Erhalt der flächenhaften Bewirtschaftung nahezu alle anderen ELER-Prioritäten 2014-2020.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Saarland ist von der demographischen Entwicklung stark betroffen. Die Bevölkerung schrumpft überdurchschnittlich, und die ländlichen Gebiete verlieren Einwohner an städtische Regionen. Das Saarland hat 2007-2013 den Versuch unternommen, über den ELER eine Trendumkehr bei den wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten anzustoßen. 2014-2020 soll diese Strategie fortgesetzt werden, allerdings mit einer inhaltlichen Konzentration auf die Dorferneuerung. Diese hat nachweislich die signifikantesten Effekte, und für die Dorferneuerung zeigen die ländlichen Gemeinden im Saarland weiterhin hohe Bereitschaft, trotz angespannter Haushaltssituation die erforderlichen Eigenanteile aufzubringen.

In einigen Fällen wird es erforderlich sein, vorhandene Gemeinde-Entwicklungskonzepte durch spezielle Dorfentwicklungspläne zu präzisieren.

Einen weiteren wichtigen Baustein in dem Bestreben, ländliche Gebiete als attraktive Lebensumgebung zu erhalten, sieht das Saarland im LEADER-Ansatz. LEADER nahm 2007-2013 mit 15 % der programmierten ELER-Mittel einen hohen Stellenwert ein. Alle 3 derzeitigen LEADER-Regionen haben die Kernelemente einer integrierten Regionalentwicklung verstanden und nutzen sie zu ihrem Vorteil. Die bisher angebotene rein nationale Förderung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten wird zugunsten von LEADER aufgegeben. Die positiven Erfahrungen mit LEADER haben das Land dazu bewogen, allen ländlichen Gebieten die Teilnahme am LEADER-Wettbewerb zu ermöglichen. Es ist vorgesehen, ab 2014 mit bis zu 4 LEADER-Regionen zu arbeiten. Die Orientierung an regionalen Bedürfnissen und die Verzahnung mit anderen ELER-Maßnahmen lassen Vorhaben erwarten, die den Programmzielen und den Interessen der Bevölkerung gerecht werden.

Neben den vorgenannten Maßnahmen soll der ELER auch auf die speziellen Bedarfe privater und kommunaler Waldbesitzer eingehen. Trotz der entsprechenden Aktivitäten 2007-2013 bestehen hier noch immer strukturelle Defizite, die eine rationelle Bewirtschaftung der Waldbestände erschweren. Da eine sinnvolle Holzernte ohne ein ausreichend dichtes System maschinenbefahrbarer Wege nicht möglich ist,

wird der weitere Ausbau der Infrastruktur im Forst über die Erschließung von Waldflächen Bestandteil des Programms 2014-2020 sein.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Förderung der Versorgung mit breitbandigen Netz-Infrastrukturen erfolgt im Saarland ausschließlich mit nationalen Mitteln.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

5.3.1 Innovation

Dem Ansatz des SEPL liegt ein breites Verständnis des Innovationsbegriffs zugrunde. Innovationen beschränken sich nicht auf Forschung und Entwicklung zu neuen Produkten oder Verfahren in Wissenschaft u.Wirtschaft. Neben technischen Innovationen tragen die Entwicklung/Verbreitung neuer Dienstleistungskonzepte, Geschäftsmodelle oder sozialer Innovationen zu Neuerungen in Wirtschaft und Gesellschaft bei. Dazu zählen auch die Entwicklung u. Verbreitung neuer Lösungsansätze im Bereich der lokalen Entwicklung, die auf die Bewältigung neuer Herausforderungen wie den Klimawandel oder den demographischen Wandel abzielen. Aus regionaler Perspektive ist nicht nur die Entwicklung eigener Lösungen, sondern auch die Implementierung neuartiger, in anderen Regionen erfolgreich erprobter Lösungsansätze als Innovation anzusehen. Durch das Förderangebot im Rahmen von Art. 17 ELER-VO sollen die im Zuge von Innovationsprozessen erforderlichen Investitionen in Betrieben des Agrarsektors unterstützt werden. Eine zweite Säule zur Unterstützung des Innovationsziels betrifft den Ausbau leistungsfähiger Breitbandanschlüsse. Der Zugang zu modernen webbasierten Anwendungen ist Voraussetzung zur Beteiligung an Innovationsprozessen. Durch den Ausbau der Breitbandinfrastruktur werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Unternehmen, Kommunen und die Bevölkerung die vielfältigen Potenziale der webbasierten Dienste effektiv nutzen können. Die Förderung der Breitbandinfrastrukturen erfolgt außerhalb dieses Programms. Eine 3. Säule zur Unterstützung des Innovationsziels stellen die Maßnahmen des Wissenstransfers dar, die jedoch aus nationalen Mitteln (GAK) finanziert werden. Innovationen beziehen sich zum einen auf die betriebliche Ebene oder Teile der Wertschöpfungskette in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, zum anderen auf Bottom-up-Prozesse der lokalen ländlichen Entwicklung insgesamt (LEADER). Dabei besteht die Zielsetzung darin, den Bottom-up-Ansatz so zu stärken, dass die lokale Bevölkerung eine auf ihr LEADER-Gebiet maßgeschneiderte Entwicklungsstrategie erarbeitet und auf dieser Grundlage entscheidet, welche Vorhaben den Entwicklungszielen am besten Rechnung tragen. Dieser inhaltlich offene und partizipative Ansatz begünstigt die Entstehung innovativer Projektideen. Im SEPL ist eine umfangreiche Unterstützung des LEADER-Ansatzes, der sich insgesamt durch einen innovativen Charakter auszeichnet, vorgesehen (Art. 32 ff. VO (EU) Nr. 1303/2014).

5.3.2 Umwelt

Die im SEPL angebotenen Maßnahmen unterstützen dieses Querschnittziel. Ein gewichtiger Teil der ELER-Maßnahmen ist unmittelbar darauf ausgerichtet, Ziele des Umweltschutzes auf europäischer, nationaler und Landesebene zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei Schutzziele in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Boden. Hervorzuheben sind in diesem Sinne insbesondere die AUKM, die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftstungsplänen, Nichtproduktive Investitionen, Kompensationskalkungen im Wald, die Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und WRRL, die Förderung des ökologischen Landbaus sowe die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete. Weitere ELER-Maßnahmen tragen indirekt dazu bei, Umweltschutzziele zu unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für Landwirte auf umweltgerechte Produktionsverfahren.

Im SEPL sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen vorgesehen, die die im PAF identifizierten Handlungsbedarfe für das Saarland widerspiegeln. In diesem 2013 vorgelegten nationalen Aktionsrahmen sind die Umsetzungserfordernisse für NATURA 2000 in den ländlichen Räumen Deutschlands 2013 dargelegt. Der ELER ist das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (Abschnitt D1 PAF). Über seinen programmbasierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz NATURA 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu erreichen. Hierbei spielen Agrarumweltmaßnahmen und investive Naturschutzmaßnahmen die zentrale Rolle. Ebenso sind in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Neben dem ELER sollen vor allem auch Mittel des Bundes (u.a. GAK) und Mittel des Landes für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt werden.

Konkrete Angaben zu den speziellen Erfordernissen und Maßnahmenplanungen im Saarland sind im Anhang des deutschen Prioritären Aktionsrahmen verankert. Gewährt werden Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Beschränkungen sowie Förderungen für freiwillige Leistungen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung von NATURA 2000 und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie stehen. Außerdem erfolgen Förderungen für investive Maßnahmen zur Umsetzung von NATURA 2000 für die Erreichung der Schutzziele (Lebensräume und Arten), die nicht bzw. nicht allein über landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen zu erreichen sind sowie für die integrative Planung komplexer Konzeptionen (Managementpläne) und Sensibilisierungsmaßnahmen. Dabei kommt prioritären Arten und Lebensräumen eine besondere Bedeutung zu. Integrative Planungen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen werden ergänzt durch Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen für spezielle Arten.

5.3.3 Abschwächung/ Anpassung an den Klimawandel

Einige ELER-Maßnahmen sind unmittelbar darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels zu leisten bzw. seine Folgen zu bewältigen. Zu verweisen ist in diesem Sinne insbesondere auf die im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Ziele für folgende programmierte Maßnahmen:

<u>AUKM</u>

Neben dem Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft sollen die programmierten Maßnahmen auch Beiträge zum Klimaschutz leisten. Zwischenfrüchte und Untersaaten führen zu einer dauerhaften Bodenbedeckung und binden in der vegetationsfreien Zeit Kohlenstoff, ebenso die artenreichen Dauergrünlandflächen.

<u>Ökolog. Landbau</u>

Im Ökolandbau werden keine energieaufwändig hergestellten synthetischen Stickstoffdünger verwendet, sondern Leguminosen angebaut, die den Luftstickstoff binden und für die Pflanzen verfügbar machen. Dies ist eine klimawirksame Maßnahme, denn ungefähr die Hälfte des Energieeinsatzes im Pflanzenbau wird für die Synthese mineralischen Stickstoffs benötigt. Die Humusgehalte ökologisch bewirtschafteter Böden liegen im Durchschnitt über jenen im konventionellen Anbau. Höhere Humusgehalte bedeuten auch eine Festlegung von Kohlenstoff, der wiederum der Erdatmosphäre als Treibhausgas entzogen ist.

Lachgas-Emissionen entstehen bei der Bodennutzung als Begleiterscheinung der Stickstoffdüngung. Dabei spielt die Form des gedüngten Stickstoffs keine Rolle. Allerdings ist die verabreichte Menge an Dünger entscheidend. Da die verfügbare Menge an N-Verbindungen im ökologisch bewirtschafteten Boden in der Regel erheblich geringer ist als im konventionellen, ist davon auszugehen, dass hierbei der Ökolandbau Vorteile aufweist. Methan entsteht in der Tierhaltung. Strittig ist, ob bei Wiederkäuerhaltung im ökologischen Landbau von höheren Methanausscheidungen auszugehen ist. Dies wird damit begründet, dass die mit Hilfe von erheblichen Kraftfuttergaben in der konventionellen Haltung erreichte Milchmenge pro Kuh höher ist als in der ökologischen Haltung, wo der Einsatz von Kraftfutter reglementiert ist. Bezieht man die Methanemission auf die Produkteinheit (kg Milch), fällt die unproduktive Gasausscheidung mit zunehmender Leistung geringer ins Gewicht. Jedoch leben im ökologischen Landbau die Milchkühe deutlich länger, so dass die "unproduktive" Gasausscheidung in der Zeit bis zur ersten Laktation einer deutlichen längeren Milchlebensleistung gegenübersteht.

Zahlungen für benachteiligte Gebiete

Als positiv klimarelevant gelten Maßnahmen, die auf Regionalität und Ökologie bauen und somit zu einer Reduktion klimarelevanter Gase führen. Die AZ entfaltet in diesem Sinne Wirkung durch den Wegfall langer Transportwege und den geringen Einsatz ertragssteigernder Betriebsmittel. Sie unterstützt die CO2-Festlegung im Boden und die Humusbildung.

Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Wälder

Der Wald, der ebenfalls eine wichtige Kohlenstoffsenke bildet, ist im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen, da v. a. das Risiko biotischer und abiotischer Waldschäden zunimmt. Kompensationskalkungen sollen auf Waldflächen die Folgen anhaltender Säure-Einträge über Niederschläge (niedrige pH-Werte) abpuffern. Durch die Wiederherstellung eines basischen Milieus wird die Speicherfähigkeit der Böden für Nährstoffe erhöht, die Bodenvegetation und die bodenwühlende Fauna aktiviert und die Bildung von stabilem Mineralbodenhumus gefördert. Im Resultat speichern die Böden so mehr Kohlenstoff.

Dorferneuerung

Klima-Aspekte werden berücksichtigt, indem Bauvorhaben den aktuellen Stand der Technik in Bezug auf Energie-Effizienz und Emissions-Reduzierung umsetzen. Wenn es gelingt, die Attraktivität der Dörfer als Wohn- und Lebensumgebung zu erhalten und wohnortnahe Arbeitsplätze zu schaffen, dann trägt die daraus folgende Reduzierung des Individualverkehrs (Berufspendler) zur Emissionsverminderung und zur Eindämmung des Klimawandels bei.

Agrarinvestitionsförderung (AFP)

Die Landwirtschaft ist einerseits von den Folgen des Klimawandels betroffen (Ertragsschwankung und Produktionsrisiko). Gleichzeitig ist sie eine Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen (z. B. Tierhaltung, Einsatz von synthetischen Stickstoffdüngern), besitzt andererseits aber auch Potenzial zur Minderung der THG-Emissionen (Boden und Pflanzen als Kohlenstoffsenke). Insofern ist auch bei der AFP ein, wenn auch indirekter, Zusammenhang mit dem Klimaschutz zu sehen. In modernen Milchviehställen wird aufgrund verbesserter Haltungsbedingungen eine höhere Milchleistung erzielt als in älteren Ställen. Bei Kühen mit höherer Milchleistung ist die Methanproduktion pro Kilogramm erzeugter Milch niedriger. Moderne Kuhställe heizen sich über Sommer nicht stark auf, und häufig werden die Stallböden mit Schieberanlagen auf planbefestigten Böden oder mobilen Spaltenreinigern

regelmäßig gereinigt, was zur Reduzierung der Methan- u. Ammoniakemissionen führt. Photovoltaik- u. Biogasanlagen sind nicht mehr Gegenstand der ELER-Förderung im Saarland. Dennoch werden im Zusammenhang mit dem Neubau von Rindviehställen häufig noch Photovoltaikanlagen installiert, die sich über den Eigenverbrauch wirtschaftlich darstellen. In größeren Beständen (ab 300 GV) können in Zukunft evtl. Kleinbiogasanlagen bis 75 kW Leistung wirtschaftlich installiert werden. Die Produktion von erneuerbarer Energie dient dem Klimaschutz durch Vermeidung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Der Bau von größeren Güllelagerstätten führt zu einer besseren Ausnutzung der Nährstoffe. Insbesondere die Stickstoffdüngung zum Vegetationsbeginn kann den Einsatz von mineralischen Düngern und deren energieintensive Produktion reduzieren.

Diversifizierung

Durch die Förderung von Direktvermarktung regionaler Produkte werden Transportentfernungen verringert; in die gleiche Richtung wirkt die Förderung des regionalen Tourismuses. Dadurch werden Beiträge zum Klimaschutz geleistet.

5.3.4 Grüne Infrastruktur

Grüne Infrastruktur im Sinne eines Verbundsystems der Wanderkorridore und Kernlebensräume wild lebender Tiere spielt bei den Agrarumwelt-, Forst- und Naturschutzmaßnahmen eine Rolle. Aufgrund des hohen Waldanteils (33 %) und der kleinräumigen, reich gegliederten Strukturen in der offenen Landschaft sind die Lebensräume der größeren waldbewohnenden Säugetiere gut miteinander vernetzt. Besondere Kernräume bilden Schutzgebiete: im Südosten das Biosphärenreservat Bliesgau, im mittleren Saarland die Gebiete der Naturschutzgroßvorhaben Illrenaturierung und Landschaft der Industriekultur Nord und im Norden der Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Als wirksame Verbundachsen zwischen diesen Kernräumen fungieren die Flusssysteme der Blies und der Prims, in Richtung der Nachbarregionen die Einzugsgebiete von Nied und Nahe, deren Hauptachsen ebenfalls als NATURA 2000-Gebiete geschützt sind. Alle geplanten ELER-Maßnahmen versuchen die Erfordernisse der grünen Infrastruktur zu berücksichtigen. Alle überregional wirksamen Verbundsystemkomponenten wurden für die regionale Biodiversitätsstrategie identifiziert.

5.3.5 Berücksichtigung des Querschnittziels Gleichstellung

Gemäß Art. 7 VO (EU) 1303/2013 wurde während verschiedener Phasen der Programmierung die Genderperspektive berücksichtigt. Der gleichberechtigte Zugang von Frauen und Männern und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts zu den Förderangeboten wird für alle relevanten Maßnahmen gewährleistet. Die Berücksichtigung der Grundsätze der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung ist Bestandteil der jährlichen Berichterstattung zur Durchführung des Programms sowie der Evaluierung. Im Begleitausschuss wird die für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung verantwortliche Stelle vertreten sein. Konkrete Ansatzpunkte zur gleichstellungsorientierten Ausrichtung der ELER-Förderung – u.a. auch mit dem Ziel, der Abwanderung von Menschen, darunter insbesondere auch von jungen Frauen, aus ländl. Gebieten entgegenzuwirken – bieten die Maßnahmen Dorfentwicklung und LEADER. In der Dorfentwicklung soll die Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Anliegen durch Verankerung in den

Auswahlkriterien umgesetzt werden. SL wird die Berücksichtigung dieser Belange in der Vorgabe zur Erarbeitung der LEADER-Konzepte verankern.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	6,82%	8.377.792,00	M04
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	31,03%	41.793.471,00	M07, M10, M11, M12, M13
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	27,05%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	27,05%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,03%	600.000,00	M08
4B (forestry)				
4C (forestry)				
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	1,51%	462.928,00	M08
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	5,00	1.110.000,00	M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale	96,18%	28.166.169,67	M04, M07, M19

	Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)			
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	17,49%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	7,00		

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Für die Teilnahme an einer ELER-Maßnahme entsteht den Antragstellern ein gewisses Maß an unvermeidbarem Aufwand, der aus den Anforderungen zur Sicherstellung einer sachgerechten und EU-konformen Mittelvergabe resultiert. Dennoch folgte das Saarland bereits in der Vergangenheit der gemeinsamen Linie der Bundesregierung und der Europäischen Kommission in dem Bestreben, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Fördermittelempfänger zu reduzieren. Diese Bemühungen, die Belastungen für die Antragsteller so weit wie möglich zu reduzieren, werden im Zeitraum 2014-2020 fortgesetzt. Allerdings gibt es Vorgaben seitens der EU und des nationalen Rechtes (z. B. Landeshaushaltsrecht), die unabdingbar sind und die sich auf Programmebene nicht vereinfachen lassen.

Das ELER-Programm 2014-2020 weist eine gegenüber dem Vorgängerprogramm verstärkte Konzentration auf ausgewählte Themen und Ziele sowie Förderangebote auf. Dies reduziert administrativen Aufwand und macht die Förderung der ländlichen Entwicklung für Verwaltung und Förderempfänger übersichtlicher und einfacher.

Die Kommunikation mit den Fach- und Bewilligungsstellen sowie mit dem Begleitausschuss und den Wirtschafts- und Sozialpartnern erfolgt bereits seit Jahren überwiegend in elektronischer Form. Dies ermöglicht einen raschen Austausch von Informationen und Dokumenten.

Für eine breitere Öffentlichkeit zugängliche Vorschriften, Dokumente etc. werden auf der Homepage zum saarländischen Entwicklungsprogramm 2014-2020 (http://www.saarland.de/98261.htm) vorgehalten. Dies erleichtert die Informationsbeschaffung; parallel soll ein Online-Wegweiser zu Förderangeboten und Richtlinien aufgebaut werden.

Für die Antragsteller aus der Landwirtschaft soll die elektronische Antragstellung bei flächenbezogenen Maßnahmen konsolidiert und ausgeweitet werden, um hier weitere Erleichterungen zu erzielen. Teilnehmende Landwirte können somit vor der Abgabe ihres Antrags wesentliche Daten und Angaben plausibilisieren bzw. auf Richtigkeit überprüfen. Damit wird auch die Zahl der Fehler und Übertragungsfehler reduziert, die Zahl ggf. späterer erforderlicher Rückforderungen an den Antragssteller verringert sich.

Bei den investiven Maßnahmen wird das Saarland frühzeitig die Fördervoraussetzungen und Förderabläufe über die Ministeriums-Homepage, aber auch über Informationsveranstaltungen oder Print Medien bekanntgeben.

Weitere Vereinfachungen sind von der Nutzung von Erleichterungen im Vergaberecht sowie von einer vermehrten Anwendung von Standardkostensätzen und Pauschalen zu erwarten, soweit die Maßnahmen dies zulassen. Darüber hinaus gibt es bei einigen Maßnahmen Bagatellgrenzen, unterhalb derer aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Förderung ausgereicht wird.

Im Rahmen von IT-Systemen („E-cohesion“) soll erreicht werden, dass der Aufwand für die Dateneingabe reduziert und die weitere Nutzung und Auswertung der Daten erleichtert wird.

Beratungskapazitäten zur angemessenen Unterstützung der Programmumsetzung sind zum Einen in den einschlägigen Behörden und zum Anderen in den Fachabteilungen der Landesregierung vorhanden. Zahlstelle, Verwaltungsbehörde und Prüfbehörden verfügen in ausreichendem Maß über Personal; jedoch operiert das Saarland als kleines Bundesland mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen stets an der unteren Grenze der Personalausstattung. Eine geplante Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz konnte für die Periode 2014-2020 noch nicht realisiert werden, wird aber weiter angestrebt.

Eine gemeinsame Fonds-Verwaltung aller ESI-Fonds im Saarland oder die Zusammenlegung von Prüfbehörden wären ggf. denkbar, wurden aber aus verschiedenen Gründen bisher nicht konkret geplant.

Das Thema „Reduzierung der Fehlerquoten“ wurde zum Anlass genommen, ab dem Jahr 2014 in verstärktem Maß Schulungen für alle mit der ELER-Umsetzung beteiligten Personen anzubieten. Thematische Schwerpunkte wurden bereits ausgewählt. Im Übrigen treffen sich Verwaltungsbehörde und Zahlstelle regelmäßig zu gemeinsamen „jours fixes“, um sich über den Verlauf der einzelnen Maßnahmen gegenseitig zu informieren, eventuelle Probleme zu besprechen und so die Programmumsetzung zu optimieren. In größerer Runde treffen sich die Fach- und Bewilligungsstellen unter Federführung der Haushaltsabteilung, um ebenfalls den jeweiligen Stand der Programmumsetzung zu erörtern; zudem werden bei Bedarf besondere ausgewählte Themen besprochen (z. B. öffentliches Vergaberecht, Sanktionsbestimmungen, Publizitätsvorschriften, Dokumentationspflichten, e-cohesion) und Erfahrungen ausgetauscht. Die Checklisten zur Konformitätsprüfung helfen den betroffenen Stellen dabei, die vorgeschriebenen Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

In Bezug auf die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen stimmen sich die ELER-Programmkoordinierungsreferenten der Bundesländer regelmäßig untereinander ab; eine zentrale Funktion kommt in diesem Zusammenhang dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu, das Informationen aufbereitet, Beratung in allen relevanten Fragestellungen anbietet und Prozesse moderiert.

Im Land hat sich im Zuge der Einführung des gemeinsamen strategischen Rahmens für alle ESI-Fonds eine Arbeitsgruppe aus den Verwaltungsbehörden der im Saarland vertretenen Fonds EFRE, ESF und ELER gebildet, die anlassbezogen zusammenkommt, um Informationen auszutauschen, Dokumente zu besprechen und Vorgehensweisen abzustimmen.

Schließlich kommt auch dem nationalen Netzwerk eine wichtige Rolle in der Unterstützung der Programmumsetzung zu. Neben den Online- und Print-Medien haben vor allem die speziellen Veranstaltungen zu ausgewählten Themen große Bedeutung und gute Wirksamkeit in Bezug auf Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Die anwendbaren Ex-Ante -Konditionalitäten sind erfüllt.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	P4	M13, M10, M11, M12
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung werden in den Programmen näher ausgeführt.	P4	M12, M11, M13, M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	P4	M12, M10, M11, M13
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes	– Ein nationaler bzw. regionaler NGN- Plan weist folgende Elemente auf: – einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investiti-onspläne berücksichtigt werden; – nachhaltige wettbewerbsför-dernde Investitionsmodelle, die offene, er-schwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen; – Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Verfahren - in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS - für die Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für die Förderung von Gleichbehandlung aller Personen während der Vorbereitung und Umsetzung der Pro-gramme, einschließlich Maßnahmen zur Beratung über Gleichheit bei die ESI Fonds betreffenden Aktivitäten	P4, 6A, 2A, 5E, 6C, 6B	M04, M19, M07, M12, M08

		Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle der ESI Fonds betraut sind auf dem Gebiet des EU Antidiskriminierungsrecht und –politik Verfahren - in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS - für die Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für die Gleichstellung während der Vorbereitung und Umsetzung der Programme, einschließlich Maßnahmen zur Beratung über Gleichstellung bei die ESI Fonds betreffenden Aktivitäten Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle der ESI Fonds betraut sind auf dem Gebiet des EU Gleichstellungsrechts und – politik sowie auf dem Gebiet von Gender Mainstreaming.		
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Verfahren - in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS - für die Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für die Gleichstellung während der Vorbereitung und Umsetzung der Programme, einschließlich Maßnahmen zur Beratung über Gleichstellung bei die ESI-Fonds betreffenden Aktivitäten Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle der ESI Fonds betraut sind auf dem Gebiet des EU Gleichstellungsrechts und – politik sowie auf dem Gebiet von Gender Mainstreaming.	P4, 6C, 6B, 6A, 5A, 3A, 2A	M07, M12, M06, M08, M19, M04
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Verfahren - in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS - für die Konsultation und Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für den Schutz der Rechte von Personen mit Behin-derungen oder repräsentative Organisationen von Personen mit Behinderungen und ande-ren relevanten Akteuren während der Vorbe-reitung und Umsetzung der Programme Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kon-trolle der ESI Fonds betraut sind auf dem Gebiet des anwendbaren EU und nationalen Behindertenrechts und –politik, einschließlich Zugang und praktischer Anwendung der UNCRPD, wie sie gegebenenfalls in der EU und nationalen Gesetzgebung wiedergegeben wird. Verfahren, um das Monitoring der Umsetzung des Artikels 9 der UNCRPD hinsichtlich der ESI Fonds während der Vorbereitung und Umsetzung der Programme sicherzustellen.	P4, 6C, 5E, 6B, 2A, 6A	M12, M07, M04, M19, M08

G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	– Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeigne-te Mechanismen; – Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten; – Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds einge-bundenen Mitarbeiter; – Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	P4, 6C, 2A, 5E, 6B, 6A	M07, M08, M20, M12, M19, M04
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	- Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der EU-Vorschriften über staatli-che Beihilfen; - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inan-spruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter; - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen.	P4, 6B, 6C, 6A, 5E, 2A	M13, M12, M10, M19, M04, M08, M07, M11
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	– Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP); – Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter; – Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	P4, 6C, 5E, 2A, 6B, 6A	M07, M19, M11, M08, M13, M10, M12, M04
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: – Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt;	P4, 2A, 6B, 6C, 5E, 6A	M11, M04, M08, M10, M19, M07, M13, M12

		– Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten; – Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: – die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerecht-fertigt ist; – die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren; – die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikator mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten; – Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.		

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtun- genverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahlverpflv) geregelt. Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung sowie den landesrechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger umgesetzt. http://www.saarland.de/114191.htm	Bundesebene: Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Über-gangsverodnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindes-tens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMEL legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben (z.B. Saarland: http://www.saarland.de/114191.htm) .
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	Yes	***Bundesebene:*** Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts.	Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnun g, der

den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.		***Landesebene:*** Exakte Beschreibung aller einzuhaltenden Verpflichtungen sind in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance, die jährlich aktualisiert wird, aufgeführt. http://www.saarland.de/114192.htm	Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/ http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/ http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/NatSchG_SL_2006.htm#NatSchG_SL_2006_rahmen http://www.saarland.de/114192.htm	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz und das Saarländische Naturschutzgesetz enthalten Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken. Die relevanten Anforderungen sind im SEPL 2014 - 2020 in Kapitel 8 aufgeführt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen. Landesebene: Exakte Beschreibung aller einzuhaltenden Verpflichtungen sind in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance, die jährlich aktualisiert wird, aufgeführt.
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	www.bmwi.de http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html http://www.bmwi.de/Dateien/BB A/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung http://www.breitband-saarland.de/ http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Dokumentationen/monitoring-breitband-strategie-bundesland-profile,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf http://www.saarland.de/dokumente/thema_landwirtschaft/moeglichkeiten-der-breitbandfoerderung.pdf http://www.ego-saar.de/index.php?id=937	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förder-programme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG

zugängliche Dienste bereitgestellt.				2012, Regulierung der Bundesnetzagentur Breitbandatlas für das Saarland Breitbandversorgung ländlicher Räume Der Zugang zum Internet ist für Privatpersonen und für Betriebe von stetig zunehmender Bedeutung. Er ist Grundlage für den schnellen Informationsbezug und den Datenaustausch und wird damit auch ein Faktor, an dem sich die Lebens-, Arbeitsqualität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit an einem Ort im Saarland bemessen lässt. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur, unabhängig davon ob leitungsgebunden oder mit Funktechnologie ausgebaut. Aufgrund seiner besonderen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur verfügt das Saarland über einen vergleichsweise hohen Versorgungsgrad mit Breitbandabschlüssen. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass ländliche Gebiete des Saarlandes und die Grenzregionen zu den benachbarten europäischen Ländern unterversorgte (Datenrate < 1 Mbit/s) und nicht erschlossene Bereiche aufweisen. Der Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gibt Auskünfte über den aktuellen Stand der Abdeckung und der Schnelligkeit von Breitbandanschlüssen für das gesamte Bundesgebiet. Diese Unterschiede der Breitbandversorgung resultieren aus den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Breitbandanbieter, die vorrangig in den Gebieten investieren, die für die Rentabilität der Investitionen genügend potentielle Kunden enthalten. Um den benachteiligten Gebieten zumindest eine Breitband-Grundversorgung zu ermöglichen, wird seit dem Jahr 2008 als neue Förderoption in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur

				und des Küstenschutzes“ (GAK) die Schaffung einer hochwertigen Breitbandinfrastruktur für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien angeboten. Zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Unterschiedsbetrag zwischen den Investitions- und Betriebskosten bei der Realisierung des Breitbandanschlusses und den zu erwartenden Einnahmen) werden Zuschüsse gewährt. Bei Interesse können die Kommunen des Saarlandes, die Zuwendungsempfänger gemäß der GAK-Breitbandförderung sind, bei der Breitbandberatungs- und -koordinierungsstelle des Zweckverbandes eGo-Saar zunächst die grundsätzlichen Informationen über die Situation der Breitbandversorgung in ihren Gebieten und weitere Unterstützung bei der Erschließung mit Breitbandtechnik erhalten sowie mit deren Hilfe die Vorbereitungen treffen, die Grundlagen sind für die Zuweisung von Fördermitteln des Bundes und des Saarlandes gemäß der GAK-Breitbandförderung.
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	siehe Angaben zu P6.1.a	siehe Angaben zu P6.1.a Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	Siehe Angaben zu P6.1.a	siehe Angaben zu P6.1.a Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Webseite der Antidiskriminierungsstelle http://www.antidiskriminierungsstelle.de http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/DasGesetz/dasGesetz_node.html;jsessionid=C68BD53D8331264921D942294C689200.2_cid332 http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Projekte_ADS/projekte_der_ads_node.html http://www.adf-saar.de/index.html http://www.fad-saar.de/beratnetz.html http://www.saarland.de/19085.htm http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Verf_SL.htm#Verf_SL_rahmen http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/GleichstG_SL.htm#GleichstG_SL_rahmen	Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen abgerufen werden, die die Umsetzung derGleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen. Auf Landesebene sind zudem das "Antidiskriminierungsforum Saar" und die "Fachstelle Antidiskriminierung & Diversity" als anlauf- und Beratunspunkte vorhanden. Die saarländische Landesregierung sieht sich bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in einer besonderen Verantwortung. Integration hat deshalb in den letzten Jahren eine deutliche Aufwertung in der saarländischen Landespolitik erfahren; denn ohne Hilfe und Unterstützung ist eine Integration in die neuen Lebensverhältnisse vielfach nicht möglich. Gleiche Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen, darauf zielt die saarländischen Gleichstellungspolitik. Vor allem im Berufsleben, aber auch in Familie und Gesellschaft sind die Rollen – je nach Geschlecht – bis heute unterschiedlich verteilt. Als landesrechtliche Regelungen zur Antidiskriminierung sind Art. 12 Abs. 3 - 4 der Verfassung des Saarlandes und das Landesgleichstellungsgesetz zu nennen.
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	http://www.saarland.de/4445.htm http://www.verwaltungsschule-saar.de/index.php?id=49	Das Fortbildungsprogramme der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, der Saarländischen Verwaltungsschule und des Ministeriums für Inneres und Sport sehen jährlich Weiterbildungen vor, die verschiedene Themen aus dem Bereich Antidiskriminierung und Gleichbehandlung zum Inhalt haben. Diese richten sich teilweise an Bedienstete, die im operativen Bereich tätig sind, und teilweise an Führungskräfte. Darüberhinaus können im Bedarfsfall auch

				zielgerichtete Angebote privater oder sonstiger Anbieter in Anspruch genommen werden.
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Antidiskriminierungsstelle des Bundes http://www.antidiskriminierungsstelle.de/ Agentur für Gleichstellung im ESF http://www.esf-gleichstellung.de/142.html Vademecum Gleichstellung im Europäischen Sozialfonds 2014 - 2020 http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/vademecum_gm-im-esf-2014-2020.pdf Gender Budgeting im ESF Bundes-OP http://www.esf-gleichstellung.de/145.html Leitfaden Evaluierung des Querschnittsziels Gleichstellung in ESF- Programmen \\Rochus.local\abt_vi\VIGruEF1\Word\Az.09112-16-2_ErstellungBundesOP2014-2020\Kapitel\9_Ex_ante_KonditionalitÃ Â¤ten\Konzept_FoBi_Gleichstellung_Fachreferate_v17-04-2013.docx Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html Art. 12 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/Verf_SL_rahmen.htm Landesgleichstellungsgesetz (LGG) http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/GleichstG_SL_rahmen.htm	Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF. Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	http://www.saarland.de/4445.htm http://www.verwaltungsschule-saar.de/ http://www.saarland.de/frauen.htm	Das Fortbildungsprogramme der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, der Saarländischen Verwaltungsschule und des Ministeriums für Inneres und Sport sehen jährlich Weiterbildungen vor, die verschiedene Themen aus dem Bereich Gleichstellung der Geschlechter zum Inhalt haben. Diese richten sich teilweise an Bedienstete, die im operativen Bereich tätig sind, und teilweise an Führungskräfte. Darüberhinaus können im Bedarfsfall auch zielgerichtete Angebote privater oder sonstiger Anbieter in Anspruch genommen werden. Das Miniserium für Umwelt und Verbraucherschutz verfügt über eine Frauenbeauftragte, welche ihrerseits Informationen zum Thema Gleichbehandlung bereit stellt.

G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html; http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html; http://www.saarland.de/lfb.htm http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Verf_SL.htm#Verf_SL_rahmen http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SBGG_SL_2003.htm#SBGG_SL_2003_rahmen	Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UNBehindertenrechtskonvention (UNBRK) betraut sind: - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Montoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und bauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung. Im MUV ist eine Schwerbehin-dertenvertretung vorhanden. Auf Landesebene gibt es einen Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Alle Fördermaßnahmen des SEPL 2014-2020 stehen unabhängig von einer etwai-gen Behinderung in gleichem Maß offen. Eine landesgesetzliche Regelung erfährt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung durch Art. 12 Abs. 4 der Verfassung des Saarlandes und das Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens	Yes	http://www.saarland.de/4445.htm http://www.verwaltungsschule-saar.de/ http://www.saarland.de/lfb.htm	Das Fortbildungsprogramme der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, der Saarländischen Verwaltungsschule und des Ministeriums für Inneres und Sport sehen jährlich Weiterbildungen vor, die verschiedene Themen aus dem Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zum Inhalt haben. Diese richten sich teilweise an Bedienstete, die im operativen Bereich tätig sind, und teilweise an Führungskräfte. Darüberhinaus können im Bedarfsfall auch zielgerichtete Angebote privater oder sonstiger

	der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.			Anbieter in Anspruch genommen werden. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verfügt über eine Schwerbehindertenvertretung, von welcher Informationen verfügbar gemacht werden können. Auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung stellt bei Bedarf Informationen bereit.
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html; 30.10.2013 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843);	Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist Haushaltsordnung des Saarlandes http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HO_SL.htm#HO_SL_rahmen	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),

				– Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Das Saarland verfügt über Vergabekammern, die bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte von unterlegenen Bietern zwecks unabhängiger Überprüfung des Vergabeverfahrens angerufen werden können.
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	– Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html; 30.10.2013 http://www.saarland.de/ausschreibungen.htm http://ausschreibungen-deutschland.de/Saarland http://www.saarland.de/dokumente/thema_energie/Infoblatt_zum_Vergaberecht_Nr_1_Maerz_2013.pdf	Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten. Das Portal "bund.de –Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen der zentrale Zugang zu den elektronischen Informationsangeboten und Leistungen der Verwaltung im Internet. Ausschreibungen von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten, werden auch im Amtsblatt der Europäischen

			http://www.saarland.de/dokumente/thema_energie/Infoblatt_zum_Vergaberecht_03_2013.pdf http://www.saarland.de/98756.htm	Gemeinschaft veröffentlicht. Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können gem. § 3 VOB/A, VOL/A im Wege öffentlicher Ausschreibungen, beschränkter Ausschreibungen und durch freihändige Vergabe erfolgen. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Das Saarland verfügt über Vegabekammern, die bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte von unterlegenen Bietern zwecks Überprüfung des Vergabeverfahrens angerufen werden können.
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.saarland.de/4445.htm http://www.verwaltungsschule-saar.de/	• Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. • Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Das Fortbildungsprogramme der Fachhochschule für Verwaltung des

				Saarlandes, der Saarländischen Verwaltungsschule und des Ministeriums für Inneres und Sport sehen jährlich Weiterbildungen vor, die verschiedene Themen aus dem Bereich Vergabewesen zum Inhalt haben. Diese richten sich teilweise an Bedienstete, die im operativen Bereich tätig sind, und teilweise an Führungskräfte. Darüberhinaus können im Bedarfsfall auch zielgerichtete Angebote privater oder sonstiger Anbieter in Anspruch genommen werden. Schon in der Vergangenheit wurden zudem von Zahlstelle und Verwaltungsbehörde selbstorganisierte Fortbildungen zu dieser Thematik angeboten. An diesen hat ein Großteil der verantwortlich mit dem ELER betrauten Mitarbeiter teilgenommen. Dies soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	– Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), - Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), - Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden - Kapitel 15 des SEPL 2014-2020	siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3 Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften.
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kapitel 13 des SEPL 2014-2020 Kapitel 15 des SEPL 2014-2020 □	Die Prüfung des Vorliegens von staatlichen Beihilfen und die Einhaltung der Bestimmungen für deren Zulässigkeit obliegen jeweils den die staatliche Unterstützung gewährenden Stellen des Saarlandes. In der Abteilung B des MUV ist der Aufgabenbereich „Beihilferecht im Agrarbereich“ personalisiert (Referat B/5). Darüber hinaus gibt es auch in anderen Dienststellen Personal, welches sich mit der Thematik „Beihilferecht“ befasst. Bei der Erstellung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde diese Problematik ebenfalls beachtet. Das mit der Gewährung nationaler Förderungen betraute Personal wird auf ebenfalls mit der Problematik vertraut gemacht. In

				den Checklisten zur Verwaltungskontrolle sind entsprechende Prüffragen enthalten. Sofern eine Anzeige- oder Notifizierungspflicht einer Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe besteht, wird dieser nachgekommen. Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des SEPL 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Kapitel 15 des SEPL 2014-2020 wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.saarland.de/4445.htm	Das Fortbildungsprogramme der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes und des Ministeriums für Inneres und Sport sehen Weiterbildungen vor, die sich mit dem Themenbereich Beihilferecht befassen. Diese richten sich teilweise an Bedienstete, die im operativen Bereich tätig sind, und teilweise an Führungskräfte. Darüberhinaus können im Bedarfsfall auch zielgerichtete Angebote privater oder sonstiger Anbieter in Anspruch genommen werden. • Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen • Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie;; • Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von

				Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. Kapitel 14 SEPL 2014-2015
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kapitel 15 des SEPL 2014-2020	Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des SEPL 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.Die Prüfung des Vorliegens von staatlichen Beihilfen und die Einhaltung der Bestimmungen für deren Zulässigkeit obliegen jeweils den die staatliche Unterstützung gewährenden Stellen des Saarlandes. In der Abteilung B, Referat B/5, des MUV ist der Aufgabenbereich „Beihilferecht im Agrarbereich“ personalisiert. Darüber hinaus gibt es auch in anderen Dienststellen Personal, welches sich mit der Thematik „Beihilferecht“ befasst. Bei der Erstellung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde diese Problematik ebenfalls beachtet. Das mit der Gewährung nationaler Förderungen betraute Personal wird auf ebenfalls mit der Problematik vertraut gemacht. In den Checklisten zur Verwaltungskontrolle sind entsprechende Prüffragen enthalten. Sofern eine Anzeige- oder Notifizierungspflicht einer Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe besteht, wird dieser nachgekommen.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	- http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html - http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/UVPG_SL_2002.htm#UVPG_SL_2002_rahmen - http://www.bmu.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/umweltpruefungen-uvpsup/ .	siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3 Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

				Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung. Auf Programmebene des SEPL wurde die SUP im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt. Die ELER-Verwaltungsbe-hörde ist Teil des Ministeriums für Umwelt und Verbraucher-schutz des Saarlandes. Sofern auf Projektebene um-weltschutzrechtliche Geneh-migungen erforderlich sind, steht die Bewilligung einer Förderung unter dem Vorbe-halt, dass diese umweltrechtli-che Erlaubnis erteilt wird. In diesem Rahmen wird auch das Erfordernis

				einer SUP oder UVP geprüft. Die Checkliste zur Verwal-tungskontrolle enthält ent-sprechende Prüffragen. Die Öffent-lichkeit und die Behörden, deren umweltbezogener Auf-gabenbereich berührt wird, sind zu beteiligen. Gegen die Verwaltungsentscheidungen können Rechtsmittel eingelegt werden.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.saarland.de/4445.htm	Die Fortbildungsprogramme der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes und des Ministeriums für Inneres und Sport sehen Weiterbildungen vor, die den Themenbereich UVP und SUP zum Inhalt haben. Diese richten sich teilweise an Bedienstete, die im operativen Bereich tätig sind, und teilweise an Führungskräfte. Darüberhinaus können im Bedarfsfall auch zielgerichtete Angebote privater oder sonstiger Anbieter in Anspruch genommen werden.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Kapitel 3 des SEPL 2014-2020	Die ELER- Verwaltungsbe-hörde ist Teil des Ministeriums für Umwelt und Verbraucher-schutz des Saarlandes, welches Oberste Umwelt- und Naturschutzbehörde des Saarlandes ist. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden. Sofern auf Projektebene um-weltschutzrechtliche Geneh-migungen erforderlich sind, steht die Bewilligung einer Förderung unter dem Vorbe-halt, dass diese umweltrechtli-che Erlaubnis erteilt wird. In diesem Rahmen wird auch das Erfordernis einer SUP oder UVP geprüft. Die Öffent-lichkeit und die Behörden, deren umweltbezogener Auf-gabenbereich berührt wird, sind zu beteiligen. Gegen die Verwaltungsentscheidungen können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Checkliste zur Verwal-tungskontrolle enthält ent-sprechende Prüffragen.

				Die SUP für das SEPL 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3 Kapitel 9 und 11 des SEPL 2014-2020 https://www.destatis.de http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/ http://statistik.arbeitsagentur.de/.	Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht. Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen

				Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des SEPL 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des SEPL 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des SEPL 2014-2020 benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der SEPL 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des SEP 2014-2020 abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	siehe Angaben unter G7a)	siehe Angaben unter G7a)
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die	Yes	siehe Angaben uner G7a)	siehe Angaben uner G7a)

	Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.			
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	siehe Angaben unter G7a)	siehe Angaben unter G7a) Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Yes	siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3 Kap. 9 und Kap. 11 des SEPL 2014-2020	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des SEPL 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des SEPL 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des SEPl 2014-2020 benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der SEPL 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des SEPL 2014-2020 abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt. Alle für eine Bewertung not-wendigen Daten zuwendungs-rechtlicher Art werden für jedes einzelne Projekt in den Datenbanksystemen „Stella FMI“ bzw. InVeKoS erfasst und gesammelt. Es wird geprüft, ob über die im Programm aufgeführten Indi-katoren hinaus zusätzliche Indikatoren erhoben werden, um Monitoring und

				Evaluie-rung des Programms zu unter-stützen.
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	siehe Angaben unter G7a)	siehe Angaben unter G7a)

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	90,00			90,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	8.377.792,00			8.377.792,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	42.393.471,00	3.750.000,00	1.726.285,39	36.917.185,61
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der	25.765,00		565,00	25.200,00

		Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)				
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	462.928,00			462.928,00
		Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)				
		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)				
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	29.276.169,67		2.109.904,26	27.166.265,41
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	116,00		6,00	110,00

	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	330.000,00			330.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 90,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 90,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 8.377.792,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 8.377.792,00

7.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 42.393.471,00

Anpassung Aufstockungen (b): 3.750.000,00

Anpassung EURI (C): 1.726.285,39

Ziel Absolutwert (A-B-C): 36.917.185,61

7.1.2.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 25.765,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 565,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 25.200,00

7.1.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 462.928,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 462.928,00

7.1.3.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.3.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 29.276.169,67

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 2.109.904,26

Ziel Absolutwert (A-B-C): 27.166.265,41

7.1.4.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 116,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 6,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 110,00

7.1.4.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 330.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 330.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Kalkungsfläche unter Maßnahme 8.5	2.500,00			2.500,00

7.2.1. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.1.1. Kalkungsfläche unter Maßnahme 8.5

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 2.500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 2.500,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	250.000,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	655.196,56
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	18.750,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	793.750,00
Insgesamt	**1.717.696,56**

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition ländlicher Raum

Die Abgrenzung des ländlichen Raumes ergibt sich aus Kapitel 2.2. Erfordern einzelne Maßnahmen hiervon abweichende Gebietsabgrenzungen, so ist dies in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen vermerkt.

Basislinien

Ein großer Teil der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Maßnahmen nimmt bei den Maßnahmenbeschreibungen, der Herleitung der Fördersätze etc. Bezug zu der Nationalen Rahmenregelung in der jeweils geltenden Fassung (NRR). Bei der jeweiligen Maßnahme wird dies angegeben; es werden dort dann nur die gegebenenfalls vorgesehenen Abweichungen von der Nationalen Rahmenregelung dargestellt. Bei Bezugnahme auf die Nationale Rahmenregelung gelten auch die dortigen Bestimmungen zum Förderungsausschluss

Cross Compliance

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft.

Fördermaßnahmen des Saarländischen ELER-Programms setzen erst oberhalb dieser Basislinie an, d. h. für die aus Cross Compliance-Vorschriften resultierenden Verpflichtungen darf keine Förderung aus dem ELER gewährt werden.

Verstöße gegen Cross Compliance- Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland
- 18 einschlägige Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009. Über die Fachgesetze hinaus sind das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung einschlägig.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Soweit Betriebe Cross Compliance-relevante Zahlungen erhalten, müssen sie in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen Betriebsstätten die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten.

Mit den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gelten die Cross Compliance-Anforderungen auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Diese Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 gehen ebenfalls von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Daher führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Regelungen bei den betreffenden Maßnahmen auch zu Kürzungen der ELER-Förderung.

Cross Compliance ersetzt nicht das nationale Fachrecht. Die dortigen Vorgaben sind einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird. Andernfalls wird nach nationalem Ordnungswidrigkeiten-Recht geahndet.

In der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“, „Instandhaltung von Flächen“, „Landschaftselemente“ und die Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung vorzuschreiben. Seit dem Jahr 2011 gehört hierzu auch der Schutz von Dauergrünland. Alle Betriebsinhaber, die EU-Direktzahlungen, Zahlungen für bestimmte Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 oder im Weinbereich Zahlungen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung oder dem Rodungsprogramm beziehen, müssen die Cross Compliance Auflagen einhalten.

Die Verordnung regelt Anforderungen in folgenden Bereichen:

- Erosionsvermeidung
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Landschaftselemente
- Bewässerung
- Schutz und Erhalt von Dauergrünland
- Vogelschutzrichtlinie
- FFH-Richtlinie
- Grundwasserrichtlinie
- Klärschlammrichtlinie
- Nitratrichtlinie
- Tier-Bestandsregister, Kennzeichnung (Ohrmarken) und Meldepflichten (HIT-Datenbank)
- Regelungen zum Pflanzenschutz
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- Verfütterungsverbot
- Tierseuchen
- Tierschutz

Das Saarland bestätigt hiermit die Übereinstimmung der Cross Compliance- Anforderungen, welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen, mit den Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.

Ausschluss von Doppelförderungen

Es wird bestätigt, dass es keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den im Anhang I der Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik gibt.

Im Bereich der Marktorganisation bestehen im Saarland keine Überschneidungen und daher auch kein Abgrenzungsbedarf, da alle relevanten Sektoren (Erzeugerorganisationen, Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Schafe und Ziegen, Bienenzuchterzeugnisse, Zucker) über das ELER-Programm 2014-2020 im Saarland nicht gefördert werden.

Eine Überschneidung mit Greening-Maßnahmen wird dadurch ausgeschlossen, dass einzelne Vorhaben, die inhaltlich sowohl im Rahmen des Greenings als auch aus ELER-Mitteln gefördert werden können, nur in einem Bereich zur Förderung gelangen.

<u>Abgrenzung der flächenbezogenen Zahlungen gemäß der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu den Direktzahlungen der Ersten Säule:</u>

In Deutschland – und somit auch im Saarland – sind in der Direktzahlungen- Verpflichtungenverordnung die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Landwirte, die flächenbezogenen Zahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, erbringen Leistungen, die über die Anforderungen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung hinausgehen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist unter den Voraussetzungen des Art. 69 Abs. 3 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013 förderfähig, sofern in der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. Der potenzielle Förderempfänger gibt hierzu in seinem Förderantrag eine verbindliche Erklärung darüber ab, ob er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt ist und weist dies ggf. nach (z.B. durch eine Bestätigung der Finanzbehörden). Link UStG: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf

Landankauf / Grunderwerb

Sofern bei einer Maßnahme Landankauf / Grunderwerb nach Art. 45 Abs. 2 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1305/2013 förderfähig ist, handelt es sich bei der tatsächlichen Förderung um eine Einzelfallentscheidung, die besonders zu dokumentieren und zu begründen ist.

Vorschüsse

Vorschüsse nach Art. 45 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 VO (EU) Nr. 1305/2013 können gewährt werden, sofern nicht in der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung etwas anderes bestimmt ist und die Förderung mehr als 100.000 Euro beträgt.

Kleinstbetragsregelung

Gemäß Art. 54 Abs. 3 Buchstabe a) lit. ii) VO (EU) Nr. 1306/2013 wird bestimmt, dass im Falle der vollständigen oder teilweisen Aufhebung eines Förderbescheides auf die Wiedereinziehung (Rückforderung) eines rechtsgrundlos ausgezahlten Betrages verzichtet wird, wenn dieser ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen 250 Euro nicht übersteigt.

Plausibilisierung von Kosten durch Referenzkostensysteme

Zur Plausibilisierung von Kosten werden nach Art. 48 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EU) Nr. 809/2014 bei investiven Maßnahmen einschließlich der Erfüllung von Publizitätsvorgaben durch Begünstigte Referenzkostensysteme eingesetzt. Die Referenzkosten werden zur standardisierten Festsetzung der förderfähigen Ausgaben bzw. zur Plausibilisierung der Angemessenheit verwendet. Das Referenzkostensystem wird dem jeweiligen Begünstigten bekanntgemacht.

Plausibilisierung von Kosten für Publizitätsmaßnahmen der Förderempfänger

Auch bei Beschaffungen, die der Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen im Sinne der Nr. 2.2 des Anhangs III der VO(EU) Nr. 808/2014 dienen, wird die Plausibilität der Kosten durch Anwendung eines Referenzkostensystems geprüft. Soweit die angegebenen Kosten im Rahmen der Referenzkosten liegen, ist die Plausibilität gewährleistet. Die Referenzkosten sind in einem Erlass der ELER-Verwaltungsbehörde dargestellt.

Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Gemäß Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind grundsätzlich nur solche Ausgaben förderfähig, die erst nach Erlass und Bekanntgabe des Förderbescheides angefallen sind. Als „angefallen“ gelten Ausgaben zu dem Zeitpunkt, zu dem der ihnen zu Grunde liegende Vertrag geschlossen bzw. Auftrag erteilt wurde. Bei weitergehenden Vorhaben sind die vorbereitende Planungen

und Untersuchungen hiervon nicht betroffen. Bei Bauvorhaben gilt der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Die bewilligende Stelle kann jedoch für ein konkretes Vorhaben, das aus sachlichen Gründen keinen Aufschub duldet, da eine gegenwärtige Gefahr für Mensch, Tier oder Güter droht, die Bestimmung im Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 anwenden, wonach Ausgaben, die nach Eingang des Förderantrages bei der zuständigen Behörde entstanden sind, als förderfähig gelten.

Abweichende Regelungen können auf Ebene der Maßnahmen bzw. der Teilmaßnahmen in den jeweiligen Förderrichtlinien getroffen werden.

Vorhaben öffentlicher Begünstigter

Die innerstaatliche Lastenverteilung wird in den Förderrichtlinien des Landes geregelt.

Beabsichtigte Nutzung von Finanzinstrumenten

Das Saarland wird keinen Gebrauch von Finanzinstrumenten gemäß Titel IV, Artikel 37 ff der VO (EU) Nr. 1303/2013 machen.

Thematische Teilprogramme

Das Saarland wird keinen Gebrauch von thematischen Teilprogrammen gemäß Artikel 7 VO (EU) Nr. 1305/2013 machen.

Verweis auf laufende Maßnahmen aus der Förderperiode 2007-2013

Bis auf die Förderung ökologischer Anbauverfahren, die aufgrund der mehrjährigen Verpflichtungen in die Förderperiode 2014-2020 hineinreichen, werden alle Maßnahmen des ELER-Programms 2007-2013 im Rahmen der Programmlaufzeit einschließlich des „n+2“-Zeitraumes, das heißt bis zum 31.12.2015, abgeschlossen. Die entsprechenden Ausgaben werden bis spätestens zum 31.01.2016 mit der letztmöglichen Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission deklariert.

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Agrarinvestitionsförderung
- Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastrukturen

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland bietet hier 2 Teilmaßnahmen an:

- Die Teilmaßnahme "Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs (Agrarinvestitionsförderung)" wird nach der NRR durchgeführt und trägt in erster Linie zu Priorität 2, daneben auch zu Priorität 5, bei.
- Die Teilmaßnahme "Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft, einschließlich der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen" wird ebenfalls nach der NRR durchgeführt. Sie ist auf Priorität 6b ausgerichtet, trägt daneben aber auch zu den Prioritäten 2 und 5 bei. Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder zu ermöglichen.

Die **Agrarinvestitionsförderung** war bereits in der Förderperiode 2007-2013 eine Leitmaßnahme im saarländischen ELER-Programm. Sie kombiniert die Stärke der saarländischen Landwirtschaft (leistungsfähige Milchviehbetriebe, extensive Bewirtschaftung) mit den Herausforderungen des zukünftig freien Milchmarktes. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die Betriebe ihre Stall- und Lagerkapazitäten erhöhen, moderne Melk- und Arbeitstechnik einführen und dabei die Erfordernisse der Tiergesundheit und der Energie-Effizienz ebenso beachten. Damit tragen die zu unterstützenden Investitionen mit Blick auf eine erhöhte Marktbeteiligung in erster Linie zur Vebesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe und zur Betriebsmodernisierung bei. Die Maßnahme ist in erster Linie auf die Priorität 2 ("Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft"), Unterpriorität 2a, ausgerichtet. Daneben trägt sie auch zu Priorität 5 („Förderung von Ressourceneffizienz und Unterstützung der Bewegung in Richtung einer kohlendioxidarmen und klimaresistenten Ökonomie in der Landwirtschaft") sowie zu den Querschnittszielen "Innovation" (z. B. automatisierte Milchentzugssysteme) und "Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen" (Energie-Effizienz-Steigerung im Rahmen der Investitionen) bei.

Eine Effizienzverbesserung der Energienutzung in der Landwirtschaft ergeben sich bei der einzelbetrieblichen Förderung durch:

- Verbesserung der Milchleistung je neu erstelltem Stallplatz
- Anpassung an aktuelle energiesparende Technik (reduzierter Stromverbrauch, bessere Wärmedämmung)
- Verbesserung der Düngerqualität in Verbindung mit verbesserter und effizienterer Dunglagerung
- Überdachte Güllebehälter und Mistlagerstätten, die eine um 2 Monate verlängerte Lagerung der Wirtschaftsdünger ermöglichen
- Bauliche Maßnahmen in Ställen zur Reduzierung von Emissionen (Kot-Harn-Trennung, verkleinerte Güllekanäle, emmissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für Phasenfütterung, Gülleküh lung)
- Geschlossene Bewässerungssysteme für Sonderkulturen und Reinigungsplätze von Pflanzenschutzgeräten

Die **Verbesserung der forstlichen Infrastrukturen** soll u. a. die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Unterpriorität 6b fördern. In den ländlichen Gebieten befinden sich noch viele kleine Waldparzellen in privater Hand, und die Verbundenheit der Bevölkerung mit "ihrem" Wald ist als hoch einzustufen. Nicht erst seit den Zeiten des Brennholzbooms ist daher die Entwicklung der forstlichen Strukturen auch ein Teil der regionalen Entwicklung. In vielen Wäldern hat jedoch die Erschließungssituation (Waldwege, Maschinenwege etc.) nicht mit der arbeitstechnischen Entwicklung in der modernen Forstwirtschaft Schritt gehalten. Es besteht daher in vielen Waldgebieten ein Bedarf, die vorhandenen Wege instand zu setzen, um eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung der Waldbestände zu ermöglichen.

Relevante nationale Umweltvorschriften:

- *Bundesnaturschutzgesetz*

- *Bundesimmissionsschutzgesetz*

- *Saarl. Naturschutzgesetz*

- *Saarl. Wassergesetz*

- *Baugesetzbuch*

- *Landesbauordnung*

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden materielle und/oder immaterielle Investitionen zur

- Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Eine Effizienzverbesserung der Energienutzung in der Landwirtschaft ergeben sich bei der einzelbetrieblichen Förderung durch:

- Verbesserung der Milchleistung je neu erstelltem Stallplatz
- Anpassung an aktuelle energiesparende Technik (reduzierter Stromverbrauch, bessere Wärmedämmung)
- Verbesserung der Düngerqualität in Verbindung mit verbesserter und effizienterer Dunglagerung
- Überdachte Güllebehälter und Mistlagerstätten, die eine um 2 Monate verlängerte Lagerung der Wirtschaftsdünger ermöglichen
- Bauliche Maßnahmen in Ställen zur Reduzierung von Emissionen (Kot-Harn-Trennung, verkleinerte Güllekanäle, emmissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für Phasenfütterung, Gülleküh lung)
- Geschlossene Bewässerungssysteme für Sonderkulturen und Reinigungsplätze von Pflanzenschutzgeräten

Die Unterstützung von Investitionen soll landwirtschaftliche Betriebe darin unterstützen, auf alte und neue Herausforderungen zu reagieren und so ihre Wettbewerbsposition auf dem Weltmarkt zu verbessern. Innovative Techniken, die den Betrieben ökonomische Vorteile bringen, werden um umwelt- und

klimafreundliche Aspekte ergänzt. Die Landwirtschaft bleibt als Landnutzer in der Fläche präsent, und es werden neue Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten geschaffen und erhalten.

Mit Blick auf die Viehhaltung ist festzustellen, dass die Zahl der Viehhaltungsbetriebe im Saarland ständig abnimmt. Die frei werdenden Flächen werden von den verbleibenden Betrieben übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Investitionstätigkeit in den verbleibenden Betrieben nicht zu einer Intensivierung auf der Fläche führt. Zusätzlich ist festzustellen, dass es in den verbleibenden Betrieben durch verbesserte Haltungsbedingungen und eine höhere Milchleistung zu einer Reduzierung der Methan- und Ammoniakausschüttung kommt.

Die Maßnahme ist in erster Linie auf die Priorität 2 ("Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft"), daneben aber auch auf Priorität 5 („Förderung von Ressourceneffizienz und Unterstützung der Bewegung in Richtung einer kohlendioxidarmen und klimaresistenten Ökonomie in der Landwirtschaft") ausgerichtet.

Ziel der Umsetzung der Agrarinvestitionsförderung im Saarland ist es, bei allen geförderten Vorhaben neben der Verbesserung der Gesamtleistung bzw. der Effizienz der Unternehmen gleichwertig die folgenden Ziele zu erreichen:

- Verbesserung des Tierschutzes,
- Verbesserung des Umweltschutzes,
- Verbesserung der Tierhygiene und / oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,
- Einführung von neuen und modernen Techniken und Technologie

Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe schaffen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erfüllung besonderer Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft.

Sich ändernde technologische, immissionsrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. Hierin besteht auch ein Potenzial zur Senkung der Emissionen aus der Landwirtschaft. Z. B. kann durch die Verbesserung der Strom- und Wärmeerzeugung (z. B. Milchkühlung, Klimatisierung) ein Beitrag zum Klimaschutz erwartet werden. Um die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Tierhaltung v. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und um sie den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen.

Bei jedem einzelnen Vorhaben werden die klimarelevanten Aspekte bei der Planung berücksichtigt.

Die Teilmaßnahme dient damit in besonderer Weise den in der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfen in diesem Bereich.

Künftig werden auch investive Vorhaben im Zusammenhang mit der gezielten Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen unterstützt, in erster Linie Vorhaben zur Reduzierung/Vermeidung des Ausstoßes von Stickoxyden und Methan. Diese Investitionen dienen vorrangig Umwelt- und Klimazielen.

Konkret sind darunter insbesondere folgende Fördertatbestände zu verstehen:

- Bauliche Maßnahmen in Ställen zur Reduzierung von Emissionen (Kot-Harn-Trennung, Verkleinerte Güllekanäle, emissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für Phasenfütterung, Güllekühlung)
- Überdachte Güllebehälter und Mistlagerstätten, wenn eine um 2 Monate verlängerte Lagerung der Wirtschaftsdünger ermöglichen
- Geschlossene Bewässerungssysteme für Sonderkulturen und Reinigungsplätze von Pflanzenschutzgeräten

Der Fördersatz beträgt jeweils 40 %.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, findet die "Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung) (FRL-AFP/FID)" Anwendung. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

Aus dem nationalen Umweltrecht sind insbesondere folgende Vorschriften von Belang:

- Bundesnaturschutzgesetz Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

- Bundesimmissionsschutzgesetz Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/index.html

- Saarl. Naturschutzgesetz Link: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/791-14.pdf

- Saarl. Wassergesetz Link: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/753-1.pdf

- Baugesetzbuch Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/

- Landesbauordnung Link:
http://www.saarland.de/dokumente/thema_bauen_und_wohnen/Landesbauordnung.pdf

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine Ergänzungen zur NRR

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das bei Antragstellung geplante Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.   <u>Prosperitätsgrenze</u> Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragstellers oder der Antragstellerin darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000,- € je Jahr bei Ledigen und 180.000,- € je Jahr bei Eheleuten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen kann auch nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluss zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im Einzelnen nachzuweisen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften (einschließlich GmbH & Co. KG) gelten diese Voraussetzungen jeweils für alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre sowie Aktionärinnen (jeweils mit Ehegatten bzw. Ehegattinnen), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der genannten Kapitaleigner bzw. -eignerinnen 150.000,- € je Jahr bei Ledigen und 180.000,- € je Jahr bei Eheleuten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Kapitaleigner bzw. -eignerinnen entspricht.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Umweltaspekte, insbesondere der Gewässerschutz und die Luftreinhaltung, werden dabei als besonders wichtige Kriterien behandelt.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am nächsten Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 30.000 Euro.

Die Höhe der Förderung je Fördervorhaben wird auf einen Betrag von 249.000 EUR begrenzt.

Es wird der jeweilige Fördersatz gemäß der NRR angewendet.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei der Agrarinvestitionsförderung im Saarland nicht relevant.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei der Agrarinvestitionsförderung im Saarland nicht relevant.

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei der Agrarinvestitionsförderung im Saarland nicht relevant.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei der Agrarinvestitionsförderung im Saarland nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung werden spezielle Auswahlkriterien festgelegt. Diese nehmen Bezug auf die SWOT-Analyse und stellen sicher, dass die ausgewählten Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen. Diese werden dem Begleitausschuss vorgelegt und mit dessen Zustimmung zur Anwendung gebracht. Die Förderung steht somit im Einklang mit Artikel 5 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Die landwirtschaftliche Investitionstätigkeit im Saarland basiert auf dem hohen Grünlandanteil in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzfläche. Hier hat vor allem die Milchwirtschaft Vorrang. Es steht eine Verstärkung der milchwirtschaftlichen Betriebe unter Beachtung des Tierwohls und dem Schutz natürlicher Ressourcen bei ständiger Strukturanpassung im Vordergrund.

Aufgrund der freiwerdenden Flächen ergibt sich hier ein Strukturwandel hin zu größeren leistungsfähigen Betrieben, die die freiwerdenden Grünlandflächen nutzen.

Betriebe der Veredelungswirtschaft (Schweine, Hühner) werden im Saarland in sehr geringem Umfang gefördert werden, wobei es sich hier um kleinere Betriebe handelt, die den Direktabsatz auf regionalen Märkten betreiben.

In geringem Umfang werden auch Gartenbaubetriebe mit der Zielsetzung der Verbesserung der Energieeffizienz und der Verbesserung des Umweltschutzes gefördert.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind keine neuen Anforderungen durch Unionsrecht (Art. 17 Abs. 6 ELER-VO) bekannt.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind die gesetzlichen Mindeststandards z.B. des Baugesetzbuches (BauGB), der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) einzuhalten.

Link: http://energieeffizienz.new.de/2531.0.html

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Nicht relevant

8.2.1.3.2. e) Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0005

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme ist primär auf Unterpriorität 2a ausgerichtet, leistet aber mittelbar auch Beiträge zu Priorität 6b.

Bereits in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung des ELER-Programms 2000-2006, aber auch in anschließenden Evaluierungen, wurde auf die Notwendigkeit einer gezielten Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Werte des Waldes durch eine gezielte Förderung hingewiesen. Insbesondere sollte eine Förderung auf eine Verbesserung der forstlichen Infrastruktur ausgerichtet werden.

Eine sinnvolle Erschließung bildet die Grundvoraussetzung für alle waldbaulichen Maßnahmen. Im Klein- und Kleinstprivatwald, aber auch in kommunalen Wäldern, sind die Erschließungssysteme unzureichend, lückenhaft oder in einem unangemessenen Zustand. Um eine Bewirtschaftung der Bestände und eine Mobilisierung der Holzvorräte planen und durchführen zu können, sind die Erschließungssysteme zu vervollständigen oder in einen anforderungsgerechten Zustand zu versetzen. Die Wegebaumaßnahmen werden vorab mit dem Naturschutz abgestimmt, um auszuschließen, dass der Wegebau in ökologisch sensible Gebiete führt. Es ist sicherzustellen, dass die Baumaßnahme naturschutzverträglich durchgeführt wird.

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder zu ermöglichen. Daher wird die Maßnahme im gesamten Landesgebiet angeboten.

Es werden ausschließlich Forstwege im Waldinneren gefördert, die für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (keine Forstwirtschaftswege, die Bestandteil eines allgemeinen Wegenetzes sind). Für eine Förderung kommen ausschließlich der Neubau oder die Modernisierung solcher Wege in Betracht. Die Instandhaltung vorhandener Forstwirtschaftswege wird im Saarland nicht gefördert.

Die Maßnahme trägt damit in besonderem Maße zur Deckung der in der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfe bei.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird eine Förderrichtlinie zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eigene Arbeits- und Sachleistungen der Förderempfänger können unter den Bedingungen des Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Umweltaspekte, insbesondere der Gewässerschutz und die Luftreinhaltung, werden dabei als besonders wichtige Kriterien behandelt.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am nächsten Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Förderung 100 % der förderfähigen Ausgaben (siehe Kapitel 8.1).

Bei privaten Begünstigten betragen die Fördersätze für Planung, Neubau, Befestigung und Grundinstandsetzung

- 70% der förderfähigen Kosten bei Forstbetrieben < 1000 ha

- 42% der förderfähigen Kosten bei Forstbetrieben > 1000 ha

Die Mindestbausumme beträgt 2.000 € (Bagatellgrenze).

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

im Saarland nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Förderung forstlicher Infrastrukturen nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei dieser Teilmaßnahme nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind keine neuen Anforderungen durch Unionsrecht (Art. 17 Abs. 6 ELER-VO) bekannt.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für Investitionen in materielle Vermögenswerte wurden nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht originär keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. Allenfalls förderrechtliche Regelungen verpflichten private Begünstigte zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorgaben. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf ihre Plausibilität geprüft (z.B. anhand von Referenzkosten, von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder standardisierten Einheitskosten).

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Mindestpunktzahl. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mittelanforderungen (R9)

Alle Mittelanforderungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine originäre Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Ein Risiko besteht in der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens. Das Vorhaben könnte nicht oder nicht in der der Förderung zu Grunde liegenden Art und Weise durchgeführt werden.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)
Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft. Für alle übrigen Antragsteller werden durch entsprechende Bestimmungen im Förderbescheid die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vergaberechts zur Vorgabe gemacht und kursorisch überwacht.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten z.B. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Mittelanforderungen (R9)
Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.
Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.
Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden. Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Die Kontrolle und Überprüfung erfolgt einerseits im Rahmen der 100%igen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und ggf. durch eine Inaugenscheinnahme sowie andererseits durch Vor-Ort-Kontrollen. Zeitnahe Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auch während der Vorhabensdurchführung, werden als geeignete Gegenmaßnahme erachtet.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet durch

- unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren
- eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten
- die unkorrekte Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl
- inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag
- fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme
- Abweichungen in der Vorhabendurchführung

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Teilmaßnahme "Investitionen in den Forstlichen Wegebau" gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c).

Ansonsten nicht relevant.

Festlegung integrierter Projekte

Bei allen Teilmaßnahmen nicht relevant.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Nicht relevant.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Teilmaßnahme "Agrarinvestitionsförderung gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a).

Ansonsten nicht relevant.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Darstellung auf Ebene der Teilmaßnahmen.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung bei der Teilmaßnahme "Agrarinvstitionsförderung" gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a)

Ansonsten nicht relevant.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

M4.1

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den Bestimmungen des Artikels 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Maßnahmen, die unter Artikel 42 des AEUV fallen, unterliegen in Bezug auf die zur Kofinanzierung verwendeten nationalen Mittel gemäß Art. 81 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 nicht den Regeln der Artikel 107-109 des AEUV. Zusätzliche nationale Mittel („top- up“) sind nicht vorgesehen.

Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Gebiet

Hinsichtlich dieser Maßnahme gilt das gesamte Landesgebiet des Saarlandes als ländlicher Raum.

M4.3

Die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur fällt nicht unter Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung durchgeführt. Zusätzliche nationale Mittel („top up“) werden nicht eingesetzt.

8.2.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 19 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1305/2013 ("Diversifizierung"; Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten)

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wie bereits in der sozio-ökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse ausgeführt, bedingen die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft deren stetigen Strukturwandel. Wie ebenfalls in der Analyse beschrieben, führt die prognostizierte demographische Entwicklung im ländlichen Raum des Saarlandes in Verbindung mit der zunehmenden Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe zum Einen zu einer Konzentration der Landbewirtschaftung und zum Anderen zu einer sinkenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Eine Reihe von Betrieben ist daher zur Umorientierung hin zu neuen Geschäftsfeldern und zur Erschließung zusätzlicher bzw. alternativer Einkommensquellen gezwungen. Die Maßnahme unterstützt die Schaffung solcher zusätzlichen Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit und trägt damit zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes bei. Nach wie vor ist die Einkommenssituation in der saarländischen Landwirtschaft - außer im Bereich der starken Milchviehbetriebe - durch unzureichende Nutzung vorhandener Entwicklungspotenziale gekennzeichnet. Es gilt, die bestehenden Betriebszweige zu überprüfen und die Betriebe an die Anforderungen und Gegebenheiten der Märkte anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass der Einkommensdruck und die Rationalisierungszwänge in Zukunft zunehmen werden. Bei begrenzten Wachstumschancen in der Urproduktion, wie sie bei einem Großteil der saarländischen Betriebe gegeben sind, liegen die Chancen in einer Erschließung neuer landwirtschaftsnaher oder auch außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen. Dabei können ganz neue Arbeitsplätze entstehen, die insbesondere Jugendlichen und Frauen neue Beschäftigungsperspektiven eröffnen. Neben der Förderung von Investitionen sollen auch innovative Konzepte und Produkte gefördert, Kompetenzen vermittelt und moderne Informationstechnologien ausgebaut werden. Die Entwicklung und das Angebot sinnvoller Dienstleistungen, Tourismusaktivitäten sowie Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind hier ebenfalls zu nennen. Kooperationen landwirtschaftlicher Betriebe untereinander und auch mit außerlandwirtschaftlichen Unternehmen runden den Reigen der Strategien zur Zielerreichung ab. Die Maßnahme dient der gezielten Fördermöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Diversifizierung schafft zusätzliche Möglichkeiten im Bereich der Direktvermarktung und Dienstleistung. Daraus ergibt sich eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, da sie ihre Produkte zu höheren Preisen am regionalen Markt direkt

absetzen können oder freie Kapazitäten an Gebäuden, Arbeitskraft und Maschinen zur Umsetzung einer Dienstleistung anbieten können.

Im Rahmen der Diversifizierung wird von den Antragstellern vermehrt -auch in dem Bereich der Direktvermarktung regionaler Produkte- investiert. Es ergibt sich hierdurch eine Verkürzung der Transportwege vom Produzenten zum Verbraucher und somit ein positiver Klimaeinfluss. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze im ländlichen Raum vermindern sich auch die Fahrtwege zur Arbeitsstätte und somit der damit verbundene CO2-Ausstoß, was dem Klimaschutz ebenfalls zuträglich ist. Die Schaffung zusätzlicher Einkommen führt oft dazu, dass aufgrund der begrenzten Arbeitskapazitäten veraltete Betriebszweige aufgegeben werden und durch extensivere Produktion ersetzt werden. Hierdurch ergibt sich ein Extensivierungsprozess z.B. Wechsel von intensiver Milchhaltung zur Mutterkuhhaltung, der eine Klimaentlastung bringt. Im Zuge der Diversifizierung werden oft auch bauliche Arbeiten erforderlich, bei deren Umsetzung aktuelle Vorgaben zur Energieeffizienz und zum Umweltschutz einzuhalten sind. Auch dadurch wird zum Klimaschutz beigetragen. Klimaschutzaspekte werden auch bei der Definition der Auswahlkriterien für diese Maßnahme berücksichtigt. Vorhaben, die dem Klimaschutz zuträglich sind, werden in Folge dessen bei der Förderauswahl bevorzugt.

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche:

Im Saarland abgedeckte Diversifizierungsbereiche sind:

- Pensionspferdehaltung,
- Förderung von Innovation bei der Herstellung und Vermarktung nichtlandwirtschaftlicher Produkte,
- Direktvermarktung selbst produzierter oder zugekaufter, ggf. weiterverarbeiteter Produkte (z.B. Hofladen),
- Urlaub auf dem Bauernhof,
- Gastronomieangebot (z.B. Straußwirtschaft, Hofcafe),
- Erbringung von Dienstleistungen unterschiedlicher Arten und Förderung von Innovationen in Dienstleistungsbereichen.

Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden im Saarland nicht gefördert.

Beiträge zu ELER-Prioritäten und Querschnittszielen

Die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten trägt vor allem zu Unterpriorität 6a, daneben aber auch zu Unterpriorität 3a und zum übergreifenden Querschnittsziel "Innovation" bei.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Diversifizierung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung) (FRL-AFP/FID)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden im Saarland nicht aus dem ELER gefördert.

Nicht förderfähig sind Baukosten für die Umnutzung oder die Neuerrichtung von Gebäuden.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am nächsten Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Förderung beträgt 25% der förderfähigen Ausgaben.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Saarland abgedeckte Diversifizierungsbereiche sind:

- Pensionspferdehaltung,
- Förderung von Innovation bei der Herstellung und Vermarktung nichtlandwirtschaftlicher Produkte,
- Direktvermarktung selbst produzierter oder zugekaufter, ggf. weiterverarbeiteter Produkte (z.B. Hofladen),
- Urlaub auf dem Bauernhof,
- Gastronomieangebot (z.B. Straußwirtschaft, Hofcafe),
- Erbringung von Dienstleistungen unterschiedlicher Arten und Förderung von Innovationen in Dienstleistungsbereichen.

Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden im Saarland nicht gefördert.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wurden nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht originär keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. Allenfalls förderrechtliche Regelungen verpflichten private Begünstigte zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorgaben. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf ihre Plausibilität geprüft (z.B. anhand von Referenzkosten, von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder standardisierten Einheitskosten).

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine

individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Mindestpunktzahl. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mittelanforderungen (R9)

Alle Mittelanforderungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Ein Risiko besteht in der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens. Das Vorhaben könnte nicht oder nicht in der der Förderung zu Grunde liegenden Art und Weise durchgeführt werden.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)
Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft. Für alle übrigen Antragsteller werden durch entsprechende

Bestimmungen im Förderbescheid die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vergaberechts zur Vorgabe gemacht und kursorisch überwacht.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten z.B. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Mittelanforderungen (R9)
Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.
Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.
Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Die Kontrolle und Überprüfung erfolgt einerseits im Rahmen der 100%igen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und ggf. durch eine Inaugenscheinnahme sowie andererseits durch Vor-Ort-Kontrollen. Zeitnahe Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auch während der Vorhabensdurchführung, werden als geeignete Gegenmaßnahme erachtet.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet durch

- unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren
- eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten
- die unkorrekte Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl
- inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag
- fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme
- Abweichungen in der Vorhabendurchführung

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

siehe Buchstabe b) "Allgemeine Beschreibung" auf Maßnahmenebene und Ziffer 11 ("Abgedeckte Diversifizierungsbereiche") auf Ebene der Teilmaßnahme

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.
- Hinsichtlich der Maßnahme gilt das gesamte Landesgebiet des Saarlandes als ländlicher Raum, sofern der Antragsteller Landwirt oder Mitglied eines landwirtschaftlichen Haushalts ist und das Vorhaben am Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt werden soll.

8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a), d), e) und f) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Dorferneuerung und -entwicklung)

Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert)

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland bietet folgende Teilmaßnahmen an:

- Dorferneuerung und -entwicklung, Ausarbeitung von Plänen für die Enwicklung der Dörfer sowie Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen
- Erstellen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen (Managementpläne) für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Diese Maßnahme wird nur im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 umgesetzt. Vorhaben kommen nach Art. 20 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 für eine Förderung in Betracht, wenn sie in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern im ländlichen Raum durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) durchgeführt werden, sollen auf Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.

Dorferneuerung und -entwicklung:

Die Dörfer in den ländlichen Räumen des Saarlandes stehen angesichts anhaltender wirtschaftlicher, soziokultureller und demographischer Veränderungen vor besonderen Herausforderungen. Nach den agrarstrukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft, die zu Hofaufgaben und zum Rückgang des ländlichen Handwerks mit Verlust von wohnortnahen Arbeitsplätzen führten, stellen - wie in der SWOT-Analyse beschrieben - abnehmende Bevölkerungszahlen bei Vergrößerung des Anteils von älteren Menschen und gleichzeitiger Verringerung des Anteils von jungen Menschen, Leerstände und die Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur zusätzliche Herausforderungen dar. Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Belange des Natur- und Umweltschutzes

- Grundsätze der AGENDA 21
- demographischen Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) als Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Teilmaßnahme soll zu einer positiven lokalen Entwicklung in den ländlichen Gebieten und damit zu Unterpriorität 6b beitragen. Eine zukunftsfähige lokale Entwicklung in den ländlichen Gebieten verfolgt die Stärkung und Erneuerung funktionsfähiger Wirtschafts- und Sozialstrukturen in Dörfern und Regionen. Diese Ziele werden durch die Intensivierung und Weiterentwicklung von lokalen und regionsübergreifenden Entwicklungsansätzen und die Stärkung von Bürgerbeteiligungsprozessen erreicht. Die daraus auf lokaler Ebene resultierenden Perspektiven stellen eine ökologisch verträgliche und nachhaltige Entwicklung dar. Die Maßnahme trägt den übergreifenden Querschnittszielen Innovation und Umwelt Rechnung. Über diese Maßnahme werden die Vorbereitung, Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und die Aktivierung der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme. Lokale Entwicklungsansätze steigern das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was eine positive Auswirkung auf das übergeordnete Umweltziel bewirkt.

Erstellen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen

Das Saarland hat der Europäischen Kommission 117 FFH- Gebiete mit einer Fläche von 26.3197 ha (10,2 % der Landesfläche) und 41 Vogelschutzgebiete mit 23.680 ha (9,2 % der Landesfläche) gemeldet. Da diese Gebiete teilweise deckungsgleich sind oder sich überschneiden, besteht das Netz NATURA 2000 im Saarland aus 126 Gebieten mit einer Fläche von 29.938 ha; das entspricht 11,6 % der Landesfläche. Die gemeldeten NATURA 2000-Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die aktuelle Nutzung der Gebiete besteht zu 60,9 % aus Wald und zu 30,2 % aus Landwirtschaft. 9,4 % der Fläche unterliegen sonstigen Nutzungen oder sind nicht genutzt. Die geplante Fördermaßnahme dient dazu, Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert auszuarbeiten oder auf den aktuellen Stand der Entwicklung von Natur und Landschaft in dem betreffenden Gebiet fortzuschreiben. Entsprechende, mit konkreten Zielen hinterlegte Konzepte bilden die Grundlage für die Durchführung gezielter Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Lebensräume. Die Teilmaßnahme steht im Einklang mit der SWOT-Analyse und der Bedarfsermittlung dieses Entwicklungsprogramms; sie trägt in erster Linie zu den Unterprioritäten 4a, b und c sowie zum Querschnittsziel "Umweltschutz" bei. Bei den NATURA 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert sollen verlässliche Grundlagen für eine den Schutzanforderungen entsprechende Bewirtschaftung der Gebiete geschaffen oder auf den aktuellen Stand der Entwicklung von Natur und Landschaft fortgeschrieben werden. Der gute ökologische Zustand von besonders schutzwürdigen Gebieten, insbesondere von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung, soll erhalten und entwickelt werden. Die Maßnahme hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern. Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der NATURA 2000-Lebensraumtypen und –arten gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie stehen dabei im Mittelpunkt. Hierzu werden flächenspezifische Pläne für Arten und Lebensräume (Managementpläne) ausgearbeitet. Die Maßnahme unterstützt den Erhalt der biologischen Vielfalt und trägt nebenbei auch zu einem wirksamen Boden- und Gewässerschutz bei. Zur Überprüfung des Erfolges

der auf Grundlage bereits erarbeiteter Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) durchgeführter Maßnahmen und zur Anpassung auf den aktuellen Stand der Entwicklung von Natur und Landschaft in den betreffenden Gebieten ist eine Fortschreibung der Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) nach einem angemessenen Zeitraum erforderlich. Schutz- und Bewirtschaftungspläne dienen dem Erhalt und der Förderung der ökologischen Kohärenz der Lebensräume und Lebensstätten der in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Arten von gesamteuropäischer Bedeutung, der Erhaltung, der Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz von Gebieten mit hohem Naturwert.

In der Summe der Teilmaßnahmen leistet die Gesamtmaßnahme im Sinne von Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 somit Beiträge zu den EU-Prioritäten 4 und 6b. Die Fördervorhaben im Bereich Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten dienen primär den Prioritäten 6b und 6c. Durch entsprechende Vorhaben in diesen Bereichen werden die Wertschöpfung erhöht, Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen und die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten insgesamt verbessert. Insbesondere bauliche Maßnahmen tragen zur Verringerung des Primärenergiebedarfs, des Verbrauchs umweltschädlicher fossiler Brennstoffe und der CO2-Freisetzung bei und unterstützen damit den Umwelt- und Klimaschutz. Beschäftigungswirksame Maßnahmen dienen insbesondere der Sicherung wohnortnaher Arbeitsplätze. Der Ausbau von Basisdienstleistungen unterstützt eine wohnortnahe Grundversorgung.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. a1) Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert

Die anhaltende Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Interventionen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der biologischen

Vielfalt stellen dabei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Teilweise liegen im Saarland bislang jedoch solche planerischen Grundlagen nicht in ausreichendem Umfang vor (z. B. artspezifische Untersetzung der Artenschutzkonzeption, Untersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) bzw. müssen vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und weiter qualifiziert werden (z. B. Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete). Somit besteht ein Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Förderperiode 2014-2020 zu unterstützen.

Mit der Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen werden die konzeptionellen Grundllagen für geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietssystems NATURA 2000 gelegt. Die Pläne für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert unterstützen die Erhaltung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne dokumentieren das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten und helfen, den Erhaltungszustand von Arten, Artvorkommen und Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen sowie Habitatqualitäten zu beurteilen, Gefährdungspotenziale einzuschätzen und Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Erhaltung der Arten zu identifizieren.

Beitrag zu ELER-Prioritäten und Querschnittszielen

Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne tragen primär zu Priorität 4 und hier zur Unterpriorität 4 a) bei. Darüber hinaus unterstützen sie das übergreifende Querschnittsziel "Umweltschutz". Zum einen bilden Naturschutzplanungen eine wichtige fachliche Grundlage für die Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, zum anderen ist eine fachlich fundierte Planung ein wichtiger Baustein in Bezug auf die Akzeptanzsteigerung in der allgemeinen Bevölkerung sowie bei den Flächeneigentümern und Flächennutzern.

Gebietskulisse

Die Maßnahme wird für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert im gesamten Landesgebiet des Saarlandes angeboten.

Begründung:

Für die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung im ländlichen Raum bedarf es eines Verbunds von Biotopen, welcher die Mobilität von Arten und den genetischen Austausch von Teilpopulationen ermöglicht. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Arten über Teillebensräume sowohl im Siedlungsbereich als auch im Bereich des Offenlands oder des Waldes. Die Erhaltungszustände dieser Arten können nur erfolgreich gesichert werden, wenn Gefährdungen und Beeinträchtigungen unabhängig von ihrer jeweiligen räumlichen Lage vermieden werden. Daher müssen Fachplanungen des Naturschutzes und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen die Ökosysteme und Biotope sowie die Lebensräume von Arten unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Gemeindegebiet berücksichtigen, um die Sicherung der biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung für den ländlichen Raum gewährleisten zu können.

Weitere Ausführungen siehe Beschreibung der Gesamtmaßnahme.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Maßnahme wird als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

• Richtlinie 92/43/EWG

• Richtlinie 2009/147/EG

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird eine Förderrichtlinie zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Dem öffentlichen Zweck dienende juristische Personen, soweit die Vorhaben nicht durch das Land selbst unmittelbar durchgeführt werden.

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Es gilt Art. 65 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Förderfähig sind vorhabenbezogene Sachausgaben (Art. 45 Abs. 2 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013) und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Ausarbeitung oder Aktualisierung der Pläne (Art. 45 Abs. 2 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1305/2013) erforderlich sind.

Eigene Arbeitsleistungen können unter den Bedingungen des Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben der von diesen Förderempfängern durchgeführten Vorhaben berücksichtigt werden. Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist hingegen nicht förderfähig. Die Anerkennung der eigenen Arbeitsleistungen erfolgt nach einem durch das Ministerium für Finanzen und Europa berechneten Pauschalbetrag je Stunde. Das Ministerium für Finanzen und Europa ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über entsprechende Erfahrung.

Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der LHO und der VV zu § 44 LHO.

Link LHO: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HO_SL.htm#HO_SL_rahmen

Link VV zu § 44 LHO: http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2338

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bei den Vorhaben muss es sich um Pläne zum Schutz oder zur Bewirtschaftung von NATURA 2000-Gebieten oder von sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert handeln.

Es gelten die EU-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die VO (EU) Nr. 1303/2013 und die VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt bei als gemeinnützig anerkannten Organisationen 100% der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für diese Teilmaßnahme nicht relevant. Für übrige Teilmaßnahmen: siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Bei dieser Teilmaßnahme nicht relevant. Für Breitband-Investitionen: siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.3.3.2. a2) Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0002

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Als konzeptionelle Grundlagen für konkrete Vorhaben der Dorferneuerung und –entwicklung sollen Dorferneuerungspläne dazu beitragen, die ländlichen Gemeinden zukunftsfähig, lebenswert und attraktiv zu gestalten. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sollen dabei neben Vorschlägen für baulich-gestalterische Vorhaben und Vorhaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch Möglichkeiten des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien wie auch zur Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit mögliche Energieeinsparpotenziale untersucht und bewertet werden.

Die Maßnahme wird nur im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 angeboten.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (Dorfentwicklungsrichtlinie - DERL)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gilt Art. 65 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Förderfähig sind vorhabenbezogene Sachausgaben (Art. 45 Abs. 2 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013) und Aufwendungen für Aufträge an Dritte (Art. 45 Abs. 2 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1305/2013), die zur Ausarbeitung oder Aktualisierung der Pläne (Dorfentwicklungskonzepte, integrierte Entwicklungsstrategien) erforderlich sind.

Eigene Arbeitsleistungen können unter den Bedingungen des Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben der von diesen Förderempfängern durchgeführten Vorhaben berücksichtigt werden. Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist hingegen nicht förderfähig. Die Anerkennung der eigenen Arbeitsleistungen erfolgt nach einem durch das Ministerium für Finanzen und Europa berechneten Pauschalbetrag je Stunde. Das Ministerium für Finanzen und Europa ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über entsprechende Erfahrung.

Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV zu § 44 LHO).

Link LHO: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HO_SL.htm#HO_SL_rahmen

Link VV zu § 44 LHO: http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2338

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 durchgeführt werden.

Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) durchgeführt werden, sollen auf Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

Förderungen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 4.000 € übersteigen.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Förderung 100 % der förderfähigen Ausgaben (siehe Kapitel 8.1).

Die Förderung kann bis zu 50.000 Euro je Vorhaben betragen.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3. b) Dorferneuerung und –entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Dorferneuerung dient der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Dies geschieht insbesondere durch baulich-gestalterische und infrastrukturelle Vorhaben sowie durch Beiträge zur Innenentwicklung der Dörfer. Durch die Erfüllung neuester baugesetzlicher Vorgaben unterstützt die Dorferneuerung die Energieeinsparung. Darüber hinaus lösen häufig auch Beteiligungs- und Moderationsprozesse im Rahmen der Dorferneuerung Initialwirkungen für Energieeinsparvorhaben aus.

Die Maßnahme wird nur im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 angeboten.

<u>Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)</u>

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Der Großteil der Mittel kommt im Programm in den Prioritäten 6b und 6c zum Einsatz und wird zur zusätzlichen Verstärkung der Teilmaßnahme "Dorferneuerung" verwendet. Gefördert werden sollen insbesondere Einrichtungen der

örtlichen Infrastruktur, der Grundversorgung der Bevölkerung mit Basisdienstleistungen, Co-Working-Spaces, Grundschulen, Kindergärten u.s.w. Der Beitrag der Teilmaßnahme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten und zur krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung entspricht den Zielen des EURI zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (Dorfentwicklungsrichtlinie - DERL)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Religionsgemeinschaften, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, werden wie privatrechtliche Vereine behandelt.

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten Art. 65 VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 45 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Förderfähig sind die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben (Art. 45 Abs. 2 Buchstabe a) - c) VO (EU) Nr. 1305/2013), die bei der Durchführung des Vorhabens (einschließlich Vorbereitung und Betreuung) entstehen und zur Erreichung des Förderzweckes erforderlich sind.

Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, können unter den Bedingungen des Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben der von diesen Förderempfängern durchgeführten Vorhaben berücksichtigt werden. Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist hingegen nicht förderfähig. Die Anerkennung der eigenen Arbeitsleistungen erfolgt nach einem durch das Ministerium für Finanzen und Europa berechneten Pauschalbetrag je Stunde. Das Ministerium für Finanzen und Europa ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über entsprechende Erfahrung.

Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der VV zu § 44 LHO.

Link LHO: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HO_SL.htm#HO_SL_rahmen

Link VV zu § 44 LHO: http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2338

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Diese Maßnahme wird nur im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 umgesetzt.

Vorhaben kommen nach Art. 20 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 für eine Förderung in Betracht, wenn sie die Vorgaben bzgl. kleiner Infrastrukturvorhaben (Kapitel 8.2.3.6) einhalten und in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern im ländlichen Raum durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) durchgeführt werden, sollen auf Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.

Förderungen werden nur gewährt, wenn bei

a. Vorhaben zum Erhalt des baulich-kulturellen Erbes (Art 53 VO (EU) Nr. 651/2014), zur Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse und zum Erhalt des natürlichen Erbes von Dörfern die förderfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 4.000 € übersteigen.

b. allen sonstigen Vorhaben die förderfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 20.000 € übersteigen.

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Förderung 100 % der förderfähigen Ausgaben (siehe Kapitel 8.1).

Bei anderen Förderempfängern beträgt die Förderung 35% der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.4. c) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme wird nur im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 angeboten.

<u>Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)</u>

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. Der Großteil der Mittel kommt im Programm in den Prioritäten 6b und 6c zum Einsatz und wird zur zusätzlichen Verstärkung der Teilmaßnahme "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse" verwendet. Gefördert werden sollen insbesondere Einrichtungen, die der ländlichen Bevölkerung einerseits die Bewältigung der Coronafolgen erleichtern, andererseits aber auch Vorkehrungen treffen für ähnliche Krisen z.B. Mehrzweck- und Multifunktionshallen, Einrichtungen der individuellen Naherholung u.s.w.. Der Beitrag der Teilmaßnahme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten und zur krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung entspricht den Zielen des EURI zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (Dorfentwicklungsrichtlinie - DERL)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Religionsgemeinschaften, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, werden wie privatrechtliche Vereine behandelt.

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten Art. 65 VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 45 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Förderfähig sind die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben (Art. 45 Abs. 2 Buchstabe a) - c) VO (EU) Nr. 1305/2013), die bei der Durchführung des Vorhabens (einschließlich Vorbereitung und Betreuung) entstehen und zur Erreichung des Förderzweckes erforderlich sind.

Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, können unter den Bedingungen des Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben der von diesen Förderempfängern durchgeführten Vorhaben berücksichtigt werden. Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist hingegen nicht förderfähig. Die Anerkennung der eigenen Arbeitsleistungen erfolgt nach einem durch das Ministerium für Finanzen und Europa berechneten Pauschalbetrag je Stunde. Das Ministerium für Finanzen und Europa ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über entsprechende Erfahrung.

Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der VV zu § 44 LHO.

Link LHO: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HO_SL.htm#HO_SL_rahmen

Link VV zu § 44 LHO: http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2338

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Diese Maßnahme wird nur im ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 umgesetzt.

Vorhaben kommen nach Art. 20 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 für eine Förderung in Betracht, wenn sie in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern im ländlichen Raum durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Entwicklungsansatzes (REK, GEKO, LES) durchgeführt werden, sollen auf Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.

Infrastrukturvorhaben werden nur gefördert, wenn es sich um kleine Infrastrukturvorhaben im Sinne von Kapitel 8.2.3.6.4 handelt.

Förderungen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Ausgaben bei

a. baulich kulturellem Erbe (Art 53 VO (EU) Nr. 651/2014) einen Betrag in Höhe von 4.000 €,

b. allen sonstigen Vorhaben einen Betrag in Höhe von 20.000 €

übersteigen.

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur

Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Förderung 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Bei anderen Förderempfängern beträgt die Förderung 35% der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wurden nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht originär keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. Allenfalls förderrechtliche Regelungen verpflichten private Begünstigte zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorgaben. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf ihre Plausibilität geprüft (z.B. anhand von Referenzkosten, von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder standardisierten Einheitskosten).

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Mindestpunktzahl. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur

Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mittelanforderungen (R9)

Alle Mittelanforderungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine originäre Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Ein Risiko besteht in der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens. Das Vorhaben könnte nicht oder nicht in der der Förderung zu Grunde liegenden Art und Weise durchgeführt werden.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)
Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft. Für alle übrigen Antragsteller werden durch entsprechende Bestimmungen im Förderbescheid die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vergaberechts zur Vorgabe gemacht und kursorisch überwacht.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten z.B. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Mittelanforderungen (R9)
Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.
Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.
Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden. Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Die Kontrolle und Überprüfung erfolgt einerseits im Rahmen der 100%igen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und ggf. durch eine Inaugenscheinnahme sowie andererseits durch Vor-Ort-Kontrollen.

Zeitnahe Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auch während der Vorhabensdurchführung, werden als geeignete Gegenmaßnahme erachtet.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet durch

- unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren
- eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten
- die unkorrekte Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl
- inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag
- fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme
- Abweichungen in der Vorhabendurchführung

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilmaßnahme a1) (Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert): siehe Beschreibung bei der Teilmaßnahme

übrige Teilmaßnahmen: gemäß NRR

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es handelt sich um kleine und punktuelle Infrastrukturmaßnahmen von geringem Ausmaß mit einer Gesamtförderung von maximal 1.000.000 Euro bei öffentlichen Trägern bzw. 500.000 Euro bei nicht-öffentlichen Trägern.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Erneuerbare Energien werden im Rahmen des Artikels 20 der ELER-VO im SEPL 2014-2020 nicht gefördert.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland fördert in dieser Maßnahme keine Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien, die Energie verbrauchen oder produzieren.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant, da derartige Investitionen im Rahmen des Artikels 20 der ELER-VO im SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilmaßnahme a1) Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen

Da es sich bei diesen Vorhaben um Fachplanungen bzw. die Erhebung hierfür erforderlicher Datengrundlagen und nicht um Investitionen handelt, ist Art. 20 Abs. 3 ELER-VO nicht einschlägig.

8.2.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 25 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland unterstützt kommunale und private Waldbesitzer bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten, Waldumbau, Jungbestandspflege, Bodenschutzkalkung und Neuanlage von Wald. Holzkonservierungsanlagen werden im Saarland nicht gefördert. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden jedoch nur die Teilmaßnahmen "Bodenschutzkalkung" und "Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme" im SEPL 2014-2020 programmiert und zur ELER-Kofinanzierung angeboten. Die übrigen Teilmaßnahmen werden aus nationalen Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarsruktur und des Küstenschutzes") finanziert.

Zielsetzung der Maßnahme ist die Verbesserung der ökologischen Situation der Wälder und damit ein Beitrag zum Gemeinwohl.

Durch das hohe Niveau der im Saarland vorliegenden Informationen über die Wälder und die flächendeckende nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung, die den umfassenden Schutz der Wälder gewährleistet, ist der Bezug zur neuen Europäischen Forststrategie gegeben.

Für "Wald" im Sinne dieser Maßnahme gilt die Definition nach Artikel 2 Abs. r) der VO(EU) Nr. 1305/2013:

Wald ist eine Landfläche von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von über 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff.

Die Maßnahme wird im gesamten Landesgebiet angeboten.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Bodenschutzkalkung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0004

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die in der SWOT-Analyse beschriebenen strukturellen Probleme in vielen Waldgebieten, verbunden mit einem weiterhin gegebenen Schadstoffeintrag in die Waldböden und weiterer Zunahme abiotischer Schäden, führen dazu, dass auf vielen Standorten in privaten und kommunalen Wäldern noch immer instabile, strukturarme Reinbestände von geringem Wert und geringer Stabilität stocken. Diese Bestände können auf Dauer die potenziell erreichbaren ökologischen Waldfunktionen nur eingeschränkt gewährleisten. Mit geeigneten waldbaulichen Maßnahmen sollen derartige Reinbestände geringer Qualität und Wuchsleistung in standortangepasste stabile Mischbestände überführt werden. Durch das Ausbringen basischer Puffersubstanzen im Rahmen von Kompensationskalkungen wird die vielfach aus dem Gleichgewicht geratene Pufferkapazität der Waldböden normalisiert und stabilisiert, einer weiteren Versauerung punktuell entgegenwirkt und die Bodenstreu und der Nährstoffhaushalt verbessert. Damit erhöht sich der Grad der Naturnähe der Wälder, und der ökologische Wert und damit auch die wirtschaftliche Stabilität steigen. Daneben werden die biologische Elastizität gegenüber Schaderregern gesteigert, der Nährstoffhaushalt in Boden und Wasser verbessert und die Biodiversität sowie das CO2-Seichervermögen der Wälder deutlich erhöht. Dauerhaft stabile und strukturierte Wälder weisen nicht nur eine wesentlich höhere Artenvielfalt auf, sondern sie wirken durch eine günstigere Zusammensetzung und eine schnellere Umsetzung der Laubstreu auch wirksam der Versauerung entgegen und tragen so zu einem besseren Boden- und damit auch Grundwasserschutz bei. Vitale, reich strukturierte Bestände mit einer breiten Baumartenpalette und hohem Lichteintrag werden zudem von der Mehrzahl der Waldbesucher als ästhetisch ansprechender empfunden als labile Reinbestände; insofern wird der Freizeitwert des Waldes gesteigert. Die Bodenschutzkalkungen werden vorab mit dem Naturschutz abgestimmt, um auszuschließen, dass die Kalkungen in ökologisch sensiblen Gebiete durchgeführt werden. Die programmierte Maßnahme führt dabei nicht zu einer signifikanten Steigerung des Wertes oder der Profitabilität des forstwirtschaftlichen Betriebes. Alleinige Zielsetzung der Teilmaßnahme ist die Verbesserung der ökologischen Situation der Wälder und damit ein Beitrag zum Gemeinwohl.

Beiträge zu ELER-Prioritäten und Querschnittszielen

Die Maßnahme leistet in erster Linie einen Beitrag zu Priorität 5e, daneben aber auch zu Priorität 4a und zu den Querschnittszielen "Umweltschutz" und "Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen". Die Bodenschutzkalkung trägt zur Humusbildung bei und kann insoweit eine Rolle bei der Abschwächung des Klimawandels spielen.

Es gelten folgende besondere Verpflichtungen:

- Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit des Kalkungsvorhabens ist durch Gutachten zu bestätigen; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen
- Versorgungspunkte (Kerosin, Kalk, etc.) für die Durchführung / Befliegung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorab abzuklären.
- Der tatsächliche Durchführungszeitpunkt des Vorhabens ist der Behörde vorab mitzuteilen.
- Eine Düngung zur Ertragssteigerung (Meliorationsdüngung) ist nicht förderfähig.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland (Forstförderrichtlinie – ForstFRL)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung der Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es werden lediglich Bodenschutzkalkungen gefördert; Phosphor- oder Kaliumanreicherungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Förderfähig sind Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes mit Luftfahrzeugen frei Waldboden.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kalkungen werden nur nach Durchführung von Boden- und Blattuntersuchungen durchgeführt, wenn diese Untersuchungen eine Kalkungsbedürftigkeit bestätigt haben.

Zur Feststellung der Kalkungsbedürftigkeit werden vom jeweiligen Gutachter wissenschaftliche Parameter nach Vorgabe der Obersten Forstbehörde zur Anwendung gebracht.

Kalkungen sind generell nur unter der Bedingung möglich, dass der pH-Wert im Boden unter 5,0 liegt.

Menge und Zusammensetzung des Kalkes müssen den Vorgaben der Naturschutzbehörden entsprechen. Negative Umweltauswirkungen sind auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO).

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 (VO (EU) NR. 1305/2013). Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine

auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Fördersatz beträgt:

- 100 % der förderfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern (siehe Kapitel 8.1),

- 90 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Antragstellern.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wurden nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht originär keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. Allenfalls förderrechtliche Regelungen verpflichten private Begünstigte zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorgaben. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf ihre Plausibilität geprüft (z.B. anhand von Referenzkosten, von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder standardisierten Einheitskosten).

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Mindestpunktzahl. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mittelanforderungen (R9)

Alle Mittelanforderungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine originäre Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Ein Risiko besteht in der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens. Das Vorhaben könnte nicht oder nicht in der der Förderung zu Grunde liegenden Art und Weise durchgeführt werden.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)
Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft. Für alle übrigen Antragsteller werden durch entsprechende Bestimmungen im Förderbescheid die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vergaberechts zur Vorgabe gemacht und kursorisch überwacht.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten z.B. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Mittelanforderungen (R9)
Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt

und verständlich verfasst.
Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.
Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden. Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Die Kontrolle und Überprüfung erfolgt einerseits im Rahmen der 100%igen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und ggf. durch eine Inaugenscheinnahme sowie andererseits durch Vor-Ort-Kontrollen. Zeitnahe Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auch während der Vorhabensdurchführung, werden als geeignete Gegenmaßnahme erachtet.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet durch

- unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren
- eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten
- die unkorrekte Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl
- inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag
- fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme
- Abweichungen in der Vorhabendurchführung

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Mindestgröße gemäß Artikel 21 der VO (EU) Nr. 1305/2013, oberhalb der Forstbetriebe einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument nachweisen müssen, beträgt im Saarland **50 ha**. Dieser Wert ergibt sich aus § 13 des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG). Alle saarländischen Forstbetriebe über 50 ha erfüllen diese Vorgabe und verfügen über Forsteinrichtungswerke.

Mit der Festlegung der Mindestgröße bei 50 ha stellt das Saarland sicher, dass im Saarland für 78 % der Waldfläche Waldbewirtschaftungspläne vorliegen. Bezogen auf die Fläche des Kommunal- und Privatwaldes sind 62 % der Flächen mit Waldbewirtschaftungsplänen versehen. Die Pläne umfassen neben den forstlichen Aspekten einer zielgerichteten Waldpflege und nachhaltigen Holznutzung auch die langfristige Gewährleistung und Verbesserung der Schutzfunktion und Schutzfähigkeit der Bestände. Die übrigen Waldfunktionen sowie vielfältige naturschutzfachliche Belange (z. B. Erhaltung der Biodiversität) werden bei der Planung ebenso einbezogen wie Fachplanungen anderer Behörden oder, soweit schon vorhanden, Managementpläne in NATURA-2000-Gebieten. Für forstliche Kleinbetriebe mit weniger als 50 ha Waldfläche können einfache Betriebsgutachten zugelassen oder angeordnet werden.

Die in der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 geforderte verpflichtende Abdeckung des öffentlichen Waldbesitzes ist im Saarland in vollem Umfang gewährleistet. Bei den Privatwäldern gibt es im Saarland einen sehr hohen Anteil kleiner und kleinster Waldbesitzer mit extrem kleinen Flächen („Handtuch-Parzellen“), die sich historisch infolge der Realerbteilung so kleinteilig entwickelt haben. In vielen Fällen ist den Eigentümern nicht einmal bekannt, dass sich Waldflächen in ihrem Besitz befinden. All diesen Kleinst- und Kleinprivatwaldbesitzern kann nicht ernsthaft zugemutet werden, eine (kostenintensive) Bewirtschaftungsplanung vorzulegen, zumal die betroffenen Wälder i. d. R. nicht bewirtschaftet werden. Im Saarland ist somit bei den privaten Waldflächen ein Anteil von weniger als 50 % von Waldbewirtschaftungsplänen abgedeckt.

Die ELER-Maßnahme „Bodenschutzkalkung“ kann ohnehin nur von Gemeinden oder von privaten Waldbesitzern weit über 50 ha Betriebsgröße in Anspruch genommen werden. Für alle anderen wäre der arbeitstechnische und organisatorische Aufwand gänzlich unverhältnismäßig. Insofern werden an der ELER-Maßnahme im Saarland ausschließlich Betriebe teilnehmen, die über einen Waldbewirtschaftungsplan verfügen.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Nicht relevant, da Aufforstungen im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht relevant, da Aufforstungen im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht relevant, da Agrarforstsysteme im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Nicht relevant, da Agrarforstsysteme im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Nicht relevant, da vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Nicht relevant, da vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Nicht relevant, da vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des SEPL 2014-2020 nicht gefördert werden

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Typen von förderfähigen Investitionen sind in dieser Maßnahmenbeschreibung im Punkt „förderfähige Ausgaben“ festgelegt.

Zu den Umweltauswirkungen wird auf die Punkte „Allgemeine Beschreibung der Maßnahme“ und „Interventionslogik“ in dieser Maßnahmenbeschreibung verwiesen. Erwartet wird eine nachhaltige ökologische Wertsteigerung der Bestände, die sich auf Boden, Wasser, Luft und Klima (CO2-Bindung) positiv auswirkt sowie den ästhetischen Wert der Wälder erhöht.

8.2.4.3.2. ökologische Aufwertung

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der Wald ist im Saarland ein landschaftsprägendes Element. Er gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er besitzt daher besondere Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Biodiversität).

Wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, das Wasser, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) sowie wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Ressource des wichtigen nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) den Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, ist es erforderlich einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Hierzu können nachstehende 4 Vorhabenarten zum Naturschutz im Wald, insbesondere Vorhaben zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Bereichen im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes, Vorhaben zur Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung von FFH- und EG-Vogelschutzgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, gefördert werden, soweit diese über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Vorhaben des Biotop- und Artenschutzes können auch in Wäldern ohne Schutzgebietsstatus gefördert werden. Eine Unterstützung laufender Kosten und Kosten der bloßen Instandhaltung, auch wenn sie über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, wird nicht gewährt.

a) Lichtwaldstrukturen sind ein wichtiger Schritt für den Waldnaturschutz; angesichts der prekären Lage und der extremen Verinselung der letzten Vorkommen zahlreicher Lichtwaldarten müssen diese Vorhaben räumlich und inhaltlich fokussiert werden. Als „Lichtwaldarten“ werden solche Arten bezeichnet, die in der heutigen Kulturlandschaft einen deutlichen Siedlungsschwerpunkt auf Waldlichtungen oder in offenen, vielfach mageren Wäldern mit ausgeprägten Waldinnensaum- und -mantelstrukturen aufweisen. In den letzten Jahrzehnten sind Kahlschläge aus Gründen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung nicht mehr durchgeführt worden. Das führte dazu, dass größere zusammenhängende Schlagfluren und somit auch die an sie gebundenen Arten stark zurückgegangen sind bzw. heute über weite Strecken völlig fehlen. Da die Arten, die an solche offene Innenwaldflächen gebunden sind, eine Bedeutung in unserem Naturhaushalt haben, hat man sich überregional dazu entschieden, solche Biotope nochmals neu zu schaffen. Dazu wurde im SL ein Fachgutachten erstellt, das geeignete Gebiete und Stellen herausgearbeitet hat. Die Sicherung der verbliebenen Vorkommen vom Aussterben bedrohter Lichtwaldarten, aber auch die für den langfristigen Erhalt der Arten in vielen Fällen erforderliche deutliche Wiederausdehnung erfordert ergänzende Anstrengungen. Möchte man diese Lichtwaldarten wirkungsvoll fördern, muss eine Vielzahl lichter und offener Waldstrukturen geschaffen werden. Diese neu geschaffenen Strukturen müssen auch dauerhaft erhalten werden, so dass sie nicht schon nach wenigen Jahren wieder zuwachsen.

b) Biotopbäume sind Bäume, die eine besondere Funktion für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben. Biotopbäume sind meist alte

und dicke Bäume, aber auch bereits absterbende oder tote Bäume, mit besonderem Wert für die Flora und Fauna. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald. Konkret werden als Biotopbäume bezeichnet: Bäume mit Stammverletzungen, Rissen und Rindentaschen und sogenannte "Saftbäume", alte Bäume und Baumriesen, Bäume mit Mulmhöhlen, Stammfusshöhlen und Zwieseln, Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit speziellem Moos-, Flechten- oder Pilzbewuchs, Schrägwüchsige Bäume, mit Efeu oder anderen Kletterpflanzen überwachsene Bäume, Bäume mit abgestorbenen Ästen, Kronenbruch und Kronentotholz. Von hohem ökologischen Wert sind auch Weichhölzer. Salweide oder die Zitterpappel (Espe) als Lebensraum von Raupen von Waldschmetterlingen sowie von zahlreichen Pilzarten (Quelle: Waldwissen NET). Die dauerhafte Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Arten (Pflanzen, Tiere, sonstige Organismen) wird gefördert.

c) Gestaltung von Waldlebensräumen durch die Wiedervernässung von Nass- und Moorwäldern oder durch die Erhaltung und die Optimierung von Trocken(wald)standorten, etc. Hierunter fallen Vorhaben zur Anhebung des Wasserstandes in Feuchtgebieten wie Mooren, Feuchtwiesen oder Flussauen mit dem Ziel der Wiederherstellung oder Renaturierung dieser Ökosysteme dienen. Die wichtigsten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Stillgewässern können z.B. umfassen: Vorhaben zur Vernässung kleinflächiger Bereiche, Neuanlage von Stillgewässern und Bepflanzungsmaßnahmen an Gewässern. Die Erhaltung und Optimierung von Trocken(wald)-Lebensraumtypen dient der Förderung der gefährdeten und seltenen xerothermophiler Arten in lichten Trockenwäldern über Felsstandorten.

d) Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald wie z.B. Schaffung von Laichbiotopen, mehrstufigen Waldmänteln, Lebensstätten für Fledermäuse (aufgelassene Gebäude oder Bunkeranlagen), Lesesteinhaufen für Reptilien, Sandhügel für Schmetterling etc.)

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es daher, Vorhaben, die der ökologischen Aufwertung, d.h. der Steigerung des ökologischen Wertes des Waldes, dienen und damit im öffentlichen Interesse liegen, aber nicht gesetzlich vorgegeben sind, finanziell zu unterstützen. Derartige Vorhaben bedeuten regelmäßige eine finanzielle Belastung des Waldeigentümers - sowohl in Form unmittelbarer Investitionskosten als auch in Form von Einkommensnachteilen durch verminderte Nutzungsmöglichkeiten. Ein Waldbesitzer wird folglich nur dann an einer ökologischen Aufwertung seines Waldes interessiert sein, wenn die damit verbundenen finanziellen Nachteile teilweise ausgeglichen werden. Daher sind derartige Bewirtschaftungsformen derzeit im Saarland unüblich und nicht Gegenstand der gewöhnlichen Bewirtschaftungspraxis.

Besondere Verpflichtungen

Es gelten folgende Förderbestimmungen:

- Die Vorhaben so durchzuführen, dass sie dem oben beschriebenen Förderzweck entsprechen.

- Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre, für Biotopbäume 5 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises. Für diese Zeit ist der geförderte Lebensraum zu erhalten. Innerhalb dieses Zeitraumes bedürfen Änderungen an geförderten Objekten der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- Die Förderung ist mittels Flächenreferenzierung durch GPS oder durch Festlegung unverschiebbarer natürlicher oder künstlicher Gegebenheiten genau zu verorten.

zusätzlich bei:

a) Lichtwaldstrukturen:

Bei eventuell erforderlichen Hiebmaßnahmen ist das gesetzliche Kahlschlagverbot zu beachten.

b) Biotopbäume:

Die Biotopbäume sind durch den Förderempfänger mittels 4 Messnägeln (etwa 10 cm Länge und 2,4 cm Kopfdurchmesser) möglichst in BHD-Höhe dauerhaft und deutlich zu markieren und mittels GPS zu kartieren. Die Koordinaten und eine Grob-Übersichtskarte sind mit dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Ist ein Biotopbaum innerhalb der Bindungsfrist ausgefallen, hat der Förderempfänger dies der Bewilligungsbehörde innerhalb von 20 Tagen mitzuteilen und die Verpflichtung, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

d) Anlage von Biotopen:

Bei eventuell erforderlichen Hiebmaßnahmen ist das gesetzliche Kahlschlagverbot zu beachten.

Je nach konkreter Ausgestaltung des Vorhabens sind weitere Verpflichtungen, Bedingungen oder Einschränkungen möglich.

Es wird erwartet, dass seltene und gefährdete Arten von Urwaldbiozönosen (vielfach auch Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie), aber auch stenöke und anspruchsvollere gefährdete Waldarten gezielt gefördert werden.

Beiträge zu Unterprioritäten

Die Teilmaßnahme trägt ganz entscheidend zu einer Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt (Unterpriorität 4a) bei. Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten ist eng an die in dieser Teilmaßnahme geschützten bzw. geförderten Lebensräume gebunden und existenziell auf diese angewiesen. Durch die besonderen Bewirtschaftungsarten wirkt die Teilmaßnahme zudem mittelbar auf Boden- und Gewässerschutz (Unterprioritäten 4b und 4c).

Beiträge zu Querschnittszielen

Diese Teilmaßnahme wird auch vor dem Hintergrund der klimaschutzrelevanten Eigenschaften angeboten. Die geförderten Lebensräume wirken positiv auf den Erhalt von Arten der Flora und Fauna. Der Betriebsmitteleinsatz unterbleibt, so dass Boden und Wasser geschützt werden. Die geförderten Bewirtschaftungsarten weisen vielfältige positive Effekte im Sinne des Klimaschutzes auf. Die Teilmaßnahme trägt damit zu den Querschnittszielen "Umweltschutz" und "Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen" bei.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderung in Form einer einmaligen Zuwendung zur Projektförderung

- als Anteilsfinanzierung in Fällen der a) Lichtwaldstrukturen, c) Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, d) Anlage von Biotopen

- als pauschalierte Festbetragsfinanzierung in Fällen von b) Biotopbäumen

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG): http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/790-14.pdf

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG): http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/

- Haushaltsordnung des Saarlandes (Landeshaushaltsordnung - LHO): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/HO_SL_rahmen.htm

- Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO): http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=1546

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete)

- Richtlinie 147/2009/EG (EG-Vogelschutzgebiete)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumweltleistungen im Nichtstaatswald des Saarlandes" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Förderempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie privatrechtliche und öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen sein.

Die Förderempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Als Förderempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet. Vorhaben auf deren Grundstücken sind nicht förderfähig.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

In aller Regel müssen die Vorhaben fachlich begleitet werden, um die beabsichtigte ökologische Wirkung entfalten zu können. Daher sind vorbereitende Planungsausgaben, Fachgutachten und ähnliche Ausgabenarten förderfähig.

Förderfähig sind zudem Ausgaben, die für die Umsetzung des jeweiligen Vorhabens zur Erreichung des Förderzwecks tatsächlich gezahlt werden, soweit dies über den üblichen Bewirtschaftungsaufwand hinausgeht, insbesondere Sachausgaben für:

a) Lichtwaldstrukturen

- Waldinnenrandgestaltung durch das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen

- Ausgaben für sonstige Materialien und Dienstleistungen einschließlich Maschineneinsatz (z.B. für Erdarbeiten) einschließlich Lagerung, Transport und Arbeit

- vorbereitende Planungsmaßnahmen wie Pflanzplanerstellung, Durchforstungspläne, Aufnahme der Biotopstrukturen, Erstellung von Managementplänen

b) Biotopbäume

Der dauerhafte Erhalt (Nichtnutzung innerhalb der Bindungsfrist) von Biotopbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstigen Organismen wird pauschal auf der Grundlage des baumbezogenen Aufwandes (z. B. Identifizierung, Einmessen, dauerhafte Kennzeichnung) gefördert. Biotopbäume in diesem Zusammenhang können Einzelbäume auf der Fläche oder Baumgruppen sein.

Die Bestätigung hinsichtlich der Angemessenheit und Korrektheit des Förderbetrages durch eine funktional unanbhängige Stelle, welche über die entsprechende Erfahrung verfügt, ist dem SEPL 2014-2020 als Anlage beigefügt.

c) Gestaltung von Waldlebensräumen

- Vermehrungsmaterial (Saatgut, Pflanzgut) zur Strukturverbesserung, für Pflanzungen, Unterpflanzungen, Waldrandgestaltung usw. und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (z. B. Zäune oder individueller Pflanzenschutz je nach Bedarf) einschließlich Lagerung, Transport und Arbeit;

- Ausgaben für das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen

- Ausgaben für sonstige Materialien und Dienstleistungen einschließlich Maschineneinsatz (z.B. für Erdarbeiten)

- vorbereitende Planungsmaßnahmen wie Pflanzplanerstellung, Durchforstungspläne, Aufnahme der Biotopstrukturen, Erstellung von Managementplänen

d) Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald

- Vermehrungsmaterial (Saatgut, Pflanzgut) zur Strukturverbesserung, für Pflanzungen, Unterpflanzungen, Waldrandgestaltung usw. und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (z. B. Zäune oder individueller Pflanzenschutz je nach Bedarf) einschließlich Lagerung, Transport und Arbeit;

- Ausgaben für das Entfernen (Fällen), Ausdünnen und Ästen von Bäumen

- Ausgaben für sonstige Materialien und Dienstleistungen einschließlich Maschineneinsatz (z.B. für Erdarbeiten)

- vorbereitende Planungsmaßnahmen wie Pflanzplanerstellung, Durchforstungspläne, Aufnahme der Biotopstrukturen, Erstellung von Managementplänen

Nicht förderfähig sind laufende Kosten und Kosten der Instandhaltung sowie von Instandhaltungsarbeiten, auch wenn diese über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Nicht förderfähig sind auch Kosten für Vorhaben auf Flächen, die dem Förderempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, oder die als Ausgleichsmaßnahme dienen sollen.

Eventuell anfallende Einnahmen/Erlöse sind von den förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die mögliche Förderung mindestens 1.000,00 € beträgt (Bagatellgrenze).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Förderempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, oder die als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme dienen sollen.

Für "Wald" im Sinne dieser Teilmaßnahme gilt die Definition nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe r) der VO (EU) Nr. 1305/2013: Wald ist eine Landfläche von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von über 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können.

Im Falle der Förderung von Biotopbäumen nach b) muss der Brusthöhendurchmesser (BHD) mindestens 40 cm betragen.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Auswahlkriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgesetzt (Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die genaue Methodik der Projektauswahl sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Anwendung der Auswahlkriterien werden in einer Förderrichtlinie beschrieben.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt im Falle einer Anteilsfinanzierung nach a), c) und d):

- 100 % der förderfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern (siehe Kapitel 8.1),

- 90 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Antragstellern.

Die Förderung beträgt im Falle einer Festbetragsfinanzierung nach b) Biotopbäume einmalig 174 € je Baum, unabhängig von der Baumart.

Bei der Herleitung dieses Förderbetrages wurde der pro Biotopbaum entstehende Aufwand, z. B. für die Identifizierung, das Einmessen und die dauerhafte Kennzeichnung, quantifiziert.

Die Bestätigung hinsichtlich der Angemessenheit und Korrektheit des Förderbetrages durch eine funktional unanbhängige Stelle, welche über die entsprechende Erfahrung verfügt, ist dem SEPL 2014-2020 als Anlage beigefügt.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Es wurden nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht originär keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. Allenfalls förderrechtliche Regelungen verpflichten private Begünstigte zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorgaben. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf ihre Plausibilität geprüft (z.B. anhand von Referenzkosten, von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder standardisierten Einheitskosten).

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Mindestpunktzahl. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mittelanforderungen (R9)

Alle Mittelanforderungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine originäre Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Ein Risiko besteht in der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens. Das Vorhaben könnte nicht oder nicht in der der Förderung zu Grunde liegenden Art und Weise durchgeführt werden. Insbesondere könnten die Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- bzw. Erhaltungsauflagen nicht eingehalten werden.

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)
Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft. Für alle übrigen Antragsteller werden durch entsprechende

Bestimmungen im Förderbescheid die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vergaberechts zur Vorgabe gemacht und kursorisch überwacht.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten z.B. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Mittelanforderungen (R9)
Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.
Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.
Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden. Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Die Kontrolle und Überprüfung erfolgt einerseits im Rahmen der 100%igen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und ggf. durch eine Inaugenscheinnahme sowie andererseits durch Vor-Ort-Kontrollen. Zeitnahe Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auch während der Vorhabensdurchführung, werden als geeignete Gegenmaßnahme erachtet. Zudem werden Ex-Post-Kontrollen durchgeführt. Jedes Vorhaben ist genau zu verorten, so dass eine Überprüfung vor Ort jederzeit möglich ist.

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet durch

- unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren
- eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten
- die unkorrekte Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl
- inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag
- fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme
- Abweichungen in der Vorhabendurchführung

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Im Falle der Förderung von Biotopbäumen nach b) wird deren dauerhafter Erhalt (Nichtnutzung innerhalb der Bindungsfrist) zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstigen Organismen pauschal auf der Grundlage des dem Waldbesitzer entstehenden Aufwandes gefördert, und zwar für Biotopbäume als Einzelbäume auf der Fläche oder als Baumgruppe.

Die zugrunde liegenden Daten (Material, Ausrüstung, Zeitaufwand etc.) wurden über eigene Preisermittlungen der Abteilung Naturschutz, Forsten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständigen SaarForst Landesbetrieb erhoben. Insbesondere wurden Preise für GPS-Geräte und Messnägel ermittelt. Daneben wurden aktuelle Werte für Lohnkosten (Forstwirt-Arbeitsstunden) und Wegstreckenentschädigungen (Anfahren und Aufsuchen der Bäume) zugrunde gelegt.

Der Aufwand pro Baum ergibt sich aus diesen Eingangsparametern übger folgende Berechnungsmethode:

Ersteinrichtung

- Zeitaufwand für Kennzeichnung und Markierung für 10 Biotopbäume pro Hektar (Anzahl der Stunden multipliziert mit dem Forstwirt-Stundensatz) plus
- Fahrtkosten für die Ersteinrichtung (durchschnittliche Fahrentfernung multipliziert mit dem Kilometersatz) plus
- Materialkosten für die Markierung von 10 Bäumen plus
- Kosten für die Erstellung einer Farbkarte plus
- Zeitaufwand für das Einmessen der Bäume mit GPS (Anzahl der Stunden multipliziert mit dem Forstwirt-Stundensatz)

Kontrollaufwand

- Zeitaufwand für jährliche Kontrolle (Anzahl der Stunden multipliziert mit dem Forstwirt-Stundensatz) plus
- Fahrtkosten für die jährliche Kontrolle (durchschnittliche Fahrentfernung multipliziert mit dem Kilometersatz) plus
- Zeitaufwand für Sonderkontrollen nach Schadereignissen (Anzahl der Stunden multipliziert mit dem Forstwirt-Stundensatz) plus
- Kosten für die Erstellung von Farbkarten für Sonder- und Endkontrolle

Aus der Berechnung pro Hektar wurde der baumbezogene Aufwand hergeleitet (Annahme: 10 Biotopbäume pro Hektar)

Die Beträge wurden gemäß Art. 67 Abs. 5 Buchstabe a) lit. i) VO (EU) Nr. 1303/2013 anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode festgelegt, basierend auf statistischen Daten und anderen objektiven Informationen. Die entsprechende Bestätigung einer funktional unanbhängigen Stelle, welche über die entsprechende Erfahrung verfügt, ist dem SEPL 2014-2020 als Anlage beigefügt.

Die Kalkulation ist im Kapitel "Dokumente" unter Maßnahme M08 ebenfalls beigefügt.

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Die Mindestgröße gemäß Artikel 21 der VO (EU) Nr. 1305/2013, oberhalb der Forstbetriebe einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument nachweisen müssen, beträgt im Saarland **50 ha**. Dieser Wert ergibt sich aus § 13 des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG). Alle saarländischen Forstbetriebe über 50 ha erfüllen diese Vorgabe und verfügen über Forsteinrichtungswerke.

Mit der Festlegung der Mindestgröße bei 50 ha stellt das Saarland sicher, dass im Saarland für 78 % der Waldfläche Waldbewirtschaftungspläne vorliegen. Bezogen auf die Fläche des Kommunal- und Privatwaldes sind 62 % der Flächen mit Waldbewirtschaftungsplänen versehen. Die Pläne umfassen neben den forstlichen Aspekten einer zielgerichteten Waldpflege und nachhaltigen Holznutzung auch die langfristige Gewährleistung und Verbesserung der Schutzfunktion und Schutzfähigkeit der Bestände. Die übrigen Waldfunktionen sowie vielfältige naturschutzfachliche Belange (z. B. Erhaltung der Biodiversität) werden bei der Planung ebenso einbezogen wie Fachplanungen anderer Behörden oder, soweit schon vorhanden, Managementpläne in NATURA-2000-Gebieten. Für forstliche Kleinbetriebe mit weniger als 50 ha Waldfläche können einfache Betriebsgutachten zugelassen oder angeordnet werden. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bei Wahrung des Eigentums an den Grundstücken gemeinsam bewirtschaftet werden, können gemeinschaftliche Betriebspläne oder Betriebsgutachten erstellt werden.

Die in der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 geforderte verpflichtende Abdeckung des öffentlichen Waldbesitzes ist im Saarland in vollem Umfang gewährleistet. Bei den Privatwäldern gibt es im Saarland einen sehr hohen Anteil kleiner und kleinster Waldbesitzer mit extrem kleinen Flächen („Handtuch-Parzellen“), die sich historisch infolge der Realerbteilung so kleinteilig entwickelt haben. In vielen Fällen ist den Eigentümern nicht einmal bekannt, dass sich Waldflächen in ihrem Besitz befinden. All diesen Kleinst- und Kleinprivatwaldbesitzern kann nicht ernsthaft zugemutet werden, eine (kostenintensive) Bewirtschaftungsplanung vorzulegen, zumal die betroffenen Wälder i. d. R. nicht bewirtschaftet werden. Im Saarland ist somit bei den privaten Waldflächen ein Anteil von weniger als 50 % von Waldbewirtschaftungsplänen abgedeckt.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

nicht relevant

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

nicht relevant

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

nicht relevant

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

<u>Schutz von Lichtwaldstrukturen:</u> Folgende im Saarland nachgewiesene Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie und weiterer Zielarten werden im Saarland als Lichtwaldarten förderwürdig angesehen: *Euplagia quadripunctaria* (Russischer Bär/Spanische Fahne), *Satyrium ilicis* (Brauner Eichen-Zipfelfalter), *Apatura ilia* (Kleiner Schillerfalter), *Apatura iris* (Großer Schillerfalter), *Argynnis pahpia* (Kaisermantel), *Argynnis adippe* (Adippe-Perlmuttfalter), *Brenthis daphne* (Brombeer-Perlmuttfalter), *Limenitis camilla* (Kleiner Eisvogel), *Limenitis populi* (Großer Eisvogel), *Boloria euphrosyne*

(Silberfleck-Perlmuttfalter), *Melitaea athalia* (Wachtelweizen-Scheckenfalter). Möchte man diese Lichtwaldarten wirkungsvoll fördern, muss eine Vielzahl lichter und offener Waldstrukturen geschaffen werden. Diese neu geschaffenen Strukturen müssen auch dauerhaft erhalten werden, so dass sie nicht schon nach wenigen Jahren wieder zuwachsen. Dies ist auch im Hinblick auf die Larvalhabitate einiger Arten sehr wichtig, die gut besonnte Bereiche bevorzugen um dort ihrer Eier abzulegen. Fehlen diese besonnten Bereiche im Gebiet, wird es zu keiner Eiablage kommen und die Art verschwindet wieder.

Biotopbäume:

Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Arten durch den Erhalt von Bäumen mit Stammverletzungen, Rissen und Rindentaschen und sogenannter "Saftbäume", alte Bäume und Baumriesen, Bäume mit Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln, Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit speziellem Moos-, Flechten- oder Pilzbewuchs, Schrägwüchsige Bäume, mit Efeu oder anderen Kletterpflanzen überwachsene Bäume, Bäume mit abgestorbenen Ästen, Kronenbruch und Kronentotholz. Von hohem ökologischen Wert sind auch Weichhölzer. Salweide oder die Zitterpappel (Espe) als Lebensraum von Raupen von Waldschmetterlingen sowie von zahlreichen Pilzarten.

Vorhaben zur Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten:

Unter Wiedervernässung werden Vorhaben gefördert, welche der Anhebung des Wasserstandes in Feuchtgebieten wie Mooren, Feuchtwiesen oder Flussauen mit dem Ziel der Wiederherstellung oder Renaturierung dieser Ökosysteme dienen. Konkrete Vorhaben sind die Beseitigung von Drainageeinrichtungen, das Aufstauen ableitender Gräben oder sonstiger künstlicher Wasserläufe oder der Rückbau von Hochwasserschutzeinrichtungen. Die wichtigsten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Stillgewässern können z.B. umfassen: Vorhaben zur Vernässung kleinflächiger Bereiche und Neuanlage von Stillgewässern und Bepflanzungsvorhaben an Gewässern.

Die Erhaltung und Optimierung von Trocken(wald)-Lebensraumtypen dient der Förderung der gefährdeten und seltenen xerothermophiler Arten in lichten Trockenwäldern über Felsstandorten.

Dienlich sind ferner das Auslichten oder Beschneiden, Rodung unerwünschter Pflanzen, die Beseitigung von standort- und naturuntypischen Gehölzen und die Sicherung der Flächen vor Sport- und Tourismusaktivitäten.

Anlage von Biotopen:

Schaffung von Laichbiotopen, mehrstufigen Waldmänteln, Lebensstätten für Fledermäuse (aufgelassene Gebäude oder Bunkeranlagen), Lesesteinhaufen für Reptilien, Sandhügel für Schmetterlinge etc.

Instandhaltungsarbeiten, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, können nicht gefördert werden.

Weitere Angaben zu förderfähigen Investitionen sind in dieser Teilmaßnahmenbeschreibung im Punkt „förderfähige Ausgaben“ festgelegt.

Zu den Umweltauswirkungen wird auf die Punkte „Allgemeine Beschreibung der Maßnahme“ und „Interventionslogik“ in dieser Maßnahmenbeschreibung und unter "Beschreibung der Art des Vorhabens" dieser Teilmaßnahmenbeschreibung verwiesen. Alle Vorhabenarten bewirken durch die Schaffung bzw. Bewahrung besonderer Lebensräume eine Verbesserung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität) hinsichtlich Fauna und Flora in bewaldetem Gebiet und damit eine Steigerung des ökologischen Wertes des Waldes.

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Ebene der Teilmaßnahmen

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Ebene der Teilmaßnahme

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Ebene der Teilmaßnahme

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

s. Beschreibung auf Ebene der Untermaßnahme

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

s. Beschreibung auf Ebene der Untermaßnahme

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

nicht relevant

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

nicht relevant

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

siehe Beschreibung auf Ebene der Teilmaßnahmen

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung der Kompensationskalkungen fällt nicht unter Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung durchgeführt. Zusätzliche nationale Mittel („top up“) werden nicht eingesetzt. Hinsichtlich der Maßnahme gilt das gesamte Landesgebiet des Saarlandes als ländlicher Raum.

8.2.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Trotz der außergewöhnlich extensiven Bewirtschaftung und der dadurch vergleichsweise guten ökologischen Situation der landwirtschaftlichen Flächen im Saarland bestehen punktuelle Defizite, denen mit zielgerichteten Agrarumweltmaßnahmen begegnet werden soll. Zum Einen gibt es in erosionsgefärdeten und in wassersensiblen Gebieten Probleme immer wieder Bodenabtrag aufgrund fehlender Bodenbedeckung im Winterhalbjahr. Zum Anderen leidet auf den Ackerflächen zwangsläufig die Artenvielfalt, sowohl im floristischen als auch im faunistischen Bereich. Daneben gibt es immer wieder vereinzelte unerwünschte Tendenzen des Grünlandumbruchs, auch auf ökologisch wertvollen Flächen. Nicht zuletzt besteht für die in den Gau-Landschaften prägenden Streuobstwiesen die konkrete Gefahr, dass die Bewirtschaftung aufgegeben wird, dass die natürliche Sukzession einsetzt und die Flächen ihren typischen Charakter verlieren. Bei Verlust der Streuobstbestände geht auch die Biodiversität verloren.

Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013

In der Periode 2007-2013 wurden folgende Erfahrungen gemacht, die entweder zum Weiterführen oder aber zur Aufgabe der jeweiligen Agrarumwelt-Teilmaßnahme führten:

Ökologischer Landbau

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche liegt im Saarland bei über 10 %. Die ökologischen Wirkungen dieser Art der Bewirtschaftung sind allgemein als positiv anerkannt, und die saarländischen Verbraucher fragen ökologisch und regional erzeugte Lebensmittel nach. Das Saarland strebt eine weitere Ausdehnung des Flächenanteils unter ökologischer Bewirtschaftung an. Um die vorhandenen Ökobetriebe in der Beibehaltung unterstützen und gleichzeitig die Umstellung weiterer Betriebe fördern zu können, ist die Weiterführung der Maßnahme ausdrücklicher Wunsch aller Beteiligten und zugleich Ausdruck der landespolitischen Zielsetzung. Umstellungswillige Betriebe sind weiterhin vorhanden.

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit max. 1,4 RGV/ha

Die Nachfrage der Betriebe war bei dieser Teilmaßnahme erwartungsgemäß hoch, und jährlich wurden deutlich mehr als 20.000 ha gefördert. Angesichts des bereits gegebenen hohen Anteils extensiv bewirtschafteten Dauergrünlands im Saarland war die Wirkung der Maßnahme im Hinblick auf eine Steigerung des Grünlandanteils jedoch begrenzt. Die Kontrolle der im Programm beschriebenen Verpflichtung, nicht mehr als 120 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr auf den Dauergrünlkandflächen

auszubringen, erwies sich zudem als aufwändig. Daher hat sich das Saarland entschieden, die Maßnahme im Zeitraum 2014-2020 nicht mehr anzubieten.

Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL

Hier wurden im Zeitraum 2007-2013 mehrere Untermaßnahmen angeboten:

- Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland

Der Grünlandanteil liegt mittlerweile im Saarland bei mehr als 50 % der LF. Eine weitere Steigerung des Grünlandanteils im großen Stil wird nicht angestrebt, so dass die Gründe für die Maßnahme hinfällig geworden sind. Das Saarland wird die Umwandlung in der Förderperiode 2014-2020 nicht mehr anbieten.

- Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

Mulch- oder Direktsaatverfahren haben vielfältige positive Wirkungen (Erosionsschutz, Bodenerhalt und Bodengesundung, Beitrag zur Gewässergüte, Wasserhaltung auf der Fläche etc.). Die Mulchsaat hat sich mittlerweile im Saarland zu einer gängigen Praxis entwickelt und wird daher nicht mehr gefördert.

Direktsaatverfahren hingegen sind bislang im Saarland nicht etabliert, da die relativ teuren Maschinen für die Direktsaat im Saarland noch nicht verfügbar sind. Erste vielversprechende Kooperationen mit Maschinenringen zur Direktsaat laufen derzeit an. Eine ELER-Förderung im Rahmen der AUKM ist derzeit jedoch nicht vorgesehen, da der Flächenumfang noch sehr gering wäre. Sobald sich die Direktsaattechnik stärker etabliert hat, wird das Saarland eine -zunächst nationale- Förderung in Betracht ziehen (GAK-Maßnahme „Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten, Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren“).

- Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren

Die umweltfreundliche bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschläuchen o. ä. wirkt unbestritten positiv in Bezug auf die Emissionsverminderung. Umweltfreundliche Ausbringungstechniken haben sich aber aber mittlerweile im Saarland zu einer gängigen Praxis entwickelt, so dass auf eine weitere Förderung im Zeitraum 2014-2020 verzichtet werden kann.

- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

Die Maßnahme wurde in einer Gebietskulisse angeboten (besonders erosionsgefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete und Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper). Die Wirkungen zielen in erster Linie auf wirksamen Erosions- und damit Wasserschutz ab. Die dauerhafte Bodenbedeckung im Winterhalbjahr wird im Saarland noch nicht regelmäßig praktiziert. Um die landespolitischen Ziele in Bezug auf Ersosions- und Gewässerschutz auf größerer Fläche zu realisieren, ist eine weitere Förderung unerlässlich. Die Maßnahme wird daher im Zeitraum 2014-2020 angeboten, und zwar bewusst ohne Kulissenbezug.

- Stilllegung von Gewässerrandstreifen

Im Saarland sind die Betriebe nach dem saarländischen Wassergesetz zur Einhaltung eines 5m-Schutzabstandes zum Uferrand verpflichtet. Im Rahmen der Stilllegung 2007-2013 wurden ausschließlich Leistungen gefördert, die über diese Auflage hinausgehen. Die Inanspruchnahme der Förderung war unerwartet gering. Im Rahmen der Programmvorbereitung 2014-2020 kam eine Expertengruppe zu der Auffassung, dass sowohl die ökologische Wirksamkeit als auch die Attraktivität gesteigert werden könnten, wenn statt dessen stillgelegte Schutzstreifen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Daher wird im Programm 2014-2020 die Förderung von Blühflächen als "Ersatz" für die Stilllegung von Gewässerrandstreifen programmiert. Es dürfen Wirkungen im Bereich der Vielfalt der Insektenfauna (insbesondere Bienen, die im Saarland derzeit mannigfach bedroht sind) und des Boden- und Gewässerschutzes, aber nicht zuletzt auch des Landschaftsbildes, erwartet werden.

Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Förderung von artenreichem Dauergrünland; Streuobstförderung)

Beide Teilmaßnahmen wurden gut in Anspruch genommen und zeigen als "dunkelgrüne" Maßnahmen hohe ökologische Wirkungen. Beim artenreichen Dauergrünland wurden flächenspezifische Bewirtschaftungsformen mit den Landwirten vereinbart, um den guten ökologischen Zustand der Flächen zu erhalten oder zu verbessern. Streuobstwiesen sind im Saarland nicht nur prägende Bestandteile der Gaulandschaften von Blies und Saar und somit Teile der ländlichen Kultur, sondern sie erfüllen aufgrund ihrer extensiven Bewirtschaftung vielfältige positive ökologische Funktionen (Artenvielfalt, Lebensraumfunktion, Boden- und Gewässerschutz). Zudem werden auf den Streuobstwiesen alte Obstsorten durch entsprechende Pflege und Nachpflanzungen erhalten. Da auf vielen Flächen die Aufgabe der Bewirtschaftung droht, ist eine Förderung unumgänglich. Sowohl die extensive Bewirtschaftung hochwertiger Grünlandstandorte als auch die Förderung extensiver Obstbestände werden in der Periode 2014-2020 weitergeführt.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des SEPL 2014-2020

Das Saarland bietet daher die folgenden Agrarumwelt-Teilmaßnahmen an:

- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
- Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (umweltgerechte Bewirtschaftung, Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung)
- Förderung extensiver Obstbestände

Die im SEPL angebotenen Agrarumweltmaßnahmen leisten wertvolle Beiträge zu allen Unterprioritäten der ELER-Priorität 4 sowie zu dem Querschnittsziel "Umweltschutz". Im Mittelpunkt stehen dabei Schutzziele in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Boden. Daneben sollen die programmierten Maßnahmen auch Beiträge zum Klimaschutz leisten:

Zwischenfrüchte und Untersaaten führen zu einer dauerhaften Bodenbedeckung. Dies gewährleistet wirksamen Erosions- und Wasserschutz und dient dem Humusaufbau sowie der biologischen Unkrautregulierung. Der Stickstoffaustrag wird deutlich vermindert. Zwischenfrüchte können in Abhängigkeit von der artspezifischen Durchwurzelungsintensität Bodenverdichtungen entgegenwirken; zudem binden sie in der vegetationsfreien Zeit Kohlenstoff. In der Förderperiode 2007-2013 war der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten kulissenbezogen angeboten worden (erosionsgefährdete

Gebiete und Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper). Aufgrund der positiven ökologischen Wirkungen der Maßnahme wird die Maßnahme im Rahmen des vorliegenden Programms ohne Kulissenbezug angeboten. So können Landwirte landesweit auf allen Flächen wirksamen Erosions- und Wasserschutz betreiben. Der ökologische Nutzen dieser Bewirtschaftungsform wird so gesteigert.

Naturbetonte Strukturelemente (Blühflächen) wirken sich zweifelsfrei auf den Erhalt der Artenvielfalt auf Ackerland aus. Sie bieten einer Vielzahl von Insekten, u. a. den immer mehr in Bedrängnis geratenden Bienen, auf Ackerstandorten wieder Lebensraum und Nahrungsgrundlage. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz werden Beiträge zum Boden- und Gewässerschutz geleistet. Zudem können Verschiebungen von Blühterminen ausgeglichen werden, die sich infolge des Klimawandels ergeben. Im Saarland wird nur die Förderung von Blühflächen angeboten.

Artenreiche Dauergrünlandflächen haben, um für eine Förderung infrage zu kommen, bereits einen guten ökologischen Zustand mit hoher Biodiversität. Wenn dieser Zustand erhalten werden kann, wird einem Verlust von Arten und Lebensräumen sowohl in floristischer als auch faunistischer Hinsicht entgegengewirkt. Durch reduzierten Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz werden Beiträge zum Boden- und Gewässerschutz geleistet, zudem wird der Stickstoff- und Nährstoffaustrag reduziert. Hinsichtlich des Klimaschutzes wirken Dauergrünlandflächen positiv aufgrund des Humusaufbaus und der Kohlenstoffbindung.

Die Förderung extensiver Obstbestände wirkt positiv auf den Erhalt von Arten und Lebensräumen, sowohl was die Obstbäume als auch die an Streuobstwiesen gebundene Fauna betrifft. Der Betriebsmitteleinsatz ist auf Streuobstflächen gering oder unterbleibt ganz, so dass Boden und Wasser geschützt werden. Die ganzjährige Bodenbedeckung mit i. d. R. artenreichem Grünland baut Humus auf und bindet Kohlenstoff. Mittelbare Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz entstehen durch kurze Transportwege, wenn die Früchte in der Region verarbeitet bzw. vermarktet werden.

Die einzelnen relevanten Baselines, Rechtsvorschriften und Verpflichtungen sind aus der Anlage "Identifizierung der Baseline, Rechtsvorgaben und Verpflichtungen" ersichtlich.

Begünstigte

Das Saarland als Realteilungsgebiet ist auf Ebene des Grundstücksbesitzes wesentlich stärker strukturiert als auf Ebene der Landbewirtschaftung. Vielfach ist es sinnvoll, Landbewirtschafter gemäß Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013 bzw. Landbesitzer direkt als Zielgruppe zu erfassen. Vielen Nichtlandwirten ist die Bewirtschaftung von Streuobst zu aufwendig und zu teuer. Um der Rodung der Flächen mit anschließender ackerbaulicher oder Grünlandnutzung vorzubeugen soll der Pflegeaufwand für die Bestände ausgeglichen werden.

Sofern Personenvereinigungen als Antragsteller (kollektive Begünstigte) auftreten, ist es nötig, einen Vertretungsberechtigten zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde. Kontrollen erfolgen unabhängig von der Rechtsform. Rechtliche Vorkehrungen für die interne Organisation ergeben sich dabei jeweils aus nationalem Recht (BGB, VereinsG).

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahmen (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.500 EUR pro Förderung (Gesamtbetrag öffentlicher Mittel in 5 Jahren) für jede einzelne Teilmaßnahme festgelegt. Für die Teilmaßnahmen „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“ (ausschließlich Variante 1) beträgt die Bagatellgrenze jeweils 800 EUR. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung diesen Betrag übersteigt. Für die Teilmaßnahmen "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" und „Förderung extensiver Obstbestände“ erfolgt die Festlegung der Bagatellgrenze auf der Ebene der Beschreibung der Teilmaßnahmen.

Änderungen des Umfangs der Verpflichtungsfläche

Das Saarland macht von der Möglichkeit der Nr. 5.2.6.2 Buchstabe B b) NRR mit einem Wert von max. 10% Gebrauch.

Revisionsklausel

Um sicherzustellen, dass Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, enthalten die Bewilligungen Revisionsklauseln gemäß Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006 und Art. 48 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen.

Verlängerung und Fortsetzung auslaufender Verpflichtungen

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Verpflichtungszeitraum

- Bis 2020 gilt: Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können auch über zwei bzw. drei Jahre festgelegt werden.
- Für neue, im Jahr 2021 eingegangene Verpflichtungen beträgt der Verpflichtungszeitraum zwei Jahre.
- Für neue, im Jahr 2022 eingegangene Verpflichtungen beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

- Bei Verpflichtungen, die 2021 verlängert werden, verlängert sich der Verpflichtungszeitraum um ein weiteres Jahr.
- Bei Verpflichtungen, die 2022 verlängert werden, verlängert sich der Verpflichtungszeitraum um ein weiteres Jahr.

Abgrenzung Greening (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) / Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings nach Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013 an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt. Die Anträge auf Betriebsprämien und auf eine Greening-Anrechnung werden in der gleichen Verwaltungseinheit (Zahlstelle EGFL/ELER) und mit dem gleichen IT-System (InVeKoS) bearbeitet und kontrolliert wie die Anträge auf Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. In den Flächennutzungsnachweisen sind Greening-Flächen und Agrarumwelt-Flächen unterschiedlich codiert, und jeder einzelne Antragsfall muss eine Plausibilitätsprüfung durchlaufen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass für die gleiche Fläche sowohl eine Greening-Anrechnung als auch eine ELER-Förderung gewährt wird, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden.

Die möglichen Kombinationen von Förderungen nach den Maßnahmen M10, M11 und M12 sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Andere Förderkombinationen sind in diesem Bereich unzulässig, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Kombinationstabelle für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Saarlandes 2019

	Ökologischer/biologischer Landbau	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen)	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Förderung extensiver Obstbaumbestände	Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000
Ökologischer/biologischer Landbau M11		ja	ja	nein	[1]ja/ nein	ja [3]
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter M10	ja		nein	nein	nein	nein
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen) M10	ja	nein		nein	nein	nein
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen M10	nein	nein	nein		ja	nein
Förderung extensiver Obstbaumbestände M10	[1]ja/ nein	nein	nein	ja		[2]ja/ nein
Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 M12	ja[3])	nein	nein	nein	[2]ja/ nein	

Bemerkung:

[1] die Kombination von Streuobst und Öko-Förderung ist nur möglich, wenn bei der Streuobstförderung nur eine Baumförderung erfolgt.

[2] die Kombination von Streuobst und Natura-2000-Förderung ist nur möglich, wenn bei der Streuobstförderung nur eine Baumförderung erfolgt.

[3] die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaues wird auf die Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 angerechnet. Zusätzlich gefördert wird nur die Differenz.

Anhang 2 Kombinationen zwischen Vorhabenarten der Maßnahme M10, M11 und M12 im Saarland

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gewährleistet, dass auf den betreffenden Flächen in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15. Februar der Boden mit geeigneten Pflanzen bedeckt bleibt. So wird gerade in der häufig niederschlagsreichen Zeit von November bis Januar ein Bodenabtrag durch Niederschlagswasser vermindert. Damit trägt die Maßnahme zu den Unterprioritäten 4b und 4c bei.

Die NRR konkretisierend gilt:

Die Nutzung des Aufwuchses sowie sonstige Bearbeitungsmaßnahmen sind ab dem Zeitpunkt der Aussaat bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten. Ebenso gilt ein Beweidungsverbot in der zuvor genannten Zeitspanne auf den nach dieser Maßnahme bewirtschaften Flächen.

Das Saarland weist auf Grund seiner naturräumlichen Gliederung und der dynamischen Geländegestaltung keine spezielle Förderkulisse zur Beschränkung der Anwendung des Zwischenfruchtanbaus aus. Die positiven Effekte des Zwischenfruchtanbaus auf die Grund- und Oberflächengewässer sowie die Bodenstabilität können vielmehr durch ein flächendeckendes Angebot der Fördermaßnahme erreicht werden.

Beiträge zu Unterprioritäten

Indem durch eine andauernde Bodenbedeckung insbesondere im niederschlagsreichen Winterhalbjahr die Bodenerosion vermindert wird, trägt der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten in erster Linie zum Bodenschutz und damit der Unterpriorität 4c) bei. Durch eine Verringerung des Boden- und Nährstoffeintrags in Oberflächengewässer sind gleichzeitig Wirkungen in Bezug auf den Gewässerschutz festzustellen (Unterpriorität 4b).

Beiträge zu Querschnittszielen:

Zwischenfrüchte und Untersaaten führen zu einer dauerhaften Bodenbedeckung. Dies gewährleistet wirksamen Erosions- und Wasserschutz und dient dem Humusaufbau sowie der biologischen Unkrautregulierung. Der Stickstoffaustrag wird deutlich vermindert. Zwischenfrüchte können in Abhängigkeit von der artspezifischen Durchwurzelungsintensität Bodenverdichtungen entgegenwirken; zudem binden sie in der vegetationsfreien Zeit Kohlenstoff.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung wird über den Flächenumfang der betreffenden Fördermaßnahme und die entsprechenden Hektarfördersätze ermittelt.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag zu stellen.

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Möglich ist es auch, unmittelbar im Anschluss an einen ausgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Neuverpflichtung für 1 Jahr einzugehen.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusätzlich:

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

Die Anträge auf Betriebsprämien und auf eine Greening-Anrechnung werden in der gleichen Verwaltungseinheit (Zahlstelle EGFL/ELER) und mit dem gleichen IT-System (InVeKoS) bearbeitet und kontrolliert wie die Anträge auf Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

In den Flächennutzungsnachweisen sind Greening-Flächen und Agrarumwelt-Flächen unterschiedlich codiert, und jeder einzelne Antrags-Fall muss eine Plausibilitätsprüfung durchlaufen.

Dadurch ist ausgeschlossen, dass für die gleiche Fläche sowohl eine Greening-Anrechnung als auch eine ELER-Förderung gewährt wird.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben im Rahmen des Artikels 28 sind von der Verpflichtung zur Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aus der NRR resultieren folgende Prämiensätze:

- **75 Euro je Hektar** für Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- **45 Euro je Hektar** für Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei folgenden Verpflichtungen bestehen Fehlerrisiken:

• Umbruch der Fläche erst ab dem 16.02. des Folgejahres zulässig

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Begünstigte darf einen Umbruch nicht vor dem 16.02. des Folgejahres durchführen. Verzögerungen und mithin ein noch späterer Umbruchszeitpunkt stehen dem Zweck des Vorhabens nicht entgegen.

Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens nicht erfüllt.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Die Vor-Ort-Kontrolle wird als geeignetes Instrument zur Risikominderung angesehen.

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme ist mit einem geringen Fehlerrisiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme als gegeben eingeschätzt..

8.2.5.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.1.9.4.1. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über Winter

8.2.5.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Verpflichtungen werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

- Verzicht auf mineralische Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel: VOK
- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte und/oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes: VWK und VOK
- Umbruch der Fläche ab dem 16.02. des Folgejahres möglich: VOK
- Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden: VOK
- Bedeckung mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten zwischen der Ernte der Hauptfrucht und dem 15.02. des Folgejahres: VOK
- Verbot der Nutzung des Aufwuches bis 15.02. des Folgejahres: VOK
- Beweidungsverbot bis 15.02. des Folgejahres: VOK

8.2.5.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wie in NRR, keine zusätzlichen landesspezifischen Bestimmungen

Siehe auch Punkt “Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wie in NRR, keine zusätzlichen landesspezifischen Bestimmungen

Siehe auch Punkt “Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- keine Abweichungen von der NRR

- keine signifikante Abweichung vom deutschen Durchschnitt hinsichtlich Einkommensverlust bzw. zusätzliche Kosten

8.2.5.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.1.10.1.1. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über Winter

8.2.5.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten fur die teilnehmenden Betriebe die grundsatzlichen Anforderungen wie in der NRR beschrieben.
Mit den Verpflichtungen sind unmittelbar verknüpft:

GLÖZ 4 -> CC9a

GLÖZ 5 -> CC01

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR beschrieben.

Mit den Verpflichtungen sind unmittelbar verknüpft:

• GLÖZ 6 -> CC 7

• GAB 1 -> CC17, CC17a, CC17b, CC18, CC19, CC20, CC21, CC22, CC24, CC26,

sowie

Z1a, Z1b, Z02, Z03, Z04, Z05 und Z06

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR beschrieben.

Mit den Verpflichtungen sind unmittelbar verknüpft:

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 6

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3.

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT1).

8.2.5.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Saarland findet Getreide- und Maisanbau mit deutlich geringeren Zwischenfrucht- und Untersaatanteilen statt als im restlichen Bundesgebiet. Das geförderte Verfahren ist demnach im Saarland keine übliche landwirtschaftliche Praxis.

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens muss der Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht (oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter) zur dauerhaften Begrünung über den Winter erfolgen, ein Umbruch darf erst ab dem 16. Februar des

Folgejahres durchgeführt werden. Dies ist eine über die Vorschriften von CC 1 hinausgehende Verpflichtung und stellt eine Einschränkung in der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar (generell bestehen keine Vorschriften zum Anbau von Zwischenfrüchten). Durch den Anbau von Zwischenfrüchten wird zusätzlich Schutz vor Wind- und Wassererosion gewährleistet.

8.2.5.3.2. Förderung extensiver Obstbaumbestände

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Interventionslogik

Der Streuobstanbau prägt große Teile der saarländischen Kulturlandschaft, insbesondere in den Gaulandschaften der Flüsse Saar u. Blies. Streuobstflächen sind reich strukturierte Biotope, die zahlreichen Vögeln, Insekten, Reptilien u. Kleinsäugern einen Lebensraum bieten. Darüber hinaus weisen die saarländischen Streuobstbestände ein umfangreiches Spektrum an selten gewordenen, regionalen u. standortangepassten Obstsorten auf. Der Lebensraum Streuobstwiese ist häufig im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen gelegen. Streuobstwiesen stellen mit ihrer Struktur ein vielfältiges Mosaik verschiedener Kleinstlebensräume dar u. sind auch aufgrund des extensiven Nutzungscharakters wichtig für viele zum Teil bedrohte Tier- u. Pflanzenarten. Studien gehen von bis zu 5.000 Arten bei Flora u. Fauna aus, die hier ihren Lebensraum finden können (vgl. Kapitel 8.2.5.6). Damit tragen die Streuobstwiesen zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen u. zur Agrobiodiversität bei.

Die Biodiversität einschließlich der Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme unbefriedigend. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- u. energiepolitischen Rahmenbedingungen induzieren einen Strukturwandel, der mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften oder der Aufgabe unwirtschaftlicher Landschaftsteile verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes durch zu intensive Landbewirtschaftung oder durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Im Falle einer zu intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust u.a. zurückzuführen auf Verringerung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft u. damit einer mangelnden Biotopvernetzung. In Fällen flächendeckend intensiver Grünlandbewirtschaftung führt die Stickstoffdüngung zu artenärmeren Standorten.

In benachteiligten Regionen wie dem Saarland ist die Aufrechterhaltung einer Bewirtschaftung u. Pflege Voraussetzung für die Erhaltung der Biodiversität. Der größte Teil der saarländischen Streuobstwiesen befindet sich in einem schlechten Zustand, da sie nicht mehr genutzt u. gepflegt werden. Dabei können Streuobst aus regionalem Anbau u. die daraus hergestellten Produkte wie Viez, Obstsäfte, Konfitüren etc. die Wertschöpfung im ländlichen Raum steigern.

Die CC-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln u. die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip v. d. Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung d. genetischen Ressourcen wie der Erhalt vorhandener extensiver Obstbaumbestände (Streuobstbestände) können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen u.a. der Biodiversität kommen.

Hier setzt die Förderung an. Hauptziel der Fördermaßnahme ist daher der Erhalt, die Pflege u. die In-Wert-Setzung/Vitalisierung v. saarländischen Streuobstbeständen. Bereits aufgegebene Streuobstwiesen sollen wieder in sachgerechte Nutzung gebracht werden. Den derzeitigen Tendenzen, Streuobstwiesen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu pflegen u. entweder der Verwilderung preiszugeben oder der Intensivierung wegen zu beseitigen, soll entgegengewirkt werden. Allerdings weist diese Maßnahme daneben auch die Zielsetzung auf, die Streuobstwiesen, die derzeit noch gepflegt werden, auch weiterhin in Pflege zu halten u. hierfür einen wirtschaftlichen Anreiz zu bieten.

Die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre zeigt das bestehende Risiko der Aufgabe der extensiven Streuobstwiesen sehr deutlich. Fortlaufend wurden bzw. werden Streuobstwiesen aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben, d.h. nicht mehr gepflegt u. genutzt u. damit der Verwilderung preisgegeben, oder aber komplett beseitigt, um eine intensive Nutzung (Einsatz großer Maschinen) d. landwirtschaftlichen Fläche zu ermöglichen.

Als artenreichste Lebensgemeinschaften Mitteleuropas sind extensive Streuobstbestände zum Schutz der Biodiversität im ländlichen Raum in besonderem Maße geeignet. Die Vielfalt an Obstbaumsorten ist bedeutsam für ein großes Genreservoir, welches es der Obstzüchtung ermöglicht, Resistenzeigenschaften aus alten Lokalsorten zu nutzen. Durch den Erhalt dieser Bestände und die damit verbundene permanente Bedeckung, Durchwurzelung und Durchlüftung des Bodens kann zudem ein wichtiger Beitrag zu Wasserschutz und zur Minderung der Bodenerosion geleistet werden. Die Umweltwirkungen von intensivem Dauergrünland oder Ackerland, das bei Verlust der extensiven Streuobstwiesen entstehen würde, sind als wesentlich geringer anzunehmen.

Die vorgesehenen Verpflichtungen sollen Quantität und Qualität des Obstbaumbestandes im Saarland und damit auch die zu erwartenden Umweltnutzen sicherstellen, die im Bereich Biodiversität, Agrodiversität, Boden-, Wasser- und Klimaschutz zu sehen sind. Die Maßnahme trägt damit zu allen Unterprioritäten der ELER-Priorität 4 sowie zum Querschnittsziel "Umweltschutz" bei.

Gefördert wird im Saarland die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen (Altbestand) auf Grünland. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,40 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

Eine Förderung des Baumbestandes in Kombination mit der extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ist möglich.

Die Verpflichtung zu mindestens einem sachgerechten Erhaltungsschnitt pro Verpflichtungszeitraum, das Verbot der Beseitigung von Bäumen sowie die regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege der Dauergrünlandflächen stellen den Beitrag extensiver Obstbestände zu Bio- und Agrodiversität, Boden-, Wasser- und Klimaschutz sicher. Dabei ist die besondere Bedeutung jahrzehntealter Bäume hervorzuheben, zu deren Schutz diese Verpflichtungen beitragen. Die ökologische Bedeutung nimmt mit dem Alter der Streuobstwiesen zu, wohingegen Neupflanzungen erst nach etlichen Jahren den Wert bestehender Anlagen erreichen können. Im Lichte dessen ist besonderes Augenmerk auf die Pflege der Altbestände zu legen, ohne jedoch die Neuanlage von Streuobstwiesen zum Zwecke der langfristigen Bestandssicherung bestehender Anlagen zu vernachlässigen. Nur so lassen sich die positiven ökologischen Wirkungen des Streuobstanbaus nachhaltig sichern.

Besondere Verpflichtungen

Es gelten folgende Förderbestimmungen:

- Der Förderempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum mindestens ein sachgerechter Erhaltungsschnitt erfolgt.
- Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.
- Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.

Abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie noch standsicher sind. Abgestorbene Bäume, die nicht mehr standsicher oder umgefallen sind, müssen ersetzt werden.

Ersatzpflanzungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Verwendung regional typischer, an die örtlichen Standortverhältnisse angepassten Obstbaumsorten (Mindeststammhöhe 1,80 m)
b. Veredelung auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte
c. Offenhaltung der Baumscheiben zum Schutz der Jungbäume

Beiträge zu Unterprioritäten

Die Teilmaßnahme trägt ganz entscheidend zu einer Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt (Unterpriorität 4a) bei. Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten ist eng an den Lebensraum "Streuobstwiese" gebunden und existenziell auf diesen angewiesen. Eine Übersicht der betreffenden Arten findet sich in Kapitel 8 bei Maßnahme M10 unter Buchstabe g) "Sonstige wichtige Anmerkungen". Durch die extensive Bewirtschaftung und den Verzicht auf Betriebsmitteleinsatz wirkt die Streuobstförderung zudem mittelbar auf Boden- und Gewässerschutz (Unterprioritäten 4b und 4c).

Beiträge zu Querschnittszielen

Der Erhalt extensiver Obstbaumbestände soll auch vor dem Hintergrund der klimaschutzrelevanten Eigenschaften gefördert werden. Extensive Obstbestände wirken positiv auf den Erhalt von Arten und Lebensräumen, sowohl was die Obstbäume als auch die an Streuobstwiesen gebundene Fauna betrifft. Der Betriebsmitteleinsatz ist auf Streuobstflächen gering oder unterbleibt ganz, so dass Boden und Waser geschützt werden. Die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen weist vielfältige positive Effekte im Sinne des Klimaschutzes auf. Die ganzjährige Bodenbedeckung mit i. d. R. artenreichem Grünland baut Humus auf und bindet Kohlenstoff. Mittelbare Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz entstehen durch kurze Transportwege, wenn die Früchte energie-extensiv in der Region verarbeitet bzw. vermarktet werden. Neben den direkten Wirkungen der Obstbäume als Senken für Kohlenstoff sind auch die positiven Einflüsse auf das örtliche Klima zu nennen.

Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. 45% der Mittel kommen im Programm im Schwerpunktbereich P4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ zum Einsatz und werden u.a. zur zusätzlichen Verstärkung der

Teilmaßnahmen "Förderung extensiver Obstbaumbestände" verwendet. Der Beitrag der Teilmaßnahme zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Es wird ein Zuschuss pro Baum gezahlt. Eine Kombination mit der Förderung der Extensiven Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands ist möglich.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag zu stellen.

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Möglich ist es auch, unmittelbar im Anschluss an einen ausgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Neuverpflichtung für 1 Jahr einzugehen.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG) Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der GAK-Maßnahme "Förderbereich 4 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - Förderung extensiver Obstbestände" umgesetzt. Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich4-E.pdf?__blob=publicationFile

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung des Ökologischen/biologischen Landbaus und von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum (FRL-Öko/AUKM)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Förderempfänger sind grundsätzlich Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften sowie Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen, gegebenenfalls mit der Unternutzung der betroffenen Fläche als naturschutzfachlich wertvolles Dauergrünland.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es muss ein extensiver Obstbestand vorliegen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,40 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahmen (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) wird eine Bagatellgrenze pro Förderung (Gesamtbetrag öffentlicher Mittel innerhalb des Verpflichtungszeitraumes) festgelegt. Für die Teilmaßnahme „Förderung extensiver Obstbestände“ beträgt diese Bagatellgrenze 250 EUR. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung diesen Betrag übersteigt.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 VO (EU) 1305/2013 für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nicht vorgeschrieben.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Insbesondere in den saarländischen Gaulandschaften bilden Streuobstwiesen wichtige Elemente des attraktiven Landschaftsbildes und erfüllen unverzichtbare ökologische Funktionen. Wie in der SWOT-

Analyse und in der Bedarfsermittlung beschrieben, droht vielen Streuobstbeständen die natürliche Sukzession und damit ein Verlust ihrer ästhetischen und ökologischen Funktionen. Es ist daher erforderlich, mit einer ausreichend hohen Kompensationszahlung die regelmäßige Pflege der Streuobstbestände wieder zur guten Praxis zu machen.

Die Förderung beträgt **6,50 Euro pro gepflegtem und bewilligtem Baum**.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Folgende Fehlerrisiken wurden bei der Förderung extensiver Obstbestände identifiziert:

- der geforderte einmalige sachgerechte Erhaltungsschnitt wird nicht durchgeführt
- Bäume werden während des Verpflichtungszeitraums beseitigt
- die regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen wird nicht durchgeführt

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Folgende Mechanismen sind geeignet, die Fehlerrisiken zu verringern:

- Der Zeitpunkt des Erhaltungsschnittes ist vom Förderempfänger zu dokumentieren.

- Vor-Ort-Kontrolle auf den Streuobstflächen während des Verpflichtungszeitraums. Dabei sollte in erster Linie kontrolliert werden, dass keine Bäume entfernt werden, weil dann das Ziel der Förderung nicht erreicht wird. Das Auslassen von Erhaltungsschnitten oder auch das Auslassen einer Mahd werden als Risiken von nachrangiger Bedeutung eingestuft, da sie die Zielsetzung der Förderung nicht unmittelbar gefährden. Die Vor-Ort-Kontrolle wird als geeignetes Instrument zur Risikominderung angesehen.

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Fehleranfälligkeit der Maßnahme ist vergleichsweise gering.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden als geeignete Instrumente zur Risikominderung angesehen.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.2.9.4.1. Förderung extensiver Obstbestände

8.2.5.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Bei der erstmaligen Beantragung dieser Maßnahme wird die Förderfähigkeit durch Inaugenscheinnahme der Obstbäume geprüft. Die jährliche Beantragung der Auszahlung ist mit Angabe der Anzahl an Bäumen und deren Standort verbunden. Eine Verwaltungskontrolle erfolgt durch Plausibilisierung des Verpflichtungsumfangs mit Hilfe der beim Erstantrag getroffenen Feststellungen und unter Zuhilfenahme von Luftbildern.

- mindestens ein sachgerechter Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum: VOK
- Ersetzen abgestorbener Bäume auf den Verpflichtungsflächen: VOK
- Verbot der Beseitigung lebender Bäume im Verpflichtungszeitraum: VOK
- Regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Dauergrünlandes: VOK
- Einhaltung Förderfähigkeitskriterien (max. 100 Bäume/ha und Stammhöhe >1,40m): VWK/VOK

8.2.5.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Verpflichtungen der Maßnahme die einschlägigen allgemeinen Pflichten übersteigen. Von den Bestimmungen der § 28 und § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der § 8, § 27 und § 32 des Saarl. Naturschutzgesetzes (SNatSchG) abgesehen, gibt es keine allgemeinen Pflichten hinsichtlich des Erhalts von Streuobstwiesen. Für diese Maßnahme bestehen daher nur besondere Verpflichtungen.

Link BNatSchG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Link SNatSchG: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/791-14.pdf

Siehe auch Punkt “Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Förderempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

− die Grundanforderungen gem. Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

sowie

− die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

oder

− gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen im gesamten Betrieb einzuhalten.

Siehe Punkt “Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Dem Förderbetrag liegt eine Kalkulation unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu Grunde:

- Der Pflegeaufwand pro Baum
- Die optimale Bestandsdichte
- Der Arbeitsaufwand pro Jahr und Hektar.
- Der kalkulierte Lohnaufwand pro Stunde

Der Förderbetrag ist angemessen, weil

1. aufgrund der Altersstruktur und des Pflegezustandes der saarländischen Streuobstflächen sowie einem sehr hohen Befall mit Misteln eine höhere Entschädigung der Mehrkosten für die anfallenden Pflegearbeiten gegenüber dem Bundesdurchschnitt gerechtfertigt ist
2. die Fortführung der seit Jahren gepflegten Bestände nicht gefährdet werden darf.

Die vorgesehene Förderung gleicht die den Förderempfängern bei der Einhaltung der Verpflichtungen entstehenden Einkommensverluste und Kosten nur teilweise aus. Durch die Kalkulation eines Pauschalbetrages pro gepflegtem und bewilligtem Baum ist eine Aufsplittung nach anfallenden Kosten für die einzelnen Verpflichtungen nicht mehr möglich. In der Kalkulation des Förderbetrages wird lediglich der Zeitaufwand für die Pflege berücksichtigt. Einkommensverluste sowie Kosten für Ausrüstung, Gerät, Betriebsmittel u.ä. sind darin nicht enthalten. Unter der Zugrundelegung der Kosten, die sich aufgrund der Altersstruktur und des Pflegezustandes der saarländischen Streuobstwiesen ergeben, ist jedoch davon auszugehen, dass durchschnittlich weniger als 50% der Kosten durch diese Förderung erstattet werden.

8.2.5.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.2.10.1.1. Förderung extensiver Obstbestände

8.2.5.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Verpflichtungen der Maßnahme die einschlägigen allgemeinen Pflichten übersteigen. Von den Bestimmungen GLÖZ 7, GAB 2, GAB 3 und CC11a, den § 28 und § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der § 8, § 27 und § 32 des Saarl. Naturschutzgesetzes (SNatSchG) abgesehen, gibt es keine allgemeinen Pflichten hinsichtlich des Erhalts von Streuobstwiesen. Für diese Maßnahme bestehen hinsichtlich der Obstbäume daher nur besondere Verpflichtungen.

Für das Dauergrünland, auf welchem die Obstbäume stehen (nicht Gegenstand der Förderung nach dieser Teilmaßnahme), gelten:

Anwendung von Düngemitteln (GAB 1 mit CC17, CC17a, CC17b, 18, CC19, CC20, CC21, CC22, CC26, GAB 10 mit CC27, CC30, CC31, CC31a, CC32 sowie Z1a, Z1b, Z02, Z03, Z04, Z05, Z06, Z06, Z07, Z08)

Sperrfristen (CC24)

Link BNatSchG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Link SNatSchG: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/791-14.pdf

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Verpflichtungen der Maßnahme die einschlägigen allgemeinen Pflichten übersteigen. Von den Bestimmungen GAB 2 und GAB 3, den § 28 und § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der § 8, § 27 und § 32 des Saarl. Naturschutzgesetzes (SNatSchG) abgesehen, gibt es keine allgemeinen Pflichten hinsichtlich des Erhalts von Streuobstwiesen. Für diese Maßnahme bestehen daher nur besondere Verpflichtungen.

Link BNatSchG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Link SNatSchG: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/791-14.pdf

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Verpflichtungen der Maßnahme die einschlägigen allgemeinen Pflichten übersteigen. Von den Bestimmungen GAB 2 und GAB 3, den § 28 und § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der § 8, § 27 und § 32 des Saarl. Naturschutzgesetzes (SNatSchG) abgesehen, gibt es keine allgemeinen Pflichten hinsichtlich des Erhalts von Streuobstwiesen. Für diese Maßnahme bestehen daher nur besondere Verpflichtungen.

Link BNatSchG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Link SNatSchG: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/791-14.pdf

Mindesttätigkeiten

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Verpflichtungen der Maßnahme die einschlägigen allgemeinen Pflichten übersteigen. Von den Bestimmungen GAB 2 und GAB3, den § 28 und § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der § 8, § 27 und § 32 des Saarl. Naturschutzgesetzes (SNatSchG) abgesehen, gibt es keine allgemeinen Pflichten hinsichtlich des Erhalts von Streuobstwiesen. Für diese Maßnahme bestehen hinsichtlich der Obstbäume daher nur besondere Verpflichtungen.

Link BNatSchG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Link SNatSchG: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/791-14.pdf

Mindesttätigkeit für Flächen (nicht Gegenstand der Förderung nach dieser Teilmaßnahme) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT1).

8.2.5.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Im Saarland wurden Streuobstbestände historisch hauptsächlich zur Deckung des eigenen Obstbedarfs betrieben. Diese Nutzung tritt mittlerweile in den Hintergrund. Der Großteil der (abgeernteten) Apfelproduktion wird der Saftgewinnung zugeführt.

8.2.5.3.3. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Saarland werden ausschließlich Blühflächen gefördert.

Diese Flächen sind vom Förderempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt zu bewirtschaften:

- Die Einsaat der Blühflächen erfolgt bis zum 31. Mai des Antragsjahres
- Der Aufwuchs von Blühflächen ist bis zum 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen.
- Es werden max. 25% oder 5 ha der Ackerfläche des Betriebes als Blühflächen belassen.
- Die Blühflächen umfassen max. 2 ha je Schlag.
- Die Mindestgröße der Blühfläche beträgt 0,1 ha je Schlag.

Beiträge zu Unterprioritäten

Die Förderung von Blühflächen trägt insbesondere zur Biodiversität (Unterpriorität 4a) bei. Zum Einen wird die Ackerflora bereichert, und zum Anderen sind positive faunistische Wirkungen zu erwarten (Lebensraum für Insekten, insbesondere Bienen, aber auch Rückzugsraum für Niederwild und andere bedrohte Tierarten der Feldflur). Durch die extensive Bewirtschaftung und den Verzicht auf Betriebsmitteleinsatz wirken die Blühflächen zudem mittelbar auf Boden- und Gewässerschutz (Unterprioritäten 4b und 4c).

Beiträge zu Querschnittszielen:

Naturbetonte Strukturelemente (Blühflächen) wirken sich zweifelsfrei auf den Erhalt der Artenvielfalt auf Ackerland aus. Sie bieten einer Vielzahl von Insekten, u. a. den immer mehr in Bedrängnis geratenden Bienen, auf Ackerstandorten wieder Lebensraum und Nahrungsgrundlage. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz werden Beiträge zum Boden- und Gewässerschutz geleistet. Zudem können Verschiebungen von Blühterminen ausgeglichen werden, die sich infolge des Klimawandels ergeben.

Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. 45% der Mittel kommen im Programm im

Schwerpunktbereich P4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ zum Einsatz und werden u.a. zur zusätzlichen Verstärkung der Teilmaßnahme "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" verwendet. Der Beitrag der Teilmaßnahme zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Förderung für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung wird über den Flächenumfang der betreffenden Fördermaßnahme und die entsprechenden Hektarfördersätze ermittelt.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag zu stellen.

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Möglich ist es auch, unmittelbar im Anschluss an einen ausgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Neuverpflichtung für 1 Jahr einzugehen.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusätzlich:

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Saarland werden ausschließlich Blühflächen gefördert.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland fördert ausschließlich Blühflächen. Historisch bedingt durch die im Saarland vorherrschende Realteilung ist noch immer eine klein parzellierte Flureinteilung die Regel. Um aus agrarökologischer Sicht die gewünschten Zielsetzungen zu erreichen, macht das Saarland daher von der gegebenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch und lässt nur ganze Schläge zu.

Förderfähig ist die Anlage von Blühflächen auf maximal 25 % oder 5 ha der im Saarland gelegenen und landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche des Betriebes. Die Blühflächen dürfen auf jeweils maximal 2 ha je Schlag bei einer Mindestgröße von 0,10 ha pro beantragtem Schlag angelegt werden.

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) an identischen Maßnahmen teilnimmt. Die Anträge auf Betriebsprämien und auf eine Greening-Anrechnung werden in der gleichen Verwaltungseinheit (Zahlstelle EGFL/ELER) und mit dem gleichen IT-System (InVeKoS) bearbeitet und kontrolliert wie die Anträge auf Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. In den Flächennutzungsnachweisen sind Greening-Flächen und Agrarumwelt-Flächen unterschiedlich codiert, und jeder einzelne Antrags-Fall muss eine Plausibilitätsprüfung durchlaufen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass für die gleiche Fläche sowohl eine Greening-Anrechnung als auch eine ELER-Förderung gewährt wird.

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahmen (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) wird eine Bagatellgrenze pro Förderung (Gesamtbetrag öffentlicher Mittel innerhalb des Verpflichtungszeitraumes) festgelegt. Für die Teilmaßnahme „Integration naturbetonter

Obstbestände der Feldflur“ beträgt diese Bagatellgrenze 250 EUR. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung diesen Betrag übersteigt.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben im Rahmen des Artikels 28 sind von der Verpflichtung zur Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland setzt diese Maßnahme im Rahmen der Vorgaben der NRR um und macht Gebrauch von der Möglichkeit, den Fördersatz laut NRR um 20 % abzusenken.

Danach resultiert folgender Prämiensatz: **600,- Euro je Hektar**

Ökologisch wirtschaftende Betriebe erhalten für Blühflächen die Prämie in Höhe von 600 € neben den Zahlungen für den ökologischen Landbau. Damit wird der besonderen ökologischen Wirksamkeit der Blühflächen Rechnung getragen.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei der Umsetzung der Maßnahme bestehen keine erhöhten Risiken.

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebrauch von chemisch-synthetischen PSM und Dünger:

Durch die Anwendungsverbote für Dünger und chemisch-synthetische PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit minimiert. Im Vergleich dazu wäre eine Verpflichtung, die sich nur auf eine Reduzierung des Gebrauchs bezieht, mit einem deutlich höheren Risko behaftet und wäre schwieriger zu kontrollieren.

Bewirtschaftungspausen:

Gegenmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Der Begünstigte darf in einem bestimmten Zeitraum keine Bewirtschaftung durchführen. Verzögerungen und mithin eine noch längere Bewirtschaftungspause widersprechen nicht dem Zweck des Vorhabens. Bei einem früheren Bewirtschaftungszeitpunkt würde der Zweck des Vorhabens in der Regel nicht erfüllt.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Die Vor-Ort-Kontrolle wird als geeignetes Instrument zur Risikominderung angesehen.

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme ist mit einem geringen Fehlerrisiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.3.9.4.1. Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur

8.2.5.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

100% der Fälle Verwaltungskontrolle durch GIS und Plausibilitätskontrolle.

Verwaltungskontrolle bei Einstieg in die Maßnahme (Erstbeantragung) durch Plausibilisierung des Verpflichtungsumfangs anhand der Antragsdaten und des bekannten Flächenverzeichnisses.

- jährliche Bestellung mit festgelegter Saatgutmischung: VOK,
- Verbot der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel: VOK,

- Verbot der Stickstoffdüngung: VOK,
- Nutzungsverbot des Aufwuchses: VOK,
- Max. 25% oder 5 ha der Ackerfläche: VWK/VOK,
- Max 2 ha je Schlag: VWK/VOK,
- Mindestgröße 0,1 ha je Schlag: VWK/VOK
- Einsaat der Blühflächen bis zum 31. Mai des Antragsjahres: VOK
- Belassen des Aufwuchs bis zum 15. Februar des Folgejahres: VOK

8.2.5.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wie in NRR beschrieben, keine zusätzliche länderspezifische Bestimmung

Siehe auch Punkt “Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wie in NRR beschrieben, keine zusätzliche länderspezifische Bestimmung

Siehe auch Punkt “Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die 20%-tige Absenkung des Fördersatzes gegenüber der NRR ist angemessen, weil 1. aufgrund der saarländischen Standortbedingungen eine leicht unterdurchschnittliche Ertragslage besteht 2. die Prämienabsenkung innerhalb des Korridors von 30% zum deutschlandweiten Durchschnitt noch eine ausreichende Entschädigung der Mehrkosten für das Saatgut, der variablen Maschinenkosten und der Arbeitskosten gewährleistet ist.

8.2.5.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.3.10.1.1. Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur

8.2.5.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Ausführungen der NRR. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilmaßnahme stehen: GAB 1 -> CC17, CC17a, CC17b, CC18, CC19, CC20, CC21, CC22, CC24, CC26 GLÖZ 5 -> CC01 GLÖZ 7 -> CC11, CC11a, MT01

sowie

Z1a, Z1b, Z02, Z03, Z04, Z05, Z06,

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Ausführungen der NRR. In besonderem Zusammenhang mit der Teilmaßnahme stehen:

GAB 1 -> CC17, CC17a, CC17b, CC18, CC19, CC20, CC21, CC22, CC24, CC26

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln Z 4-Z 6

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nationale Regelung § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT1).

8.2.5.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das geförderte Verfahren ist nicht Gegenstand der derzeit üblichen landwirtschaftlichen Praxis.

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb dieses AUKM-Vorhabens wird ein Teil der LF aus der wirtschaftlichen Produktion genommen und es müssen im Sinne der Erhaltung und Steigerung der Biologischen Vielfalt strenge Auflagen erfüllt werden. Gem. der DüV und dem PflSchG ist der Gebrauch von Dünger und PSM grundsätzlich erlaubt. Hier bestehen generelle Verbote für den Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen PSM. Dies ist eine über die Vorschriften nach CC 17 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Neben dem Gewässerschutz dient es auch dem erhöhten Schutz seltener Tiere und Pflanzen und deren Reproduktion.

Mit Vorgabe bestimmter Ansaatmischungen mit verschiedenen Blühpflanzen wird über das Beseitigungsverbot von CC 11 und CC 12 und dem Schnittverbot von CC 11a hinaus aktiv zusätzlicher Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Zudem wird über das Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus hier aktiv eine Verbesserung der Bedingungen für Vogelarten der Feldflur und andere Wildtiere geschaffen.

Dies stellt eine Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar.

8.2.5.3.4. d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland wird bei der Auswahl der in Frage kommenden Flächen bevorzugt solche berücksichtigen, die sich in den von der Fachabteilung für Naturschutz empfohlenen Vorranggebieten befinden.

Beiträge zu Unterprioritäten

Da ausschließlich wertvolle und artenreiche Dauergrünlandflächen gefördert werden, die bestimmten Lebensraumtypen zuzuordnen sind und auf denen bestimmte Kennarten vorkommen müssen, trägt die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland insbesondere zur Biodiversität (Unterpriorität 4a) bei. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel leistet sie aber auch Beiträge zum Gewässer- und Bodenschutz (Unterprioritäten 4 b und 4c).

Beiträge zu Querschnittszielen:

Artenreiche Dauergrünlandflächen haben, um für eine Förderung infrage zu kommen, bereits einen guten ökologischen Zustand mit hoher Biodiversität. Wenn dieser Zustand erhalten werden kann, wird einem Verlust von Arten und Lebensräumen sowohl in floristischer als auch faunistischer Hinsicht entgegengewirkt. Durch reduzierten Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz werden Beiträge zum Boden- und Gewässerschutz geleistet, zudem wird der Stickstoff- und Nährstoffaustrag reduziert. Hinsichtlich des Klimaschutzes wirken Dauergrünlandflächen positiv aufgrund Humusaufbaus und Kohlenstoffbindung.

Verpflichtungen

Die Begünstigten verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren das Dauergrünland in jedem Verpflichtungsjahr mindestens einmal jährlich zu nutzen und auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen zu verzichten auf:

- eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung,
- die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel,
- Beregnung,
- Melioration.

Das Saarland bietet folgende Fördervarianten an. Die unterschiedlichen Fördervarianten werden nicht kumulativ, sondern exklusiv angeboten:

1. bei einer Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ausschließlich in Kombination mit der Förderung extensiver Obstbestände nach Kapitel 8.2.5.3.3 auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, zu verzichten.

2. bei einer Förderung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen auf den betreffenden Dauergrünlandflächen / beweidbaren Flächen in einem durch das Saarland flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen 1. März und 14. Juni jeden Jahres auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen und die Ausbringung jeglichen Düngers zu verzichten und für beweideten Flächen eine Beweidungsdichte in diesem Zeitraum 1,0 RGV je ha nicht zu überschreiten.

Aufbauend auf einer Förderung nach Nr. 2 kann das SL zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen und zu einer höheren Förderung führen. Der Förderempfänger dokumentiert Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

Für gemähte Flächen:

* Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf und die überjährig bis zum nächsten Schnittnutzungstermin stehen gelassen wird,

* Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt: Keine Mahd vor dem 15. Juli,

* Verbot der mineralischen Düngung aller Art,

Für beweidete Flächen:

* Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen),

* Durchführung eines Pflegeschnittes bis zum Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung wird über den Flächenumfang der betreffenden Fördermaßnahme und die entsprechenden Hektarfördersätze ermittelt.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag zu stellen.

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Möglich ist es auch, unmittelbar im Anschluss an einen ausgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Neuverpflichtung für 1 Jahr einzugehen.

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung des Ökologischen/biologischen Landbaus und von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum (FRL-Öko/AUKM)" zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusätzlich:

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine Abweichung

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings (Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

Die Anträge auf Betriebsprämien und auf eine Greening-Anrechnung werden in der gleichen Verwaltungseinheit (Zahlstelle EGFL/ELER) und mit dem gleichen IT-System (InVeKoS) bearbeitet und kontrolliert wie die Anträge auf Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

In den Flächennutzungsnachweisen sind Greening-Flächen und Agrarumwelt-Flächen unterschiedlich codiert, und jeder einzelne Antrags-Fall muss eine Plausibilitätsprüfung durchlaufen.

Dadurch ist ausgeschlossen, dass für die gleiche Fläche sowohl eine Greening-Anrechnung als auch eine ELER-Förderung gewährt wird.

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahme (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) wird eine Bagatellgrenze pro Förderung (Gesamtbetrag öffentlicher Mittel in 5 Jahren) festgelegt. Für die Teilmaßnahme „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“ (ausschließlich Variante 1) beträgt die Bagatellgrenze 800 EUR. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung diesen Betrag übersteigt.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben im Rahmen des Artikels 28 sind von der Verpflichtung zur Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland setzt diese Maßnahme im Rahmen der Vorgaben der NRR um und macht Gebrauch von der Möglichkeit, die Fördersätze laut NRR innerhalb des Korridors von 30 % wie folgt zu senken bzw. anzuheben.

Es gibt folgende Fördervarianten, aus denen die jeweils zutreffende Fördervariante ausgewählt wird (keine kumulative Förderung):

1. im Falle der ***extensiven Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen bzw. bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung, ausschließlich in Kombination mit der Förderung extensiver Obstbestände nach Kapitel 8.2.5.3.3***

Das Saarland macht Gebrauch von der Möglichkeit, den Fördersatz laut NRR um 30 % abzusenken.

Daraus resultiert folgender Prämiensatz: **105,- Euro je Hektar**

2. im Falle der ***umweltgerechten Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch weitere Nutzungsbeschränkungen gemäß NRR innerhalb der Förderkulisse „naturschutzfachlich wertvoller Agrarflächen“ (= nwA) nach Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz laut Kapitel 8.2.5.3.4.1***

Das Saarland macht Gebrauch von der Möglichkeit, den Fördersatz laut NRR um 30 % anzuheben.

Danach resultiert folgender Prämiensatz: **208,- Euro je Hektar**

Im Falle der ***Förderung aufbauend auf einer Förderung nach 2. - hier kann das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nach Nr. 5.2.6.3.4.5.3 der NRR zusätzliche Förderungverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.***

Das Saarland macht Gebrauch von der Möglichkeit, den Fördersatz laut NRR um 30 % anzuheben.

Danach resultiert folgender Prämiensatz: **91,- Euro je Hektar**

Eine Staffelung dieses zusätzlichen Förderbetrages über die Basisprämie hinaus erfolgt in drei Stufen :

- die Durchführung einer zusätzlichen Anforderung gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von **30,- EUR/ha**

- die Durchführung zweier zusätzlicher Anforderungen gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von **60,- EUR/ha**

- die Durchführung von drei und mehr zusätzlichen Anforderungen gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von **91,- EUR/ha**

Die Förderung der „Extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ wird neben der Förderung des ökologischen Landbaus nicht gewährt.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei folgenden Verpflichtungen bestehen Fehlerrisiken:

• kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen sind nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zugelassen

• kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde Ausnahmen zulassen

• Mindestnutzungen pro Jahr, frühester Nutzungstermin, Einhaltung von spezifischen Bewirtschaftungsauflagen

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gebrauch von chemisch-synthetischen PSM und Dünger:

Durch die Anwendungsverbote für Dünger und chemisch-synthetische PSM, auch mit zeitlicher Einschränkung, ist die Fehleranfälligkeit minimiert. Im Vergleich dazu wäre eine Verpflichtung, die sich nur auf eine Reduzierung des Gebrauchs bezieht, mit einem deutlich höheren Risko behaftet und wäre schwieriger zu kontrollieren.

Bewirtschaftung mit Terminvorgaben:

Gegenmaßnahmen sind hier insoweit getroffen, dass die Terminvorgaben zur Bewirtschaftung sehr differenziert auf die Anforderungen bemessen wurden und ganz spezifische Bedingungen der jeweiligen Gebietskulisse und den zu schützenden Arten beachtet wurden. Dem Begünstigten wird immer ein bestimmter Zeitrahmen für die Bewirtschaftung eingeräumt, der ausreichend bemessen ist und auch im Ausnahmefall außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse jedenfalls zu erfüllen ist.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (Kontrolle der Schlagaufzeichnungen, Besichtigung aller betroffenen Schläge). Die Vor-Ort-Kontrolle wird als geeignetes Instrument zur Risikominderung angesehen.

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme ist mit einem geringen Fehlerrisiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme als gegeben eingeschätzt.

.

8.2.5.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.4.9.4.1. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen M10.0005

8.2.5.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die einzelnen Verpflichtungen werden jeweils im Rahmen von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

- Verzicht auf mineralische Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel: VOK
- keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung: VOK
- Verbot von Beregnung und Melioration: VOK
- Mindestens einmalige Nutzung des Aufwuchses pro Jahr: VOK
- Verbot von Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen und Ausbringen flüssiger Wirtschaftsdünger: VOK
- Einhaltung einer maximalen Beweidungsdichte: VOK
- Förderfähigkeit der Fläche VWK/VOK

8.2.5.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

wie NRR, keine zusätzlichen landesspezifischen Bestimmungen Siehe auch Punkt "Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen"

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

wie NRR, keine zusätzlichen landesspezifischen Bestimmungen Siehe Punkt "Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen"

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung ausschließlich in Kombination mit der Förderung extensiver Obstbestände

Die 30%-ige Absenkung ist angemessen, weil

1. aufgrund der saarländischen Standortbedingungen eine extensive Bewirtschaftung von Streuobstflächen von jeher gegeben ist.
2. die alleinige Kombination des Stickstoffverzichtes mit der Streuobstförderung als ausreichende Kompensationszahlung zur Teilnahme an dieser Fördermaßnahme angesehen wird.
3. die gewählte Prämienhöhe den Ertragsausfall beim Grünlandaufwuchs und der Obsternte in ausreichender Weise entschädigt.

umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen. Die Förderung ist beschränkt auf die Förderkulisse „naturschutzfachlich wertvoller Agrarflächen“ (= nwA) nach Vorgabe des Ministeriums für Umwelt.

Die 30%-ige Anhebung ist aus folgenden Gründen angemessen:

1. Die Topographie des Saarlandes zeigt ein bewegtes Relief. Insbesondere die Lebensraumtypen des artenreichen Dauergrünlands befinden sich oft in stark geneigtem Gelände mit schwieriger Befahrbarkeit. Dies führt zu einem deutlichen Mehraufwand hinsichtlich der Maschinen- und Arbeitskosten gegenüber dem in der NRR-Prämie unterstellten Bundesdurchschnitt.
2. Die Struktur der saarländischen Agrarlandschaft wirkt sich in ähnlicher Weise aus. Die Realerbteilung hat zu einer starken Kleinparzellierung der Landschaft und zur Ausprägung zahlreicher Landschaftselemente wie Hecken, Gräben, Feldgehölze etc. geführt. Dies ist zwar ökologisch positiv, führt bei der Bearbeitung der Flächen aber zu einem Mehraufwand gegenüber dem in der NRR-Prämie unterstellten Bundesdurchschnitt.
3. Die Mehrzahl der saarländischen Betriebe bewirtschaftet Flächen, die nicht intern arrondiert sind und weit verstreut um die Hofstelle liegen. Dies betrifft insbesondere die wertvollen Dauergrünlandflächen, die ertragsschwach sind und oft weit von der Hofstelle entfernt sind. In Verbindung mit den geringen Flächengrößen führt dies ebenfalls zu einem erhöhten Bewirtschaftungsaufwand.

Aufbauend auf einer Förderung nach 2. kann das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusätzliche Fördervoraussetzungen nach den „Fördervoraussetzungen“ Punkt E 4 (S. 204 NRR) vorgeben.

Die 30%-ige Anhebung ist aus den bereits voran genannten Gründen wie bei der Basisprämie gerechtfertigt.

8.2.5.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.4.10.1.1. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen M10.0005

8.2.5.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Ausführungen der NRR. In besonderem Zusammenhang mit der Teilmaßnahme stehen:

GAB 1 - > CC17, CC17a, CC17b, 18, CC19, CC20, CC21, CC 22, CC24, CC26

GAB 10 -> CC27, CC30, CC31, CC31a, CC32

GLÖZ 4 -> CC9a

GLÖZ 5 -> CC1

sowie

MT01

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Ausführungen der NRR. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilmaßnahme stehen:

GAB 1 - > CC17, CC17a, CC17b, CC18, CC19, CC20, CC21, CC 22, CC24, CC26

GAB 10 -> CC27, CC30, CC31, CC31a, CC32

sowie

Z1a, Z1b, Z02, Z03, Z04, Z05, Z06, Z06, Z07, Z08

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Verpflichtung der Begünstigten auf die Einhaltung der Regen des nationalen Rechts bezieht sich insbesondere aus

- Düngeverordnung

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Saarländisches Wassergesetz
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- Verordnung über die Prüfung von Pfanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT1).

8.2.5.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die geförderte Vorgehensweise ist derzeit keine übliche landwirtschaftliche Praxis.

Ohne AUKM-Verpflichtung würde eine konventionelle Dauergrünlandbewirtschaftung mit Einsatz mineralischer N-Düngemittel, fallweisem Pflanzenschutzmitteleinsatz bei aus wirtschaftlicher Sicht nicht optimaler Narbenzusammensetzung und Grünlandverbesserungsmaßnahmen (Pflegeumbruch, z.T. Totalherbizideinsatz, und Neueinsaaat) stattfinden. Eine Intensitätssteigerung ist auch in dem für diese Teilmaßnahme relevanten grünlandgeprägten Landschaftsraum seit langem zu beobachten, und betrifft die gut erreichbaren und maschinell gut bearbeitbaren Flächen. Diese Flächen werden von wachsenden Betrieben zunehmend nachgefragt. Ohne Verpflichtung würde der Futterertrag je Hektar deutlich höher ausfallen. Der Viehbestand könnte bei gleicher Fläche aufgestockt werden, bzw. für den gleichen Viehbestand würden weniger Dauergrünlandflächen benötigt, die aber zu Lasten von Biodiversität, Gewässerschutz und Klimaschutz deutlich intensiver bewirtschaftet würden. Für sehr

schlecht bewirtschaftbare und/oder erreichbare Flächen steigt dagegen wegen der fehlenden Rentabilität die Gefahr der Nutzungsaufgabe (nur noch Mindesttätigkeit).

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und ELER-VB diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Einige der identifizierten schwer zu überprüfenden und/oder zu kontrollierenden Verpflichtungen sind Teil der AUKM und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie entweder für die Zweckerfüllung des angestrebten Umwelt- und Klimaschutzes zwingend oder für die Zweckerfüllung der Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insbesondere

1. Verpflichtungen, die eine Reduzierung von bzw. den Verzicht auf PSM und Düngemittel zum Inhalt haben

2. Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen (alle Vorhaben mit Terminvorgaben).

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Beschreibung des IT-Systems

Die Antragstellung erfolgt ab dem Antragsjahr 2016 ausschließlich in digitaler Form. Mithilfe eines GIS-Programms können die Antragsteller Schläge digitalisieren und die erforderlichen Sachdaten dazu erfassen und/oder bereits in eigenen GIS-Systemen erzeugte Daten oder auch die Vorjahresdaten importieren und ggf. die Sachdaten ergänzen. Alle für die Antragstellung erforderlichen Formulare werden ebenfalls digital erfasst. Im DV-Programm implementierte Plausibilitätsprüfungen wie z.B. die Verknüpfung der gewählten Kulturart mit der Auswahl des zu dieser Kultur nur möglichen Vorhabens verhindern bereits bei der Antragstellung grobe Fehler. Abschließende Prüfungen beim Export ermöglichen eine vollständige Antragsabgabe. Die Antragsannahme und -erfassung erfolgt weitgehend ohne Medienbruch dv-gestützt.

Zahlungsanträge (R9)

Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)
In Vorhaben der AUKM sind keine Verpflichtungen implementiert, die nur eine anteilige Reduzierung von Dünger/PSM zum Inhalt haben. Entweder ist der vollständige Betriebsmittelverzicht Bedingung oder es bestehen Einschränkungen im Zeitraum der Anwendung bzw. in Bezug auf die Herstellung (keine chemisch-synthetischen Dünger/PSM). Der Begünstigte muss detaillierte Schlagaufzeichnungen führen. Im Rahmen der VOK werden die Schlagaufzeichnungen auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das qualifizierte, sachkundige Personal des VOK-Prüfteams besichtigt alle beantragten Schläge auf Anhaltspunkte für den nicht vereinbarten Einsatz von Betriebsmitteln. Bei Vorhaben, wo die Eventualität gegeben ist, dass trotz eines Verbotes ein Einsatz von Betriebsmitteln aus naturschutzfachlichen Gründen gleichwohl geboten ist, ist eine Ausnahmeregelung in die Auflage impliziert. Die Notwendigkeit der Anwendung muss von der Bewilligungsbehörde und der Naturschutzfachbehörde bestätigt werden. Die Vorgaben zu den Nutzungszeitpunkten sind so gestaltet, dass sie im Normalfall immer einzuhalten sind. Der Begünstigte hat nicht zu einem bestimmten Tag die Mahd/Nutzung auszuführen, er ist vielmehr in dem frühesten Zeitpunkt der ersten Nutzung eingeschränkt, er hat aber einen hinreichend groß bemessenen Zeitraum für eine ordnungsgemäße Nutzung zur Verfügung.

IT-Systeme (R8)
Die elektronische Antragstellung wird ausgebaut. Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)
Der Antrag im Rahmen der AUKM ist ab dem Antragsjahr 2016 ausschließlich in digitaler Form im Rahmen des gemeinsamen Antrags zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der AUKM ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet. Insbesondere angesichts der Auswirkungen einzelner schwierig zu kontrollierender Förderverpflichtungen auf die Zielerreichung ist ein engmaschiges, gut funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem erforderlich, bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Die identifizierten Fehler aus der vorangegangenen Förderperiode betrafen insbesondere sehr strenge Sanktionsregelungen (i. d. R. 100%ige Kürzungen bei schlagbezogenen Verstößen, um eine „abschreckende Wirkung“ zu erreichen). Das abgestufte Verfahren je nach Schwere, Umfang, Dauer und eventuellem Wiederholungsfall des Verstoßes soll eine tatbestandsnahe Sanktionierung ermöglichen. Bei den in der Vergangenheit als auffällig identifizierten Begünstigten werden ggf. zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen angeordnet, um die vollständige Einhaltung der Förderverpflichtungen sicherzustellen. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung der jeweiligen Untermaßnahme

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland bewegt sich bei den Mindestanforderungen innerhalb des Geltungsbereiches der Nationalen Rahmenregelung. Es wurden zwar landesspezifische zusätzliche Anforderungen zur Verringerung der Nitratbelastung oder Eutrophierung formuliert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Diese gehen jedoch nicht über die Anforderungen hinaus, die in der Nationalen Rahmenregelung auf der Grundlage der nationalen Gesetzgebung zur Verwendung von Düngemitteln formuliert sind.

In dieser Hinsicht besteht keine Notwendigkeit für weitere Anpassungen hinsichtlich der einschlägigen gebietsbezogenen Maßnahmen innerhalb des EPLR, da die jüngsten Anpassungen der Basiswerte, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften zur Verwendung von Düngemitteln ergeben, in der Änderung der Nationalen Rahmenregelung vorgenommen wurden.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung der jeweiligen Untermaßnahme

100% der kalkulierten Förderung werden an Antragsteller für Vorhaben nach Art. 28 (EU) Nr. 1305/2013 gezahlt.

8.2.5.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für diese Maßnahme gilt das gesamte Landesgebiet des Saarlandes als ländlicher Raum.

Rechtsgrundlage: DüV

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus der DüV -> Z1-Z6.

Rechtsgrundlage: PflSchG und PflSchGerätV

Z7- Z8

<u>Zur Förderung extensiver Obstbestände (Kapitel 8.2.5.3.2):</u>

Die nachfolgende Liste ist ein Beleg für den Beitrag extensiver Streuobstwiesen zur Biodiversität. Die folgenden lokalen Arten und Rassen sind auf extensive Streuobstwiesen als Lebensraum angewiesen. Der Wegfall extensiver Streuobstwiesen würde zum Aussterben dieser Arten führen:

<u>Obstbaumsorten</u>:

Äpfel:

Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Bohnapfel, Weißer Trierer, Roter Trierer, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, James Grieve, Goldrenette, Geheimrat Dr. Oldenburg, Gelber Edelapfel, Weißer Klarapfel, Erbachhofer, Ingrid Marie, Jakob Lebel, Luxemburger Triumpf, Luxemburger Renette, Ontario, Eisenapfel, Börtlinger Weinapfel, Boikenapfel, Engelsberger, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm Apfel, Schöner von Nordhausen

Birnen:

Gräfin von Paris, Conference, Bos´c Flaschenbirne, Pastorenbirne, Gellerts Butterbirne, Oberösterreicher Weinbirne, Walsche Schnapsbirne, Sievenicher Mostbirne, Pleiner Mostbirne, Luxemburger Mostbirne, Pleiner Mostbirne, Kludderbirne, Teiterbirne, Eierbirne, Schweizer Wasserbirne

Steinobst:

Große Grüne Reneclaude, Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Nancy Mirabelle

andere Pflanzen: Glatthafer, Wiesenlabkraut, Wiesenstorchschnabel, Wiesenglockenblume

Vögel: Steinkauz, Wendehals, Grün- und Buntspecht, verschiedene Meisenarten, Goldammer, Grünfink, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Baumläufer, Stieglitz, Kernbeißer, Feldsperling, Steinkauz, Wiedehopf, Halsbandschnäpper

Insekten: Hornissen, Wildbienen, Schmetterlinge, Schwebfliegen, Käfer, Hummeln

Säugetiere: Gartenschläfer, Haselmaus, Siebenschläfer, Fledermaus

Sonstiges: Flechten, Moose, Pilze und Algen

8.2.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (Ökologischer/biologischer Landbau)

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe im Saarland beträgt zu Beginn der ELER-Periode 2014-2020 bereits deutlich mehr als 10%. Aufgrund der vielfachen postitiven Auswirkungen strebt das Saarland eine Erhöhung sowohl des Anteils der Betriebe als auch der ökologisch bewirtschafteten Fläche an. Ein adäquater Ausgleich der Einkommensverluste durch sinkende Erträge und höheren Aufwand erscheint als geeignete Strategie, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Der ökologische Landbau leistet wichtige Beiträge zur ELER-Priorität 4 mit allen drei Unterprioritäten sowie zu den Querschnittszielen "Umweltschutz" und "Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen".

Im Mittelpunkt stehen dabei Schutzziele in den Bereichen Biodiversität, Wasser, Boden und Klima. Der Ökolandbau gewährleistet die Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung. Ökologische Anbaumethoden tragen zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden). Insbesondere der reduzierte Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz trägt zum Boden- und Gewässerschutz bei, zudem wird der Stickstoff- und Nährstoffaustrag reduziert. Nur intakte Böden können dauerhaft zum einen Kohlendioxid binden, und zum anderen stabile Erträge liefern. Dazu muss ein gesundes Porenvolumen für eine gute Aufnahmekapazität für Niederschlagswasser ebenso gegeben sein, wie wirksamer Erosionsschutz und eine natürliche Versorgung mit pflanzenverfügbaren Nährstoffen. Hinsichtlich des Klimaschutzes wirken ökologisch bewirtschaftete Flächen positiv aufgrund Humusaufbaus und Kohlenstoffbindung. Mittelbare Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz entstehen durch kurze Transportwege, wenn die ökologischen Erzeugnisse in der Region verarbeitet bzw. vermarktet werden.

Ökologische Anbauverfahren werden angewendet, wenn die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes nach Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgenommen wird. Das Saarland wird sowohl die Umstellung auf ökologischen Landbau als auch die Beibehaltung fördern. Anträge auf Förderung müssen vor Beginn des Verpflichtungszeitraums gestellt werden. Der jährliche Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Antrag stellende Betriebe erhalten nur dann eine Förderung, wenn der gesamte Betrieb nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird. Dies gilt auch beim Anbau von Obst, Gemüse und sonstigen pflanzlichen Produkten sowie der Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang. Die

hierfür erforderliche Bescheinigung (Ökokontrollblatt) wird von der zuständigen Kontrollstelle nach Vorgabe des MUV erstellt.

Die Verpflichtungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe als Grundlage zur Anerkennung ihrer Förderwürdigkeit, sind in VO (EU) Nr. 834/2007 und VO (EU) Nr. 889/2008 eindeutig geregelt und werden durch das deutsche Öko-Landbaugesetz (Link: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/_lg_2009/gesamt.pdf) untermauert.

Das Saarland gewährt keine Förderung für die ökologische Bienenhaltung.

Es gelten folgende Förderbestimmungen:

Der Förderempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Ergänzend gilt:

- in reinen Grünlandbetrieben (Flächenanteil des Dauergrünlandes von mehr als 50 %) Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV/ha

Der Förderempfänger legt jährlich die im Saarland eingeführte Bescheinigung der Kontrollstelle (Ökö-Kontrollblatt) über die gesamtbetriebliche Wirtschaftsweise und die Mitteilung über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße nach VO (EU) Nr. 834/2007 spätestens bis zum 15. Mai des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres mit den Agrarförderanträgen vor.

Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche liegt im Saarland bei über 10 %. Die ökologischen Wirkungen dieser Art der Bewirtschaftung sind allgemein als positiv anerkannt, und die saarländischen Verbraucher fragen ökologisch und regional erzeugte Lebensmittel nach. Das Saarland strebt eine weitere Ausdehnung des Flächenanteils unter ökologischer Bewirtschaftung an. Um die vorhandenen Ökobetriebe in der Beibehaltung unterstützen und gleichzeitig die Umstellung weiterer Betriebe fördern zu können, ist die Weiterführung der Maßnahme ausdrücklicher Wunsch aller Beteiligten und zugleich Ausdruck der landespolitischen Zielsetzung. Umstellungswillige Betriebe sind weiterhin vorhanden.

Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen (Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb)

Für den Ökolandbau gelten die in den EU VO 834/2007 und 889/2008 getroffenen Festlegungen, die durch das deutsche Ökolandbaugesetz untermauert werden. Konkret werden ökologisch wirtschaftende Betriebe neben der Verpflichtung zur Selbstkontrolle mindestens einmal jährlich durch eine private, zertifizierte Kontrollstelle überprüft (100 % Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen und der Kriterien der Förderfähigkeit). Der Bericht der Ökokontrollstelle dient der Zahlstelle als Grundlage der Bewilligung. Die Arbeit der Kontrollstellen wird durch eine Bundesland eigene Kontrollbehörde überwacht. Im Saarland ist dies die Landwirtschaftskammer (LWK). Die LWK macht auch

Kontrollbegleitungen bei Terminen der Kontrollstellen (mindestens 5%/Jahr). Diese Begleitungen finden sowohl zufalls-, als auch anlassbasiert statt. Zudem steht die LWK als Kontrollbehörde für alle Fragen, die einer besonders differenzierten Beurteilung bedürfen in engem Austausch mit ihrer obersten Fachaufsicht am Ministerium, ebenso wie mit der Zahlstelle. Anlass bezogen werden Kontrolltermine vor Ort auch durch die oberste Fachaufsicht begleitet. Diese Kontrollen finden zusätzlich zu den Kontrollen der Zahlstelle statt.

Anwendung des Betriebssitzprinzips

Förderfähig sind auch landwirtschaftliche Produktionsflächen im benachbarten Rheinland-Pfalz (RLP), wenn der Antragsteller seinen Betriebssitz im Saarland hat. Rheinland-Pfalz trifft in seinem „Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes“ (Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULa) eine vergleichbare Regelung.

Die Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in RLP steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Begleitausschusses zu dieser Regelung.

Die Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen werden in diesem Fall im Wege der Amtshilfe durch die in RLP zuständigen Behörden sichergestellt. Aufgrund der funktionierenden Praxis bei Amtshilfeersuchen ist eine Kontrolle von Flächen in benachbarten Bundesländern gewährleistet, da auch mit gleichen Vorgaben und Standards gearbeitet wird wie im Saarland und im Rahmen der Amtshilfe relevante Information zügig und zuverlässig ausgetauscht werden.

Die Förderung von Flächen saarländischer Betriebe in RLP liegt im Interesse des saarländischen Programmes. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verwaltungsökonomie bringt sie Vorteile für das Saarland und die Begünstigten.

Dieses Verfahren liegt im Interesse des Saarlandes und der Umsetzung des saarl. Entwicklungsprogramms, weil es einerseits den Verwaltungsaufwand reduziert, und zum anderen eine Ungleichbehandlung zwischen Förderempfängern verhindert und Doppelförderungen wirksam ausschließt.

Die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ergibt sich u.a. daraus, dass der Begünstigte nur einen Förderantrag an einer Stelle für seinen gesamten Betrieb zu stellen braucht. Durch die konsequente Anwendung des Betriebssitzprinzips in beiden Bundesländern wird eine Doppelbeantragung von Flächen wirksam ausgeschlossen.

Ohne diese Regelung könnte es aufgrund evtl. unterschiedlicher Förderbestimmungen dazu kommen, dass ein saarländischer Betrieb für seine in RLP liegenden Flächen keine Förderung erhalten kann. Dies würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und Benachteiligung grenznaher Betriebe im Vergleich zu anderen Betrieben bedeuten.

Im Vergleich zum gesamten Fördervolumen liegt das hiervon betroffene Finanzvolumen deutlich unter 5%.

Die Bestimmungen von Art. 70 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden somit eingehalten.

Verpflichtungszeitraum

- Bis 2020 gilt: Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können auch über zwei bzw. drei Jahre festgelegt werden.
- Für neue, im Jahr 2021 eingegangene Verpflichtungen beträgt der Verpflichtungszeitraum zwei Jahre.
- Für neue, im Jahr 2022 eingegangene Verpflichtungen beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.
- Bei Verpflichtungen, die 2021 verlängert werden, verlängert sich der Verpflichtungszeitraum um ein weiteres Jahr.
- Bei Verpflichtungen, die 2022 verlängert werden, verlängert sich der Verpflichtungszeitraum um ein weiteres Jahr.

Beiträge zu ELER-Prioritäten und Querschnittszielen

Wie oben ausgeführt, leistet der Ökolandbau wichtige Beiträge zur ELER-Priorität 4 mit allen drei Unterprioritäten sowie zu den Querschnittszielen "Umweltschutz" und "Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen".

Kombination mit AUKM (M10) und Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 (M12)

Die möglichen Kombinationen mit Förderungen nach Maßnahmen M10 und M12 sind in folgender Tabelle dargestellt. Hiervon abweichende Förderkombinationen sind unzulässig, um Doppelförderungen auszuschließen.

Kombinationstabelle für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Saarlandes 2019

	Ökologischer/biologischer Landbau	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen)	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Förderung extensiver Obstbaumbestände	Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000
Ökologischer/biologischer Landbau M11		ja	ja	nein	[1]ja/ nein	ja [3]
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter M10	ja		nein	nein	nein	nein
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen) M10	ja	nein		nein	nein	nein
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen M10	nein	nein	nein		ja	nein
Förderung extensiver Obstbaumbestände M10	[1]ja/ nein	nein	nein	ja		[2]ja/ nein
Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 M12	ja[3])	nein	nein	nein	[2]ja/ nein	

Bemerkung:

[1] die Kombination von Streuobst und Öko-Förderung ist nur möglich, wenn bei der Streuobstförderung nur eine Baumförderung erfolgt.

[2] die Kombination von Streuobst und Natura-2000-Förderung ist nur möglich, wenn bei der Streuobstförderung nur eine Baumförderung erfolgt.

[3] die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaues wird auf die Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 angerechnet. Zusätzlich gefördert wird nur die Differenz.

Kombinationstabelle M10, M11 und M12

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichungen bei der Verpflichtungsfläche (Flächenzugänge und -abgänge)

Unter der Voraussetzung, dass die Umstellung auf ökologischen Anbau je Fläche mindestens 2 Jahre bei Ackerland und Dauergrünland bzw. 3 Jahre bei Dauerkulturen beibehalten wird, können im Rahmen der 5-jährigen Verpflichtung Flächenzugänge bis zu 10% der Startverpflichtung über den Umfang des ersten Jahres hinaus bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes gefördert werden. Bei wesentlichen Flächenerweiterungen des Betriebes, d. h. bei Flächenzugängen von 10% oder mehr zur Startverpflichtung, kann der betroffene Antragsteller den Antrag auf eine neue 5-jährige Bewirtschaftungsverpflichtung im Umfang des erweiterten Flächenangebotes stellen.

Unter der Voraussetzung, dass die Umstellung auf ökologischen Anbau je Fläche mindestens 2 Jahre bei Ackerland und Dauergrünland bzw. 3 Jahre bei Dauerkulturen beibehalten wird, lässt das Saarland für Flächenabgänge innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eine 10%-ige Schwankungsbreite zur Startverpflichtung zu, ohne dass Rückforderungen für Förderungen der zurückliegenden Jahre ausgesprochen werden.

Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 834/2007 sind einzuhalten.

Einsatz von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)

Mit der am 23. Dezember 2020 erlassenen VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderperiode um zwei Jahre unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln zu verlängern, wovon für das Programm Gebrauch gemacht wird. Dabei werden neben regulären ELER-Mitteln auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen. 45% der Mittel kommen im Programm im Schwerpunktbereich P4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und

Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ zum Einsatz und werden u.a. zur zusätzlichen Verstärkung der Teilmaßnahme ""Einführung ökologischer Landbau" verwendet. Der Beitrag der Teilmaßnahme zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Fläche des Betriebes und den für die jeweilige Kulturgruppe geltenden Förderbeträgen je Hektar.

Die Förderung erfolgt in Form eines Förderbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag zu stellen.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Betriebssitz des Antragstellers muss im Saarland liegen.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur landwirtschaftliche Produktionsflächen im Saarland und im benachbarten Rheinland-Pfalz für Antragsteller mit Betriebssitz im Saarland.

Die Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Rheinland-Pfalz steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Begleitausschusses. Die Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen werden im Wege der

Amtshilfe durch die in Rheinland-Pfalz zuständigen Behörden sichergestellt. Die Bestimmungen von Art. 70 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden eingehalten.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beginnend mit dem Jahr 2022 müssen Antragsteller, die neu in die Förderung des Ökolandbaus einsteigen oder einen neuen Verpflichtungszeitraum beginnen, einmalig mit Ihrem Antrag den Nachweis über die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen. Art, Anzahl und Dauer der geforderten Fort- und Weiterbildungen werden in der Förderrichtlinie bestimmt.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben im Rahmen des Artikels 29 sind von der Verpflichtung zur Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraums (Umstellung) gewährte Förderbetrag kann gemäß NRR erhöht werden. In diesem Fall werden die für das **dritte bis fünfte Jahr** zu gewährenden Beihilfen (Beibehaltung) entsprechend abgesenkt. Der höhere Prämiensatz für antragstellende Betriebe für das erste und zweite Verpflichtungsjahr kann ausschließlich für Antragsteller gewährt werden, deren Betrieb in den letzten zehn Kalenderjahren vor Beginn der neuen Verpflichtung nicht nach einem Programm für den ökologischen Landbau im Saarland gefördert wurde.

Die Beträge im Saarland wurden auf 90% der NRR-Beträge abgesenkt.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr 2015:

1. bei Einführung der Maßnahme

- 531 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 225 Euro je Hektar Ackerfläche,

• 225 Euro je Hektar Grünland und

• 855 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf:

• 841,50 Euro je Hektar Gemüsebau,

• 279 Euro je Hektar Ackerfläche,

• 279 Euro je Hektar Grünland und

• 1.147,50 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt.

Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Gemüsebau, Ackerfläche, Grünland sowie Dauer- und Baumschulkulturen ist in den einzelnen Jahren möglich. Die Höhe der jährlichen Prämie richtet sich dann nach der jeweils beantragten Kulturgruppe.

Kombination mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Das Saarland bezieht sich auf die NRR und lässt diejenigen Maßnahmen-Kombinationen auf gleicher Fläche zu, die gemäß NRR-Anlage 1 („Kombinationen-Tabelle ANWENDUNG MEHRERER MAßNAHMEN“) möglich sind.

Nimmt ein Landwirt, der ökologischen Landbau betreibt und entsprechend gefördert wird, auch an der „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ teil, so wird die dortige Prämie von 75 €/ha auf 45 €/ha reduziert.

Nimmt ein Landwirt neben dem ökologischen Landbau auch an der „Förderung von Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur“ teil, so erhält er die dortige Prämie in voller Höhe von 600 €/ha.

Die Förderung der „Extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ wird neben der Förderung des ökologischen Landbaus nicht gewährt.

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine Änderung/Abweichung/Ergänzung zur NRR

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichungen bei der Verpflichtungsfläche (Flächenzugänge und -abgänge)

Im Rahmen der 5-jährigen Verpflichtung können Flächenzugänge bis zu 10% der Startverpflichtung über den Umfang des ersten Jahres hinaus bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes gefördert werden. Bei wesentlichen Flächenerweiterungen des Betriebes, d. h. bei Flächenzugängen von 10% oder mehr zur Startverpflichtung, kann der betroffene Antragsteller den Antrag auf eine neue 5-jährige Bewirtschaftungsverpflichtung im Umfang des erweiterten Flächenangebotes stellen.

Für Flächenabgänge innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums lässt das Saarland eine 10%-ige Schwankungsbreite zur Startverpflichtung zu, ohne dass Rückforderungen für Förderungen der zurückliegenden Jahre ausgesprochen werden. Die vorgenannten Bestimmungen werden im Zuwendungsbescheid für die 5-jährige Verpflichtung und den entsprechenden Änderungsbescheiden geregelt.

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Möglich ist es auch, unmittelbar im Anschluss an einen ausgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Neuverpflichtung für 2 Jahre einzugehen.

Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 834/2007 sind einzuhalten.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung wird über den Flächenumfang des Betriebes und die entsprechenden Hektarfördersätze der Kulturgruppen ermittelt.

Die Förderung erfolgt in Form eines Förderungsbescheides für eine 5-jährige Verpflichtungszeit. Ein Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag zu stellen.

Nach Ablauf eines Verpflichtungszeitraumes ist unmittelbar im Anschluss eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes um 1 Jahr möglich.

Möglich ist es auch, unmittelbar im Anschluss an einen ausgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Neuverpflichtung für 2 Jahre einzugehen.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Betriebssitz des Antragstellers muss im Saarland liegen.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur landwirtschaftliche Produktionsflächen im Saarland und im benachbarten Rheinland-Pfalz für Antragsteller mit Betriebssitz im Saarland.

Die Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Rheinland-Pfalz steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Begleitausschusses. Die Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen werden im Wege der Amtshilfe durch die in Rheinland-Pfalz zuständigen Behörden sichergestellt. Die Bestimmungen von Art. 70 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden eingehalten.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beginnend mit dem Jahr 2022 müssen Antragsteller, die neu in die Förderung des Ökolandbaus einsteigen oder einen neuen Verpflichtungszeitraum beginnen, einmalig mit Ihrem Antrag den Nachweis

über die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen. Art, Anzahl und Dauer der geforderten Fort- und Weiterbildungen werden in der Förderrichtlinie bestimmt.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben im Rahmen des Artikels 29 sind von der Verpflichtung zur Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Beträge im Saarland wurden auf 90% der NRR-Beträge abgesenkt.

Es ergeben sich somit folgende Prämienhöhen im Saarland:

- 324 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 189 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 189 Euro je Hektar Grünland und
- 675 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöhen.

Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Gemüsebau, Ackerfläche, Grünland sowie Dauer- und Baumschulkulturen ist in den einzelnen Jahren möglich. Die Höhe der jährlichen Prämie richtet sich dann nach der jeweils beantragten Kulturgruppe.

Kombination mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Das Saarland bezieht sich auf die NRR und lässt diejenigen Maßnahmen-Kombinationen auf gleicher Fläche zu, die gemäß NRR-Anlage 1 („Kombinationen-Tabelle ANWENDUNG MEHRERER MAßNAHMEN“) möglich sind.

Nimmt ein Landwirt, der ökologischen Landbau betreibt und entsprechend gefördert wird, auch an der „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ teil, so wird die dortige Prämie von 75 €/ha auf 45 €/ha reduziert.

Nimmt ein Landwirt neben dem ökologischen Landbau auch an der „Förderung von Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur“ teil, so erhält er die dortige Prämie in voller Höhe von 600 €/ha.

Die Förderung der „Extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ wird neben der Förderung des ökologischen Landbaus nicht gewährt.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine Änderung/Abweichung/Ergänzung zur NRR

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5) Bei dem ökologischen/biologischen Landbau könnten Fehlerquellen bei der Einräumung der Möglichkeit einer Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb des Betriebes entstehen, da in diesem Fall klare Grenzen zwischen ökologischem und konventionellen Landbau gezogen werden müssen, die ihrerseits nur schwer zu kontrollieren sind. **Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)** Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Bei dem ökologischen/biologischen Landbau wurden mögliche Fehlerquellen in der Anordnung zusätzlicher Förderkriterien, die auch den Absatz von ökologisch

erzeugten Produkten umfassen, identifiziert. Zusätzlich wurde die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen als Fördervoraussetzung einmalig für den Beginn eines Verpflichtungszeitraums festgelegt.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Schwer zu überprüfende und/oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Im Saarland ist eine Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau nur für den Gesamtbetrieb zugelassen. Die mit der Einräumung einer Teilumstellung einhergehenden Fehlerquellen in der Kontrollierbarkeit sind daher für das Saarland nicht relevant. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle. Die Vor-Ort-Kontrolle wird als geeignetes Instrument zur Risikominderung angesehen.

Vorbedingungen als Förderkritierum (R6)

Die Fördervoraussetzung der Fort- und Weiterbildungen ist nur einmalig und noch vor Erlass des Förderbescheides nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen der fortbildenden Stelle.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)

Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen

durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit des ökologischen/biologischen Landbaus ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden für geeignet gehalten, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gegeben sind.

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Saarland bewegt sich bei den Mindestanforderungen innerhalb des Geltungsbereiches der Nationalen Rahmenregelung. Es wurden zwar landesspezifische zusätzliche Anforderungen zur Verringerung der Nitratbelastung oder Eutrophierung formuliert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Diese gehen jedoch nicht über die Anforderungen hinaus, die in der Nationalen Rahmenregelung auf der Grundlage der nationalen Gesetzgebung zur Verwendung von Düngemitteln formuliert sind.

In dieser Hinsicht besteht keine Notwendigkeit für weitere Anpassungen hinsichtlich der einschlägigen gebietsbezogenen Maßnahmen innerhalb des EPLR, da die jüngsten Anpassungen der Basiswerte, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften zur Verwendung von Düngemitteln ergeben, in der Änderung der Nationalen Rahmenregelung vorgenommen wurden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von

zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Methode zur Berechnung des Förderbetrages ergibt sich aus Anlage 4 (Schema Methodik der Berechnung der Zahlungen für den ökologischen Landbau) der NRR.

Die Fördersätze im Saarland wurden auf 90% der NRR-Beträge abgesenkt. Die Absenkung ergibt sich aus der natürlichen Benachteiligung des Saarlandes (ungünstige Standortbedingungen, niedrige Bodenzahlen, ungünstige Klimafaktoren, stark profiliertes Geländerelief, Kleinparzellierung) und den daraus resultierenden geringeren Erträgen im Vergleich zu anderen Bundesländern. Damit ist auch der Betrag zur Kompensation der Einkommensverluste des ökologischen Landbaues im Vergleich zum konventionellen Landbau geringer als im Bundesschnitt. In Kapitel 18.2 dieses Entwicklungsprogramms wird bestätigt, dass die gegenüber der NRR abgesenkten Beträge angemessen sind. Die Förderbeträge sind so bemessen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. 100% der kalkulierten Förderung werden an Antragsteller für Vorhaben nach Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 gezahlt.

Das Saarland setzt in der Förderperiode 2014-2020 die ELER-Förderung nochmals stark zur Gewinnung neuer Betriebe ein, die gerade in der Umstellungsphase höhere Einkommensverluste haben, weil sie ihre Produkte noch nicht als biologisch produziert vermarkten können. Dieser gezielte Mitteleinsatz soll das landespolitische Ziel unterstützen, einen weiteren Zuwachs der ökologisch bewirtschafteten Fläche zu erreichen. Entsprechende Nachfrage umstellungswilliger Betriebe ist vorhanden.

Die möglichen Kombinationen mit Förderungen nach Maßnahmen M10 und M12 sind in der AUKM-Kombinationstabelle in Kapitel 8.2.6.2 dargestellt. Abweichende Förderkombinationen sind unzulässig, um Doppelförderungen auszuschließen. Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings nach Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013 an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für diese Maßnahme gilt das gesamte Landesgebiet des Saarlandes als ländlicher Raum.

8.2.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die SWOT-Analyse weist als eine Stärke des Saarlandes den Strukturreichtum der extensiv bewirtschafteten Flächen sowie die guten Ergebnisse bei ökologisch relevanten Indikatoren (High Nature Value, Farmbird-index etc.) aus. Der Anteil an Schutzgebieten in der freien Landschaft und auch in den Waldgebieten ist überdurchschnittlich hoch.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen in NATURA 2000-Gebieten sowie in anderen Naturschutzgebieten nach Art. 30 Abs. 6 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Trittsteine) bewirtschaften, erfüllen Auflagen, die aus den gebietsspezifischen Schutzgebietsausweisungen resultieren. Diese Auflagen verursachen einen höheren Aufwand und einen verminderten Ertrag im Vergleich zu einer regulären Bewirtschaftung, so dass Kosten und Einkommensverluste entstehen, die im Rahmen dieser Maßnahme ausgeglichen werden. Neben diesem Ausgleich trägt die Maßnahme zu einem wirkungsvollen Management und zum Schutz sowie Erhalt der NATURA 2000-Gebiete bei. Das Netz NATURA 2000 besteht im Saarland aus 126 Gebieten mit einer Fläche von rund 29.940 ha; das entspricht 11,6 % der Landesfläche. Die NATURA 2000-Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die aktuelle Nutzung der Gebiete besteht zu 60,7 % aus Wald und zu 30 % aus Landwirtschaft. 9,3 % der Fläche unterliegen sonstigen Nutzungen oder sind nicht genutzt.

Erfahrungen aus früheren Programmzeiträumen

Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 werden im Rahmen diese Programms ersmals angeboten. Insofern liegen keine Erfahrungen aus früheren Förderzeiträumen vor.

Bezug zu ELER-Prioritäten und Querschnittszielen

Die Förderung der Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 richtet sich an alle 3 Unterprioritäten der ELER-Priorität 4 sowie an das Querschnittsziel "Umweltschutz".

Sie trägt jedoch hauptsächlich zu Unterpriorität 4a (Biodiversität) bei. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt nach Maßgabe der Schutzgebietsverordnungen sowie der Einzelanordnungen für NATURA 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete, welche direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor ausgerichtet sind. Ansprüche des Naturschutzes haben Priorität, andere Nutzungsoptionen sind nachgeordnet.

Die Ausgleichszahlungen im Rahmen von NATURA 2000 leisten direkte Beiträge zum Querschnittziel Umweltschutz. Durch den Verzicht bzw. die Beschränkung von Nutzungen wird vor allem eine Verbesserung der Biodiversität gefördert, aber es werden auch Beiträge zur Gewässerqualität und zu den Bereichen Boden und Klima geleistet.

Kombination mit AUKM (M10) und Ökolandbau (M11)

Die möglichen Kombinationen mit Förderungen nach Maßnahmen M10 und M11 sind in folgender Tabelle dargestellt. Andere Förderkombinationen sind in diesem Bereich unzulässig, um Doppelförderungen auszuschließen.

Kombinationstabelle für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Saarlandes 2019

	Ökologischer/biologischer Landbau	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen)	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Förderung extensiver Obstbaumbestände	Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000
Ökologischer/biologischer Landbau M11		ja	ja	nein	[1]ja/ nein	ja [3]
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter M10	ja		nein	nein	nein	nein
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen) M10	ja	nein		nein	nein	nein
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen M10	nein	nein	nein		ja	nein
Förderung extensiver Obstbaumbestände M10	[1]ja/ nein	nein	nein	ja		[2]ja/ nein
Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 M12	ja[3])	nein	nein	nein	[2]ja/ nein	

Bemerkung:

[1] die Kombination von Streuobst und Öko-Förderung ist nur möglich, wenn bei der Streuobstförderung nur eine Baumförderung erfolgt.

[2] die Kombination von Streuobst und Natura-2000-Förderung ist nur möglich, wenn bei der Streuobstförderung nur eine Baumförderung erfolgt.

[3] die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaues wird auf die Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 angerechnet. Zusätzlich gefördert wird nur die Differenz.

Kombinationstabelle M10, M11 und M12

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000

Teilmaßnahme:

- 12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Maßnahme werden Kosten und Einkommensverluste ausgeglichen, die sich aus Schutzgebietsverordnungen oder anderen gleichwertigen Instrumenten für gemeldete NATURA 2000-Gebiete sowie in anderen Naturschutzgebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) ergeben. Aus den NATURA 2000-Auflagen ergeben sich auf den betroffenen Flächen regelmäßig Bewirtschaftungseinschränkungen, die zwingenden Charakter haben und von allen Landnutzern in den betroffenen Gebieten erfüllt werden müssen. Die Auflagen beziehen sich auf die Sicherung oder die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten und auf die Vermeidung ihres Rückgangs.

Der NATURA 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft gleicht dabei lediglich einen Teil der Nachteile aus, der Landwirten im NATURA 2000-Gebiet aus der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG entsteht und der über die Anforderungen an die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand und über die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten hinausgeht. Unter den Beschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden wirken sich die Einschränkungen bei der Düngung und bei der Mahd unmittelbar auf die Produktivität aus. Die Beschränkung der Düngung in den verschiedenen Naturschutzgebieten des Landes beinhaltet regelmäßig Verbote der Stickstoffdüngung bei zulässiger Grunddüngung (Phosphor, Kali) oder aber eine Beschränkung der Stickstoffdüngung. Regelmäßig ist in den betroffenen Gebieten die Ausbringung chemisch-synthetischer Düngemittel verboten, vielfach darüber hinaus auch die Verwendung von Gülle.

Die für die Bewirtschaftung geltenden Verpflichtungen ergeben sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Förderempfänger dokumentiert Art und Datum sämtlicher auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Vergleiche auch "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen" bei dieser Maßnahme.

Der Förderansatz ist flächenbezogen. Bezugszeitraum ist der 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

Die für diese Maßnahme in Frage kommenden gemeldeten NATURA 2000-Gebiete sowie andere Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) werden im Saarland zu einem großen Teil nicht von Landwirten, sondern von Naturschutz- und anderen

gemeinnützigen Organisationen bewirtschaftet. Dabei unterscheidet sich die Bewirtschaftung der Fläche inhaltlich-fachlich nicht von der Bewirtschaftung durch einen Landwirt. Daher ist es geboten, auch solche Organisationen in die Förderung miteinzubeziehen.

Die Kompensation der Kosten und Einkommensverluste trägt dazu bei, dass die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen auf der Fläche umgesetzt werden und dass so die ökologischen Ziele in den betreffenden Gebieten erreicht werden.

Weitere gebietsspezifisch-obligatorische Einschränkungen in Schutzgebieten wie die Einschränkung von Pestiziden oder die Vorgabe landwirtschaftlicher Praktiken sind möglich. Ein separater Ausgleich erfolgt hierfür nicht.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme trägt in Umsetzung der Biodiversitätskonvention und NATURA 2000 zur Erreichung des Zieles "Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der biologischen Vielfalt natürlicher bzw. schutzwürdiger
Biotope und Lebensräume heimischer Tier und Pflanzenarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen" bei. Es besteht ein direkter Beitrag zu rechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Ausgleichszahlungen im Rahmen NATURA 2000 dienen der Umsetzung:

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009,
- des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - Gesetz Nr. 1592 vom 5. April 2006,
- der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie),

- der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) und des Düngegesetzes (DüngG),

Darüber hinaus sind relevant:

- Artikel 94 und Anhang 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Zur Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird eine Förderrichtlinie zur Anwendung gebracht. Die für die Gewährung von Zuwendungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

In Bezug auf die Unterstützung für NATURA 2000-Gebiete sowie andere Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) sind die folgenden Empfänger förderfähig:

Landwirte sowie in angemessen begründeten Fällen andere Landbewirtschafter, wenn sie Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, und die den Betrieb selbst bewirtschaften. Sofern in angemessen begründeten Fällen andere Landbewirtschafter gefördert werden, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Kosten für Aktivitäten werden berechnet auf der Grundlage der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit den Anforderungen und Nachteilen, die für NATURA 2000-Gebiete sowie andere Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) in Schutzgebietsverordnungen festgelegt sind. Gefördert wird der potentielle Nutzen-Entgang, der betriebswirtschaftlich zwischen dem Erlös bei Bewirtschaftung gemäß Baseline und dem Erlös bei einer intensiven konventionellen Bewirtschaftung ohne umweltspezifische Einschränkungen liegt. Für den aktuellen Zustand gilt gemäß FFH-Richtlinie das Verschlechterungsverbot. Fixe Kosten sind nicht förderfähig.

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Der Begünstigte muss Betriebsinhaber im Sinne des Art 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 sein.

- Die landwirtschaftliche Fläche muss in einem NATURA 2000-Gebiet und/oder Naturschutzgebiet des Landes gemäß Art. 30 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1305/2013 liegen.
- Existenz von ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, z. B. hinsichtlich Düngung (insbesondere Verbot von mineralischer Stickstoffdüngung oder Einschränkung) oder Mahd.

Die Fördervoraussetzungen der VO (EU) Nr. 1305/2013 müssen eingehalten sein.

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahme wird eine Bagatellgrenze pro Förderung in Höhe von 200 € / Jahr festgelegt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung pro Jahr diesen Betrag übersteigt. Die Bagatellgrenze gilt nicht für Antragsteller, die bereits 5 Jahre lang eine Förderung nach dieser Maßnahme M12 erhalten haben und nur aufgrund der Absenkung des Förderbetrages ab dem 6. Förderjahr die Bagatellgrenze unterschreiten.

Anwendung mehrerer Maßnahmen:

Die Förderung des NATURA 2000-Ausgleichs, von freiwilligen Naturschutzleistungen und die Gewährung einer Förderung für Naturschutz- und Landschaftspflegevorhaben ist zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbedingungen. Kombinationsmöglichkeiten mit AUKM und Ökolandbau gemäß Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Kombinationstabelle. Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der NATURA 2000-Ausgleich können auf derselben Fläche gezahlt werden.

Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings nach Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013 an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist die Anwendung von Auswahlkriterien bei den Zahlungen für NATURA 2000 gemäß Artikel 30 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

I.

Bis einschließlich zum 5. Förderjahr beträgt die Förderung 250 Euro je Hektar und Jahr für alle förderfähigen Grünlandflächen in entsprechenden Schutzgebietskategorien.

Ab dem 6. Förderjahr beträgt die Förderung einheitlich 200 Euro je Hektar und Jahr für alle förderfähigen Grünlandflächen in entsprechenden Schutzgebietskategorien.

Die angegebenen Förderjahre beziehen sich auf die Person des Begünstigten als Empfänger von Zahlungen nach dieser Maßnahme M12.

II.

Abweichend von I. beläuft sich die Förderung je Hektar für Grünlandflächen, für welche eine Förderung aus Maßnahme M11 "Ökologischer/biologischer Landbau" (Kapitel 8.2.6 des SEPL 2014-2020) gewährt wird, nur auf den Betrag, um den der Förderbetrag dieser Maßnahme (M12) nach I. den im Einzelfall angewandten Förderbetrag je Hektar der Maßnahme M11 übersteigt.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Als Baseline gilt die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die Einhaltung der einschlägigen

Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie Art. 30 Abs. 3 VO (EU) No 1305/2013.

Besonderheit dieser Maßnahme ist, dass sie einen Ausgleich zu den Anforderungen an die Einhaltung der sonst als Baseline definierten Anforderungen im Zusammenhang mit Vogelschutz/Schutz von Flora und Fauna (vgl. GAB 2 (CC 12) und GAB 3 (CC 13) unter Nr. 8.1. bzw. 8.2.7) darstellt. Die Maßnahme gleicht speziell diejenigen wirtschaftlichen Kosten und Einkommensverluste aus, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie rechtsverbindlich entstehen. Damit unterscheidet sich diese Maßnahme von den AUKM.

Regelungsbereiche:

•Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Landschaft: GLÖZ 7 mit CC11 und CC11a

•Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser: GLÖZ 3 mit CC10d

•Artikel 30 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

•Vogelschutz (GAB 2 mit CC12)

•Schutz von Flora und Fauna (GAB 3 mit CC13)

•Anwendung von Düngemitteln (GAB 1 mit CC17b, CC18, CC22, CC26)

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Die Maßnahme dient der Umsetzung und Unterstützung zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus den Vorgaben der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Die Unterstützung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und von Einkommensverlusten, die durch die Umsetzung der NATURA-2000- Verpflichtung entstehen.

Diese Beihilfe wird nur gewährt für Kosten und Einkommensverluste, die über die Vorgaben zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen. Eine Doppelförderung durch weitergehende freiwillige AUKM ist ausgeschlossen (siehe Kombinationstabelle in Kapitel 8.2.7.3.1.).

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Die Umsetzung erfolgt u.a. durch Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen im Rahmen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Die Förderung soll d. zusätzl. Kosten u. Einkommensverluste ausgleichen, die den Förderempfängern entstehen. Die Kalkulation basiert auf einem Vergleich d. aktuellen Durchschnittserträge bei normaler Bewirtschaftung mit d. Erträgen, d. unter Bewirtschaftungsauflagen zu erwarten sind. Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 entsprechend wird nur auf d. über d. gute landw. Praxis ("Baseline", Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) lit. ii u. iii VO (EU) Nr. 1307/2013) hinausgehende Einschränkungen (RL 92/43/EWG, RL 2009/147/EG; vgl. Abschnitt "Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften") abgestellt. Die Baseline entspricht einer Bewirtschaftung d. landw. Flächen ohne NATRURA-2000-Auflagen zwecks Erhaltung in einem Zustand, d. sie ohne über in d. LW übliche Methoden u. Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für d. Beweidung o. den Anbau geeignet macht. Maßgeblich sind f. alle Landwirte geltende allg. Verpflichtungen (z.B. CC).

Da mit dem Rückgang der Erträge auch der Einsatz v. Dünger unterbleibt, sind d. entsprechenden Kosteneinsparungen sowohl bei Maschinen- als auch bei Düngerkosten berücksichtigt.

Generell ist bei ext. Bewirtschaftung v. Einkommensverlusten auszugehen, d. sich durch d. schutzgebietstypischen Auflagen u. Einschränkungen ergeben. So leidet u.a. bei späten Mahd-Zeitpunkten d. Qualität d. Schnittgutes, so dass es nur sehr eingeschränkt o. gar nicht als Futter in der Milchwirtschaft eingesetzt werden kann.

Bei der Herleitung d. Prämie werden die Einkommensverluste möglichst quantifiziert. Dabei zieht SL als Referenzwert nicht d. DGL auf Grenzertragsstandorten heran, sondern Grünlandtypen, d. ohne Meliorationsaufwand intensivierbar sind. Das sind i.d.R. Standorte mit mind. mittlerer Bodenmächtigkeit u. mittlerer Feldkapazität, bei denen im Sommer nie o. nur in selten Fällen akuter Wassermangel auftritt, z.B. Flächen, d. als FFH-LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) kartiert wurden. Die so errechnete Prämie gilt anschließend für alle FFH-Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten.

Die Herleitung des Förderbetrages basiert auf Berechnungsgrundlagen d. Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL). Als Datenquellen wurden verwendet: statist. Daten zur Agrarwirtschaft u. zu Agrarprodukten in D. und der EU aus "Faustzahlen für die Landwirtschaft", KTBL; LWK; Zentrum für Biodokumentation; "Verrechnungssätze ab 2007", Verband der Maschinen- und Betriebshilfsringe Saarland e.V., Rheinische Warenbörse Köln u. BayWa AG. Das verwendete Zahlenmaterial stammt aus den Jahren 2012 u. 2013 bzw. 2016.

Die Referenz d. Prämienkalkulation bildet d. Ertrag in Höhe v. 35.000-40.000 Megajoule (MJ) Nettoenergielaktation (NEL) von DGL mittlerer Intensitätsstufe je ha. Dabei wird d. Ertrag zugrunde gelegt, d. potentiell nach konventioneller u. ordnungsgemäßer Bewirtschaftung (gute landwirt. Praxis ohne NATURA-2000-Bewirtschaftungsauflagen) mit d. Grünlandbestand möglich wäre.

Es wäre falsch, den Ertrag extensiv bewirtschafteten DGL zugrunde zu legen. Der Bestand wird derzeit zwar evtl. extensiv genutzt. Ohne NATURA-2000-Bewirtschaftungsauflagen könnte d. Landwirt bei entsprechendem Preisdruck jedoch eine Intensivierung auf seinen extensiv genutzten Flächen vornehmen, um sich wirtschaftl. zu verhalten. Diese theoretische Möglichkeit muss bei d. Berechnung des Nutzentgangs berücksichtigt werden.

Dem DGL mittlerer Intensitätsstufe wird d. Ertrag einer nach NATURA-2000-Auflagen extensiv bewirtschafteten DGL d. Lebensraumtyps 6510 gegenübergestellt. Unter d. Prämissen einer fehlenden bzw. sehr geringen Düngung u. einer Mahd mit 1-2 Schnitten frühestens ab 15. Juni ergeben sich auf diesen weniger schütteren, sehr artenreichen Wiesen (Bewertung A oder B) mit sehr geringer Biomasseproduktion stark verringerte Erträge.

Bei Flächen mit Bewertung C (geringe Düngung mit 2 Schnitten bei Mahd frühestens ab 15. Juni), also bei artenreichen Wiesen mit vergleichsweise geringer Biomasseproduktion, ergeben sich ebenfalls deutlich geringere Erträge.

Daraus ergibt sich eine erhebliche Differenz in der NEL. Diese Differenz bildet die Basis für die Berechnung der Einkommensverluste. Um diese Differenz in der NEL auszugleichen, muss Ersatzfutter beschafft werden. Hier wird Futtergerste zu Grunde gelegt (gewöhnliche Praxis).

Der daraus errechnete Wert wird auf eine durchschnittl. Flächenprämie in Höhe v. 250 €/Hektar u. Jahr abgerundet.

Dieser Fördersatz gilt für alle förderfähigen Grünlandflächen in entsprechenden Schutzgebietskategorien.

Die konkrete Berechnung der Prämie mit allen Zahlenwerten ist in der Anlage “M12 Herleitung und Berechnung der Förderprämie" dargestellt.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb des NATURA 2000-Gebiets des Saarlandes wirkt direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor. Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die

Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und EG-Vogelschutzgebiete u.a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzten. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5% der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Im Zuge der Bewilligung wird sichergestellt, dass die tatsächliche Förderfläche die 5%-Grenze nicht überschreitet.

Im Saarland sind folgende Gebietskategorien förderfähig:

- Alle NATURA 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- nach dem saarländischem Biodiversitätsschutzkonzept ausgewiesene Kernflächen des Naturschutzes (überwiegend innerhalb, vereinzelt aber auch außerhalb von Schutzgebieten)
- prioritäre Trittsteinbiotope
- Biotopverbundflächen

Die vorgenannte Kulisse ist im Biodiversitätsschutzkonzept des Saarlandes dokumentiert.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Einordnung der Maßnahme in die Förderung NATURA 2000

Neben der Zahlung eines NATURA 2000 Ausgleichs im Bereich Landwirtschaft wird NATURA 2000 umgesetzt durch weitere Fördermaßnahmen:
Die Umsetzungserfordernisse für NATURA 2000 im ländlichen Raum wurden in dem von Deutschland 2013 vorgelegten Prioritären Aktionsrahmen dargelegt. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist dabei das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (s. Abschnitt D1 des PAF). Über seinen programmbasierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz NATURA 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu erreichen. Hierbei spielen Agrarumweltmaßnahmen und investive Naturschutzmaßnahmen die zentrale Rolle. Ebenso sind in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen.

Gewährt werden Ausgleichszahlungen für Beschränkungen – daneben nach Maßnahme M 10 auch Förderungen für freiwillige Leistungen - die jeweils in unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG v. 30.11.2009, ABL. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 30.11.2006 (ABL. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) stehen, mit dem Ziel einer naturschutzgerechten Landbewirtschaftung.

Im Kontext mit dem Natura 2000 Ausgleich sind Förderungen für investive Maßnahmen zur Umsetzung von NATURA 2000 für die Erreichung der Schutzziele (Lebensräume und Arten) zu sehen, die nicht bzw. nicht allein über landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen zu erreichen sind, sowie für die integrative Planung komplexer Konzeptionen (Managementpläne) und Sensibilisierungsmaßnahmen. Dabei kommt prioritären Arten und Lebensräumen eine besondere Bedeutung zu.
Integrative Planungen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen finden vor allem auf Programmebene statt. Sie werden ergänzt durch Pflegemaßnahmen vor allem für spezielle Arten. Allein

auf Landesebene findet die Überwachung der Zustandsentwicklung der Lebensräume und Arten statt, deren Schlussfolgerungen in die Fördermaßnahmen einfließen.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Anhand der Ex-ante-Bewertung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken festgestellt werden. Jedoch werden Zahlstelle und ELER-VB diese Maßnahme unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt. Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und ELER-VB bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus Sicht der Zahlstelle und der ELER-VB ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahme ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

siehe Beschreibung in der Untermaßnahme

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für diese Maßnahme gilt die gesamte Landesfläche des Saarlandes als ländlicher Raum, sofern es sich um NATURA 2000-Gebiete sowie andere Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine) handelt.

Folgende NATURA 2000-Gebiete sind als Schutzgebiete ausgewiesen:

6406-301 Panzbachtal westl Bergen 98 ha

6407-304 Wiesenlandschaft bei Buweiler 55,5 ha

6505-305 Kalkbergwerk Mondorf 8,1 ha

6505-307 Saaraue bei Schwemlingen 203,6 ha

6809-307 Himsklamm 59 ha

6406-303 Holzbachtal 58,4 ha

6407-301 Noswendeler Bruch 152,3 ha

6409-303 Hofberg bei Reitscheid 48,3 ha

6409-305 Weisselberg 101,3 ha

6808-303 Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim 197,1 ha

6809-303 zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim 124,1 ha

6406-304 Wachtelkopf bei Rappweiler 15,3 ha

6606-304 Rodener Saarwiesen 27,6 ha

6606-305 Südlich Flugplatz Düren 19 ha

6606-309 Altarme der Saar 27,9 ha

6610-303 Binnendüne nordöstlich Homburg 4,8 ha

6508-303 Grießbach, westlich Oberlinxweiler 46,6 ha

6609-308 Beeder Bruch 126,8 ha

Verpflichtungen bzw. unzulässige Handlungen erwachsen den Landwirten nicht aus den Bewirtschaftungsplänen (diese entfalten im Saarland keine Rechtskraft), sondern aus den Inhalten der Verordnungen zu den o. g. Schutzgebieten.

8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 31 und 32 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei.

Weiteres siehe Beschreibung der Untermaßnahme.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. b) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Interventionslogik

In Gebieten mit naturbedingten Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen den Landwirten die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der Benachteiligung des betreffenden Gebiets ausgeglichen werden. Mit diesen Zahlungen werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der saarländischen Kulturlandschaft unterstützt.

Beitrag zu den ELER-Prioritäten

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen in Einklang und in Ergänzung mit der Förderung von AUKM sowie der Naturschutzmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Unionsprioritäten leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele der Priorität 4 erwartet, da die Maßnahme durch Verhinderung der Nutzungsaufgabe insbesondere zur Erhaltung der Kulturlandschaft und damit zur Biodiversität [Unterpriorität 4a)] beiträgt. Es wird davon ausgegangen, dass auch in den Unterprioritäten 4b) und 4c) positive Wirkungen erzielt werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel werden positive Wirkungen erwartet:

<u>Innovation</u>

Die mit der Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete einhergehenden Probleme stellen an den Landwirt hohe Anforderungen, die die Sensibilität schärfen und die Bereitschaft erhöhen, sich über Innovationen nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden zu informieren und diese anzuwenden.

<u>Umweltschutz</u>

Die Unterstützung dient der Verhinderung von Nutzungsaufgabe. Durch die Aufrechterhaltung der an die saarländischen Standortbedingungen angepassten, überwiegend extensiven Bewirtschaftungsmethoden wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen. Extensiv genutzte Flächen weisen eine besonders hohe Strukturvielfalt und landschaftliche Eigenart auf. Insbesondere naturschutzfachlich wertvolle Flächen bedürfen einer gezielten Pflege und Beweidung, denn durch diese Bewirtschaftung entstehen Strukturmerkmale wie Weiden, Triebwege und spezielle Biotoptypen, welche die Diversität von Arten und Landschaften fördern.

<u>Eindämmung des Klimawandels und Anpassung</u>

Insbesondere bei den sensiblen Standorten der benachteiligten Gebiete ist die Beachtung geeigneter Anpassungsstrategien existenziell. Eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Bewirtschaftung würde eine starke Beeinträchtigung wichtiger Funktionen der Landwirtschaft wie Ressourcenerhaltung, Klimaschutz und Offenhaltung der Landschaft zur Folge haben.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Das Saarland hat die Maßnahme zuletzt in der Förderperiode 2000-2006 angeboten, damals jedoch mit einer anderen Gebietskulisse. Somit liegen aus der Förderperiode 2007-2013 keine aktuellen Erfahrungen vor.

Kombinationsmöglichkeiten mit Vorhaben der AUKM und ökologischem/biologischem Landbau

Eine Kombination der AZ mit AUKM ist möglich, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung der AZ (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung) gegeben sind. Eine Kombination der AZ mit ökologischem/biologischem Landbau ist ebenfalls möglich.

Förderkulisse Art. 31/32 VO (EU) Nr. 1305/2013

Die benachteiligten Gebiete im Saarland umfassen nach der jetzt angewandten neuen Gebietsabgrenzung ca. 82.000 ha [usable agricultural area (UAA)] bzw. 73.643,96 ha tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche [used agricultural area (IACS 2015)]. Dies entspricht ca. 93% der LF im Saarland und einem Großteil (44 von 52) der saarländischen Gemeinden.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderbare Flächen

Förderbare Flächen sind diejenigen Flächen, die innerhalb der benachteiligten Gebiete des Saarlandes liegen.

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden nur für landwirtschaftliche Flächen angeboten, die der Definition nach Art. 4 Abs. 1 e) VO (EU) Nr. 1307/2013 entsprechen und im Saarland liegen.

Zahlungen werden für Grünland- und Ackerflächen geleistet.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahme wird eine benachteiligte Mindestfläche (naturbedingt und spezifisch) von 10 Hektar je Betrieb (Bagatellgrenze) festgelegt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fläche eines antragstellenden Betriebes im benachteiligten Gebiet diesen Wert erreicht oder überschreitet.

Der Antragsteller muss aktiver Landwirt im Sinne des Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 sein und sich verpflichten, seine landwirtschaftliche Tätigkeit in den gem. Art. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013 bezeichneten Gebieten auszuüben.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 nicht vorgesehen.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

25 Euro je Hektar landwirtschaftliche Fläche (einheitlich für Acker- und Grünlandflächen) für die ersten 100 ha eines Betriebes. Es findet lediglich ein Teilausgleich der Bewirtschaftungsnachteile statt. Die Maßnahme kann jahresbezogen mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-up’s) verstärkt werden. Die Entscheidung hierüber wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

In diesem Fall können im ersten Schritt auch über 100 ha hinausgehende Flächen eines Betriebes gefördert werden, soweit die verfügbaren Mittel ausreichen.

Je nach Umfang des zusätzlichen nationalen Mittelvolumens kann auch eine Anhebung des Förderbetrages in Frage kommen. In diesem Fall werden die Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 degressiv gestaltet:

- für die ersten 100 Hektar förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100% (AZ1)
- für die förderfähigen Flächen von 101 bis 150 ha beträgt die Zahlung 80% (AZ2)
- für die förderfähigen Flächen von 151 bis 200 ha beträgt die Zahlung 60% (AZ3)
- für die förderfähigen Flächen von 201 bis 250 ha beträgt die Zahlung 40% (AZ4)

der errechneten Ausgleichzulage, mindestens jedoch 25 Euro je Hektar.

Anzuwendende Berechnungsformel: AZ = Ausgleichszulage je ha; y= Betrag, um den der Förderbetrag angehoben wird. AZ1= 25 EUR + y EUR; AZ2 = (25 EUR + y EUR)x80%; AZ3 = (25 EUR + y EUR)x60%; AZ4 = (25 EUR + y EUR)x40%; AZ = AZ1+AZ2+AZ3+AZ4, dabei AZ ≤ 250 EUR/ha/Jahr.

Für die über 250 ha hinausgehenden Flächen gibt es keine Zahlungen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden Betriebe unter 10 ha Flächengröße von der Förderung ausgeschlossen. Zusätzlich wird eine Förderobergrenze von 12.500 € je Betrieb und Antragsjahr festgelegt.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Konkret wird folgende Kalkulation für die Ausgleichszulage zu Grunde gelegt:

- Zwei separate Berechnungen auf der Grundlage betriebswirtschaftlichen Kenngrößen (Deckungsbeitrag) führten im Durchschnitt zu vergleichbaren Ergebnissen.
- Für Grünland und Ackerflächen zusammen ergibt sich ein Nachteil für die aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete des Saarlandes von 274,00 €/ha.
- Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets wird im Saarland grundsätzlich der Mindestbetrag von 25 €/ha für Acker- und Grünlandflächen gezahlt. Sofern die Finanzausstattung der Maßnahme in einzelnen Jahren aus nationalen Mitteln aufgestockt werden kann, können auch höhere Beträge gezahlt werden. Näheres zu deren degressiver Abstufung ist in Kapitel 8.2.8.3.1.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze beschrieben

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete umfassen die LF folgender saarländischer Gemeinden (§ 1 KSVG; LAU-2 Ebene):

41.100 SAARBRÜCKEN

41.512 GROSSROSSELN

41.513 HEUSWEILER

41.514 KLEINBLITTERSDORF

41.515 PUETTLINGEN

41.516 QUIERSCHIED

41.517 RIEGELSBERG

41.518 SULZBACH

42.111 BECKINGEN

42.112 LOSHEIM AM SEE

42.113 MERZIG

42.115 PERL

42.116 WADERN

42.117 WEISKIRCHEN

43.111 EPPELBORN

43.112 ILLINGEN

43.113 MERCHWEILER

43.114 NEUNKIRCHEN

43.115 OTTWEILER

43.117 SPIESEN-ELVERSBERG

44.112 LEBACH

44.114 REHLINGEN-SIERSBURG

44.116 SAARWELLINGEN

44.117 SCHMELZ

44.118 SCHWALBACH

44.119 ÜBERHERRN

44.120 WADGASSEN

44.121 WALLERFANGEN

44.122 BOUS

45.111 BEXBACH

45.112 BLIESKASTEL

45.113 GERSHEIM

45.114 HOMBURG

45.115 KIRKEL

45.116 MANDELBACHTAL

45.117 ST.INGBERT

46.111 FREISEN

46.112 MARPINGEN

46.113 NAMBORN

46.114 NOHFELDEN

46.115 NONNWEILER

46.116 OBERTHAL

46.117 ST.WENDEL

46.118 THOLEY

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Areale sind im DV-Programm in Form einer Förderkulisse hinterlegt und werden zur Berechnung der Ausgleichzulage mit den förderfähigen Antragsschlägen verschnitten. Aus dieser Verschneidung heraus errechnet sich die förderfähige Fläche je Betrieb für die Ausgleichszulage.

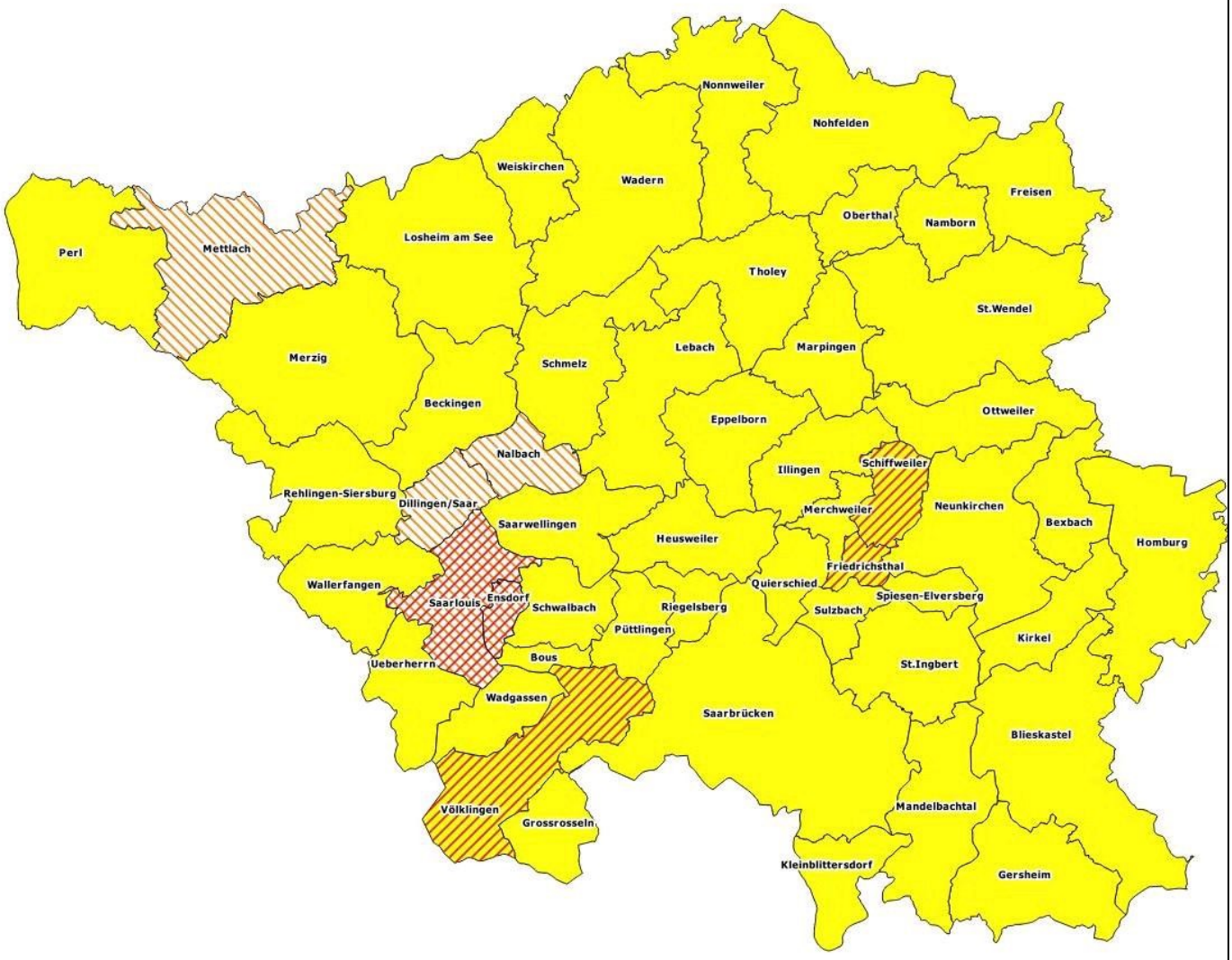

Die benachteiligten Gebiete im Saarland (gelb)

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die im Saarland festzulegenden benachteiligten Gebiete wurden in drei Arbeitsschritten bestimmt:

- Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete nach den biophysikalischen Einzelkriterien
- Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete nach der Kombination verschiedener Abgrenzungskriterien

- Benachteiligte Gebiete nach der Feinabstimmung

Durch die Feinabstimmung wurde lokal (auf Gemeindeebene = LAU-2 Ebene) untersucht, inwiefern auf der Grundlage objektiver Kriterien Gebiete auszuschließen sind, in denen erhebliche naturbedingte Gründe zur Benachteiligung geführt haben,

- die jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit oder durch Hinweise auf eine normale Bodenproduktivität aus dem Weg geräumt worden sind,
- oder in denen die Produktionsmethoden oder Bewirtschaftungssysteme den Einkommensverlust oder die zusätzlichen Kosten durch die Benachteiligung ausgeglichen haben (z. B. starke Veredelungswirtschaft).

Gemeinden, die diese Kriterien erfüllen, wurden durch die Feinabstimmung aus der Förderung herausgenommen.

Methode zur Feinabgrenzung mit Standardoutput im Saarland

Das Saarland verwendet zur Feinabstimmung den Standardoutput (SO) und folgt insofern dem Empfehlungspapier der Europäischen Kommission. Durchschnittswerte des Standardoutputs werden üblicherweise als Kennzahl zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe verwendet.

Alle Gemeinden, in denen der Standardoutput höher als 80% des nationalen Durchschnitts liegt, werden von der Benachteiligung ausgenommen, die bei der Abgrenzung der biophysikalischen Faktoren festgelegt wurde. Die Schwelle von 80% des nationalen Durchschnitts beträgt 2.305,88 €/ha.

In einem zweiten Schritt werden den Standardoutput-Werten der saarländischen Produktion (Bodennutzung und Tierhaltung) die Agrarflächen und die Viehzahlen aus der saarländischen Agrarstatistik zugeordnet. Daraus wird der saarländische Durchschnitt des Standardoutputs in Höhe von 1.600,03 €/ha errechnet.

Dieser Wert wird für jede der 52 Gemeinden des Saarlandes ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass bei allen Gemeinden, die über 80% des Bundesdurchschnittes liegen, die Benachteiligung durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit oder durch Hinweise auf eine normale Bodenproduktivität aus dem Weg geräumt worden ist oder dass die Produktionsmethoden oder Bewirtschaftungssysteme den Einkommensverlust oder die zusätzlichen Kosten ausgeglichen haben.

Eine genaue Beschreibung des Verfahrens ist in der Anlage "Dokumente" zu diesem Programm beigefügt.

Die nach dem beschriebenen Verfahren ermittelte Gesamtfläche der benachteiligten Gebiete im Saarland umfasst **82.102,31ha** [usable agricultural area (UAA)]. Die davon tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche [used agricultural area (LF) by IACS 2015] beträgt **73.643,96 ha**.

Näheres ist unter "Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden" dargestellt.

8.2.8.3.2. c) Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Interventionslogik

In Gebieten mit spezifischen Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen den Landwirten die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der spezifischen Benachteiligung des betreffenden Gebiets ausgeglichen werden. Mit diesen Zahlungen werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der saarländischen Kulturlandschaft unterstützt.

Beitrag zu den ELER-Prioritäten

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen in Einklang und in Ergänzung mit der Förderung von AUKM sowie der Naturschutzmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Unionsprioritäten leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele der Priorität 4 erwartet, da die Maßnahme durch Verhinderung der Nutzungsaufgabe insbesondere zur Erhaltung der Kulturlandschaft und damit zur Biodiversität [Unterpriorität 4a)] beiträgt. Es wird davon ausgegangen, dass auch in den Unterprioritäten 4b) und 4c) positive Wirkungen erzielt werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel werden positive Wirkungen erwartet:

<u>Innovation</u>

Die mit der Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete einhergehenden Probleme stellen an den Landwirt hohe Anforderungen, die die Sensibilität schärfen und die Bereitschaft erhöhen, sich über Innovationen nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden zu informieren und diese anzuwenden.

<u>Umweltschutz</u>

Die Unterstützung dient der Verhinderung von Nutzungsaufgabe. Durch die Aufrechterhaltung der an die saarländischen Standortbedingungen angepassten, überwiegend extensiven Bewirtschaftungsmethoden wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen. Extensiv genutzte Flächen weisen eine besonders hohe Strukturvielfalt und landschaftliche Eigenart auf. Insbesondere naturschutzfachlich

wertvolle Flächen bedürfen einer gezielten Pflege und Beweidung, denn durch diese Bewirtschaftung entstehen Strukturmerkmale wie Weiden, Triebwege und spezielle Biotoptypen, welche die Diversität von Arten und Landschaften fördern.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Insbesondere bei den sensiblen Standorten der benachteiligten Gebiete ist die Beachtung geeigneter Anpassungsstrategien existenziell. Eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Bewirtschaftung würde eine starke Beeinträchtigung wichtiger Funktionen der Landwirtschaft wie Ressourcenerhaltung, Klimaschutz und Offenhaltung der Landschaft zur Folge haben.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Das Saarland hat die Maßnahme zuletzt in der Förderperiode 2000-2006 angeboten, damals jedoch mit einer anderen Gebietskulisse. Somit liegen aus der Förderperiode 2007-2013 keine aktuellen Erfahrungen vor.

Kombinationsmöglichkeiten mit Vorhaben der AUKM und ökologischem/biologischem Landbau

Eine Kombination der AZ mit AUKM ist möglich, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung der AZ (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung) gegeben sind. Eine Kombination der AZ mit ökologischem/biologischem Landbau ist ebenfalls möglich.

Förderkulisse Art. 31/32 VO (EU) Nr. 1305/2013

Die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete im Saarland umfassen nach der jetzt angewandten neuen Gebietsabgrenzung ca. 2.763,18 ha. Dies entspricht 1 Gemeinde und ca. 3% der LF im Saarland

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderbare Flächen

Förderbare Flächen sind diejenigen Flächen, die innerhalb der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete des Saarlandes liegen.

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden nur für landwirtschaftliche Flächen angeboten, die der Definition nach Art. 4 Abs. 1 e) VO (EU) Nr. 1307/2013 entsprechen und im Saarland liegen.

Zahlungen werden für Grünland- und Ackerflächen geleistet.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahme wird eine benachteiligte Mindestfläche (naturbedingt und spezifisch) von 10 Hektar je Betrieb (Bagatellgrenze) festgelegt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fläche eines antragstellenden Betriebes im benachteiligten Gebiet diesen Wert erreicht oder überschreitet.

Der Antragsteller muss aktiver Landwirt im Sinne des Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 sein und sich verpflichten, seine landwirtschaftliche Tätigkeit in den gem. Art. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013 bezeichneten Gebieten auszuüben.

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 nicht vorgesehen.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

25 Euro je Hektar landwirtschaftliche Fläche (einheitlich für Acker- und Grünlandflächen) für die ersten 100 ha eines Betriebes. Es findet lediglich ein Teilausgleich der Bewirtschaftungsnachteile statt. Die Maßnahme kann jahresbezogen mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-up's) verstärkt werden. Die Entscheidung hierüber wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

In diesem Fall können im ersten Schritt auch über 100 ha hinausgehende Flächen eines Betriebes gefördert werden, soweit die verfügbaren Mittel ausreichen.

Je nach Umfang des zusätzlichen nationalen Mittelvolumens kann auch eine Anhebung des Förderbetrages in Frage kommen. In diesem Fall werden die Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 degressiv gestaltet:

- für die ersten 100 Hektar förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100% (AZ1)
- für die förderfähigen Flächen von 101 bis 150 ha beträgt die Zahlung 80% (AZ2)
- für die förderfähigen Flächen von 151 bis 200 ha beträgt die Zahlung 60% (AZ3)
- für die förderfähigen Flächen von 201 bis 250 ha beträgt die Zahlung 40% (AZ4)

der errechneten Ausgleichzulage, mindestens jedoch 25 Euro je Hektar.

Anzuwendende Berechnungsformel: AZ = Ausgleichszulage je ha; y= Betrag, um den der Förderbetrag angehoben wird. AZ1= 25 EUR + y EUR; AZ2 = (25 EUR + y EUR)x80%; AZ3 = (25 EUR + y EUR)x60%; AZ4 = (25 EUR + y EUR)x40%; AZ = AZ1+AZ2+AZ3+AZ4, dabei AZ $\leq$ 250 EUR/ha/Jahr.

Für die über 250 ha hinausgehenden Flächen gibt es keine Zahlungen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden Betriebe unter 10 ha Flächengröße von der Förderung ausgeschlossen. Zusätzlich wird eine Förderobergrenze von 12.500 € je Betrieb und Antragsjahr festgelegt.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

8.2.8.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Konkret wird folgende Kalkulation für die Ausgleichszulage zu Grunde gelegt:

- Zwei separate Berechnungen auf der Grundlage betriebswirtschaftlichen Kenngrößen (Deckungsbeitrag) führten im Durchschnitt zu vergleichbaren Ergebnissen.
- Für Grünland und Ackerflächen zusammen ergibt sich ein Nachteil für die aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete des Saarlandes von 274,00 €/ha.
- Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets wird im Saarland grundsätzlich der Mindestbetrag von 25 €/ha für Acker- und Grünlandflächen gezahlt. Sofern die Finanzausstattung der Maßnahme in einzelnen Jahren aus nationalen Mitteln aufgestockt werden kann, können auch höhere Beträge gezahlt werden. Näheres zu deren degressiver Abstufung ist in Kapitel 8.2.8.3.2.8 (Anwendbare) Beträge und Fördersätze beschrieben.

8.2.8.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung auf Maßnahmeebene

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete umfassen die LF folgender saarländischer Gemeinde (§1 KSVG; LAU-2 Ebene):

42.114 METTLACH

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Areale sind im DV-Programm in Form einer Förderkulisse hinterlegt und werden zur Berechnung der Ausgleichzulage mit den förderfähigen Antragsschlägen verschnitten. Aus dieser Verschneidung heraus errechnet sich die förderfähige Fläche je Betrieb für die Ausgleichszulage.

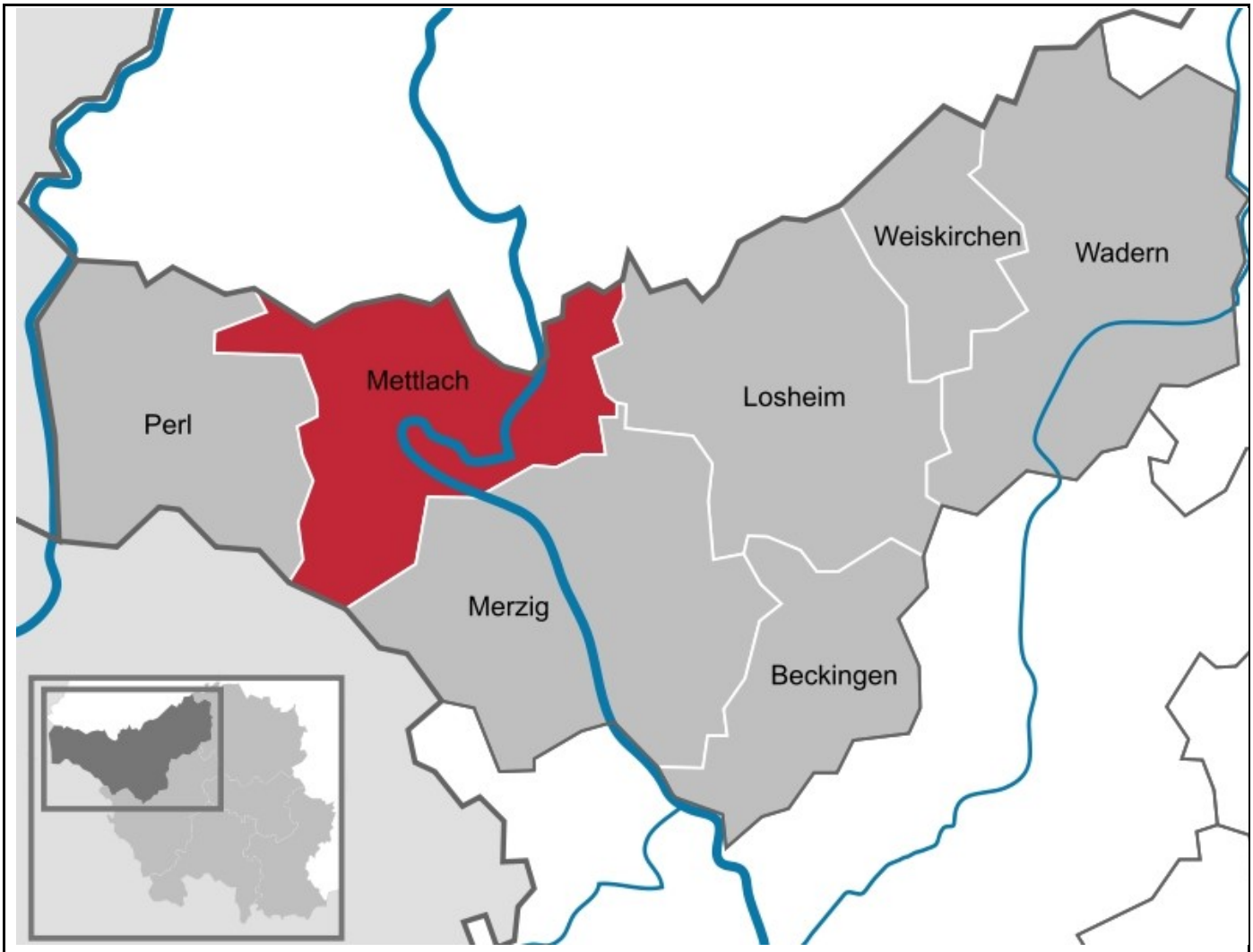

Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete des Saarlandes

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die im Saarland festzulegenden aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete wurden in vier Arbeitsschritten bestimmt:

Aufbauend aus den in drei Arbeitsschritten bestimmten aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete (vgl. Kapitel 8.2.8.3.1.11.) wurden Arbeitsschritte durchgeführt, um die aus spezifischen Gründen benachteiligen Gebiete bestimmen zu können.

Andere Gründe zur Abgrenzung der Benachteiligung sind in Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 geregelt.

Nach der Überprüfung der biophysikalischen Kriterien und der Kombination dieser Kriterien (Schritte 1-2) sind 5 der insgesamt 52 saarländischen Gemeinden als nicht benachteiligt eingestuft (Mettlach, Dillingen, Nalbach, Saarlouis und Ensdorf). Nach Durchführung der Schritte 1-3 (biophysikalischen Kriterien, spezifische Einschränkungen, Finetuning) sind 8 Gemeinden als nicht benachteiligt eingestuft. Im nächsten Schritt wurde untersucht, ob es darunter Gemeinden gibt, die durch spezifische Kriterien benachteiligt sind. Dabei wurde insbesondere betrachtet, wo der Erhalt der Landwirtschaft notwendig ist, damit die Umwelt erhalten oder verbessert werden kann, sowie der ländliche Lebensraum und das touristische Potenzial der Gemeinde erhalten bleibt. Die Einhaltung dieser Bedingungen wurde ebenfalls auf der LAU2-Ebene (Gemeindeebene) geprüft. Für die Abgrenzung der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete im Saarland wurden einheitliche Prüfindikatoren angewandt:

1.1.1 **Bewaldung**

Ein hoher Waldanteil ist für eine aktive Landwirtschaft an den Rändern des Waldes oft mit Problemen (z. B. Waldschatten, spätere Abreife von Getreide, Einwachsen von Zäunen, etc.) verbunden. Aus diesen Problemen leitet sich eine spezifische Benachteiligung bei hohem Waldanteil ab.

Als Parameter wurde ein Waldanteil von mehr als 45% an der Gesamtgemeindefläche angenommen.

1.1.2 **Potenzial der Landschaft**

Tourismus kann sich überall dort etablieren, wo die Landschaft gewisse Reize auf das menschliche Auge ausübt. Das ist insbesondere in Kulturlandschaften mit einer gesunden Mischung von Wald und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Fall. Damit das Potenzial einer Landschaft als Indikator messbar wird, wurden Agrar- und Waldflächen zusammenaddiert und zu der Gesamtfläche der Gemeinden in Relation gesetzt. Gemeinden mit einem hohen Anteil an Landschaft wirken sich positiv auf die touristische Entwicklung aus.

Als Parameter wurde ein Anteil von Agrar- und Waldfläche von mehr als 80% an der Gesamtgemeindefläche angenommen.

1.1.3 **Anteil Weideflächen**

Der Anteil von Weideflächen in einer Region sagt auch etwas darüber aus, wie schwierig manche Flächen zu bewirtschaften sind. Speziell in sehr kupiertem Gelände und in Gelände mit Streuobstbäumen ist eine Bewirtschaftung von Grünland durch Mahd nur sehr schwer möglich. Aus dem Grund werden junge Rinder in solchen Gegenden gerne über Frühjahr, Sommer und Herbst auf der Weide gehalten.

Als Parameter wurde ein Weideanteil von mehr als 30% an der gesamten beantragten Fläche festgelegt.

Im Ergebnis überschreitet von den nicht bereits aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten nur die Gemeinde Mettlach alle drei festgelegten Abgrenzungsparameter und ist somit insgesamt als eine Gemeinde mit spezifischen naturbedingten Benachteiligungen anzusehen.

Eine genaue Beschreibung des Verfahrens ist in der Anlage "Dokumente" zu diesem Programm beigefügt.

Im saarländischen Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem (IACS 2017) sind aktuell **87.981,65 ha** förderfähige Fläche abgelegt. Davon gelten **81.799 ha** als aus naturbedingten Gründen benachteiligt. Hiervon wurden im Jahr 2017 **78.865,34 ha** beantragt. Die Gemeinde Mettlach erfüllt mit **2.763,18 ha** die Kriterien der spezifischen Benachteiligung. Nach allen Berechnungen ergibt sich eine gesamte benachteiligte Agrarfläche (naturbedingt+spezifisch) von **84.562,18 ha** für das Saarland.

Näheres ist unter "Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden" dargestellt.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken (R) mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

• es werden Förderverpflichtungen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,

• es sind Vorbedingungen als Förderkriterien zu erfüllen,

• es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und

• Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Identifizierte schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen betreffen

• Verpflichtungen, die eine Reduzierung/den Verzicht von PSM und Düngemitteln zum Inhalt haben

• Verpflichtungen, die an eine minimale/maximale Viehbesatzdichte geknüpft sind

• Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen

• Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen.

Keine dieser Verpflichtungen ist in die Vorhaben impliziert.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf das Einbeziehen einer „Vorbedingung“ als Förderkriterium, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Es sind keine zusätzlichen Verpflichtungen in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)
Aktualisierungen des InVeKoS könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.
Das IT-System wird analog der Ausführungen unter Kap. 8.2.5.1 (Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)
Zahlungsanträge setzen voraus, dass eine vollständige und rechtskonforme Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist, die die Fehlerquelle identifiziert und minimiert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten und Betrug auf Ebene der Begünstigten:
Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des Rechnungshofes, der BS und des Internen Revisionsdienstes der ZS
- Fachaufsichtskontrollen.

Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).
Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)
Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

Vorbedingungen als Förderkriterium (R6)
Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

IT-Systeme (R8)
Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in den InVeKoS Datenbanken vorgenommen. Änderungen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Daten und Anpassung der Referenz. Mit dieser Verfahrensweise wird das Fehlerrisiko minimiert.

Zahlungsanträge (R9)
Der Antrag auf Fördermittel ist nur in digitaler Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-Software zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Danach erfolgt die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle und darüber hinaus werden bei auffälligem Sachverhalt weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

Unregelmäßigkeiten und Betrug auf Ebene der Begünstigten:
Fortführung der unter Punkt "Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten und Betrug auf Ebene der Begünstigten" beschriebenen Kontrollen. Durch die klare Strukturierung und Anwendung von überprüfbaren und kontrollierbaren Förderkriterien und Verpflichtungen im SEPL 2014-2020 und deren Monitoring entsprechend Kapitel 18.1 im Zuge der Umsetzung werden Fehlerrisiken und Risiken des Betrugs auf Ebene der Begünstigten weiter verringert.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhaben der Maßnahme M13 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Saarland wird grundsätzlich der Mindestförderbetrag von 25 €/ha gezahlt. Je nach Verfügbarkeit nationaler Ergänzungsmittel kann eine Anhebung des Mindestbetrages in Frage kommen.

Es sind zwei Schritte zu unterscheiden:

1. Ergänzung um zusätzliche nationale Mittel (ausschließlich Aufhebung der Kappung bei 100 ha)

In diesem Fall werden die zusätzlichen Mittel ausschließlich dazu genutzt, die über 100 ha hinausgehenden Flächen der Antrag stellenden Betriebe mit dem Mindestbetrag von 25 €/ha zu fördern.

2. Ergänzung um zusätzliche nationale Mittel Aufhebung der Kappung bei 100 ha **und** Anhebung des Mindestbetrages von 25 €

In diesem Fall werden die Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 degressiv gestaltet. Näheres hierzu ist in Kapitel 8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze bestimmt.

Für die über 250 ha hinausgehenden Flächen gibt es keine Zahlungen.

Begründung des Schwellenwertes:

Größere Betriebe haben im Grundsatz bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen und sich an die Marktbedingungen anzupassen. Sie sind daher nicht zwingend auf den gleichen Stützungsumfang angewiesen wie kleinere Betriebe, um die Landbewirtschaftung auf Flächen mit

naturbedingten Nachteilen aufrecht zu erhalten und eine Landaufgabe zu vermeiden. Im Saarland beträgt die durchschnittliche potenziell AZ-fähige Fläche je Betrieb im benachteiligten Gebiet 59 ha. Somit kommt kleineren Betrieben (Betriebe mit unterdurchschnittlichem Umfang von Flächen im benachteiligten Gebiet) eine erhöhte Förderintensität im Vergleich zu größeren Betrieben zugute.

Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass bei großen Betrieben die Benachteiligung durch Kostendegressionseffekte (u.a. Arbeitserledigungskosten) teilweise kompensiert werden kann und die auf die darüber hinausgehenden Flächen entfallende AZ im Vergleich zur Betriebsgröße nicht mehr ins Gewicht fällt. Auf den überwiegend zusammenhängenden Flächen (weniger Zerstückelungen) ist eine Mechanisierung auch mit Spezialmaschinen ökonomisch sinnvoll, wodurch der Einsatz effizienter, großer, ökonomischer Landbewirtschaftungstechnik möglich wird.

Aus diesen Gründen wird auch keine über 12.500 € hinausgehende Förderung gezahlt. Unabhängig von der Flächengröße ist mit diesem Betrag eine ausreichende Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe erreicht.

Auch der untere Schwellenwert von mindestens 10 Hektar Fläche je Betrieb ist begründet. Sinn und Zweck der Ausgleichszulage ist es, auch in benachteiligten Gebieten eine an Wirtschaftlichkeit orientiere Landwirtschaft beizubehalten und die Aufgabe von benachteiligten Flächen zu verhindern. Bei Betrieben mit weniger als 10 Hektar Fläche handelt es sich in der Regel um Kleinstbetriebe, welche die Landwirtschaft nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreiben. Für diese Betriebe ist eine naturbedingte Benachteiligung ihrer Flächen von untergeordneter Bedeutung und nicht für die Fortsetzung der Bewirtschaftung relevant. Umgekehrt verursacht die Förderung solch kleiner Betriebe einen von ihrer Größe unabhängigen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der Förderung im konkreten Einzelfall steht. Zudem wird durch die Festlegung einer klaren Flächengrenze die Transparenz gefördert, da so von vornherein jedermann klar ist, ob eine Förderung möglich ist oder nicht

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die benachteiligten Gebiete umfassen insgesamt die LF folgender saarländischer Gemeinden (§ 1 KSVG; LAU-2 Ebene):

41.100 SAARBRÜCKEN

41.512 GROSSROSSELN

41.513 HEUSWEILER

41.514 KLEINBLITTERSDORF

41.515 PUETTLINGEN

41.516 QUIERSCHIED

41.517 RIEGELSBERG

41.518 SULZBACH

42.111 BECKINGEN

42.112 LOSHEIM AM SEE

42.113 MERZIG

42.114 METTLACH

42.115 PERL

42.116 WADERN

42.117 WEISKIRCHEN

43.111 EPPELBORN

43.112 ILLINGEN

43.113 MERCHWEILER

43.114 NEUNKIRCHEN

43.115 OTTWEILER

43.117 SPIESEN-ELVERSBERG

44.112 LEBACH

44.114 REHLINGEN-SIERSBURG

44.116 SAARWELLINGEN

44.117 SCHMELZ

44.118 SCHWALBACH

44.119 ÜBERHERRN

44.120 WADGASSEN

44.121 WALLERFANGEN

44.122 BOUS

45.111 BEXBACH

45.112 BLIESKASTEL

45.113 GERSHEIM

45.114 HOMBURG

45.115 KIRKEL

45.116 MANDELBACHTAL

45.117 ST.INGBERT

46.111 FREISEN

46.112 MARPINGEN

46.113 NAMBORN

46.114 NOHFELDEN

46.115 NONNWEILER

46.116 OBERTHAL

46.117 ST.WENDEL

46.118 THOLEY

Die gesamte Landesfläche des Saarlandes (einschließlich Gebäude, Straßen, Wald, etc) beträgt **257.116,94 ha**. Im saarländischen Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem (IACS 2017) sind aktuell **87.981,65 ha** förderfähige Fläche abgelegt. Von den **87.981,65 ha** erfüllen **82.943,51 ha** die Bedingungen der biophysikalischen Kriterien und Kombination dieser Kriterien (naturbedingte Gründe). Nach der Fine-Tuning Berechnung ergeben sich **81.799,00 ha** (naturbedingte Gründe). Die Gemeinde Mettlach erfüllt mit **2.763,18 ha** die Kriterien der spezifischen Benachteiligung. Nach allen Berechnungen ergibt sich in der Summe eine gesamte benachteiligte Agrarfläche von **84.562,18 ha** für das Saarland.

Weitere Informationen siehe Beschreibung der Teilmaßnahmen.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Beschreibung der Untermaßnahme

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine Anmerkungen

8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013

Art. 42-44 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen von LEADER werden die Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) aus dem ELER unterstützt.

Mit der Umsetzung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien (LES) im Rahmen des LEADER-Ansatzes soll bei umfassender Einbeziehung regionaler Akteure ein möglichst großer Beitrag zum erfolgreichen Umgang mit den spezifischen Entwicklungsherausforderungen in den ländlichen Gebieten des Saarlandes geleistet werden.

Diese Vorgehensweise gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben. Zur Umsetzung einer gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie sind neben dem Engagement öffentlicher Stellen in erheblichem Maße auch private Engagements erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial besser erschlossen werden. Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen von LEADER wird darüber hinaus eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet.

Durch die Unterstützung der lokalen Entwicklung können vorhandene Stärken und Potenziale der ländlichen Gebiete besser genutzt und mögliche Entwicklungshemmnisse beseitigt werden. So unterstützen entsprechende Vorhaben die Erhöhung der Wertschöpfung, die Stärkung der regionalen Identität, die Steigerung der Lebensqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und tragen damit insgesamt zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei.

Die Lokalen Aktionsgruppen bestimmen ihre Strategie entsprechend den lokalen Erfordernissen gemäß Art. 34 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013. Das Saarland grenzt mögliche Themenfelder für die LAG nicht ein, allerdings müssen die Strategien zu den Zielsetzungen des SEPL 2014-2020 beitragen.

Die Entwicklungsstrategie der LAG muss den lokalen Bedürfnissen dienen. Der Aktionsplan nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 1303/2013 muss schlüssig mit der Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013 und aus der Analyse des Entwicklungsbedarfs nach Art. 22 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1303/2013 abgeleitet sein. Die lokale Entwicklungsstrategie muss mit den staatlichen und regionalen Strategien abgestimmt sein.

Die Maßnahme wird für den ländlichen Raum nach Kapitel 2.2 angeboten. Die LEADER-Gebiete bestimmen ihre Abgrenzung selbst; das LEADER-Gebiet muss jedoch zusammenhängend sein. Die

Bevölkerung eines LEADER-Gebietes beträgt nicht weniger als 10.000 und nicht mehr als 150.000 Einwohner.

Es ist davon auszugehen, dass sich mindestens 4 potenzielle Lokale Aktionsgruppen für die Anerkennung als LEADER-Gebiet bewerben werden. Das Saarland beabsichtigt, 4 LEADER-Gebiete zu fördern. Für die Umsetzung des LEADER-Ansatzes im Saarland sind insgesamt 8.000.000 €, davon 6.000.000 € ELER-Mittel, vorgesehen. Der für LEADER vorgesehene Anteil von rund 21 % der saarländischen ELER-Mittel liegt weit über dem geforderten Mindestansatz. Um den Gesamtbetrag der Fördermittel im Rahmen der verfügbaren ELER-Mittel zu erhöhen, nimmt das Saarland einen Kofinanzierungsatz von lediglich 75% in Anspruch. Damit steht für jedes LEADER-Gebiet ein Budget in Höhe von 2.000.000 € zur Verfügung. Angesichts der Größe der LEADER-Regionen, der Kleinheit des Landes und den besonderen Gegebenheiten vor Ort wird dieser Mittelansatz für die Förderperiode 2014-2020 sowohl von den drei bisherigen LEADER-Gebieten, als auch von dem potenziell vierten LEADER-Gebiet als angemessen beurteilt. Das Land hält für Gebiete, die mehr als eine LEADER-Periode absolviert haben, gewisse Degressivität der Finanzausstattung für geboten. Langfristig sollte es das Ziel der LEADER-Förderung sein, über dauerhaft und nachhaltig angelegte Vorhaben eine Regionalentwicklung in Gang zu setzen, die irgendwann "auf eigenen Füßen stehen" kann und ohne öffentliche Unterstützung auskommt.

Übereinstimmung besteht darin, dass mit den bereitgestellten gebietsbezogenen LEADER-Mittel vorwiegend Entwicklungsprozesse ausgelöst werden sollen. Vorhaben, für die eine Förderung aus einer Hauptmaßnahme möglich ist, sollen über diese gefördert werden.

Eine fondsübergreifende Förderung des LEADER-Ansatzes durch die anderen ESI-Fonds wurde zu Beginn des Programmplanungsverfahrens erörtert. Eine Einigung konnte jedoch mit den anderen ESI-Fonds nicht erreicht werden. Die Gründe hierfür waren u.a. verwaltungstechnischer und rechtlicher Art. Um den LEADER-Ansatz insgesamt nicht zu gefährden, wurde darum auf eine Beteiligung der anderen ESI-Fonds verzichtet und auf eine Förderung nur im Rahmen des ELER zurückgegriffen.

Der innovative Charakter der LEADER-Strategie ergibt sich aus der lokalspezifischen Lösung entsprechend der Entwicklungsbedarfe. Dabei sind alle Formen von innovativen Aktionen zulässig, wenn sie zum spezifischen Charakter der Strategie beitragen. Dies bedeutet nicht, dass bestimmte Aktionen unzulässig wären, nur weil sie in einem anderen Gebiet bereits schon einmal durchgeführt worden sind.

Besonderes Augenmerk ist auf die Verknüpfung zwischen den lokalen Entwicklungsaktivitäten zu legen. Damit wird das endogene Entwicklungspotenzial noch besser genutzt. Daher sollten die Strategien auch mehrere Sektoren integrieren. Kooperation und Vernetzung kann innerhalb des Gebietes, zwischen mehreren Gebieten in Deutschland und transnational erfolgen.

Die Aufgaben der LAG ergeben sich aus Art. 34 VO (EU) Nr. 1303/2013. Die Optionen in Art. 34 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden beide zugelassen.

Um die Anforderungen an die Entwicklungsstrategien frühzeitig zu kommunizieren, wurde vor Beginn des Erstellungsprozesses vom Fachreferat ein Leitfaden bereitgestellt. Darin werden sowohl Mindestkriterien – ohne deren Erfüllung keine Anerkennung möglich sein wird – als auch darüber hinaus Qualitätskriterien dargelegt. Die Qualitätskriterien dienen als Auswahlgrundlagen, die eine hohe Qualität der Entwicklungsstrategie sicherstellt.

Die Bewertung der Entwicklungsstrategien erfolgt durch eine Gruppe von Sachverständigen, die von der Verwaltungsbehörde benannt werden. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind so ausgewählt, dass Eigeninteressen ausgeschlossen sind.

Die Kriterien für die Auswahl von lokalen Entwicklungsstrategien sind:

- Gibt es Nachweise, dass die lokale Gemeinschaft an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt war?
- Spiegelt die Strategie den Entwicklungsbedarf für das Gebiet wider?
- Ist die Strategie stimmig im Sinne ihrer Prioritäten und Zielsetzungen?
- Ist der Aktionsplan stimmig?
- Wird das Budget logisch zwischen den Hauptaktivitäten verteilt und spiegelt es die Strategie wider?
- Sind die bereitgestellten finanziellen Mittel ausreichend, um den Aktionsplan umzusetzen?
- Ergänzt die Strategie andere Maßnahmen in dem Gebiet, insbesondere im Zusammenhang mit andern lokalen Entwicklungsstrategien?
- Wie ist die Beziehung zu anderen Partnerschaften? Gibt es Methoden und Koordinierungssysteme, die Synergien mit anderen Fonds sicherstellen, die in diesem Gebiet wirksam sind?
- Wie steht es um die Erfahrung und die Kapazitäten der Partnerschaft und der Hauptpartner in Bezug auf administrative und finanzielle Verwaltung?
- Spiegelt die Partnerschaft die Prioritäten der Strategie wider?
- Gibt es Kapazitäten, um das Gebiet zu sensibilisieren?
- Sind die Arbeits- und Entscheidungsfindungsprozesse klar und transparent?
- Ist das Gebiet ausreichend kohärent, mit ausreichend kritischer Masse?

Als zusätzliche Kriterien werden bei der Auswahl der Strategie herangezogen:

- themenübergreifende Strategie
- Berücksichtigung privater Antragsteller
- Berücksichtigung vieler relevanter Akteursgruppen in LAG Satzung (insbesondere Frauen, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen)
- innovative Lösungen für ländliche Gebiete
- Stärkung der nachhaltigen Selbstorganisation
- natürliche Personen, die im Entscheidungsgremium Mitglied sind
- Umgang mit der Baukultur
- Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und regionale Produkte
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Berücksichtigung des Boden-, Klima- und Immissionsschutzes
- Berücksichtigung der Verminderung des Flächenverbrauches.

Nach der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategien nach Art. 33 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 und spätestens vor der ersten Beschlussfassung des von der LAG bestimmten Entscheidungsgremiums gemäß Art. 32 Abs. 2 b) und Art. 34 Abs. 3 b) VO (EU) Nr. 1303/2013 zu Vorhaben muss die LAG über die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 hinaus nachweisen, dass die lokale Partnerschaft aus Partnern besteht, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen:

- öffentlicher Sektor,

- privater Sektor und

- bürgerliche Gesellschaft

und diese den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln. Das Entscheidungsgremium der LAG sollte ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der jeweiligen Entwicklungsstrategie betroffen sind, repräsentieren.

Der LAG werden keine Maßnahmen oder Vorhaben vorgegeben. Die einzelnen Vorhaben sind förderfähig, wenn sie zum Erreichen der Zielsetzungen der lokalen Entwicklungsstrategie beitragen und den Zielsetzungen des SEPL 2014 – 2020 entsprechen. Somit ist die Strategie der LAG das Hauptkriterium für die Einschätzung der Förderfähigkeit von LEADER-Vorhaben. Die allgemeinen Vorgaben (z. B. europäische Vorgaben wie das europäische Beihilferecht) sowie allgemeine Maßgaben dieses Programms (z. B. die Vorgaben zur Gebietskulisse des ländlichen Raums) sind einzuhalten. Vorhaben, für die im SEPL 2014 – 2020 Standardmaßnahmen programmiert sind, müssen deren Förderbestimmungen genügen.

Auf der Grundlage der LEADER-Strategien werden von der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen oder ein kontinuierliches Verfahren zur Einreichung von Vorhaben entwickelt und durchgeführt. Auf der Grundlage der Auswahlverfahren werden von der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen Vorhaben beraten und ausgewählt. Alle ausgewählten Vorhaben müssen zu den Zielsetzungen der lokalen Entwicklungsstrategie beitragen. Sie dürfen keine sich widersprechenden Ziele verfolgen.

Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Fördervoraussetzung. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen stammen von Partnern, die nicht Behörden sind. Ein schriftliches Auswahlverfahren ist erlaubt. Die weitere verwaltungstechnische Abwicklung liegt in der Verantwortung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes. Bewilligungsbehörden für Maßnahmen des SEPL 2014 – 2020 und die mit dem Betrieb der LAG und der Sensibilisierung beauftragten Stellen (Regionalmanagement) dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder in diesem Entscheidungsgremium sein. Die für LEADER zuständige Bewilligungsbehörde soll an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen.

Die Vorhabenauswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien, bei dem das Risiko von Interessenkonflikten vermieden wird. Die Regeln der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden durch die Anwendung der „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ in der jeweils geltenden Fassung (Anlage zum SEPL 2014-2020) beachtet. Das gilt auch für Vorhaben, die von der LAG selbst durchgeführt werden. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch die Bewilligungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl. Der Bewilligungsbehörde wird in den Fällen ein inhaltliches Prüfrecht der Auswahlentscheidung eingeräumt, in denen ein solches die LAG selbst betreffendes Vorhaben über 10 % des der LAG zur für die Förderperiode zur Verfügung stehenden Budgets binden würde.

Das Regionalmanagement ist für die grundlegenden Funktionen der LAG mit mindestens zwei Personen - einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten - auszustatten.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Im ELER-Programm 2007-2013 hat das Saarland dem LEADER-Ansatz bereits einen hohen Stellenwert eingeräumt. Gut 15 % der ELER-Mittel wurden den 3 LEADER-Gebieten St. Wendeler Land, Bliesgau und Warndt zur Verfügung gestellt. Die Kulturlandschaftsinitiative St. Wendeler Land hatte Vorerfahrung aus zwei früheren LEADER-Zeiträumen und konnte sich am schnellsten etablieren und mit der Umsetzung konkreter Vorhaben beginnen. Jedoch hat sich auch in den beiden anderen Regionen eine ansehnliche Kultur des "bottom-up"-Entwicklung unter Beteiligung aller relevanten Akteure entwickelt. Jede Region setzte in ihrem Regionalen Entwicklungskonzept individuelle Schwerpunkte und führte Vorhaben durch, die den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung Rechnung tragen. Die LEADER-Gebiete tauschen sich untereinander aus und arbeiten im Rahmen eines Kooperationsvertrages bei relevanten Fragestellungen auch zusammen. Bis zum Ende des n+2-Zeitraumes ist von einer vollständigen Mittelausschöpfung auszugehen.

Beitrag zu ELER-Prioritäten und Querschnittszielen

Der LEADER-Ansatz dient primär der Umsetzung der EU-Priorität 6b) in Art. 5 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Das Förderangebot leistet in seiner Gesamtheit einen Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen.

Teilmaßnahmen:

- Vorbereitende Unterstützung
- Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden oder transnationalen Ko-operationsprojekten der LAG
- Unterstützung für laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppe sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen und im Einklang mit der VO (EU) Nr. 1303/2013, der VO (EU) Nr. 1305/2013 und den Zielen des SEPL 2014-2020 stehen. Dies sind beispielsweise Vorhaben

- zur Steigerung der Lebensqualität und regionalen Wertschöpfung,
- zur Sicherung der Grundversorgung,
- zum konstruktiven Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels,
- zur Senkung des Flächenverbrauchs, zur Umsetzung der Energiewende und zum Schutz der Biodiversität,
- zur stärkeren Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
- zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure mit dem Ziel, ländliche Orte als Lebensmittelpunkt zu erhalten und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten.

Darüber hinaus wird die Umsetzung innovativer Vorhaben, die den Zielen der ELER-Verordnung dienen, unterstützt. Dabei gewinnen neue Methoden des Umgangs mit den Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung wie: Armutsbekämpfung und Einkommenssicherung, demografischer Wandel, Klimawandel und Flächenökonomie an Bedeutung. Innovativ können auch Ansätze sein, die Zielkonflikte beispielsweise zwischen Produktionssteigerung und Ressourcenschonung, zwischen Nahrungsmittel- und Energieerzeugung oder Wettbewerbsfähigkeit und Artenvielfalt lösen.

Bei Einzelvorhaben, die unter die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) subsummiert werden können, kann die nationale Kofinanzierung aus GAK-Mitteln erfolgen. Im Übrigen erfolgt die nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für Vorhaben, die unter darunter subsumierbar sind: Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/gak_node.html;jsessionid=8CE59B590ACA687987BD434E953152EF.2_cid296

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland (LEADER-RL)" in Kraft

gesetzt. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- die LAG selbst

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Für Vorhaben, die einer Standardmaßnahme im SEPL 2014-2020 zuordenbar sind, gelten die jeweils für diese Standardmaßnahme programmierten förderfähigen Ausgaben.

Für andere Vorhaben sind die Ausgaben nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Grundlage von Art. 45 und 61 VO (EU) Nr. 1305/2013 förderfähig. Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Eigene Arbeitsleistungen öffentlich-rechtlicher Förderempfänger, der LAG - mit Ausnahme bezahlter Mitarbeiter der LAG - sowie Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, können unter den Bedingungen des Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2014 bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben der von diesen Förderempfängern durchgeführten Vorhaben berücksichtigt werden. Die Anerkennung der eigenen Arbeitsleistungen erfolgt nach einem durch das Ministerium für Finanzen und Europa als Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, berechneten Pauschalbetrages je Stunde.

Bei der Durchführung der Vorhaben sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die nach diesen Grundsätzen für die Landesverwaltung, insbesondere das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, geltenden Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Personal, Reisekosten, Bewirtung, Beschaffungen) finden sinngemäße Anwendung.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- genehmigte lokale Entwicklungsstrategie (LES),
- Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES,
- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein,
- Positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern nicht die LAG selbst Antragsteller ist,

- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Zielerreichung des SEPL 2014-2020 und der regionalen Entwicklungsstrategie leistet sowie darüber hinaus einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen aufweist,
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 Buchstabe f) VO (EU) Nr. 1303/2013,
- Begründung der LAG zur Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens,
- die mögliche Förderung beläuft sich auf mindestens 3.000 €,
- für Vorhaben, für die eine Standardmaßnahme im SEPL 2014-2020 programmiert ist, werden die Fördervoraussetzungen dieser Standardmaßnahme eingehalten.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach den Vorgaben des Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b) und d) VO (EU) Nr. 1303/2013 arbeiten die Lokalen Aktionsgruppen ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren aus und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben fest.

Dem Auswahlsystem liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

Es werden ein oder mehrere Stichtage pro Jahr festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Alle bis zum Stichtag beantragten förderfähigen Vorhaben nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden alle Vorhaben nach zuvor festgesetzten, bekanntgegebenen und einheitlichen Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft und entsprechend bewertet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen. Die Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt in Form von Punkten, wobei eine höhere Punktzahl eine höhere Förderwürdigkeit indiziert. Zudem wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert. Nach Abschluss der Bewertung werden alle Vorhaben in eine auf ihrer Punktzahl basierende Rangfolge gebracht. Die Förderungen werden dieser Rangfolge entsprechend bewilligt bis die für den jeweiligen Stichtag bereit gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Vorhaben, die zwar förderwürdig sind, aber aufgrund ihrer Stellung in der Rangfolge nicht zur Bewilligung gelangt sind, können am auf den nächsten Stichtag folgenden Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Auswahlverfahren, die Kriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

Die LAG hat Interessenkonflikte zu vermeiden. Hierzu ist die „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ (Anlage zum SEPL 2014-2020) zu beachten. Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch die Bewilligungsbehörde sichern auch in Fällen, in denen die LAG selbst Antragsteller ist, eine hinreichende Objektivität der Auswahl. Der Bewilligungsbehörde wird in den Fällen ein inhaltliches Prüfrecht der Auswahlentscheidung eingeräumt, in denen ein solches die LAG selbst betreffendes Vorhaben über 10 % des der LAG zur für die Förderperiode zur Verfügung stehenden Budgets binden würde.

Die genaue Beschreibung des Auswahlsystems einschließlich der Auswahlkriterien wird in der LES der LAG niedergelegt.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Förderung wird gemäß Art. 59 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 auf Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

Die Förderung beträgt

- bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben bei kommunalen Begünstigten; Der Anteil der öffentlichen Mittel an den förderfähigen Ausgaben beträgt 100%.
- bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben für Vorhaben der LAG
- für andere Begünstigte wird die Höhe der Zuschüsse im Rahmen der festgelegten Höchstgrenzen von der LAG in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bestimmt (bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben).

Die Lokalen Aktionsgruppen legen in der LES die Fördersätze verbindlich fest. Für bestimmte Vorhabenarten können Festbeträge (je nach Interventionslogik) unter den Voraussetzungen des Art. 67 VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 62 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt werden. Bestimmte Vorhabenarten können in der LES gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Fördersätze entsprechen den EU-rechtlichen Bestimmungen. Die exakte Förderhöhe wird in den LES festgesetzt.

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Alle obligatorischen Elemene werden im Saarland angeboten (siehe Beschreibung der jeweiligen Untermaßnahmen).

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

nicht relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Beschreibung der Maßnahme

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

nicht relevant

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

nicht relevant, da kein Multifondsansatz verfolgt wird; Abstimmung erfolgt erforderlichenfalls einzelfallbezogen im Rahmen der VWK;

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse nach Art. 45 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 VO (EU) Nr. 1305/2013 können unter den dort genannten Bedingungen geleistet werden, wenn die Förderung mindestens 100.000 € beträgt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.9.3.2. Unterstützung für laufende Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme umfasst die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppe einschließlich Regionalmanagement und Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Art. 34 und 35 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Aufgabe des LEADER-Regionalmanagements ist die umsetzungsorientierte Initiierung, Begleitung und Koordinierung der regionalen Entwicklungsprozesse durch qualifiziertes Personal auf der Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie. Im Mittelpunkt stehen Sektor übergreifend die Aufgaben einer nachhaltigen Regionalentwicklung mit spezifischen Anforderungen an Moderation und Beratung, Konzeptentwicklung, Projektbeurteilung und Projektmanagement, Programmumsetzung, Marketing sowie Monitoring und Evaluation.

Für diese Teilmaßnahme dürfen höchstens 25% der im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie tatsächlich anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben (ohne die Kosten für die Vorbereitende Unterstütung nach Kapitel 8.2.9.3.3. eingesetzt werden (Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013). Die LAG legt in ihrer LES fest, wie hoch der Anteil dieser Teilmaßnahme an der Gesamtumsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie sein soll. Sie legt in der LES ferner fest, wie dieser Anteil auf die Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung einschließlich Regionalmanagement (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013) und die Förderung der Sensibilisierung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 1303/2013) aufgeteilt werden soll. Dabei hält sie den Höchstförderbetrag von 70.000 € je LAG und Jahr ein und legt eine angemessene Kalkulation zu Grunde.

Aufgrund der finanziellen Begrenzung der Teilmaßnahme auf 25% der im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie tatsächlich anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben ohne die Kosten für die Vorbereitende Unterstütung nach Kapitel 8.2.9.3.3 (Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013) steht jede Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) für den Fall der Überschreitung dieses Grenzwertes. Link SVwVfG: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/VwVfG_SL.htm#VwVfG_SL_rahmen

Aufgrund der Pauschalfinanzierung wird für die Förderung der laufenen Kosten der Verwaltung nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013 von der Möglichkeit einer vereinfachten Verwendungsnachweisführung nach Art. 60 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1305/2013 Gebrauch gemacht. Auf die Vorlage und Prüfung von Belegen und Zahlungsnachweisen wird verzichtet. Die Verwendung der Fördermittel wird jährlich durch eine summarische Zahlenaufstellung und einen Sachbericht der LAG nachgewiesen.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013)

Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschalfinanzierung zur Projektförderung entsprechend Art. 67 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013

Förderung der Sensibilisierung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 1303/2013)

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Über die generellen Regelungen VO (EU) Nr. 1305/2013 und den Regelungen zur Förderfähigkeit gemäß Art. 65 bis 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland (LEADER-RL) in Kraft gesetzt. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Nach Art. 33 Abs. 3 und 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählte und anerkannte Lokale Aktionsgruppen im Sinne des Art. 42 VO (EU) Nr. 1305/2013 (LAG).

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) und e) VO (EU) Nr. 1303/2013.

Das sind insbesondere die mit der Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAG verbundenen laufenden Kosten sowie die Kosten für Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und zur Sensibilisierung. Hierzu gehören:

- Sachausgaben für den Betrieb der LAG-Geschäftsstelle (z.B. Miete, Bürogrundausstattung)
- Personalausgaben und Reisekosten
- Schulungskosten
- Netzwerkkosten
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitung und Bewertung der lokalen Entwicklungsstrategie gemäß Art. 34 Absatz 3 Buchstabe g)

Nicht förderfähig sind Aufwandsentschädigungen und Bewirtungskosten.

Im Übrigen finden die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Landesverwaltung, insbesondere das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Förderung der Sensibilisierung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 1303/2013) erfolgt als Förderung aufgrund tatsächlich nachgewiesener Ausgaben. Die Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013) erfolgt als Pauschalförderung (vgl. Kapitel 8.2.9.3.2.2).

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung für die laufenden Kosten der LAG sowie für Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet ist die Anerkennung als LAG im Sinne des Art. 42 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Der Höchstsatz von 25% der im Rahmen der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Strategie und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für diese Untermaßnahme nicht relevant.

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013)

Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschalfinanzierung nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013. Die pauschal gewährte Förderung beläuft sich auf 70.000 € je LEADER-Gebiet bzw. LAG und Jahr. Die 25%-Grenze gemäß Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 wird eingehalten.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die LAG und die Bewilligungsbehörde sowie im Interesse der Planungssicherheit der LAG kann die Förderung auch für mehrere Jahre in einem Zuwendungsbescheid, jedoch nach Jahren getrennt, gewährt werden.

Verwendungsnachweise (Sachberichte) sind auch im Falle mehrjähriger Bewilligung jährlich vorzulegen.

Die pauschal gewährte Förderung kann von der LAG für alle unter 8.2.9.3.2.5 genannten Kosten verwendet werden.

Förderung der Sensibilisierung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 1303/2013

Für die Förderung der Sensibilierung kann der nach Abzug der Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung verbleibende Restbetrag bis zur Erreichung der 25%-Grenze nach Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 verwendet werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben. Die genaue Höhe des Fördersatzes wird von der LAG in der LES festgesetzt.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Der Pauschalförderbetrag wurde Art. 67 Abs. 5 Buchstabe a) lit. ii) VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend auf der Grundlage der geprüften Daten der bisherigen LAGs der Jahre 2008-2012 und unter Berücksichtigung der Obergrenze nach Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt. Hierzu wurden

die für diese Teilmaßnahme nach Abschluss der Prüfungen tatsächlich geleisteten förderfähigen Ausgaben erfasst. Hieraus wurde der Betrag ermittelt, der einerseits bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit ausreicht, um den Förderzweck zu erreichen, andererseits aber sowohl Überzahlungen als auch ein Überschreiten der Obergrenze nach Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 sicher ausschließt. Aus diesem Betrag ergibt sich der jährliche Pauschalförderbetrag.

Erforderlichenfalls wird der Pauschalförderbetrag nach Prüfung der Daten der Jahre 2013 und 2014 im Rahmen der Leistungsüberprüfung gemäß Art. 21 VO (EU) Nr. 1303/2013 angepasst.

Die Berechnung des Pauschalförderbetrages ist angemessen und korrekt und wurde im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt. Die Berechnung wurde durch das Ministerium für Finanzen und Europa als Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, überprüft und hinsichtlich der Angemessenheit und Korrektheit bestätigt. Die Bestätigung des Ministeriums für Finanzen und Europa ist dem SEPL 2014-2020 als Anlage beigefügt.

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

nicht relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

nicht relevant

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse nach Art. 45 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden nicht gezahlt.

Die LAG kann jedoch, auch wenn sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert ist, Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 auf die Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013) erhalten. Die Vorschüsse können monatlich in Höhe von bis zu 1/12 des für das jeweilige Jahr gewährten Pauschalförderbetrages, jedoch höchstens bis zur Erreichung der 50%-Grenze, gezahlt werden. Besondere Nachweise müssen von der LAG hierfür nicht erbracht werden.

Darüberhinaus können der LAG Vorschüsse aus nationalen Mitteln (Landesmitteln) bis zu einem Betrag in Höhe von 95% des Pauschalförderbetrages auf die Förderung der laufenden Kosten der Verwaltung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013) gezahlt werden. Die Vorschüsse können monatlich in Höhe von bis zu 1/12 des für das jeweilige Jahr gewährten Pauschalförderbetrages gezahlt werden. Besondere Nachweise müssen von der LAG hierfür nicht erbracht werden. Die hierauf entfallende ELER-Erstattung an das Saarland erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch eine etwaige Restzahlung an die LAG.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen

von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.3. Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.9.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden Vorhaben, die dem Kapazitätsaufbau, der Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 (LES) dienen. Ein gesondertes LEADER-Start-up-Kit gemäß Art 43 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a) und v) VO (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht angeboten.

8.2.9.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung.

8.2.9.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Über die generellen Regelungen der VO (EU) NR. 1305/2013 und den Regelungen zur Förderfähigkeit gemäß Art. 65 bis 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland (LEADER-RL)" in Kraft gesetzt. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.9.3.3.4. Begünstigte

Lokale Gemeinschaften, die LEADER im Programmzeitraum 2007-2013 nicht umgesetzt haben.

8.2.9.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Grundlage von Art. 61 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013, Ausgaben für ein LEADER-Start-up-Kit gemäß Art. 43 VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie Ausgaben nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a) lit. v) VO (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.9.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Lokale Gemeinschaft nimmt am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2014-2020 im Saarland teil.
- Das Vorhaben wird innerhalb der Gebietskulisse gemäß Kapitel 2.2 des SEPL 2014-2020 durchgeführt (und nicht in Orten außerhalb des ländlichen Raums, die gemäß der "Allgemeinen Beschreibung" zu LEADER in Kapitel 8.2.9.2 einbezogen werden können).
- Das Vorhaben muss einen Beitrag zur Zielerreichung der lokalen Entwicklungsstrategie leisten.

8.2.9.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG ist selbst Antragsteller und unterliegt für diese Vorhaben gemäß Art. 34 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

8.2.9.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 75% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 30.000 Euro je LEADER-Region.

8.2.9.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Fördersätze entsprechen den EU-rechtlichen Bestimmungen.

8.2.9.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

nicht relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

nicht relevant

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse werden nicht gezahlt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.4. Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten der LAG

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.9.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Vorbereitung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LAG gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013.

Unterstützt werden Anbahnungsaktionen, die in der Planungs- und Vorbereitungsphase zur Erleichterung der Findung von Kontakten mit potenziellen Partnern eine gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit von LEADER-Gebieten (und damit vergleichbaren Gebieten) befördert. Grundsätzlich geht diese technische Unterstützung dem Kooperationsprojekt voraus. Die Maßnahme dient nicht der Finanzierung von gemeinsamen Aktivitäten der Partnerschaft.

8.2.9.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung.

8.2.9.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Über die generellen Regelungen VO (EU) Nr. 1305/2013 und den Regelungen zur Förderfähigkeit gemäß Art. 65 bis 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Zur Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020, nach denen sich die Gewährung der Förderungen vorrangig richtet, wird die "Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland (LEADER-RL)" in Kraft gesetzt. Die für die Gewährung von Förderungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

8.2.9.3.4.4. Begünstigte

Nach LEADER im Saarland ausgewählte und anerkannte Lokale Aktionsgruppen im Sinne des Art. 42 VO (EU) Nr. 1305/2013 (LAG).

8.2.9.3.4.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage von Art. 61 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Hierzu zählen Reisekosten zu potentiellen Partnern sowie Übernachtungskosten auf der Grundlage des Saarländischen Reisekostengesetzes, Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher, Kosten für Machbarkeitsstudien und Beratungskosten.

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013. Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 VO (EU) Nr. 1303/2013 enthalten sind.

8.2.9.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- anerkannte LAG
- das Vorhaben muss einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des SEPL 2014-2020 dient
- die gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit muss einen zusätzlichen Nutzen für die LAG bringen. Durch die Zusammenarbeit soll neben der Optimierung der Kompetenz auch die Effektivität hinsichtlich einer gemeinsamen Problemlösung der Lokalen Aktionsgruppen gesteigert werden
- Erklärung zur angestrebten Kooperationen von mindestens zwei Partnern
- Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er eine andere LAG oder eine Gruppe aus lokalen öffentlich und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt oder eine Gruppe aus lokalen öffentlich und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt, ist,
- die mögliche Förderung beläuft sich auf mindestens 3.000,00 €.

8.2.9.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es gelten folgende Vorgaben:

- LAG-Beschluss;

- Vorhaben dienen der Umsetzung der lokalen Strategie;

- Transparenz der Entscheidungsabläufe/-ergebnisse: Die Auswahl der Vorhaben durch die LAG basiert auf einer dokumentierten Bewertung, die die Stichhaltigkeit und Fairness der Entscheidung in Bezug auf konsistente und relevante Kriterien zeigt. Das Auswahlverfahren muss öffentlich zugänglich gemacht werden - z.B. durch Veröffentlichung der Protokolle der Vorhabenauswahlsitzungen. Die LAG hat Interessenkonflikte zu vermeiden. Hierzu ist die „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ (Anlage zum SEPL 2014-2020) zu beachten. Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch die Bewilligungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl. Der Bewilligungsbehörde wird in den Fällen ein inhaltliches Prüfrecht der Auswahlentscheidung eingeräumt, in denen ein solches die LAG selbst betreffendes Vorhaben über 10 % des der LAG zur für die Förderperiode zur Verfügung stehenden Budgets binden würde.

8.2.9.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung wird durch die LAG in der lokalen Entwicklungsstrategie bestimmt. Sie beträgt bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben und maximal bis zu 5.000 Euro.

8.2.9.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Fördersätze entsprechen den EU-rechtlichen Bestimmungen.

8.2.9.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

nicht relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art 63 VO (EU) Nr. 1305/2013 können gezahlt werden, auch wenn die LAG nicht öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Beschreibung auf Maßnahmenebene

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Es wurden nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Für private Begünstigte besteht originär keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. Allenfalls förderrechtliche Regelungen verpflichten private Begünstigte zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorgaben. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf ihre Plausibilität geprüft (z.B. anhand von Referenzkosten, von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder standardisierten Einheitskosten).

Liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor und kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden, ist eine

individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Es werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert. Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Mindestpunktzahl. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Mittelanforderungen (R9)

Alle Mittelanforderungen werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht keine originäre Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Ein Risiko besteht in der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens. Das Vorhaben könnte nicht oder nicht in der der Förderung zu Grunde liegenden Art und Weise durchgeführt werden.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)
Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft. Für alle übrigen Antragsteller werden durch entsprechende Bestimmungen im Förderbescheid die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vergaberechts zur Vorgabe gemacht und kursorisch überwacht.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten z.B. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert. Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Mittelanforderungen (R9)
Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.
Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-

System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.
Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R10)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden. Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.

Durchführung des Vorhabens (R11)

Die Kontrolle und Überprüfung erfolgt einerseits im Rahmen der 100%igen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und ggf. durch eine Inaugenscheinnahme sowie andererseits durch Vor-Ort-Kontrollen. Zeitnahe Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auch während der Vorhabensdurchführung, werden als geeignete Gegenmaßnahme erachtet.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet durch

- unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren
- eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten
- die unkorrekte Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl
- inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag
- fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme
- Abweichungen in der Vorhabendurchführung

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Beschreibung auf Ebene der Untermaßnahmen

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die LEADER-Förderung ist in die genannten 4 Teilbereiche (Teilmaßnahmen) untergliedert. Alle 4 Teilmaßnahmen werden angeboten. Details siehe Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Ein start-up-kit im Sinne von Art. 43 VO (EU) Nr. 1305/2013 wird nicht angeboten. Die vorbereitende Unterstützung wird auf andere Art gewährt (vgl. Beschreibung der Teilmaßnahme)

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Beschreibung der entsprechenden Teilmaßnahme

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Um die Anforderungen an die Entwicklungsstrategien frühzeitig zu kommunizieren, wurde vor Beginn des Erstellungsprozesses vom Fachreferat ein Leitfaden bereitgestellt. Darin werden sowohl Mindestkriterien – ohne deren Erfüllung keine Anerkennung möglich sein wird – als auch darüber hinaus Qualitätskriterien dargelegt. Die Qualitätskriterien dienen als Auswahlgrundlagen, die eine hohe Qualität der Entwicklungsstrategie sicherstellt.

Die Bewertung der Entwicklungsstrategien erfolgt durch eine Gruppe von Sachverständigen, die von der Verwaltungsbehörde benannt werden. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind so ausgewählt, dass Eigeninteressen ausgeschlossen sind.

Die Kriterien für die Auswahl von lokalen Entwicklungsstrategien sind:

- Gibt es Nachweise, dass die lokale Gemeinschaft an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt war?
- Spiegelt die Strategie den Entwicklungsbedarf für das Gebiet wider?
- Ist die Strategie stimmig im Sinne ihrer Prioritäten und Zielsetzungen?
- Ist der Aktionsplan stimmig?
- Wird das Budget logisch zwischen den Hauptaktivitäten verteilt und spiegelt es die Strategie wider?
- Sind die bereitgestellten finanziellen Mittel ausreichend, um den Aktionsplan umzusetzen?
- Ergänzt die Strategie andere Maßnahmen in dem Gebiet, insbesondere im Zusammenhang mit andern lokalen Entwicklungsstrategien?

- Wie ist die Beziehung zu anderen Partnerschaften? Gibt es Methoden und Koordinierungssysteme, die Synergien mit anderen Fonds sicherstellen, die in diesem Gebiet wirksam sind?
- Wie steht es um die Erfahrung und die Kapazitäten der Partnerschaft und der Hauptpartner in Bezug auf administrative und finanzielle Verwaltung?
- Spiegelt die Partnerschaft die Prioritäten der Strategie wider?
- Gibt es Kapazitäten, um das Gebiet zu sensibilisieren?
- Sind die Arbeits- und Entscheidungsfindungsprozesse klar und transparent?
- Ist das Gebiet ausreichend kohärent, mit ausreichend kritischer Masse?

Als zusätzliche Kriterien werden bei der Auswahl der Strategie herangezogen:

- themenübergreifende Strategie
- Berücksichtigung privater Antragsteller
- Berücksichtigung vieler relevanter Akteursgruppen in LAG Satzung (insbesondere Frauen, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen)
- innovative Lösungen für ländliche Gebiete
- Stärkung der nachhaltigen Selbstorganisation
- natürliche Personen, die im Entscheidungsgremium Mitglied sind
- Umgang mit der Baukultur
- Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und regionale Produkte
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Berücksichtigung des Boden-, Klima- und Immissionsschutzes
- Berücksichtigung der Verminderung des Flächenverbrauches.

Nach der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategien nach Art. 33 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 und spätestens vor der ersten Beschlussfassung des von der LAG bestimmten Entscheidungsgremiums gemäß Art. 32 Abs. 2 b) und Art. 34 Abs. 3 b) VO (EU) Nr. 1303/2013 zu Vorhaben muss die LAG über die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 hinaus nachweisen, dass die lokale Partnerschaft aus Partnern besteht, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen:

- öffentlicher Sektor,

- privater Sektor und

- bürgerliche Gesellschaft

und diese den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln. Das Entscheidungsgremium der LAG sollte ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der jeweiligen Entwicklungsstrategie betroffen sind, repräsentieren.

In Vorbereitung auf den Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen waren bis 20. Dezember 2013 alle interessierten Akteure, Kommunen, Institutionen aufgerufen, ihr Interesse an einer Bewerbung mit

einer unverbindlichen Interessenbekundung zu bekunden. Die Akteure aus vier Regionen haben Interesse am Wettbewerb gezeigt. Im Rahmen eines landesweiten Qualitätswettbewerbs werden die LEADER-Regionen auf der Grundlage ihrer vorgelegten lokalen Entwicklungsstrategien durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde zeitweilig eingerichtete Expertenkommission ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird zeitgleich mit der Einreichung des SEPL 2014-2020 bei der EU-Kommission mit dem öffentlichen Aufruf zur Teilnahme an einem landesweiten Wettbewerb beginnen. An dem Wettbewerb können sich bereits im Rahmen von LEADER bestehende lokale Aktionsgruppen aus der Förderperiode 2007-2013 als auch sich neu bildende Interessensgruppen beteiligen. Vorgesehen ist eine Laufzeit von sechs Monaten bis zur Vorlage der REK. Für die anschließende Prüfung und Entscheidung zur Genehmigung sind noch einmal ca. 6 Wochen erforderlich. Insofern wird angestrebt, die Auswahl der neuen LEADER-Gruppen bis Ende März 2015 abzuschließen. Eine weitere Auswahlrunde sieht das Saarland nicht vor.

November 2014	Aufruf zur Interessenbekundung
Mitte Juli 2014	offizieller Start des Wettbewerbs
16. Januar 2015	Einreichung der Bewerbung
23. März 2015	Auswahl der LEADER-Regionen

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Nicht relevant, da die LEADER-Regionen den Vorgaben des Art. 33 Abs. 6 Satz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen werden.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

LEADER wird ausschließlich aus ELER-Mitteln und nationalen Mitteln finanziert. Eine Beteiligung anderer ESI-Fonds ist nicht gegeben.

Jeder einzelne Förderantrag wird einer Verwaltungskontrolle durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterzogen. Dabei wird auch geprüft, ob ein Vorhaben thematisch in den Bereich anderer Fördergebiete fällt. Sollte ein LEADER-Vorhaben thematisch in einen anderen Förderbereich fallen, wird die hierfür zuständige Fachdienststelle in die Prüfung einbezogen. Somit werden Überschneidungen vermieden.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Beschreibung der Untermaßnahme

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Verwaltungsbehörde nimmt die ihr nach VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1305/2013 zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Rahmen von LEADER ist sie insbesondere für die Einplanung der benötigten Finanzmittel und die Überwachung der Erstellung ordnungsgemäßer Auswahlkriterien zuständig.

Die Zahlstelle trägt die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Förderverfahren einschließlich der Kontrollen, die Auszahlung der Fördermittel an die Förderempfänger und die Zahlbarmachung der Erstattung aus ELER-Mitteln.

Die LAG nimmt neben ihren Aufgaben nach Art. 34 VO (EU) Nr. 1303/2013 folgende Aufgaben wahr: Sie legt insbesondere ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlsystem nach objektiven Kriterien fest. Grundlage hierfür hat ein Punktesystem zu sein, bei dem eine höhere Punktzahl eine größere Förderwürdigkeit indiziert. Die LAG entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Dabei unterliegt sie einem System, dass die Vermeidung von Interessenkonflikten vermeidet. Dieses System wird unter Beachtung der „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ (Anlage zum SEPL 2014-2020) eingerichtet. Dies gilt auch für Vorhaben der LAG selbst. Dieses wird in der lokalen Entwicklungsstrategie beschrieben. Danach stellt in den Fällen, in denen eine LAG selbst Projekträger ist, die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch die Bewilligungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl. Der Bewilligungsbehörde wird in den Fällen ein inhaltliches Prüfrecht der Auswahlentscheidung eingeräumt, in denen ein solches die LAG selbst betreffendes Vorhaben über 10 % des der LAG zur für die Förderperiode zur Verfügung stehenden Budgets binden würde.

Verwendungsnachweise bzw. Zwischenverwendungsnachweise werden über die LAG bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Verwendungsnachweise bzw. Zwischenverwendungsnachweise werden vor der Weitergabe an die Bewilligungsbehörde von der LAG auf Vollständigkeit geprüft. Eine Weitergabe an die Bewilligungsbehörde soll nur bei Vollständigkeit erfolgen. Fehlende Unterlagen werden von der LAG nachgefordert. Die Prüfung der LAG beinhaltet zudem die Erreichung des Förderzweckes, die Erfüllung der Erwartungen, die zur Förderung geführt haben und die Einhaltung der von der LAG gemachten Vorgaben. Die LAG dokumentiert ihre Prüfung und deren Ergebnis und leitet diese Dokumentation mit dem Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde weiter.

Näheres siehe Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden,

insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Jeder einzelne Förderantrag wird einer Verwaltungskontrolle durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterzogen. Im Rahmen dieser Verwaltungskontrolle wird auch geprüft, ob und ggf. wieweit ein Vorhaben einer Mainstream-Maßnahme zugeordnet werden kann. Ist dies der Fall, wird die für diese Mainstream-Maßnahme zuständige Fachdienststelle in die Prüfung des Förderantrages einbezogen.

Für die einer Mainstream-Maßnahme zuordbaren Vorhaben gelten auch unter LEADER die Bestimmungen der Mainstream-Maßnahme (vgl. Beschreibung der Teilmaßnahme).

Dadurch wird die Komplementarität sichergestellt.

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Dem LEADER-Ansatz wird im Saarland große Bedeutung beigemessen.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Saarländischen Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum (SEPL 2014 – 2022) während des Programmplanungszeitraumes. Gemäß Art. 56 VO (EU) Nr.1303/2013 und gemäß Art. 66 (1) VO (EU) Nr.1305/2013 ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird. Auf der Grundlage von Art. 1 der Übergangs-Verordnung (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 verlängert sich der bisherige Programmplanungszeitraum von 2014-2020 um zwei weitere Jahre bis 2022.

Der Bewertungsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des SEPL 2014-2020 erfasst werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und wird sicherstellen, dass das SEPL 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, die erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des SEPL 2014 – 2020 kontinuierlich zu begleiten, sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können. Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgebenen Zeitpunkten vorliegen, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung

der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des SEPL 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen und deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden von 2016 bis einschl. 2026 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der im Jar 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 u. 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten Gemeinsamen Bewertungsfragen enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des SEPL 2014-2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E), richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht. Die VB koordiniert die EPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die VB gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag.

Die VB erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS): Die ZS mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BGA): Der BGA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BGAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des SEPL 2014-2020 zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BGA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 74 VO (EU) Nr. 1305/2013 wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR): Die FR sind Datennutzer und –bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassungen.

Die zuvor beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten liegen je nach Maßnahme /Untermaßnahme/ Vorhabenskategorie bei Fachreferaten im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), teilweise unter Einbeziehung externer Stellen (vgl. Kapitel 15.1.2).

Lokale Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAGn im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAGn selbst aufgestellten Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte (B): B sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid Zustimmung auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikbehörden. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und –nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 wurden die Ex-ante-

Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des SEPL 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt den SEPL 2014-2020 gemäß Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des SEPL 2014-2020 durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 85 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des SEPL 2014-2020 sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom BGA geprüft und von der VB der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und - aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung] der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

Aus der eingestellten Tabelle sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmergebnisse und -wirkungen betrachten werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des SEPL 2014-2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung von LEADER in den LAG's.

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit werden dabei regionale Indikatoren berücksichtigt, wie sie z.B. von Eurostat erhoben, validiert und verbreitet werden, sofern dies durchführbar und relevant ist.

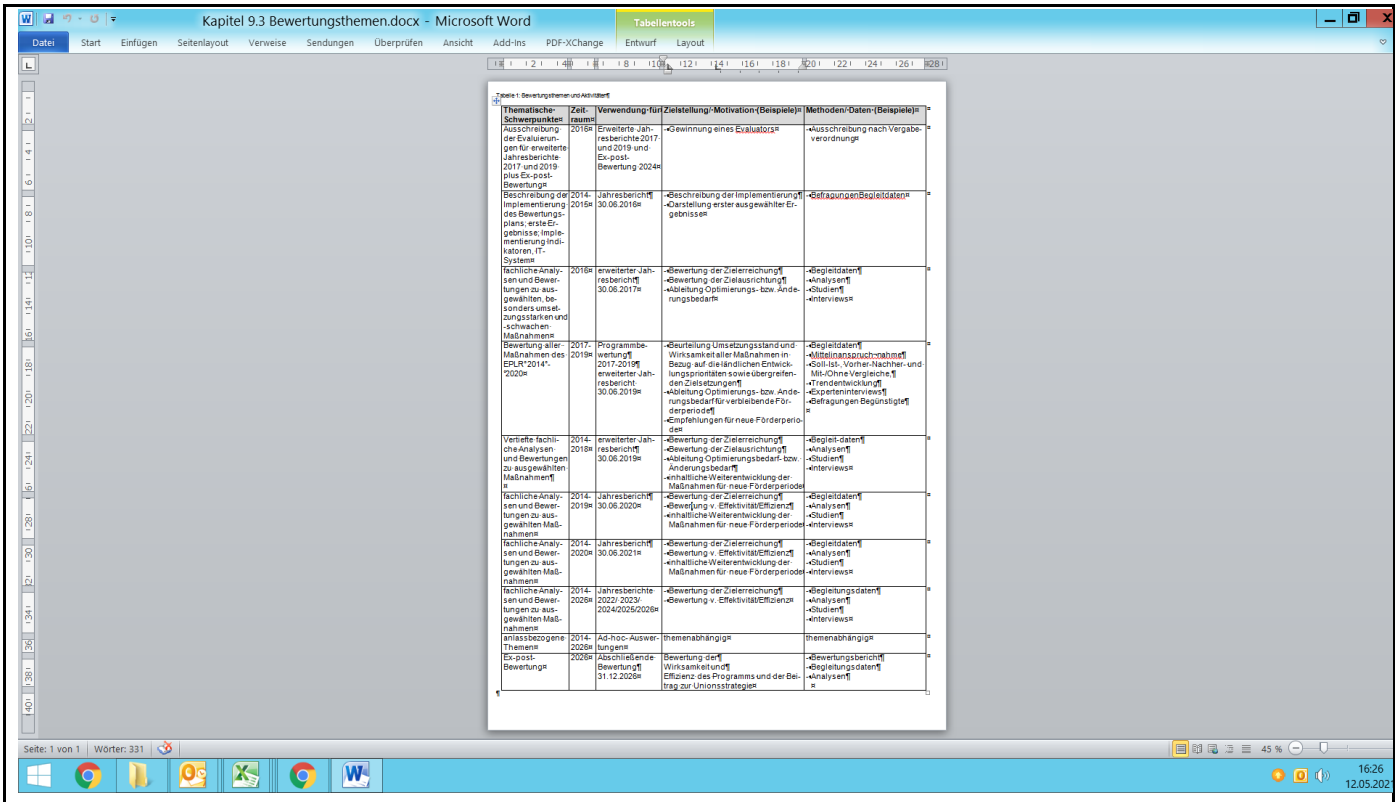

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2016	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	• Gewinnung eines Evaluators	• Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2016	Jahresbericht 30.06.2016	• Beschreibung der Implementierung • Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	• Befragungen Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30.06.2017	• Bewertung der Zielerreichung • Bewertung der Zielausrichtung • Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	• Begleitdaten • Analysen • Studien • Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR "2014"-"2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	• Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen • Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode • Empfehlungen für neue Förderperiode	• Begleitdaten • Mittelanspruchnahme • Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne Vergleiche • Trendentwicklung • Experteninterviews • Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	• Bewertung der Zielerreichung • Bewertung der Zielausrichtung • Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf • inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	• Begleit-daten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30.06.2020	• Bewertung der Zielerreichung • Bewertung v. Effektivität/Effizienz • inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	• Begleitdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30.06.2021	• Bewertung der Zielerreichung • Bewertung v. Effektivität/Effizienz • inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	• Begleitdaten • Analysen • Studien • Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2026	Jahresberichte 2022/ 2023/ 2024/2025/2026	• Bewertung der Zielerreichung • Bewertung v. Effektivität/Effizienz	• Begleitungsdaten • Analysen • Studien • Interviews
anlassbezogene Themen	2014-2026	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2026	Abschließende Bewertung 31.12.2026	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	• Bewertungsbericht • Begleitungsdaten • Analysen

Tabelle Bewertungsthemen und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des SEPL 2014-2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im SEPL 2014-2020 genannten Maßnahmen. An der Implementierung noch fehlender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Dies gilt auch für die Implementierung einzelner programmtechnischer Schritte bei der Erfassung von Daten nach Art. 82 VO (EU) Nr. 1305/2013 „zusätzliche nationale Förderung“.

Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Die im SEPL 2014-2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms entsprechen den Vorgaben der VO (EU) Nr. 808/2014 und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene. Dabei werden, soweit möglich und relevant, auch von z. B. Eurostat bereitgestellte regionale Indikatoren herangezogen.

Zusammen mit dem Evaluator wird festgelegt, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind und ob diese von den Statistikbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Grundsatz sollte sein, die Bewertung vorrangig auf entweder im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf aus anderen Berichtspflichten basierenden Daten zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der beigefügten Tabelle ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert. Er umfasst die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, sowie die Ex-post-Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies systematisch vor, soweit notwendig. Im Laufe der Förderperiode werden darüber hinaus u. U. anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt.

hr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**

Tabelle: Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von

Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie über die Bewertungsergebnisse in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des SEPL 2014-2020 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im Begleitausschuss und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an das Ministerium durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des SEPL 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen, oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen (siehe beigefügte Tabelle).

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen

Tabelle: Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	0,00	6.312.177,00	6.159.831,00	4.047.896,00	4.042.309,00	4.036.426,00	4.029.637,00	4.810.220,00	3.995.697,00	**37.434.193,00**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	968.000,00	962.000,00	989.000,00	1.017.000,00	1.045.000,00	1.393.182,00	1.364.671,00	**7.738.853,00**
ELER insgesamt (ohne EURI)	**0,00**	**6.312.177,00**	**7.127.831,00**	**5.009.896,00**	**5.031.309,00**	**5.053.426,00**	**5.074.637,00**	**6.203.402,00**	**5.360.368,00**	**45.173.046,00**
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	**0,00**	**378.730,62**	**369.589,86**	**242.873,76**	**242.538,54**	**242.185,56**	**241.778,22**			**1.717.696,56**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - EURI(NGEU) / Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a Absatz 1 finanziert werden								757.421,00	1.828.938,00	**2.586.359,00**

Insgesamt (ELER + EURI)		**6.312.177,00**	**7.127.831,00**	**5.009.896,00**	**5.031.309,00**	**5.053.426,00**	**5.074.637,00**	**6.960.823,00**	**7.189.306,00**	**47.759.405,00**

Als Richtwert dienender ELER- und EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**31.225.263,53**	Anteil des als Richtwert dienenden ELER- und EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	**65,38**
Als Richtwert dienender ELER-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**29.492.403,00**	Anteil des als Richtwert dienenden ELER-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	**65,29**
Als Richtwert dienender EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**1.732.860,53**	Anteil des als Richtwert dienenden EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	**67,00**

ELER-und EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6	**24.178.680,55**	Anteil der ELER-und der EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	**50,63**
ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	**23.014.819,00**	Anteil der ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	**46.68**
EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	**1.163.861,55**	Anteil der EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	**45,00**

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	**0,00**

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	50%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					4.188.896,00 (2A) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (6B)

Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)	0,00 0,00 0,00	4.188.896,00 0,00 4.188.896,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	0,00

davon ELER (EUR)	0,00

davon EURI (EUR)	0,00

10.3.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					555.000,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die	100%					0,00 (6A)

	mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	555.000,00 0,00 555.000,00

10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					184.664,00 (P4) 7.619.800,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4	Main	67.42%					0,00 (P4) 1.422.497,45 (6B)

Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen							
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	7.804.464,00 1.422.497,45 9.226.961,45

10.3.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					300.000,00 (P4) 231.464,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (5E)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	531.464,00 0,00 531.464,00

10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					3.579.400,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU)	Main	67.42%					385.194,94 (P4)

Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen							
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	3.579.400,00 385.194,94 3.964.594,94

10.3.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					7.573.745,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU)	Main	67.42%					778.666,61 (P4)

Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen							
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	7.573.745,00 778.666,61 8.352.411,61

10.3.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					1.083.658,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					1.919.999,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (P4)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	3.003.657,00 0,00 3.003.657,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	3.003.657,00

davon ELER (EUR)	3.003.657,00

davon EURI (EUR)	

10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					587.700,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					7.738.853,00 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	8.326.553,00 0,00 8.326.553,00

10.3.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					8.112.500,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (6B)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	8.112.500,00 0,00 8.112.500,00

10.3.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					1.497.367,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	1.497.367,00 0,00 1.497.367,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	**6,82**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	90,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	1.320,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	90,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	291.792,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	27.457.140,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	8.086.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	8.377.792,00	0

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	12,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	369.328,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	6.065,00	65,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	7.730.136,00	571.336,40
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	4.500,00	500,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	12.000,00	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	16.302.440,00	1.154.948,99
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)	3.200,00	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Wasserrahmenrichtlinie (12.3)	0	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	4.727.314,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	73.000,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	2.550,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	12.664.253,00	0,00

Wald

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	600.000,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	80,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	80,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**31,03**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	24.165,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	77.880,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**0,03**
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	30,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	87,28

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**27,05**
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	21.065,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	77.880,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**0**
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	87,28

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**27,05**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	21.065,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	77.880,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**0**
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	87,28

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	**1,51**
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	2.500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	77.880,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	87,28

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Aufzuforstende Fläche (ha) (Anlage – 8.1)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	In Agrarforstsystemen anzulegende Fläche (ha) (8.2)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	462.928,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	11,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0	0

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	**5,00**

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	0	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	4.000.000,00	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	1.110.000,00	0

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**96,18**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	330.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**17,49**
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**7,00**
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	60.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	8,87
1 Bevölkerung - Zwischenregion	24,99
1 Bevölkerung - Insgesamt	1.013.352,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	0,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	5,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	0	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	69,00	4,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	27,00	2,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	15,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des	0	0

	Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)		
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2; 7.4; 7.5; 7.6; 7.7)	60.000,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	17.349.503,00	2.109.904,26
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	4,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	330.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	150.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	8.386.666,67	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	40.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	2.240.000,00	0

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M04	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	27,457,140													0		27,457,140
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	8,377,792													0		8,377,792
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)													4,000,000			4,000,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR													1,110,000			1,110,000
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						369,328								17,349,503		17,718,831
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)						600,000						462,928				1,062,928
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)						6,065										6,065
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						7,730,136										7,730,136
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)						4,500										4,500
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)						12,000										12,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						16,302,440										16,302,440
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)						3,200										3,200
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)						4,727,314										4,727,314

																0.00
M13	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					73,000										73,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)					2,550										2,550
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					12,664,253										12,664,253
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen													4		4
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen													330,000		330,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)													150,000		150,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)													8,386,666.67		8,386,666.67
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)													40,000		40,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)													2,240,000		2,240,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				**P**								X					X	
5E	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)								X							**P**			
6A	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)													X			**P**		
6B	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)																	**P**	
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																	**P**	
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																	**P**	
P4 (FOREST)	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)								**P**	**P**	**P**								
P4 (AGRI)	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								**P**	**P**	**P**								
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								**P**	**P**	**P**								
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)								**P**	**P**	**P**								
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)								**P**	**P**	**P**					X			
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)				X				**P**	**P**	**P**								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	680.000,00	850,00	X	X	X		
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühstreifen)	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.310.000,00	565,00	X	X	X		
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von	3.734.800,00	3.900,00	X	X	X		

	Acker- in Weideflächen.							
Förderung extensiver Obstbaumbestände	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.545.194,94	800,00	X	X	X		
Altverpflichtungen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	274.000,00	0,00			X		

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	6.254.950,00	4.500,00	X	X	X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	10.047.490,00	10.500,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	4.727.314,00	3.100,00	X				
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	462.928,00	2.500,00	X	X	X

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	davon EURI	Einheit

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014–2022 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	3.750.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	3.750.000,00

12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Umsetzung erfolgt nach den gemäß Artikel 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in diesem ländlichen Entwicklungsprogramm (SEPL 2014-2020) definierten Förderbedingungen. Der genaue Betrag der zusätzlichen nationalen Finanzierung ist im Voraus nicht bekannt, er wird jedoch auf 3.750.000 € geschätzt.

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant, da keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Forstförderrichtlinie; Richtlinie für die Gewährung von Förderungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland	145.896,00	145.896,00		291.792,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland	555.000,00	555.000,00		1.110.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Dorfentwicklungsrichtlinie; Naturschutzförderrichtlinie	7.804.464,00	7.804.464,00		15.608.928,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Forstförderrichtlinie	531.464,00	531.464,00		1.062.928,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum				
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Ökolandbau				
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Naturschutzförderrichtlinie				

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)				
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	LEADER-Richtlinie	8.112.500,00	2.704.167,00		10.816.667,00
Insgesamt (EUR)		**17.149.324,00**	**11.740.991,00**	**0,00**	**28.890.315,00**

13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Forstförderrichtlinie; Richtlinie für die Gewährung von Förderungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland

ELER (EUR): 145.896,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 145.896,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 291.792,00

13.1.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfen mit dem SEPL 2014-2022 wird für die gesamte Laufzeit sichergestellt.

Als Maßnahme, die außerhalb des Artikels 42 AEUV durchgeführt wird, ist unter M04 im beihilferechtlichen Sinne ausschließlich die Teilmaßnahme

- Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung der Forstwirtschaft

relevant.

Für diese liegt eine Landesförderrichtlinie vor.

Die Teilmaßnahme nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfen ergibt sich aus der allgemeinen "de-minimis"-VO (EU) Nr. 1407/2013.

13.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie für die Gewährung von Förderungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland

ELER (EUR): 555.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 555.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 1.110.000,00

13.2.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfen mit dem SEPL 2014-2022 wird für die gesamte Laufzeit sichergestellt.

Die Maßnahme M06 wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung in ihrer jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

Für die Maßnahme liegt eine Landes-Förderrichtlinie vor.

Die Maßnahme fällt nicht unter Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) der ELER-Verordnung sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfen ergibt sich aus der allgemeinen "de-minimis"-VO (EU) Nr. 1407/2013.

13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Dorfentwicklungsrichtlinie; Naturschutzförderrichtlinie

ELER (EUR): 7.804.464,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.804.464,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 15.608.928,00

13.3.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfen mit dem SEPL 2014-2022 wird für die gesamte Laufzeit sichergestellt.

Die Maßnahme besteht aus den folgenden Teilmaßnahmen.

- Dorferneuerung und -entwicklung und Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse
- Erstellen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert

Für jede einzelne Teilmaßnahme liegt eine Landes-Förderrichtlinie vor.

Die Teilmaßnahme "Dorferneuerung" nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Alle Teilmaßnahmen sind aufgrund ihrer Art (Infrastrukturen) in der Regel beihilferechtlich nicht relevant. Im Falle unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt die Förderung unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1407/2013 ("de-minimis-Beihilfen").

13.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Forstförderrichtlinie

ELER (EUR): 531.464,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 531.464,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 1.062.928,00

13.4.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme (Kompensationskalkungen) nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Maßnahme ist aufgrung ihrer Ausprägung in der Regel beihilferechtlich nicht relevant.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

Für die Maßnahme liegt eine Landes-Förderrichtlinie vor.

Die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfen mit dem SEPL 2014-2022 wird für die gesamte Laufzeit sichergestellt.

13.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ländlichen Raum

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.5.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund ihrer Ausprägung (Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen und Einkommensverlusten) sind Agrarumweltmaßnahmen beihilferechtlich nicht relevant (fällt unter Art. 42 des Vertrages).

13.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Ökolandbau

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme ist aufgrund ihrer Ausprägung beihilferechtlich nicht relevant (fällt unter Art. 42 des Vertrages).

13.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Naturschutzförderrichtlinie

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

Die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfen mit dem SEPL 2014-2020 wird für die gesamte Laufzeit sichergestellt. Die Maßnahme fällt unter Art. 42 des Vertrages.

13.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme ist aufgrund ihrer Ausprägung beihilferechtlich nicht relevant (fällt unter Art. 42 des Vertrages).

13.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: LEADER-Richtlinie

ELER (EUR): 8.112.500,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.704.167,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 10.816.667,00

13.9.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.9

Die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfen mit dem SEPL 2014-2022 wird für die gesamte Laufzeit sichergestellt.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission,
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- für die Produktion und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Anhang I AEUV Art. 81 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 42 AEUV

angewendet.

Vorhaben zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (Code 19.2.b) werden nach Art. 13 und 14 VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG (Code 19.3.c) werden nach Art. 13 und 14 VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

Soweit eine Freistellung nicht möglich ist, werden Beihilfen für diese Untermaßnahmen als De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Soweit diese Vorhaben den Rückbau, Abbruch oder die Entsiegelung von Flächen mit einer nachfolgenden Nutzung für die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen, werden Beihilfen als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

Darüber hinaus ist es geplant, eine beihilferechtliche Genehmigung für diese Vorhaben auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 c) AEUV.

Soweit nach dem SEPL 2014 – 2022 eine höhere Beihilfeintensität als nach den beihilferechtlichen Bestimmungen zulässig ist, werden die betroffenen Untermaßnahmen als De-minimis-Beihilfen gewährt oder die Fördersätze entsprechend der einschlägigen Beihilferegelung angewendet.

Das Saarland verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe die maximal zulässige Beihilfehöchstintensität für die unter Abschnitt 13 aufgeführten Untermaßnahmen nicht überschreitet. Die beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften werden eingehalten. Das Saarland sagt ferner für alle aufgeführten Förderungen, für die Einzelanmeldungen gemäß Artikel 108 AEUV erforderlich sind, die Anmeldung als nationale Beihilferegelung zu.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der EU

In der Förderperiode 2014-2020 wird das Saarland in folgenden Programmen europäische Mittel erhalten:

- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds sowie
- Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014 – 2020).

Hinzu kommen die durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Förderungen.

Bezugsrahmen für die Erarbeitung der operationellen Programme und des SEPL 2014-2020 ist die Partnerschaftsvereinbarung. Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller ESI-Fonds sowie Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum und operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie Europa 2020. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die Partnerschaftsvereinbarung in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 14 (EU) Nr. 1303/2013 erstellt.

Darüber hinaus sind die genannten Förderprogramme in einen gemeinsamen kohärenten Rahmen eingebettet:

1. Die Programminhalte, insbesondere die geplanten Maßnahmen, basieren jeweils auf einer Stärken-Schwächen- Analyse sowie auf den Ergebnissen der aktualisierten Halbzeitbewertungen der abgelaufenen Förderperiode.

2. Die Programme dienen der Umsetzung der Ziele der EU-Strategien. Bei den über die Strukturfonds finanzierten Programmen stehen Wachstum und Beschäftigung im Vordergrund, während der SEPL 2014-2020 auch Nachhaltigkeitsziele beinhaltet.

3. Die Strategien und Fördervorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben sowie entsprechend der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der Partnerschaftsvereinbarung aufeinander abgestimmt. Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen angemessen berücksichtigt werden.

4. Aufgrund der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für alle Förderprogramme der ländlichen Entwicklung können Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Alle Förderanträge werden vor Bewilligung im Rahmen der Verwaltungskontrolle geprüft. Die für die Bewilligung der Anträge zuständige Behörde holt im Rahmen der Antragsprüfung entsprechende Stellungnahmen der Fachreferate ein. Die Kontrolle umfasst auch die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Zur Vermeidung von

Doppelförderungen und zur Sicherstellung der Einhaltung der „De-minimis-Regel“ wird dort ein Datenabgleich durchgeführt.

5. Alle EU-kofinanzierten Programme werden von der Landesregierung beschlossen. Der Beschlussfassung gehen Abstimmungen mit den übrigen Ressorts der Landesregierung voraus. Sofern notwendig, sind Abgrenzungskriterien zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt oder Verfahren bestimmt worden, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden.

6. Die Berechnung, Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung der Flächenmaßnahmen der 1. Säule sowie der AUKM (Art. 28, Art. 29 und Art. 31 bzw. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013) erfolgt in einer gemeinsamen Datenbank zur Antragstelleridentifizierung, einheitlichen Flächenidentifizierung und Generierung eines einheitlichen Rechnungsabschlusses bei der Zahlstelle (InVeKoS), so dass die Kohärenz sichergestellt ist. Die Zahlungs- und Verbuchungsdaten der übrigen Maßnahmen der 1. Säule (Wein/Bienenzucht) sowie die übrigen Maßnahmen der 2. Säule werden in das Fördermittelverwaltungssystem STELLA FMI aufgenommen und mittels einer Schnittstelle in die Datenbank bei der Zahlstelle eingespielt.

7. Die für die Umsetzung der übrigen Förderprogramme im Saarland zuständigen Verwaltungsbehörden sowie die Abteilung „Europaangelegenheiten“ des zuständigen Ministeriums sind im saarl. ELER-Begleitausschuss vertreten. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden aller EU-kofinanzierten Förderprogramme statt.

8. Die Unterschiede zwischen ELER und EFRE bzw. ESF betreffen, wie auch in der Partnerschaftsvereinbarung dargelegt, sowohl die Wirkungsdimension als auch die Umsetzungsmodalitäten. Maßnahmen, bei denen es Überschneidungen geben könnte, wurden identifiziert und eine inhaltliche Abgrenzung der Förderinhalte vorgenommen, um Doppelförderungen zu vermeiden. Zudem wurden Maßnahmen identifiziert, die sich strategisch ergänzen können.

Aufgrund der aufgenommenen Maßnahmen könnten sich Überschneidungen am ehesten mit dem EFRE ergeben. Darum wurden bereits in der Phase der Programmerstellung die Programmverwaltungen wechselseitig in den Konsultationsprozess eingebunden, um von Beginn an eine kohärente inhaltliche Ausrichtung der Programme sicherzustellen. Inhaltlich stehen die Einzelmaßnahmen des geplanten SEPL 2014-2020 in folgender Relation zur saarländischen EFRE-Förderung:

- Energie und Klima: Klimaverträgliche Maßnahmen fördert der ELER im Kontext spezieller Agrarinvestitionen und flächenbezogener Agrarmaßnahmen. Die Senkung des CO2-Ausstoßes durch Maßnahmen im Energiebereich liegt prinzipiell in der Zuständigkeit der saarländischen EFRE-Förderung, daher ergeben sich keine Überschneidungen.

- Tourismus: Landwirtschaftliche Betriebe erfahren durch den ELER Unterstützung bei der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen, wie etwa touristischen Dienstleistungen. Die Erfolgschancen dieser Betriebe werden durch den seitens des EFRE forcierten Ausbau der touristischen Infrastruktur erhöht. Schließlich entstehen durch den gezielten Ausbau attraktiver Infrastrukturangebote wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung in dieser Branche.

- Breitbandausbau: Eine Abgrenzung zwischen den Breitbandmaßnahmen im EFRE- und ELER-Programm ist dadurch sichergestellt, dass sich beide Maßnahmen hinsichtlich des Förderziels

grundlegend unterscheiden: Im EFRE-Programm werden Maßnahmen mit Blick auf Gewerbegebiete und KMU-Bedarf realisiert, während im ELER-Programm die Breitbandversorgung der Wohngebiete im ländlichen Raum verbessert wird. Im Übrigen beschränkt sich die ELER-Förderung in diesem Bereich auf kleinere Vorhaben (max. 500.000 € Förderung), welche lediglich die elementare Versorgung im ländlichen Raum ermöglichen sollen und sich damit eindeutig von wirtschaftsbezogenem Breitbandausbau abgrenzen lassen.

Sollten sich im Zuge von Programmänderungen künftig weitere Synergien, Überschneidungen oder Abgrenzungsbedarfe zwischen ergeben, werden diese auf Ebene der Maßnahmen nach den beschriebenen Koordinationsmechanismen abgestimmt. Dies gilt auch für den LEADER-Ansatz, der im Saarland ausschließlich im ELER programmiert wird.

Übergangszeitraum 2021-2022

Im Bereich der Agrarfonds bilden die Jahre 2021 und 2022 einen Übergangszeitraum. Der strategische Ansatz des SEPL für den Zeitraum 2014-2020 wird unverändert weitergeführt. Kohärenz und Komplementarität zu den Strukturfonds sind auch in diesem Zeitraum gewährleistet.

Koordinierung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der ELER ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik und ergänzt Maßnahmen im Rahmen des EGFL, die Landwirten direkte Unterstützung bieten und Marktmaßnahmen fördern. Diese Interventionen werden im Saarland im gleichen Ressort verwaltet und aufeinander abgestimmt, so dass der Mehrwert der von der Union geleisteten Unterstützung voll ausgeschöpft werden kann. Die folgenden Aussagen zu den Instrumenten des EGFL gelten auch für den Übergangszeitraum 2021-2022.

Obst und Gemüse

Art. 32-38 VO (EU) Nr. 1308/2013

Das Saarland fördert keine Erzeugerorganisationen gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013 und bietet auch keine Maßnahme nach Art. 16, Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b), und Art. 27 VO (EU) Nr. 1305/2013 an, so dass sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme ergeben können.

Wein

Art. 39-54 VO (EU) Nr. 1308/2013

Weinbaubetriebe können nach dem SEPL 2014-2020 ausschließlich Investitionsförderungen im Rahmen der Maßnahme M04 erhalten. Darüber hinaus werden keine flächenbezogenen Förderungen gewährt. Es gibt keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme zu den Stützungsprogramme im Weinsektor nach der VO (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Rindfleisch

Art. 170 VO (EU) Nr. 1308/2013

In diesem Bereich ist keine Förderung im SEPL 2014-2020 vorgesehen.

Bienenzuchterzeugnisse

Art. 55-57 VO (EU) Nr. 1308/2013

In diesem Bereich ist keine Förderung im SEPL 2014-2020 vorgesehen.

Zucker

Art. 124-144 VO (EU) Nr. 1308/2013

In diesem Bereich ist keine Förderung im SEPL 2014-2020 vorgesehen.

Hopfen

Art. 58-60 VO (EU) Nr. 1308/2013

In diesem Bereich ist keine Förderung im SEPL 2014-2020 vorgesehen.

Tabak, Olivenöl

Art. 162 bzw. 29-31 VO (EU) Nr. 1308/2013

In diesem Bereich ist keine Förderung im SEPL 2014-2020 vorgesehen.

Sondermaßnahmen

Im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage (POSEI) und zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

VO (EU) Nr. 228/2013 und VO (EU) Nr. 229/2013

Für das Saarland nicht relevant.

Zahlung für dem Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Art. 43 bis 47 1307/2013

Bei ELER-Verpflichtungen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 (AUKM-Verpflichtungen), die gleichzeitig als Greening-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angerechnet werden dürfen, ist eine Doppelförderung zu vermeiden. Das Saarland schließt eine Förderung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des Greenings an entsprechenden Maßnahmen teilnimmt. Die Anträge auf Betriebsprämien und auf eine Greening-Anrechnung werden in der gleichen Verwaltungseinheit (Zahlstelle EGFL/ELER) und mit dem gleichen IT-System (InVeKoS) bearbeitet und kontrolliert wie die Anträge auf Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. In den Flächennutzungsnachweisen sind Greening-Flächen und Agrarumwelt-Flächen unterschiedlich codiert, und jeder einzelne Antragsfall muss eine Plausibilitätsprüfung durchlaufen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass für die gleiche Fläche sowohl eine Greening-Anrechnung als auch eine ELER-Förderung gewährt wird.

Angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft haben Öko-Betriebe, welche ihren Gesamtbetrieb gemäß Artikel 29 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, automatisch Anrecht auf die Zahlung der Greening-Prämie und sind demzufolge von den Greening-Auflagen befreit.

Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Art. 48 bis 49 VO (EU) Nr. 1308/2013

Im Saarland kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden, weil die Zahlungen für benachteiligte Gebiete ausschließlich im Rahmen des SEPL 2014-2020 aus dem ELER erfolgen. Die Zahlungen für benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 31 der ELER-VO sind keine Methode, die mit Greening zusammen als gleichwertig anzusehen ist. Als gleichwertige Methoden gegenüber dem Greening gelten Methoden mit ähnlichen Praktiken, die einen gleichwertigen oder höheren Klima- und Umweltnutzen gegenüber einer oder mehrerer der Greening-Auflagen erbringen (s. ANHANG IX der VO 1307/2013, Verzeichnis gleichwertiger Methoden gemäß Artikel 43 Absatz 3). Im Saarland soll die Ausgleichszulage ausschließlich und abschließend aus den EGFL-Umschichtungsmitteln finanziert werden, die ab 2016 im ELER verwendet werden können. Die Ausgleichszulage wird darüber hinaus nicht aus der ersten Säule der GAP gefördert.

Zahlung für Junglandwirte

Art. 50 bis 51 VO (EU) Nr. 1308/2013

Im Saarland kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden, weil im SEPL 2014-2020 keine Maßnahme nach Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a) lit. i) vorgesehen ist.

Kleinerzeugerregelung

Art. 61 bis 65 VO (EU) Nr. 1308/2013

In diesem Bereich ist keine Förderung im SEPL 2014-2020 vorgesehen.

Prioritärer Aktionsrahmen (PAF)

Im SEPL 2014-2020 sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen vorgesehen, die die im PAF ("Prioritised Action Framework") identifizierten Handlungsbedarfe für das Saarland widerspiegeln. In diesem 2013 vorgelegten nationalen Aktionsrahmen sind die Umsetzungserfordernisse für NATURA 2000 in den ländlichen Räumen Deutschlands 2013 dargelegt. Der ELER ist das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (s. Abschnitt D1 des PAF). Über seinen programmbasierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz NATURA 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu erreichen. Hierbei spielen Agrarumweltmaßnahmen und investive Naturschutzmaßnahmen die zentrale Rolle. Ebenso sind in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Neben dem ELER sollen vor allem auch Mittel des Bundes (u.a. GAK) und Mittel des Landes für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt werden.

Konkrete Angaben zu den speziellen Erfordernissen und Maßnahmenplanungen im Saarland sind im Anhang des deutschen Prioritären Aktionsrahmen verankert. Gewährt werden Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Beschränkungen sowie Förderungen für freiwillige Leistungen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung von NATURA 2000 und der Europäischen Waserrahmenrichtlinie stehen. Außerdem erfolgen Förderungen für investive Maßnahmen zur Umsetzung von NATURA 2000 für die Erreichung der Schutzziele (Lebensräume und Arten), die nicht bzw. nicht allein über landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen zu erreichen sind sowie für die integrative Planung komplexer Konzeptionen (Managementpläne) und Sensibilisierungsmaßnahmen. Dabei kommt prioritären Arten und Lebensräumen eine besondere Bedeutung zu. Integrative Planungen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen werden ergänzt durch Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen für spezielle Arten.

EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Durch einen deutlichen thematischen Fokus im Bereich umwelt- und klimabezogener Maßnahmen und die umfassende Berücksichtigung der übergreifenden umwelt- und klimapolitischen Ziele im SEPL werden Synergieeffekte mit Strategieinstrumenten der Union für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz realisiert.

Die Komplementarität zu LIFE wird insbesondere mit integrierten Vorhaben in den Bereichen Natur, Artenvielfalt, Wasser, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gefördert.

Diese Koordinierung wird durch Maßnahmen wie die Förderung der Finanzierung von Aktivitäten aus dem SEPL erreicht, als Ergänzung der integrierten Vorhaben im Rahmen von LIFE, sowie durch die Förderung der Nutzung von im Rahmen von LIFE validierten Lösungen, Methoden und Ansätzen, unter anderem einschließlich Investitionen in umweltfreundliche Infrastruktur, Energieeffizienz, Öko-Innovationen, ökosystembasierte Lösungen und den Einsatz von damit verbundenen innovativen Technologien.

Die entsprechenden Pläne, Programme oder Strategien des Landes dienen als Koordinierungsrahmen für Fördermaßnahmen in den betroffenen Bereichen.

Die vorsteheden Aussagen zum Priritären Aktionsrahmen (PAF) und zum EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) gelten auch für den ELER-Übergangszeitraum der Jahre 2021 und 2022.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EU) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und

Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 - 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE – Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung sowie einen innovativen Ansatz verfügen (keine Infrastrukturprojekte), können aus LIFE 2014 – 2020 unterstützt werden, wenn über ELER keine Förderung erfolgen kann.

Für die Durchführung integrierter Projekte zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil von im ELER geförderter Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, sind oder die über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014 – 2020 möglich. Im SEPL wird keine Maßnahme nach Art. 55-57 VO (EU) Nr. 1305/2013 angeboten. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Das EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020 schließt sich an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm an und umfasst die drei Säulen Förderung der wissenschaftlichen Grundlagenforschung, Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und Bewältigung der großen

gesellschaftlichen Herausforderungen. Der Fokus der Horizont 2020-Förderung liegt im Gegensatz zur ELER-Förderung eher auf der Exzellenzforschung.

Projekte des international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Im SEPL wird keine Maßnahme nach Art. 55-57 VO (EU) Nr. 1305/2013 angeboten.

Andere EIP

Im SEPL wird keine Maßnahme nach Art. 55-57 VO (EU) Nr. 1305//2013 angeboten. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Referat B/1 Europäische Agrar- Förderpolitik, ELER-Verwaltungsbehörde, GAK	Herr Thomas Groß, Leiter des Referates B/1	Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken	eler-vb@umwelt.saarland.de
Certification body	Deloitte GmbH - Bescheinigende Stelle Saarland	Herr Torsten Kempe	Reichskanzler-Müller-Straße 25, 68165 Mannheim	tkempe@deloitte.de
Accredited paying agency	Saarland - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Referat A/5	Frau Christiane Würtz, Leiterin des Referates A/5	Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken	zl@umwelt.saarland.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Referat 615	Herr Heinz-Wilhelm Geldermann	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Ausführliche Beschreibung siehe Anlage

Verwaltungsbehörde (VB)

Die VB ist unabhängig von Weisungen der Fachressorts und deren Förderreferaten. Eine klare Trennung zwischen d. Funktionen d. Verwaltungsbehörde u. d. Zahlstelle ist durch Zuordnung zu verschiedenen Abteilungen gewährleistet. Die ELER-VB ist verantwortlich dafür, dass d. Entwicklungsprogramm effizient, wirksam u. ordnungsgemäß verwaltet u. durchgeführt wird. Wird ein Teil der Aufgaben der VB einer anderen Stelle übertragen, so behält die VB dennoch weiterhin die volle Verantwortung f. d. Effizienz u. Ordnungsmäßigkeit d. Verwaltung u. Durchführung dieser Aufgaben. Die VB ist Ansprechpartner der EU-Kommission. Die VB und der Begleitausschuss wachen über d. Qualität d. Durchführung d. Programms.

Zahlstelle (ZS)

Die ZS ist organisatorisch unabhängig von der VB. Das Saarland ist zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der ZS. Diese Aufgaben wurden dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) übertragen.

Bescheinigende Stelle (BS)

Sie bescheinigt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen ZS. Die BS ist auf Grund ihrer organisatorischen Zuordnung in ihrer Funktion unabhängig von der ZS und der zuständigen Behörde.

Koordinierungsstelle

Gemäß Art. 7 (4) d. VO 1306/2013 bezeichnet Deutschland eine öffentliche Koordinierungseinrichtung, die er m. folgenden Aufgaben beauftragt:

a) Sammlung der für d. Kommission bestimmten Informationen u. Weiterleitung an d. Kommission;

b) Veranlassen/Koordinieren v. Maßnahmen, um f. Mängel Abhilfe zu schaffen u. d. Kommission über Folgemaßnahmen zu informieren;

c) Förderung u. Gewährleistung e. einheitlichen Anwendung d. Unionsvorschriften.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Förderung für „*Agrarumweltmaßnahmen*“ sind beim Referat A/5 des MUV zu stellen. Anträge für alle sonstigen Maßnahmen werden vom Referat A/4 des MUV entgegengenommen.

Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das MUV (Bewilligungsbehörde - BB). Gegebenenfalls werden andere Dienststellen im Rahmen einer fachlichen Prüfung hinzugezogen. Für die Auszahlung an den Endempfänger ist in der Regel Referat A/4 zuständig. Hiervon ausgenommen sind die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie die Förderung des Ökolandbaues. Die Auszahlung wird hier von Referat A/5 vorgenommen.

Verwaltungsbestimmungen, Modalitäten und Verfahren für die Kontrolle der Interventionen

Die Verwaltungskontrolle (VWK) erfolgt nach den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 65/2011 bzw. 809/2014 und des § 44 LHO.

VWK von Förderanträgen

Alle Förderanträge werden vor Bewilligung im Rahmen der allgemeinen VWK nach Aktenlage und durch Plausibilitätskontrolle geprüft. Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis sind von der BB gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 885/2006 zu dokumentieren. Die BB holt im Rahmen der Antragsprüfung

entsprechende Stellungnahmen der Fachreferate ein und bindet bei Bedarf weitere Stellen ein. Die Kontrolle umfasst neben der haushaltsrechtlichen und fachlichen Prüfung auch die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und erstreckt sich u.a. auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Förderanträge werden im System STELLA FMI bzw. InVeKoS erfasst und datenverarbeitungstechnisch verarbeitet. Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Sicherstellung der Einhaltung der „De-minimis-Regel“ wird dort ein Datenabgleich durchgeführt. Der Zuwendungsbescheid als begünstigender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 SVwVfG ergeht erst nach erfolgreichem Abschluss der VWK.

VWK der Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

Förderempfänger fordern die Mittel unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß § 44 der LHO bei der BB an. Alle Verwendungsnachweise werden durch die BB und die zuständigen Fachreferate geprüft. Diese Prüfung wird durch die „Allgemeine Checkliste zur Mittelanforderung“ dokumentiert. Anhand dieser Unterlagen und ggf. zusätzlicher Angaben werden die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides, die Förderfähigkeit, die Höhe des EU-Kofinanzierungsanteils auf Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben sowie die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides geprüft. Bei im Rahmen der Vorhabendurchführung vom Förderempfänger vergebenen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Richtlinie 2004/18/EG bzw. in Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte unterschreitet, erfolgt im Rahmen der VWK nur eine kursorische Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen (grundsätzlichen Regelungen). Eine weitergehende Prüfung erfolgt in diesen Fällen bei Vorhaben, die zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden.

Umsetzung und Kontrolle der Cross-Compliance-Auflagen

Die systematische Kontrolle der Landwirte auf die Einhaltung der Cross Compliance- Auflagen obliegt im Saarland dem Referat B/1 des MUV. Darüber hinaus sind von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) im Rahmen der bestehenden Fachrechtskontrolle auch alle festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen der Prämienbehörde zu melden (Cross Checks).

Im Übrigen werden bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes die Art. 19-22 der VO (EU) Nr. 65/2011 in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1122/2009 bzw. VO (EU) Nr. 809/2014 angewendet.

Bei Verstößen sind Kürzungen oder Ausschlüsse VO (EU) Nr. 65/2011 bzw. 809/2014 nach Cross-Compliance zu verhängen.

Unberührt hiervon werden durch nationales Recht vorgeschriebene Fachrechtsprüfungen (sog. Anlasskontrollen) durchgeführt.

Unabhängig von den vorgenannten Prüfungen bzw. Prüfinstanzen nimmt die BS die ihr nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. VO (EG) Nr. 885/2006 zugewiesenen Aufgaben sowohl während als auch nach Ende des jeweiligen EU-Haushaltsjahres wahr. Da ihre Prüfungen auf Grundlage internationaler Prüfstandards und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien der Kommission

durchgeführt werden, wird eine größtmögliche Sicherheit erreicht, dass das interne Kontrollsystem zufriedenstellend funktioniert hat.

Des Weiteren erstellt die BS im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Bescheinigung, ob bzw. dass in ausreichendem Maß die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der an die Kommission zu übermittelnden Rechnungen gewährleistet sind.

Daneben werden alle beschriebenen Verfahren durch den Internen Revisionsdienst (IRD) der ZS gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 885/2006 planmäßig nach internationalen Prüfstandards stichprobenartig geprüft. Der IRD ist unmittelbar der ZS-Leiterin unterstellt, von allen anderen Teilen der ZS unabhängig und nicht in das operative Geschäft der ZS eingebunden. Er besitzt ein uneingeschränktes Informationsrecht, jedoch keine Weisungsbefugnis. Seine Prüfungen münden in schriftliche Berichte, welche unmittelbar an die ZS-Leiterin gerichtet sind. Die Prüftätigkeit des IRD basiert auf e. Risikoanalyse und erstreckt sich über mehrere Haushaltsjahre sowie auf alle Teile des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Programmabwicklung

Die Behandlung v. Unregelmäßigkeiten beinhaltet eine Reihe von Teilaufgaben, die auf Grund der Organisationsstruktur auf verschiedene Behörden verteilt sind.

Ein Antrag darf erst zur Auszahlung bewilligt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften überprüft wurde. Hierzu gehören die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, die in der Verordnung über die Maßnahme vorgesehen sind, in deren Rahmen die Beihilfe beantragt wird, sowie die Kontrollen gemäß Art. 58 VO (EU) Nr. 1306/2013, um unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Risikos Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken.

Wird im Rahmen einer der Kontrollen eine Unregelmäßigkeit im Sinne der VO (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 und der VO (EG) Nr. 1848/2006 festgestellt, so fertigt die BB einen Rückforderungsbescheid (§§ 48, 49, 49a SVwVfG) und beauftragt die für die Zahlungen an den Endempfänger zuständige Stelle mit d. Erstellung d. entsprechenden Kassenanweisung.

Die BB gibt darüber hinaus dem Bereich Zahlungsverkehr der ZS Kenntnis von d. Unregelmäßigkeit sowie von der Höhe des betroffenen EU-Anteils. Der Bereich Zahlungsverkehr der ZS ist dafür verantwortlich, dass die entsprechende Buchung im Rechnungsabschluss erfolgt, der Rückforderungsfall bis zum Eingang der Zahlung in das Debitorenbuch einfließt und die Meldungen zu den Unregelmäßigkeiten nach Anhang III der VO (EG) Nr. 885/2006 erfolgt.

Austausch von Daten auf elektronischem Wege

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden die Förderprogramme der EU in SFC 2014 verwaltet. Die Daten werden an einer von der Kommission bereitgestellten Schnittstelle in Abstimmung mit dem Bundesministerium an das IT- System der Kommission übergeben. Datenschutz und Zugangskontrolle werden über eine detaillierte Rechtevergabe gesichert.

Die gesamte Kommunikation mit der KOM wird in der beschriebenen Weise durchgeführt.

Der landesinterne Austausch von Daten auf elektronischem Wege unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Saarlandes.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Artikel 20 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) garantieren jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, die Eröffnung des Rechtsweges. Deutsche Gerichte sind nach Artikel 92 in Verbindung mit Artikel 97 GG und Artikel 109 in Verbindung mit Artikel 110 SVerf unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Deutschland in Form öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakte im Sinne des § 35 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG). Damit ist dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet, der Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Instanzen zulässt. Neben dem Verwaltungsrechtsweg sind die Bewilligungsentscheidungen Gegenstand regelmäßiger innerbehördlicher Überprüfungen durch den Internen Revisionsdienst der Zahlstelle sowie der Innenrevision der Bewilligungsbehörde. Mit dem Landesrechnungshof und dem Bundesrechnungshof gibt es weitere unabhängige Prüfinstanzen.

Dies gilt auch für den Bereich LEADER, da auch hier der förmliche Förderantrag unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt wird, so dass die hierauf ergehende Bewilligungsentscheidung ebenfalls die Form eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaktes ergeht.

Links:

GG: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

SVerf: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/100-1.pdf

SVwVfG: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/VwVfG_SL_rahmen.htm

VwGO: http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Auf **Ebene des Mitgliedsstaates Deutschland** wird ein nationaler Begleitausschuss nur in Bezug auf das Programm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands (NLR)“ eingerichtet. Der

Begleitausschuss für das NLR überwacht die wirksame Umsetzung des Programms, dabei wirkt als Begleitausschussmitglied auch die Verwaltungsbehörde des Saarlandes mit und kann so spezifische Anliegen des Landes in die Aufgabenerfüllung im Rahmen des NLR mit einbringen.

Auf **Programmebene (Landesebene)** richtet die ELER-Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 47 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 72 VO (EU) Nr. 1305/2013 ebenfalls einen Begleitausschuss ein. Der Begleitausschuss wird innerhalb von höchstens drei Monaten nach Entscheidung der EU-Kommission über die Programmgenehmigung gebildet. Er gibt sich bei seiner konstituierenden Sitzung gemäß Artikel 47 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013 eine Geschäftsordnung. Die Struktur des Ausschusses ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geist des Partnerschaftsprinzips. Die Kommission nimmt in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil. Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Vertretern folgender Institutionen zusammen:

Verwaltung (intern):

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, ELER-Verwaltungsbehörde (zugleich Vorsitz) [3]

- Gleichstellungsbeauftragte [1]

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (EGFL) [1]

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (EFRE) [1]

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (ESF) [1]

- Ministerium für Finanzen und Europa, Abteilung „Europaangelegenheiten“ [1]

extern:

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft [1]

- Europäische Kommission (beratend) [1]

- Netzwerk für den ländlichen Raum in Deutschland (beratend) [1]

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner

- Landwirtschaft (allgemein) [1]

- ökologische Landwirtschaft [1]

- Forstwirtschaft [1]

- Landfrauenverband [1]

- Naturschutzverbände [1]

- Städte- und Gemeindetag [1]

- Kirchen [1]

Die Mitgliedsorganisationen benennen der Verwaltungsbehörde namentlich nach dem Sprechermodell ihre Vertreterin/ ihren Vertreter und tragen dabei für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge. Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Institutionen bzw. Personen, Sachverständige etc. zu den Sitzungen des Begleitausschusses eingeladen werden.

Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Leitung der ELER-Verwaltungsbehörde. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt im Bedarfsfall ein anderer Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde.

Klimarelevante Themen werden voraussichtlich u. a. von den im Begleitausschuss vertretenen Umwelt- und Naturschutzverbänden angesprochen.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i) VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die Verwaltungsbehörde die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen. Hierzu werden die potenziellen Begünstigten, die

Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten in angemessener Form unterrichtet. Sie werden außerdem über die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, den Unionsbeitrag (Begünstigte) und die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm (allgemeine Öffentlichkeit) informiert. Wichtige Beiträge in diesem Sinn leistet auch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum.

Die mit dem Programm einhergehende Öffentlichkeitsarbeit zielt darauf ab, insbesondere die Ziele des ELER bekannt zu machen und die Akzeptanz für die europäische Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielgruppenspezifisch zu entwickeln und umzusetzen, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist Transparenz über die gewährten Fördermittel zu wahren, indem die Begünstigten aus dem ELER regelmäßig veröffentlicht werden.

Den potentiellen Begünstigten werden die Möglichkeiten und Verfahrensregelungen zur Gewährung von Fördermitteln durch die verantwortlichen Behörden detailliert aufgezeigt. Darüber hinaus werden beispielgebende Projekte in besonderer Weise publiziert.

Die Stakeholder, Fachöffentlichkeit und die Verwaltungen werden über die Ergebnisse der Förderung und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des SEPL 2014-2020 unterrichtet. Dazu werden die jährlichen Durchführungsberichte und die Bewertungen im Internet veröffentlicht.

Im Rahmen der fondsübergreifenden Zusammenarbeit können auch gemeinsame Publizitäts- und Informationsmaßnahmen mit den anderen EU-Fonds durchgeführt werden.

Die Verwaltungsbehörde stellt einen Informations- und Kommunikationsplan auf, der innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung des SEPL 2014-2020 durch die Europäische Kommission dem Begleitausschuss zur Annahme vorgelegt und jährlich fortgeschrieben wird.

Im Einzelnen sind folgende Aktionen vorgesehen:

- Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops:

  Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Verwaltungsbehörden sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem SEPL 2014-2020 und dessen Ergebnissen verdeutlicht.

- Internet:

  Das Saarland nutzt das Internet als wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung. Auf der Homepage http://www.saarland.de/eler.htm sind der SEPL 2014-2020, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen sind ebenfalls dort einsehbar oder verlinkt.

- Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter:

  Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Saarlandes, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.

- Veröffentlichung in den Medien:

  z. B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen nach Ereignissen wie der Programmgenehmigung oder Begleitausschusssitzungen.

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Das Saarland wird das Internet unter der Adresse www.eler.saarland.de als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Möglichkeiten, Ziele und Ergebnisse des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zu nutzen. Somit ist der Zugang zu den relevanten Informationen für die breite Öffentlichkeit gewährleistet.

In der Startphase der neuen Förderperiode soll zunächst hinsichtlich der ELER-Förderung 2014-2020 sensibilisiert werden. Während der Programmumsetzung sollen die Transparenz gewährleistet sowie die Publizitätsvorschriften eingehalten werden.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Begünstigten im Rahmen der Förderverfahren darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms bezuschusst wird.

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind von den Begünstigten für Vorhaben ab dem vorgegebenen finanziellen Schwellenwert Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des EU-Beitrages für die Allgemeinheit gut sichtbar anzubringen.

Über die Medien werden beispielsweise Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung publiziert. Unmittelbar nach der Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde der Öffentlichkeit den offiziellen Start der ELER-Förderung im Saarland bekannt geben.

Informationsbroschüren und andere Printmedien werden ebenfalls bei der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, um themenspezifisch und zielgruppengenau sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachöffentlichkeit zu informieren. Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen

von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Über Werbemittel soll die interessierte Allgemeinheit neugierig gemacht werden, um mehr über die Rolle der EU bei der Programmförderung zu erfahren. Diese werden z. B. bei Informationsveranstaltungen, Seminaren und Workshops verteilt werden.

Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der Europäischen Flagge und des Slogans zur Rolle des ELER wird ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

Im Einzelnen sind folgende Aktionen vorgesehen:

- Internet:

  Das Saarland nutzt das Internet als wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung. Auf der Homepage http://www.saarland.de/eler.htm sind der SEPL 2014-2020, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen sind ebenfalls dort einsehbar oder verlinkt.

- Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter:

  Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Saarlandes, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.

- Veröffentlichung in den Medien:

  Hierzu können insbesondere Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen beitragen. Es handelt sich im Wesentlichen um ereignisbedingte Veröffentlichungen. Die Verwaltungsbehörde wird bei geeigneten Anlässen, wie beispielsweise der Programmgenehmigung, der Sitzung des Begleitausschusses, dem Europatag (9. Mai) oder der Veröffentlichung der Evaluierung die Medien in angemessener Weise über die Umsetzung und Ergebnisse der Interventionen zeitnah informieren. Unabhängig von bestimmten Ereignissen zählt hierzu auch die Unterrichtung der Medien in unregelmäßigen Abständen mit dem Ziel, die Erfolge der ELER-Förderung der allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen.

- Hinweistafeln/Plaketten:

  Entsprechend den Vorgaben des Kapitels II VO (EU) Nr. 821/2014 einschließlich Anhang II und des Artikels 13 VO (EU) Nr. 808/2014 einschließlich Anhang III wird bei der Durchführung der ELER-Maßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden und Stellen darauf geachtet, dass die Begünstigten die vorgesehenen Informations- und Publizitätsvorgaben einhalten. Bei Investitionsmaßnahmen mit unter 500.000 € Gesamtkosten erfolgt dies in vereinfachter Form (z.B. erläuternde Plakette/Tafel).

- Projektbesuche:

Bei geeigneten Projekten können auch Projektbesuche organisiert werden, um für Journalisten, Kommunalvertreter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie andere Interessierte Referenzprojekte direkt vor Ort vorzustellen. Damit kann ein unmittelbarer Einblick in die Fördermöglichkeiten des ELER-Fonds und die Beteiligung der EU gegeben werden.

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1305/2013 eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten. Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, und dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des SEPL 2014 – 2020 möglichst genutzt werden.

Weitere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 14.1.2

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Grundsätzlich können alle Arten von durch den SEPL abgedeckten Vorhaben auch über LEADER umgesetzt werden. Dabei sind jedoch die Bedingungen der jeweiligen Maßnahme, der das Vorhaben außerhalb von LEADER inhaltlich zuzuordnen ist, auch bei der Umsetzung über LEADER einzuhalten. Dadurch ist gewährleistet, dass durch die LEADER keine strategischen Vorgaben aus anderen Maßnahmen umgangen werden können.

Werden Vorhaben des Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 über LEADER umgesetzt, unterliegen sie dem regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region. Für Investitionen im Bereich Dorferneuerung sind entsprechende Konzepte auf Dorf- bzw. Gemeindeebene notwendig.

Maßnahmen nach Art. 35 sind im SEPL 2014-2020 nicht enthalten.

Vgl. Kapitel 14.1

Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz

Die Regionalmanager der LEADER-Regionen, die LAG-Vorsitzenden und ggf. sonstige LEADER-Akteure treffen sich regelmäßig zu einem LEADER-Jour-fixe, der ein wirksames Instrument zur Sicherstellung der Kohärenz bildet. Daneben wird die in der Förderperiode 2007-2013 von den damaligen

3 LEADER-Regionen begonnene Kooperation von den LEADER-Regionen im Zeitraum 2014-2020 weitergeführt.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Für die Teilnahme an einer ELER-Maßnahme entsteht den Antragstellern ein gewisses Maß an unvermeidbarem Aufwand, der aus den Anforderungen zur Sicherstellung einer sachgerechten und EU-konformen Mittelvergabe resultiert. Dennoch folgte das Saarland bereits in der Vergangenheit der gemeinsamen Linie der Bundesregierung und der Europäischen Kommission in dem Bestreben, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Fördermittelempfänger zu reduzieren. Diese Bemühungen, die Belastungen für die Antragsteller so weit wie möglich zu reduzieren, werden im Zeitraum 2014-2020 fortgesetzt. Allerdings gibt es Vorgaben seitens der EU und des nationalen Rechtes (z. B. Landeshaushaltsrecht), die unabdingbar sind und die sich auf Programmebene nicht vereinfachen lassen.

Das ELER-Programm 2014-2020 weist eine gegenüber dem Vorgängerprogramm verstärkte Konzentration auf ausgewählte Themen und Ziele sowie Förderangebote auf. Dies reduziert administrativen Aufwand und macht die Förderung der ländlichen Entwicklung für Verwaltung und Förderempfänger übersichtlicher und einfacher.

Darüber hinaus wird das Förderverfahren innerhalb der rechtlichen Vorgaben vereinfacht. Ansatzpunkt sind hier die jeweiligen Förderrichtlinien, in denen auf die jeweilige Maßnahme angepasste Verwaltungsverfahren festgelegt werden. Landesspezifische, über die EU-Anforderungen hinausgehende Vorgaben werden dabei vermieden. Eine vereinfachte Verwendungsnachweisführung, selbsterklärende Formulare und der Abbau bürokratischer Vorgaben unterhalb der gesetzlichen Ebene sind Beispiele hierfür. Durch den Einsatz eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems wird schon mit Beginn der neuen Förderperiode die Vorlage der einzureichenden Unterlagen (Papierform) in einfacher Ausfertigung genügen. Eingereichte Originale können zudem früher an den Förderempfänger zurückgegeben werden.

LEADER-Antragsteller können zu ihren Vorhaben sowohl bei der Vorbereitung der Antragstellung als auch bei der Umsetzung jederzeit lokal verfügbare, kompetente Ansprechpartner (Regionalmanagement der LAG) konsultieren. Dadurch werden Vorhabenanträge von vornherein qualifiziert und Aufwand für die Begünstigten vermieden.

Für alle investiven ELER-Vorhaben gilt ein grundsätzlich einheitliches Förderverfahren (das Verfahren richtet sich stets nach der VV zu § 44 LHO) und es gibt letztlich einheitliche Zuständigkeiten (Bewilligungsbehörde ist in allen investiven Fällen das Referat A/4 des MUV). Auch für alle flächenbezogenen Maßnahmen gelten ein einheitliches Förderverfahren (auch hier ist die VV zu § 44 LHO maßgebend) und eine einheitliche Zuständigkeit (Bewilligungsbehörde ist stets die Zahlstelle

selbst). Für diese Maßnahmen ist zudem eine verfahrensmäßige und organisatorische Anbindung an die Flächenzahlungen aus dem EGFL gegeben.

Ferner wurden alle Fördervoraussetzungen (Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013) auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin begutachtet. Der Prüfaufwand soll sich in einem vertretbaren Rahmen halten. Ziel ist es, den Aufwand der Kontrollen sowohl für die Verwaltung als auch für die Begünstigten möglichst gering zu halten.

Mit der gleichen Zielsetzung wurden die Maßnahmen auf die Möglichkeit der Anwendung von Standardkostensätzen und Pauschalen hin geprüft. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden Standardkostensätze und Pauschalen zur Anwendung kommen (z.B. M19, M07). Bei Maßnahme M04 wird ein Referenzkostensystem eingeführt, um die Plausibilisierung von Kosten zu vereinfachen.

Für die Antragsteller aus der Landwirtschaft soll die bereits jetzt auf freiwilliger Basis mögliche elektronische Antragstellung bei flächenbezogenen Maßnahmen ausgeweitetwerden, um hier weitere Erleichterungen zu erzielen. Schon mit Beginn der neuen Förderperiode können teilnehmende Landwirte Antrags wesentliche Daten und Angaben plausibilisieren bzw. auf Richtigkeit überprüfen sowie unveränderte Daten aus dem Vorjahr übernehmen. Damit wird auch die Zahl der Fehler und Übertragungsfehler reduziert, und die Zahl ggf. späterer erforderlicher Rückforderungen an den Antragssteller verringert sich.

Auch für die investiven Maßnahmen wird die IT-gestützte Antragstellung angestrebt. In einem ersten Schritt werden nach Genehmigung des SEPL 2014-2020 die benötigten Formulare auch in einer elektronischen, am Computer ausfüllbaren Version bereitgestellt und zusammen mit anderen relevanten Dokumenten (z. B. Förderrichtlinien) frei zugänglich im Internet veröffentlicht und abrufbar gemacht . Vorgesehen ist, bis 2018 eine umfassende IT-gestützte Vorhabenabwicklung zu verwirklichen. Dazu zählen u.a. der systematische Einsatz der elektronischen Signatur, eine zentrale „virtuelle Poststelle“ sowie ein „Förderassistent“ als transparenter Zugang zu Förderleistungen. Eine Vielzahl formulargebundener Leistungen wird mittels eines systematischen Formularmanagements in Verbindung mit der Plattform „Bürgerdienste Saar“ umgesetzt. Schon jetzt wird Interessenten unter www.buergerdienste-saar.de ein breites Angebot an elektronischen Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt. Bereits seit 2011 gibt es im Saarland die einheitliche Behördenrufnummer 115, unter der u.a. alle Landesbehörden telefonisch erreichbar sind.

Für eine breitere Öffentlichkeit relevante Vorschriften, Dokumente etc. werden auf der Homepage zum SEPL 2014-2020 (http://www.saarland.de/98261.htm) vorgehalten. Dies erleichtert die Informationsbeschaffung; parallel soll ein Online-Wegweiser zu Förderangeboten und Richtlinien aufgebaut werden.

Die Kommunikation mit den Fach- und Bewilligungsstellen sowie mit dem Begleitausschuss und den Wirtschafts- und Sozialpartnern erfolgt bereits seit Jahren überwiegend in elektronischer Form. Dies ermöglicht einen raschen Austausch von Informationen und Dokumenten.

Schließlich kommt auch dem nationalen Netzwerk eine wichtige Rolle in der Unterstützung der Programmumsetzung zu. Neben den Online- und Print-Medien haben vor allem die speziellen Veranstaltungen zu ausgewählten Themen große Bedeutung und gute Wirksamkeit in Bezug auf Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch.

Die Vorkehrungen sind ausreichend, um eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere die rechtzeitige Auswahl der Projekte, die Gewährung der Förderung und die Zahlungen an die Begünstigten zu gewährleisten. Die Vorkehrungen werden überwacht, bewertet und fortlaufend verbessert.

Weitere Ausführungen hierzu sind in Kapitel 5.5 enthalten.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Gemäß Artikel 59 der VO (EU) Nr. 1303/2013 können aus der Technischen Hilfe Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung unterstützt werden.

Das Saarland wird die Finanzmittel aus der Technischen Hilfe 2014-2020 voraussichtlich in erster Linie für folgende Zwecke verwenden:

- Erfüllung der Publizitätsverpflichtungen, Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung; Herstellung von Informations- oder PR-Materialien
- Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Schulungen;
- Erstellung von Informationsmaterialien, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Umsetzung des ländlichen Entwicklungsprogramms;
- Durchführung von Wettbewerben mit Bezug zu im SEPL 2014-2020 enthaltenen ELER-Maßnahmen im Rahmen der Information und Kommunikation (keine Preisgelder);
- Maßnahmen der Vernetzung;
- Vorbereitende und begleitende Studien, Analysen und Wirtschaftlichkeitsgutachten;
- Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten;
- Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Verwaltung;
- Verwaltung und Koordinierung der Umsetzung des Programms. Personelle und materielle Ressourcen für die Programmverwaltung und -umsetzung (insbesondere Personal-, Sach- und Ausstattungskosten). Im Falle personeller Ressourcen muss es sich um zusätzliches Personal handeln, das bedarfsorientiert zu dem vorhandenen Personal hinzukommt. Es wird sichergestellt, dass nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, in die Finanzierung einbezogen werden.
- Schulungsmaßnahmen der mit der Umsetzung des Programms betrauten Mitarbeiter;
- Kosten der Programmbegleitung (kontinuierliches Monitoring, ggf. einschließlich eines speziellen Umweltmonitorings);
- Kosten zur Vorbereitung und Durchführung von Begleitausschuss-Sitzungen einschließlich der fachlichen Ausgestaltung der Sitzungen (Beiträge von Experten);
- Externe Programmbewertung (Ex ante-Bewertung, laufende Bewertungen und Ex post-Bewertung);

- Ex-post Evaluierungen für die Förderperiode 2007-2013/(2015) sowie Verträge, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des EPLR Saar 2007-2013 stehen und nicht in der laufenden Phase 2007-2013 abgeschlossen werden können;
- Unterstützung von nationalen und subregionalen Netzwerken und Kontaktstellen;
- Anschaffung, Einrichtung und Weiterentwicklung von IT-Systemen, Informationstechnik, IT-Ausstattung, IT-Anpassungen und sonstige technische Hilfsmittel (z. B. zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen);
- Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Programmperiode 2021 ff. (z. B. Ex ante-Evaluierung); Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode. Bereits in der laufenden Förderperiode sollen vorbereitende Tätigkeiten für die neue Förderperiode ab 2021 über die Technische Hilfe der laufenden Förderperiode finanziert werden können, damit das Programm ab dem 01.01.2021 anlaufen kann;
- Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 1305/2013.

Zu den Verwaltungskosten zählen u.a. Personalkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten, Kosten für technische Ausstattung. Für diese Kosten gelten dieselben Bestimmungen, die auch für aus rein nationalen Mitteln gedeckte Kosten gelten. Hinsichtlich der Personalkosten sind dies insbesondere das Saarl. Besoldungsgesetz und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Voraussetzung ist, dass diese Kosten einen unmittelbaren Bezug zum ELER aufweisen und ausschließlich aus der Zuständigkeit für den ELER resultieren. In der Verwaltungsbehörde ist dieses Personal mit Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen sowie Informations- und Publizitätsmaßnahmen betraut. In der Zahlstelle sowie den mit Zahlstellenaufgaben betrauten anderen Referaten des MUV wird das aus der Technischen Hilfe finanzierte Personal für die Verwaltung des ELER sowie für die Durchführung und Prüfung von Verwaltungs-, Vor-Ort-, und Ex-Post-Kontrollen eingesetzt Ist eine Stelle nicht nur für den ELER zuständig, müssen die Kosten konkreten Personen oder bestimmten Aufgabengebieten mit reinem ELER-Bezug zugeordnet werden. Die zweckentsprechende Tätigkeit des Personals wird monatlich erfasst und halbjährlich durch die Verwaltungsbehörde bzw. das Referat B/3 überprüft. Sofern eine Person auch Tätigkeiten außerhalb des ELER wahrnimmt, sind für die ELER-bezogene Tätigkeit Stundennachweise zu führen, die bei der Finanzierung herangezogen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die ELER-Mittel nur zur Deckung ELER-bedingter Kosten eingesetzt werden. Die begünstigte Stelle hat dies der ELER-Verwaltungsbehörde gegenüber zu bestätigen.

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020/(2022) ist für die Technische Hilfe ein Betrag in Höhe von 2.290.262 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln vorgesehen, wovon 50% aus ELER- und 50% aus Landesmitteln stammen. Der Anteil der Technischen Hilfe an den ELER-Mitteln beläuft sich damit auf 4%.

Der Mittelbedarf für die Technische Hilfe wird nach SMART-Kriterien im Rahmen einer Bedarfsanalyse ermittelt. Als Leistungsindikatoren für den Einsatz der Technischen Hilfe werden die Summe der verausgabten ELER-Mittel insgesamt, die Summe der verausgabten Technische-Hilfe-Mittel und die Zahl der geförderten Vorhaben analog Kapitel 7 für die Jahre 2018 (Meilenstein) und 2023 (Ziel) definiert.

Summe der verausgabten ELER-Mittel insgesamt:

2018: 10.000.000 € (35%)

2023: 28.628.276 €

Summe der verausgabten Technische-Hilfe-Mittel (EU-Anteil):

2018: 650.000 € (57%)

2023: 1.145.131 €

Zahl der geförderten Vorhaben:

2018: 10 (50%)

2023: 20

Aus Mitteln der Technischen Hilfe können folgende Stellen unterstützt werden:

- die ELER-Verwaltungsbehörde,
- die Zahlstelle, soweit es sich um ELER-Aufgaben handelt (Referat A/5),
- die in Tabelle 46 (Seite 5) der Anlage zu Kapitel 15 genannten Referate, soweit diese Zahlstellenaufgaben wahrnehmen und es sich dabei um ELER-Aufgaben handelt.

Förderbeträge / Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 100 %. Der jeweilige Gesamtbetrag gilt als öffentliche Ausgabe. Die Kofinanzierungsrate beträgt 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichungen sind zulässig und im Einzelfall zu entscheiden.

Verwaltung und Kontrolle

Für die Verwendung der Technischen Hilfe ist ausschließend die ELER-Verwaltungsbehörde zuständig; sie entscheidet, wofür die Technische Hilfe eingesetzt wird.

Die Technische Hilfe unterliegt gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 809/2014 dem für die ELER-Maßnahmen geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem. Für den Einsatz der Technischen Hilfe gelten ferner dieselben haushaltsrechtlichen Bestimmungen wie für den Einsatz reiner Landesmittel (z.B. Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO)). Oberste Grundsätze sind hierbei die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§7 LHO). Demzufolge gelten auch für die Technische Hilfe die nationalen Vorschriften zum Vergabewesen (§ 55 LHO und VV zu § 55 LHO). Selbstverständlich unterliegt die Verausgabung der Mittel der Technischen Hilfe auch den für rein nationale Mittel geltenden Kontrollmechanismen. Prüfungen z.B. durch den Rechnungshof des Saarlandes sind möglich (§ 88 ff. LHO).

Für die Technische Hilfe wird gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 809/2014 ein Kapitel 15.1 entsprechendes Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet. Zuständig für die Bewilligung sowie für die Verwaltungs-

und Vor-Ort-Kontrollen ist die ELER-Verwaltungsbehörde. In Fällen, in denen die ELER-Verwaltungsbehörde selbst Begünstigte der Technischen Hilfe ist, werden die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vom Referat B/3 – Geoinformation, Landentwicklung, Rechtsangelegenheiten der Abteilung - des Ministeriums durchgeführt. Das Referat B/3 ist von der ELER-Verwaltungsbehörde organisatorisch unabhängig, führt keine ELER-kofinanzierten Maßnahmen aus und kann daher nicht selbst Begünstigter der Technischen Hilfe sein. Das Referat B/3 ist u.a. für EU-Beihilferecht zuständig und verfügt über geeignetes Personal zur Durchführung der nötigen Kontrollen. Damit ist die unabhängige Überprüfung der Ausgaben gewährleistet.

Link LHO: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/HO_SL_rahmen.htm

Link VV-LHO: http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=1546

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. Anhörung im Landtag 22.02.2013

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Im Rahmen einer Anhörung bot der saarländische Landtag am 22.02.2013 den Wirtschafts- und Sozialpartnern eine weitere Gelegenheit, ihre Vorstellungen vorzutragen. Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz wurden weitgehend die bereits bekannten Positionen vertreten.

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz erläuterte die Verwaltungsbehörde die Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Förderprogramme im Rahmen der 2. Säule. Der Planungs- und Diskussionsstand zum saarländischen ELER-Programm wurde ebenfalls vorgetragen.

In der anschließenden Diskussion, an der sich in erster Linie die einschlägigen Verbände beteiligten, wurden weitgehend die bereits bekannten Positionen vertreten. Die Vertreter der Landwirtschaft verteidigten die von ihnen geforderten ELER-Maßnahmen "Agrarinvestitionsförderung" und "Ausgleichszulage" gegen Vorwürfe aus den Reihen der Umwelt- und Naturschutzverbände, dass die Landwirtschaft ihre notorischen Forderungen nach mehr Einkommensübertragung zurücknehmen und sich den ökologischen Erfordernissen stärker öffnen sollte. Soweit schriftliche Eingaben der Wirtschafts- und Sozialpartner eingereicht wurden, sind deren Inhalte in der angefügten Übersicht zusammengefasst.

Der Ausschuss kam überein, das Thema für eine Plenarsitzung am 06.05.13 anzumelden.

Übersicht Landtag 22.02.13

16.2. Auftaktveranstaltung; Grundzüge der GAP 2014-2020 19.12.2012

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 19.12.2012 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner über die Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-2020 sowie den Sachstand auf Gemeinschafts- und auf nationaler Ebene informiert. Die Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz erläuterte ihre Vorstellungen für die Förderperiode 2014-2020, und die ELER-Verwaltungsbehörde informierte über den stand des laufenden ELER-Programms 2007-2013 und die Vorbereitungen auf das neue Programm. Im Rahmen von Impulsreferaten hatten die Haupt-Akteure der ländlichen Entwicklung Gelegenheit, im Rahmen von Statements ihre Vorstellungen und Erwartungen an eine ländliche Entwicklungspolitik 2014-2020 vorzutragen. Anschließend wurden die Beiträge im Plenum diskutiert.

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Ein Protokoll ist vorhanden und kann eingesehen werden.

Im Rahmen von Impulsreferaten wurden folgende Themen behandelt:

- Förderpolitischer Rahmen für das ELER-Programm 2014-2020
- Die ländliche Entwicklungspolitik der Europäischen Union ab 2014
- Aktuelle Programmumsetzung EPLR 2007-2013
- Erfahrungen mit dem laufenden Programm
- Stand der Vorbereitung auf die Förderperiode 2014-2020
- Ergebnisse der Evaluierungen des ELER-Programms 2007-2013
- Ergebnisse der sozio-ökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse; Handlungsempfehlungen für den ELER 2014-2020
- Erwartungen der Landwirtschaft für die Förderperiode 2014-2020
- Erwartungen der ökologischen Landwirtschaft für die Förderperiode 2014-2020
- Erwartungen der Forstwirtschaft für die Förderperiode 2014-2020
- Erwartungen der Umweltverbände für die Förderperiode 2014-2020
- Erwartungen der Kommunen für die Förderperiode 2014-2020
- Erwartungen der ländlichen Regionen für die Förderperiode 2014-2020

Die beigefügte Übersicht gibt einzelne Redebeiträge stichwortartig wider.

Übersicht Auftaktveranstaltung 19.12.12

16.3. Einbindung der Grünlandberatungsstelle der Landwirtschaftskammer am 09.07.14

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Am 09.07.14 wurde die Grünlandberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für das Saarland hinsichtlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in die Programmerstellung einbezogen. Ziel war es, die Konzeption der AUKM aus Sicht der praxisbezogenen Betriebsberatung auf ihre Stringenz hin zu überprüfen, um so deren Akzeptanz zu erhöhen. Zu diesem Zwecke wurde die Maßnahmenbeschreibung der AUKM im Rahmen einer Besprechung durch die ELER-VB vorgestellt.

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Ergebnis wurde die Stringenz der AUKM-Konzeption bestätigt. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis wäre es jedoch wünschenswert, auch solche Zweitfrüchte in die Förderung der Beibehaltung von

Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter einzubeziehen, die ein marktfähiges Erzeugnis, hier Zwischenfruchtfutterbau, liefern.

In diesem Fall wären jedoch Mitnahmeeffekte zu befürchten.

Zur Vermeidung dieser Mitnahmeeffekte wird auf eine Umsetzung des Vorschlages verzichtet.

16.4. Einbindung des Fachbereiches Landbewirtschaftung der Landwirtschaftskammer am 04.12.14

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die Leitung des Fachbereiches Landbewirtschaftung der Landwirtschaftskammer für das Saarland wurde am 04.12.14 hinsichtlich bestehender oder vorgesehener Dienste für die Beratung in Bezug auf Pflanzenarten, die an das Klima angepasst sind, Bodenschutzmaßnahmen, Ernteversicherungen usw. konsultiert und in die Überarbeitung des SEPL 2014-2020 eingebunden.

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Beratung der Landwirtschaftskammer im Pflanzenbau hat in den letzten Jahren verstärkt auf die Empfehlung von Sorten und neuen Züchtungen geachtet, die im Hinblick auf den Wasserverbrauch und die Wurzelleistung dafür geeignet scheinen, mit einer sich eventuell verschärfenden Wassersituation zurecht zu kommen (bessere Trockenheitstoleranz und höhere Wurzelleistung). Auch in Hinblick auf Resistenzzüchtungen bezieht die Beratung durch die Landwirtschaftskammer Krankheiten und Schädlinge ein, die durch den Klimawandel bedingt neu oder verstärkt auftreten können. Damit einher geht die Beratung über neue und gezielte Bodenbearbeitungssysteme, die zum einen eine bessere Durchwurzelung zur Wasseraufnahme und zum anderen eine gezielte Düngerablage im Boden ermöglichen sowie kosten- und energiesparend durchzuführen sind. Diesem wird auch im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und praktischen Vorführungen zum Klima- und Bodenschutz Rechnung getragen. In Bezug auf die zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen empfehlen die Berater gezielte Anbaumaßnahmen, um Erosion und Nährstoffaustrag entgegen zu wirken (z. B. Veranstaltungen zu Zwischenfruchtanbau, Strip Till-Verfahren und Streifenfrässaat). Um diese Beratungsaufgaben zu erfüllen, stehen kompetente Berater, wie Anbauberater, Pflanzenschutzberater, Gewässerschutzberater sowie Düngeberater, zur Verfügung, die die Landwirte nach deren individuellen Anliegen beraten. Als weitere Plattform werden Warndienste veröffentlicht, die gezielt auf aktuelle Ereignisse für pflanzenbauliche Maßnahmen in Verbindung mit wetterbedingten Zuständen hinweisen.

Vor diesem Hintergrund wird kein zusätzlicher Beratungsbedarf in diesem Themenbereich gesehen. Auch wird die Landwirtschaft im Saarland hinsichtlich des nötigen Know-hows als ausreichend auf den Klimawandel vorbereitet eingeschätzt.

16.5. Information über SEPL 2014-2020 (Maßnahmen und Finanzmittel) 20.12.2013

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 20.12.2013 stellte die ELER-Verwaltungsbehörde den Wirtschafts- und Sozialpartnern die geplante Maßnahmenstruktur und die vorgesehenen Finanzansätze des ELER vor.

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Inhalte und der Planungsstand des saarländischen ELER-Programms durch die Verwaltungsbehörde vorgestellt.

In der anschließenden Diskussion äußerten vor allem die landwirtschaftlichen Interessenvertreter Ihr Unverständnis über

- die vorgesehene volle Ausschöpfung der ELER-Beteiligung bei den Agrarumweltmaßnahmen, die zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel bei der Maßnahme führt
- die vorgesehene Begrenzung der Ausgleichszulage, die rein rechnerisch anhand dem verfügbaren Finanzvolumen (Umschichtungsmittel aus der ersten Säule) hergeleitet wurde.

Das Protokoll ist vorhanden und kann eingesehen werden.

Stichwortartig seien an dieser Stelle die übrigen Diskussionsthemen genannt:

- Orientierung sich die Dorferneuerung künftig an ökologischen Gesichtspunkten
- Umfang der Flächenförderung für die konventionelle Landwirtschaft
- Beratung und lebenslanges Lernen im neuen SEPL
- Ausschöpfung der Obergrenzen der ELER-Beteiligung bei den Agrarumweltmaßnahmen
- Bereitstellung einer angemessenen Kofinanzierung durch das Land
- Erforderliche Planungssicherheit im Fall von Investitionen
- Schwierige Abgrenzung zwischen Greening und Agrarumweltmaßnahmen
- Gewährung der Ausgleichszulage ab dem ersten Hektar und ohne Begrenzung
- Enorme Bewirtschaftungsnachteile im Saarland
- Feintuning hinsichtlich der Festlegung der benachteiligten Gebiete
- Prekäre finanzielle Situation der saarl. Kommunen; Schwierigkeiten baim Aufbringen der erforderlichen Eigenanteile

16.6. Vorstellung der Programmplanung im Begleitausschuss 02.06.14

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Als eigenständiger Tagesordnungspunkt der Begleitausschussitzung am 02.06.14 wurden den anwesenden Mitgliedern und WiSo-Partnern, sowie den ebenfalls anwesenden Vertretern der EU-Kommission und des Bundes, im Rahmen einer Präsentation die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Programmierung sowie die vorgesehenen ELER-Maßnahmen vorgestellt. Anschließend wurde allen Anwesenen die Gelegenheit zur Wortmeldung und Äußerung gegeben.

Im Anschluss an die Aussprache skizzierte die ELER-Verwaltungsbehörde den weiteren Fortgang der Programmierung.

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zu dem Vortrag gab es u.a. folgende Wortbeiträge (Auswahl, stichpunktartige Wiedergabe):

EU-KOM DG AGRI

- Begrenzung des Maßnahmenspektrums und inhaltlicher Bezug auf Nationale Rahmenregelung, wie vorgesehen, sind sinnvoll
- Ausgleichszulage kann als Maßnahme aufgenommen werden, aber ohne Finanzansatz (Umschichtungsmittel)

LAG St. Wendeler Land

- Der Wegfall der Förderung der ILE-Regionen kann im Rahmen von LEADER teilweise aufgefangen werden, wenn zu den bisherigen 3 LEADER-Regionen eine weitere hinzukommt.
- Finanzausstattung (8 Mio. € für 4 Regionen) aus Sicht der Regionen ausreichend

LAG Biosphärenregion Bliesgau

- vorgesehener Mittelansatz für LEADER wird als ausreichend erachtet
- Verwaltungs- und Kontrollanforderungen sollten nicht den Blick dafür verstellen, was in den Regionen an inhaltlicher Arbeit geleistet wird

Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz/Saar

- Verständnis und zugleich Bedauern, dass EIP im Saarland nicht programmiert wird
- BMEL weist auf das Vernetzungsangebot der Deutschen Vernetzungsstelle hin

Bauernverband Saar

- Der Verband appelliert an das Saarland, allen ELER-Maßnahmen mit landwirtschaftlichem Bezug eine nationale Kofinanzierung in Höhe von 50 % beizugeben.

- Der Verband hält die Zahlungen für aus naturbedingten oder sonstigen Gründen benachteiligte Gebiete für eine Fördermaßnahme von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft im Saarland bei gleichzeitig guter Administrierbarkeit. Es wird eine für Acker- und Grünland einheitliche Ausgleichszulage in Höhe von 50 € pro Hektar gefordert. Der Bauernverband bittet die Verwaltungsbehörde, einen Beschluss des Begleitausschusses im Sinne seiner vorgenannten Forderungen herbeizuführen.

  In einer Tischumfrage sprachen sich alle stimmberechtigten Ausschussmitglieder spontan gegen einen solchen Beschluss aus oder enthielten sich.

EU-Kommission, DG AGRI

Programmtechnisch kann die Maßnahme, bei der die Umschichtungsmittel eingesetzt werden sollen, in der Programmstrategie bereits angesprochen werden. Die Finanztabellen dürfen diese Mittel noch nicht ausweisen, da sie zum Zeitpunkt der Programm-Einreichung im ELER juristisch noch nicht zur Verfügung stehen.

16.7. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Zu Beginn des Prozesses der Programmvorbereitung wurde die bisherige Liste der WiSo-Partner durch die Verwaltungsbehörde überprüft und aktualisiert. Hierbei wurden sowohl die Fachbereiche als auch die WiSo-Partner selbst einbezogen. Neue relevante Institutionen wurden aufgenommen, nicht mehr bestehende Gruppierungen wurden entfernt.

Die WiSo-Partner wurden in den Prozess der Programmvorbereitung und der Programmerstellung umfassend und mit ausreichend langen Beteiligungsfristen eingebunden. Dies betrifft insbesondere die Analyse und Bedarfsermittlung, die Auswahl der Prioritäten und die Setzung spezifischer Ziele, die Zuteilung von Finanzmitteln, die Umsetzung horizontaler Grundsätze und die Zusammensetzung des Begleitausschusses.

Nachfolgend aufgeführte Institutionen waren in den Prozess der Programmerstellung eingebunden. Zu der Auftaktveranstaltung am 19.12.2012 waren alle genannten Organisationen eingeladen; ebenso hatten alle Partner Gelegenheit, ihre Vorstellungen nach der Veranstaltung schriftlich einzugeben.

Im weiteren Verlauf der Programmerstellung wurden die Partner regelmäßig schriftlich informiert, sobald die Fertigstellung einzelner abgeschlossener Programmteile dies geboten erschienen ließ. Die Partner sind über ein Sprechermodell im Begleitausschuss repräsentiert, werden aber zusätzlich bei Bedarf unmittelbar durch die Verwaltungsbehörde informiert bzw. in Entscheidungsprozesse eingebunden. Über den Internet-Auftritt des Ministeriums (http://www.saarland.de/98261.htm) steht den Partnern durchgängig eine weitere Informationsquelle zur Verfügung.

Übersicht der Wirtschafts- und Sozialpartner im Saarland

Landkreis Saarlouis

Landkreis Neunkirchen

Saarpfalz-Kreis

Landkreis Merzig-Wadern

Landkreis St. Wendel

Regionalverband Saarbrücken

EFRE Verwaltungsbehörde, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

ESF Verwaltungsbehörde, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Agentur Ländlicher Raum, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Landkreistag Saarland

Landwirtschaftskammer Saarland

Industrie- und Handelskammer

Handwerkskammer des Saarlandes

Arbeitskammer Saar

Deutscher Gewerkschaftsbund

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Bund Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Saar

Naturschutzbund (NABU) Saar

Naturpark Saar-Hunsrück

Bauernverband Saar

Verband der Landwirte im Nebenberuf

Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes

Bund Deutscher Milchviehhalter

Landesverband saarländischer Imker e.V.

Landwirtschaftliche Alterskasse Saarland

Landesverband Gartenbau Saar

Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz

Arbeitsgruppe ökologischer Landbau

BIOLAND

DEMETER Landesverband

Ökologischer Weinbau ECOVIN

Privatwaldbesitzerverband Saar

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Saar

Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Ökologischer Jagdverband

Ökologisch Jagen im Saarland

Verband der Jagdgenossenschaften und der Eigenjagdbesitzer

Landjugend Saar

Landfrauenverband Saar

LAG Biosphärenregion Bliesgau

LAG St. Wendeler Land

LAG Warndt

Biosphärenzweckverband Bliesgau

LIK Nord Zweckverband Landschaft der Industriekultur

Beauftragter der Evangelischen Kirche im Saarland

Katholisches Büro Saarland

Diakonisches Werk an der Saar

Verein Freunde der Biosphärenregion Bliesgau

Verbraucherzentrale des Saarlandes

Tourismuszentrale Saar

Saarschleifenland Tourismus GmbH

Institut für Landeskunde im Saarland (IfLiS)

Regionalbeauftragte des Bauernverbandes Saar

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis St. Wendel

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Merzig-Wadern

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Neunkirchen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Saarlouis

Konsultationen

(Daten, Gelegenheit und Fristen zu Stellungnahmen, Ergebnisse der Konsultationen)

- 19.12.2012 Auftaktveranstaltung für Fachbehörden und WiSo-Partner; Grundzüge der GAP 2014-2020
- 22.02.2013 Anhörung im Landtags-Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (WiSo-Partner)
- 20.12.2013 Information für Fachbehörden, Begleitausschuss und WiSo-Partner über SEPL 2014-2020 (Maßnahmen und Finanzmittel)
- 15.05.2013 Erörterung des SEPL 2014-2020 im saarländischen Landtag
- 22.05.2013 Information des Ausschusses für Europa und Fregan des Internationalen Parlamentarischen Rates üder den SEPL 2014-2020 durch die Verwaltungsbehörde
- 02.06.2014 Information des ELER-Begleitausschusses über den Stand der Programmierung

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 19.12.2012 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner über die Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-2020 sowie den Sachstand auf Gemeinschafts- und auf nationaler Ebene informiert. Die Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz erläuterte ihre Vorstellungen für die Förderperiode 2014-2020, und die ELER-Verwaltungsbehörde informierte über den stand des laufenden ELER-Programms 2007-2013 und die Vorbereitungen auf das neue Programm. Im Rahmen von Impulsreferaten hatten die Haupt-Akteure der ländlichen Entwicklung Gelegenheit, im Rahmen von Statements ihre Vorstellungen und Erwartungen an eine ländliche Entwicklungspolitik 2014-2020 vorzutragen. Anschließend wurden die Beiträge im Plenum diskutiert.

Im Rahmen einer Anhörung bot der saarländische Landtag am 22.02.2013 den Wirtschafts- und Sozialpartnern eine weitere Gelegenheit, ihre Vorstellungen vorzutragen. Im Rahmen einer Sitzung des

Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz wurden weitgehend die bereits bekannten Positionen vertreten.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 20.12.2013 stellte die ELER-Verwaltungsbehörde den Wirtschafts- und Sozialpartnern die geplante Maßnahmenstruktur und die vorgesehenen Finanzansätze des ELER vor. Im Rahmen der anschließenden Diskussion äußerten vor allem die landwirtschaftlichen Interessenvertreter Ihr Unverständnis über

- die vorgesehene volle Ausschöpfung der ELER-Beteiligung bei den Agrarumweltmaßnahmen, die zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel bei der Maßnahme führt
- die vorgesehene Begrenzung der Ausgleichszulage, die rein rechnerisch anhand des verfügbaren Finanzvolumens (Umschichtungsmittel aus der ersten Säule) hergeleitet wurde.

Die einzelnen Veranstaltungen zur Einbindung der Partnerendeten nicht mit einem definierten Ergebnis (Ausnahme: Einbindung der Grünlandberatungsstelle). Es ging vielmehr darum, die Einschätzung und Vorschläge der Partner aufzunehmen. Die Ausführungen der Partner wurden bei der Programmerstellung berücksichtigt und –wo möglich- umgesetzt. Jedoch war es aufgrund teils widerstreitender Interessen der WiSo-Partner sowie rechtlicher oder sachlicher Gegebenheiten nicht möglich, alle Vorschläge umzusetzen. Hier wurde abgewogen und auch unter Beachtung der SWOT- und Bedarfsanalysen (Kapitel 4) entschieden.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland macht neben den Regionalprogrammen von der Option eines Bundesnetzwerkprogramms gem. Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 Gebrauch. Auf die entsprechenden Aussagen in der Nationalen Rahmenregelung bzw. die genauen Ausführungen in dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ wird Bezug genommen. Zusätzlich wird eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene eingerichtet.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) 1305/2013 gerecht zu werden. Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf subregionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Einzelheiten können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Einzelheiten können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Einzelheiten können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) 1305/2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a) Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen
Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die identifizierten Fehler, die zu treffenden Abhilfemaßnahmen sowie eine abschließende Risikobewertung sind bei den einzelnen Maßnahmen in diesem Programm dargestellt. Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Kapitel 8.2 aufgeführten Maßnahmen bestätigt. Die Kohärenz mit dem bestehenden Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate wird gewährleistet und hinsichtlich laufender oder zukünftiger Risiken / Aktionen fortentwickelt. Die gemeinsame Bestätigung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit ist diesem Entwicklungsprogramm als Anlage beigefügt.

b) Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung
Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Hierzu werden u. a. die jährlichen Kontrollstatistiken berücksichtigt. Dabei müssen aber auch die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im neuen Programmzeitraum berücksichtigt werden. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die vorgesehenen standardisierten Einheitskosten (M07.2, M07.3, M07.5, M19) u. Pauschalförderbeträge (M19) wurden Art. 62 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 entsprechend durch das Ministerium für Finanzen und Europa (MFE) überprüft bzw. selbst berechnet. Das MFE ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig u. verfügt über die entsprechende Erfahrung. Das MFE bestätigt, dass die Methodik der Berechnungen und die Berechnungen selbst angemessen und korrekt sind. Die Erklärung des MFE bzgl. Korrektheit und Methodik der Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Zusätzlich wurden die vorgesehenen standardisierten Einheitskosten u. Pauschalförderbeträge auch dem Rechnungshof des SL als kraft Gesetzes unabhängiger Stelle vorgelegt. Auch von dieser Seite wurden keine Einwände erhoben.

Stellungnahme der Evaluatoren zu den Fördersätzen (s. Kapitel 3.11 der Ex-Ante-Evaluation):

Methodik, Kalkulation, u. Festlegung der Fördersätze sind insgesamt nachvollziehbar. Die verwendete Datengrundlage ist hinreichend belastbar u. die Berechnungen erfolgen nach Maßgabe von Standardverfahren der Kosten- und Einkommensrechnung.

Die entsprechenden Berechnungen basieren z. T. auf bewährten Erfahrungswerten aus vorangegangenen Programmperioden, z. T. wurden sie aber auch neu berechnet und festgelegt.

Die Festlegung der Fördersätze folgt weitgehend den Regelsätzen der NRR bzw. GAK. Im Falle von Abweichungen liegen die angebotenen Fördersätze in jedem Fall innerhalb der vorgegebenen Bandbreite von +/-30%. Somit ist die Festlegung formal korrekt, u. die Begründungen für die Abweichungen sind nachvollziehbar. Im Einzelnen lassen sich die Abweichungen wie folgt begründen:

Beim ökolog. Landbau ist unter Bezugnahme auf die im SL ggü. dem Bundesdurchschnitt geringeren Ertragspotentiale und den demzufolge geringeren finanziellen Kompensationsnotwendigkeiten eine Herabsetzung der Fördersätze um 10% vorgesehen. Die Begründung ist nachvollziehbar; der Senkung ist zuzustimmen.

Bei der Förderung von Blühflächen wird der Fördersatz um 20% herabgesetzt. Da mit dieser Maßnahme noch keine Erfahrungen u. wenige Informationen bzgl. Förderpotential u. Akzeptanz vorliegen, andererseits aber eine hohe ökol. Wirksamkeit zu erwarten ist, wird hier eine Strategie des vorsichtigen „Herantastens" verfolgt. Darüber hinaus werden im SL ggü. dem Durchschnitt leicht geringere Erträge erzielt, deren Entgehen auch mit einem reduzierten Prämiensatz kompensiert werden kann. Dieser Versuch wird unterstützt. Auch mit der abgesenkten Prämie sollten die angestrebten Wirkungen noch erzielt werden können, da der Mehraufwand für Saatgut, variable Maschinenkosten u. Arbeitskosten noch angemessen aufgefangen werden kann. Die Attraktivität der Fördermaßnahme wird mit der abgesenkten Prämie als gegeben eingeschätzt, auch im Hinblick auf die konkurrierende Attraktivität des Marktfruchtanbaus.

Bei der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen werden die Fördersätze um 30% angehoben, weil die Fortführung der seit Jahren gepflegten Flächen nicht gefährdet werden soll u. aufgrund der spezifischen Standortgegebenheiten eine höhere Entschädigung der höheren variablen Maschinen- und Arbeitskosten ggü. dem Bundesdurchschnitt gerechtfertigt scheint. Alle Begründungen sind nachvollziehbar.

Bei der Förderung der extensiven Grünlandnutzung in Kombination mit der Förderung extensiver Obstbestände werden die Fördersätze um 30% abgesenkt, weil die saarl. Standortbedingungen nichts Anderes als eine extensive Bewirtschaftung des Grünlands unter Streuobstflächen zulassen. Die abgesenkte Prämie ist geeignet, den Ertragsausfall beim Grünlandaufwuchs u. der Obsternte angemessen auszugleichen.

Bei der Streuobstförderung arbeitet SL mit einer eigenen Kalkulation. Die Rechnung ist nachvollziehbar, u. die Kalkulationsgrundlagen sind korrekt angewendet. Der vergleichsweise hohe Betrag pro Baum erscheint u. a. deshalb gerechtfertigt, weil die Streuobstbestände überwiegend sehr alt sind u. starken Mistelbefall aufweisen. Die Begründung ist nachvollziehbar; der vorgesehene Fördersatz wird positiv eingeordnet.

Bei den Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 wurden die Berechnungen auf der Grundlage eines geeigneten Ansatzes vorgenommen. Doppelförderungen (u.a. hinsichtlich Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013) sind ausgeschlossen.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Das Saarland strebt einen klaren Übergang zwischen den Förderperioden 2007-2013 und 2014-2020 an. In der Übergangsphase werden für die Umsetzung der im Programmplanungszeitraum 2007-2013 festgelegten Maßnahmen ausschließlich Mittel aus dem laufenden Programm 2007-2013 eingesetzt. Der Umsetzungsstand im ersten Quartal 2014 bewegt sich bei rund 84 %, so dass ausreichend Spielraum besteht, die laufenden Maßnahmen zu finanzieren. Mittel aus dem ELER-Programm 2014-2020 können somit - von Restzahlungen für mehrjährige Agrarumwelt-Verpflichtungen abgesehen - ausschließlich für Maßnahmen im Sinne der VO (EU) Nr. 1305/2013 eingesetzt werden.

Für den Zeitraum über das Ende des Programmzeitraums 2007-2013 hinaus gilt die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Art. 46 VO (EG) 1974/2006.

Es gelten folgende Grundsätze:

Grundsatz I:

Sowohl Bewilligungen nach altem Recht als auch Auszahlungen mit altem Geld sind bis zum 31.12.2015 möglich.

Ausnahme: Bei AUM besteht gemäß Art. 27 Abs. 12 der VO (EG) 1974/2006 eine Verlängerungsoption bis 31.12.2014. In diesen Fällen sind Zahlungen mit "altem" Geld bis 31.12 2015 weiterhin möglich.

Grundsatz II Art 41 b Abs. 1 der VO (EG) 1974/2006:

Keine neuen Bewilligungen mehr nach altem Recht, wenn das alte Geld auf Maßnahmenebene zur Ausfinanzierung nicht mehr ausreicht.

Grundsatz III, Art. 41 b Abs.2 der VO (EG) 1974/2006:

Cut-Off-Prinzip. Nach altem Recht können Bewilligungen nur solange ausgesprochen werden, bis erstmals auf Maßnahmenebene (bei LEADER: LAG-Ebene) nach neuem Recht bewilligt wurde. Es gelten keine zwei Bewilligungsgrundlagen zeitgleich nebeneinander!

Ausnahme: Vorbereitende Unterstützung für LEADER und Technische Hilfe, z.B. für Netzwerkprogramme. Hier können Vorhaben sowohl nach altem als auch neuem Recht zeitgleich nebeneinander erfolgen.

Im Falle einer Förderung aus Mitteln der Förderperiode 2014-2020 werden die hierfür geltenden Kofinanzierungssätze zur Anwendung gebracht. Die Vorhaben sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem identifizierbar.

Investive Maßnahmen

Ab dem 01.01.2014 werden die im EPLR Saar 2007-2013 in den einzelnen investiven Maßnahmen bis zum 31.12.2013 ausgereichten Bewilligungen vollständig bis spätestens zum 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007-2013 finanziert. Ebenfalls ab dem 01.01.2014 erfolgen in den einzelnen investiven Maßnahmen Neubewilligungen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 aus noch ungebundenen oder freiwerdenden ELER-Mitteln bis längstens 30.06.2015. Die Auszahlung hierfür erfolgt längstens bis 31.12.2015. Neubewilligungen auf der Grundlage der VO (EU) 1305/2013 werden gemäß Art. 41 b Abs. 2 der VO (EU) 335/2013 auf Maßnahmenebene erst nach Bewilligung aller aus der Förderphase 2007-2013 noch verfügbaren Restmittel erteilt. Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird in beiden Förderphasen im Rahmen der NRR umgesetzt.

Flächenhafte Maßnahmen (Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen)

Das Saarland macht gemäß Art. 27 Abs. 12 VO (EG) 1974/2006 von der Möglichkeit der Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen bis zum 31.12.2014 Gebrauch. Betroffen sind davon Verpflichtungen, die auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 eingegangen wurden und in den Jahren 2013 und 2014 auslaufen. Diese werden längstens bis zum 31.12.2014 (einschließlich der HC-Maßnahmen) verlängert. Die Laufzeit der Verpflichtungen wurde auf maximal 7,5 Jahre verlängert. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln der laufenden Förderperiode 2007-2013. Die Auszahlung erfolgt in 2014 und 2015 mit Mitteln der Förderphase 2007-2013, bis diese vollständig aufgebraucht sind. Die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Artikel 46 der VO (EG) 1974/2006 entfällt für die verlängerten Verpflichtungen.

Für Agrarumweltmaßnahmen mit fünfjährigen Verpflichtungen, die auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 begonnen wurden und deren Restverpflichtungszeitraum über den n+2 Zeitraum hinausreicht, werden zunächst die Mittel aus der Periode 2007-2013 verwendet. Sind diese vollständig aufgebraucht, werden Mittel der neuen Förderphase 2014-2020 in Anspruch genommen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen der VO (EU) 1305/2013, d.h. die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Artikel 46 der VO (EG) 1974/2006. Die Verpflichtungen werden dementsprechend im Jahr 2015 angepasst.

Technische Hilfe

Zunächst werden die Mittel der Förderphase 2007-2013 bis zum vollständigen Verbrauch verwendet.

Gemäß Artikel 82 der VO (EG) 1698/2005 ist bis zum 30.06.2016 der Schlussbericht über die Programmumsetzung der Förderphase 2007-2013 vorzulegen. In 2016 erfolgt die Restfinanzierung dieser Pflichtaufgabe auf der Grundlage der VO (EU) 1305/2013 mit Mitteln der Förderphase 2014-2020.

Weiterhin ist gemäß Artikel 86 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Artikel 61 der VO (EG) 1974/2006 ist eine Bewertung (Evaluierung) von Maßnahmen, die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthalten sind, durchzuführen. Die Ex-post-Bewertungen sind der KOM spätestens bis 31.12.2016 vorzulegen. Der geschlossene Werkvertrag über die Ex-post Bewertung reicht mit seiner Laufzeit in die neue Programmphase hinein. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 mit Mitteln der Förderphase 2007-2013. Die Restzahlung im Jahr 2016 erfolgt auf der Grundlage der VO (EU) 1305/2013 mit Mitteln der Förderphase 2014-2020.

19.2. Indikative Übertragtabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	546.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	67.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	613.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Unabhängige Bestätigung der Fördersätze sonstige Maßnahmen	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	14-06-2016		Ares(2022)8329463	34115221	Bestätigung der Evaluatoren Berechnung Stundensätze MFE	01-12-2022	nhaddmas
M7 Unabhängige Bestätigung der Fördersätze Dorferneuerung	8.2 M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) – Anhang	15-07-2014		Ares(2022)8329463	3368757736	Berechnung Stundensätze MFE Bestätigung MFE Dorferneuerung	01-12-2022	nhaddmas
M19 Unabhängige Bestätigung der Fördersätze LEADER	8.2 M19 – Förderung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD) – Anhang	14-06-2016		Ares(2022)8329463	502703749	Bestätigung MFE LEADER Berechnung Stundensätze MFE	01-12-2022	nhaddmas
M10 Berechnung des Förderbetrages für die Förderung extensiver Obstbaumbestände	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	13-03-2015		Ares(2022)8329463	1363039663	Berechnung des Förderbetrages Streuobstförderung	01-12-2022	nhaddmas
M19 Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Länder für die LEADER-LAG	8.2 M19 – Förderung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD) – Anhang	28-01-2015		Ares(2022)8329463	3547441085	Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten	01-12-2022	nhaddmas
M10 Tabellen nach Anhang I Teil 1 Nr. 9 zu VO (EU) Nr. 808/2014	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	12-03-2015		Ares(2022)8329463	3053380320	Tabelle Erläuterung Beziehungen Tabelle Überprüfungsmethoden Maßnahmenbezogene Gegenüberstellung	01-12-2022	nhaddmas
Ergebnisse der Beratungen am 19.12.12 und 22.02.13	16 Zur Einbindung von Partnern ergriffene Maßnahmen – Anhang	18-12-2014		Ares(2022)8329463	682303153	Ergebnisse 19.12.12 Ergebnisse 22.02.13	01-12-2022	nhaddmas

Liste der Orte im ländlichen Raum	2 Mitgliedstaat oder Verwaltungsregion – Anhang	10-06-2014		Ares(2022)8329463	2757670475	Karte ländlicher Raum Liste der Orte im ländlichen Raum	01-12-2022	nhaddmas
Sozio-ökonomische und SWOT-Analyse	4 SWOT und Bedarfsermittlung – Anhang	15-07-2014		Ares(2022)8329463	817322743	SÖA + SWOT	01-12-2022	nhaddmas
M10-M11-M12 Kombination zwischen Vorhabenarten der Maßnahmen M10, M11 und M12	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	07-10-2019		Ares(2022)8329463	1763022778	Kombinationstabelle M10.M11-M12	01-12-2022	nhaddmas
15.1 Benennung der relevanten Autoritäten und des Verwaltungs- und Kontrollsystems	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	11-11-2016		Ares(2022)8329463	1563795432	15.1 Benennung der relevanten Autoritäten	01-12-2022	nhaddmas
M8.5 Unabhängige Bestätigung und Kalkulation des Pauschalfördersatzes ökologische Aufwertung (Biotopbäume)	8.2 M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) – Anhang	08-02-2017		Ares(2022)8329463	1388536011	unabhängige Bestätigung der Prämienkalkulation Kalkulation des Aufwands zur Biotopbaumerhaltung	01-12-2022	nhaddmas
M12 Herleitung, Berechnung und Bestätigung der Prämie	8.2 M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) – Anhang	28-10-2016		Ares(2022)8329463	454630644	Herleitung, Berechnung und Bestätigung der Prämie	01-12-2022	nhaddmas
Ex-Ante-Evaluation und SUP	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	14-06-2016		Ares(2022)8329463	197527372	Ex-Ante Evaluation Bewertungsstufe 6 Strategische Umweltprüfung SUP	01-12-2022	nhaddmas
Abkürzungsverzeichnis	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	27-03-2018		Ares(2022)8329463	3514989495	Abkürzungsverzeichnis	01-12-2022	nhaddmas

M13 Festlegung der benachteiligten Gebiete im Saarland	8.2 M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) – Anhang	12-10-2016		Ares(2022)8329463	46692214	Dokument zum Feintuning KTBL Herleitung der Prämie Abgrenzung spezifisch benachteiligte Gebiete Anwendung der biophysikalischen Kriterien	01-12-2022	nhaddmas
Gemeinsame Bestätigung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	09-04-2017		Ares(2022)8329463	2507352891	Gemeinsame Bestätigung der ELER-VB und der Zahlstelle 2016 Gemeinsame Bestätigung der ELER-VB und der Zahlstelle zur Kontrollierbarkeit 2018 Gemeinsame Bestätigung der ELER-VB und der Zahlstelle 2017	01-12-2022	nhaddmas